

REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM

WESTMECKLENBURG



1996

Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg

Mecklenburg-Vorpommern



Landesverordnung über die Verbindlichkeit des Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg

Vom 09.12.1996

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 230-1-3

Aufgrund des § 9 Abs.5 des Landesplanungsgesetzes vom 31. März 1992 (GVO Bl. M-V S.242), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 (GVO Bl. M-V S.566), verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Das Regionale Raumordnungsprogramm Westmecklenburg wird in der von der Landesregierung beschlossenen Fassung vom 15. Oktober 1996 für verbindlich erklärt und liegt beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg aus.

(2) Die verbindliche Wirkung des Programms gemäß § 5 Landesplanungsgesetz erstreckt sich auf die Ziele und die Karte im Maßstab 1:100 000. Begründungen und Erläuterungskarten nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

§ 2

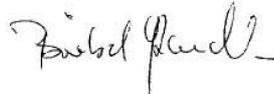
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 09.12.1996

**Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite**



**Die Ministerin für Bau, Landesentwicklung und Umwelt
Bärbel Kleedehn**



Hinweis: Die Landesverordnung wurde im GVOBl. M-V vom 20. Dezember 1996 Nr. 20 verkündet.

Vorwort

Das vorliegende Regionale Raumordnungsprogramm Westmecklenburg wurde am 28. Februar 1996 von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes beschlossen und am 15. Oktober 1996 von der Landesregierung genehmigt.

In Umsetzung des Landesplanungsgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern liegt damit nunmehr für Westmecklenburg ein umfassendes planungspolitisches Rahmenkonzept als Instrument für eine geordnete räumliche Entwicklung unserer Region vor.

Das Regionale Raumordnungsprogramm ist im Ergebnis einer mehrjährigen echten Gemeinschaftsarbeit sowohl innerhalb des Regionalen Planungsverbandes als auch unter breiter Mitwirkung der Kommunen, Verbände und beteiligten Behörden entstanden. Es stellt eine enge Verbindung zwischen den im Landesraumordnungsprogramm enthaltenen räumlichen Entwicklungszielen und den kommunalen Interessen dar.

Die im Regionalen Raumordnungsprogramm enthaltenen Ziele sind für alle 328 Städte und Landgemeinden Westmecklenburgs sowie für alle Behörden verbindliche Rechtsgrundlage für die kommunale Bauleitplanung, für die verschiedenen Fachplanungen und für alle raumwirksamen Einzelplanungen.

Bei dem vorliegenden Programm handelt es sich um ein weitgehend ausgewogenes Grundkonzept der räumlichen Ordnung zur Entfaltung unseres Wirtschafts- und Lebensraumes. Dabei sind im Rahmen der darin enthaltenen vielfältigen Zielsetzungen

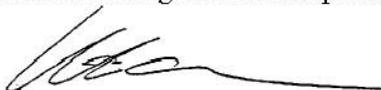
- die Sicherung einer geordneten Siedlungsentwicklung,
- die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen Westmecklenburgs sowie
- die Erhaltung unserer schönen westmecklenburgischen Landschaft in Verbindung mit der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für alle Bewohner sowie für Tiere und Pflanzen

ein besonderes Anliegen des Planungsverbandes.

Gleichzeitig soll gewährleistet werden, daß die Region Westmecklenburg in Zukunft ihre guten Standortqualitäten dank der engen Verbindung zu anderen Wirtschaftsräumen, der sich günstig entwickelnden Verkehrsanbindungen und der landschaftlichen Attraktivität zum Wohle ihrer Bürger noch mehr nutzt.

Es liegt im Wesen eines so umfangreichen Planwerkes, daß nicht alle raumrelevanten Fragen und Probleme in der gleichen Konkretheit bei der Erstaufstellung behandelt werden konnten. Angesichts der sich schnell ändernden ökonomischen, ökologischen und demographischen Rahmenbedingungen wird sich der Regionale Planungsverband den damit veränderten Anforderungen immer wieder neu stellen müssen. Das aus heutiger Sicht erstellte Regionale Raumordnungsprogramm bedarf deshalb einer ständigen Überprüfung und in angemessenem Abstand der Fortschreibung.

Ich danke allen, die an der Erarbeitung unseres Regionalen Raumordnungsprogrammes mitgewirkt haben, insbesondere den Verbandsgremien und der Geschäftsstelle im Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg.



Christiansen
Verbandsvorsitzender

Inhaltsverzeichnis

Einführung	5
Ausgangslage.....	6
Bevölkerung	8
Regionale Entwicklungsgrundsätze	11

Teil I - Überfachliche Ziele und Begründungen

1. Raumkategorien	13
1.1. Ordnungsräume	13
1.2. Ländliche Räume	16
1.2.1. Allgemeine Entwicklungsziele für die Ländlichen Räume	16
1.2.2. Besonders strukturschwache Ländliche Räume	18
2. Zentrale Orte	20
2.2. Oberzentren, Mittelzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen	21
2.3. Unterzentren und Ländliche Zentralorte	23
2.4. Verflechtungsbereiche.....	27
3. Achsen	32
3.1. Überregionale Achsen	32
3.2. Regionale Achsen	33

Teil II - Fachliche Ziele und Begründungen

4. Natur und Landschaft	35
4.1. Natürliche Lebensgrundlagen	35
4.1.1. Allgemeines	35
4.1.2. Pflanzen und Tiere	35
4.1.3. Boden	37
4.1.4. Gewässer	39
4.2. Landschaft	41
4.3. Vorranggebiete und Vorsorgeräume Naturschutz und Landschaftspflege.....	42
5. Siedlungswesen	44
5.1. Siedlungsstruktur.....	44
5.1.1. Allgemeine Ziele zur Entwicklung der regionalen Siedlungsstruktur	44
5.1.2. Entwicklung der Siedlungsstruktur in den Ordnungsräumen	47
5.2. Städtebau und Dorferneuerung	53
5.3. Kleingartenwesen	54
5.4. Wohnungswesen	55
6. Wirtschaft	59
6.1. Allgemeine Entwicklungsziele	59
6.2. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	60
6.2.1. Landwirtschaft	60
6.2.2. Forstwirtschaft	63
6.2.3. Fischerei	65
6.3. Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen	66
6.4. Produzierendes Gewerbe.....	70
6.5. Handwerk, Handel und private Dienstleistungen	72
6.5.1. Handwerk und private Dienstleistungen	72
6.5.2. Einzel- und Großhandel	73

7.	Fremdenverkehr und Naherholung	76
7.1.	Allgemeine Entwicklungsziele	76
7.2.	Räume für Fremdenverkehr und Naherholung.....	78
7.2.1.	Fremdenverkehrsschwerpunkträume	78
7.2.2.	Fremdenverkehrsentwicklungsräume	80
7.2.2.1.	Naherholungsräume	81
7.3.	Sicherung der Erholung in Natur und Landschaft	82
7.4.	Städte- und Kulturtourismus	83
7.5.	Touristische Anlagen.....	84
7.5.1.	Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen.....	84
7.5.2.	Freizeitwohnanlagen	86
7.5.3.	Camping- und Mobilheimplätze	87
7.5.4.	Wassertourismus.....	88
8.	Soziale und kulturelle Infrastruktur	89
8.1.	Allgemeines Entwicklungsziel	89
8.2.	Gesundheitswesen	89
8.2.1.	Krankenhäuser	89
8.2.2.	Ambulante medizinische Versorgung	90
8.3.	Soziale Dienste und Einrichtungen	91
8.3.1.	Einrichtungen für die Betreuung älterer Bürger.....	91
8.3.2.	Einrichtungen für Behinderte	92
8.3.3.	Ambulante Dienste	93
8.3.4.	Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen	93
8.3.5.	Familien- und Jugendhilfe	94
8.4.	Bildungs- und Erziehungswesen	96
8.4.1.	Allgemeinbildende Schulen	96
8.4.2.	Förderschulen	97
8.4.3.	Berufliche Schulen	98
8.4.4.	Einrichtungen der Erwachsenenbildung.....	99
8.5.	Hochschulen.....	99
8.6.	Sporteinrichtungen	100
8.7.	Kulturelle Einrichtungen - Allgemeine Kulturpflege	101
9.	Verkehr.....	104
9.1.	Allgemeine Entwicklungsziele	104
9.2.	Öffentlicher Personenverkehr.....	105
9.3.	Schienenverkehr	106
9.4.	Straßenverkehr.....	109
9.5.	Schifffahrt und Häfen.....	112
9.6.	Luftverkehr	113
10.	Sonstige technische Infrastruktur	115
10.1.	Kommunikation.....	115
10.2.	Wasserwirtschaft	116
10.2.1.	Wasserversorgung und Grundwasserschutz	116
10.2.2.	Abwasserbeseitigung und Gewässerschutz.....	118
10.3.	Energieversorgung	119
10.3.1.	Allgemeine Entwicklungsziele	119
10.3.2.	Stromversorgung	120
10.3.3.	Gasversorgung	121
10.3.4.	Fernwärmeversorgung	122
10.3.5.	Regenerative Energien.....	123
10.4.	Abfallwirtschaft	124

11.	Verteidigung und Konversion	127
11.1.	Verteidigung	127
11.2.	Konversion	128
	Erläuterung wichtiger Fachbegriffe der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	130
	Verzeichnis der Abkürzungen	136

Anlagen:

Anlage zu 4.3.	Vorranggebiete und Vorsorgeräume Naturschutz und Landschaftspflege	151
	Vorranggebiete - Naturschutzgebiete (NSG) nach Kreisen und Ämtern	151
	Vorsorgeräume - Landschaftsschutzgebiete (LSG)..... nach Kreisen	155
Anlage zu 6.3.	Vorrang- und Vorsorgegebiete Rohstoffsicherung	157
Anlage zu 10.3.5.	Eignungsräume für Windenergieanlagen.....	162

Thematische Karten und Übersichten:

1.	Übersichtskarte des Regionalen Planungsverbandes..... - Region Westmecklenburg	4 a
2.	Altersaufbau der Bevölkerung am 31.12.1995	10 a
	- Region Westmecklenburg	
3.	Übersichtskarte der Verwaltungsstruktur	14
4.	Übersichtskarte der Siedlungsstruktur	14 a
5.	Übersichtskarte der Raumkategorien	22
6.	Übersichtskarte der Raumstruktur	36
7.	Übersichtskarte der naturräumlichen Gliederung Westmecklenburgs.....	50 a
8.	Übersichtskarte der Sicherungsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	50 b
9.	Übersichtskarte der größeren, wenig zerschnittenen, störungsarmen Landschaftsräume	50 c
10.	Übersichtskarte der natürlichen landwirtschaftlichen Bedingungen.....	70 a
11.	Übersichtskarte der potentiellen Waldmehrungsgebiete aus der Sicht der Forstplanung.....	72 a
12.	Übersichtskarte der Rohstoffvorkommen	78 a
13.	Übersichtskarte der Fremdenverkehrs- und Naherholungsräume.....	98 a

14. Übersichtskarte ausgewählter Einrichtungen der sozialen Infrastruktur.....	114 a
15. Übersichtskarte der Eisenbahn	126
16. Übersichtskarte der funktionalen Gliederung des Straßennetzes.....	126 a

Karte des Regionalen Raumordnungsprogramms (M 1 : 100 000 - zwei Teile)

Einführung

Die Aufstellung des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für die Planungsregion Westmecklenburg wurde durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg als Träger der Regionalplanung am 25. Mai 1993 auf der Grundlage des Bundesraumordnungsgesetzes und des Landesplanungsgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern (LPIG) beschlossen. Die Erarbeitung des Referentenentwurfes einschließlich der kartographischen Darstellungen erfolgte gemäß § 9 LPIG und § 17 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes durch das als Geschäftsstelle wirkende Dezernat für Regionalplanung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg.

Aufbau, Inhaltselemente und zeichnerische Darstellung entsprechen der nach § 9 LPIG durch die Landesplanungsbehörde erlassenen „Richtlinie zur Ausarbeitung und Aufstellung Regionaler Raumordnungsprogramme in M-V“.

Am 20. April 1995 wurde der Entwurf des RROP Westmecklenburg und im Ergebnis des Beteiligungs- und Abwägungsverfahrens am 28. Februar 1996 der überarbeitete Entwurf durch die Verbandsversammlung beschlossen.

Als überörtliche, überfachliche und zusammenfassende Planung für die Region hat das RROP die Funktion eines Bindegliedes zwischen den kommunalen Bauleitplanungen der Städte und Gemeinden und der staatlichen Landesplanung. Es verfolgt als Leitbild das generelle Ziel,

- **eine geordnete, den gemeinschaftlichen Interessen dienende Nutzung von Grund und Boden zu gewährleisten,**
- **im Vergleich zum Bundesdurchschnitt annähernd gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilräumen, vor allem auch in den schwachstrukturierten ländlichen Räumen, zu schaffen,**
- **eine Zersiedlung der wertvollen westmecklenburgischen Landschaft zu vermeiden und Freiräume als Erholungs- und ökologische Ausgleichsräume sowie für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung weitestgehend zu sichern,**
- **die natürlichen Grundlagen des Lebens zu schützen und weiterzuentwickeln.**

Dazu soll das RROP

- die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, des Landesplanungsgesetzes und die Ziele des Ersten Landesraumordnungsprogramms von M-V (LROP) für die Region Westmecklenburg flächenbezogen konkretisieren und vertiefen,
- verbindliche und hinreichend bestimmbare Vorgaben sowie rahmensetzende Grundlagen für die kommunale Bauleitplanung und für die Fachplanungen schaffen,
- die Planungsabsichten der kommunalen Gebietskörperschaften berücksichtigen, soweit diese für die weitere Entwicklung der Region bzw. ihrer Teilräume von Bedeutung sind,
- Beratungsgrundlage zur Vorbereitung und Festlegung von raumbedeutsamen und strukturwirksamen Planungen und Förderprogrammen sowie für staatliche, kommunale und private Einzelplanungen sein.

Die im RROP enthaltenen Ziele sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen für alle Behörden und öffentlichen Planungsträger durch Rechtsverordnung der Landesregierung verbindlich und für jeden Bürger eine Orientierungshilfe. Sie sollen den Entschei-

dingsspielraum des Bürgers und der privaten Planungsträger erhalten und erweitern, nicht aber deren Entscheidungen ersetzen.

Das RROP legt gemäß § 4.2 LPIG die anzustrebende räumliche Entwicklung für einen Zeitraum von in der Regel 10 Jahren fest. Aufgrund der Entwicklungsdynamik, der damit verbundenen Unsicherheiten in der Vorausschau (z.B. Bevölkerungsentwicklung), der z.T. noch nicht ausgereiften Fachplanungen und auch aufgrund der teilweise noch sehr unvollständigen Datenlage sind eine Überprüfung und Fortschreibung bereits nach 5 Jahren vorgesehen.

Die rechtsverbindlichen Entwicklungsziele werden in Text und Karte (Karte des Regionalen Raumordnungsprogramms im Maßstab 1:100 000) dargestellt.

Die im Text gefaßten Ziele werden in den anschließenden Begründungen aus raumordnerischer Sicht erläutert. Die Begründungen einschließlich der darin enthaltenen Orientierungen und Beurteilungsregeln sowie die erläuternden thematischen Karten sind von der Rechtsverbindlichkeit ausgenommen.

Zum besseren Verständnis wurde dem Textteil eine Erläuterung der wichtigen Fachbegriffe der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung im Sinne der Lesbarkeit dieses Programms beigelegt.

Zeitpunkt und Umfang der Verwirklichung der Planungen und Maßnahmen unterliegen nicht den Zielsetzungen der Regionalplanung. Sie bemessen sich nach der Verfügbarkeit der öffentlichen Mittel.

Ausgangslage

Die Planungsregion Westmecklenburg wurde im Jahre 1992 gemäß § 12 LPIG M-V neben den drei weiteren Planungsregionen Mittleres Mecklenburg/Rostock, Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern gebildet und auch im Ergebnis der Kreisgebietsreform in ihrem räumlichen Zuschnitt nicht verändert.

Sie entspricht dem oberzentralen Verflechtungsbereich (Oberbereich) der Landeshauptstadt Schwerin, der aufgrund seiner wirtschaftlichen, infrastrukturellen, siedlungsstrukturellen, kulturellen und historischen Verflechtungen mit dem Oberzentrum einen in sich verhältnismäßig geschlossenen Wirtschafts- und Lebensraum bildet.

Die wirtschaftsgeographische Lage Westmecklenburgs ist gekennzeichnet durch die Nachbarschaft zu den angrenzenden Bundesländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Brandenburg, durch die Nähe zu den Metropolen Hamburg und Berlin sowie zum Wirtschaftsraum Hannover/Braunschweig sowie durch die günstigen Anbindungsmöglichkeiten zum skandinavischen Raum. Diese Standort- und Fühlungsvorteile gilt es bei allen wirtschaftsstrategischen Entscheidungen in stärkerem Maße zu nutzen.

Die Region Westmecklenburg wird durch die Landeshauptstadt Schwerin (130 km²) und die Hansestadt Wismar (41 km²) als kreisfreie Städte sowie durch die drei Landkreise Ludwigslust (2.517 km²), Nordwestmecklenburg (2.076 km²) und Parchim (2.233 km²) gebildet. Sie umfaßt mit 6.997 km² (31 % von M-V) mehr als das Doppelte der durchschnittlichen Regi-
onsgröße in Deutschland und hatte am 31.12.95 insgesamt 512.756 EW (28 % von M-V). Der Wohnrückgang gegenüber 1989 war mit 23.898 EW (4,4 %) anteilig etwas geringer als der Rückgang im Landesdurchschnitt.

Die 328 Gemeinden der Region (30 % von M-V) verteilen sich auf 26 Stadtgemeinden mit 63 % der Einwohner und 302 Landgemeinden mit 37 % der Einwohner. Verwaltungsorganisatorisch gibt es 38 Verwaltungsämter und 19 amtsfreie Städte und Gemeinden. Mit durchschnittlich nur 12.400 EW/Stadt (ohne Schwerin und Wismar nur 6.500 EW) und durchschnittlich 630 EW pro Landgemeinde sind die kommunalen Einheiten verhältnismäßig klein. Insgesamt werden für Westmecklenburg 1.093 Ortsteile statistisch geführt (3,3 Ortsteile pro Gemeinde).

Die Einwohnerdichte liegt mit 73 EW/km² unter dem Durchschnitt des Landes (79 EW/km²) und beträgt somit nur ein Drittel der Einwohnerdichte Deutschlands. Während die Städte durchschnittlich 257 EW/km² besitzen, liegt dieser Wert bei den Landgemeinden mit 82 % der Regionsfläche nur bei 33 EW/km². Der geringen Einwohnerdichte steht jedoch eine verhältnismäßig hohe Siedlungsdichte mit einem größeren Anteil kleiner Splittersiedlungen gegenüber.

Die geringe Einwohnerdichte ist einerseits eine Ursache für die Strukturschwäche der Region, insbesondere der Ländlichen Räume, sie bietet jedoch andererseits die Möglichkeit der bedarfsgerechten und kostengünstigen Baulandbereitstellung in allen Teilräumen, insbesondere auch innerhalb und im Umland der größeren Städte.

In allen Teilräumen der Region gibt es umfangreiche abbauwürdige Kies- und Sandlagerstätten, die neben dem eigenen auch den Exportbedarf abdecken können.

Insgesamt 65,2 % der Gesamtfläche sind landwirtschaftliche Nutzfläche mit guten bis sehr guten Böden im Kreis Nordwestmecklenburg und überwiegend geringerwertigen Böden (Ackerzahl unter 35) in den Landkreisen Ludwigslust und Parchim. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche entspricht mit 5,8 % dem Landesdurchschnitt, liegt aber erheblich unter dem Bundesdurchschnitt (11,3 %).

Der Waldanteil mit 22,3 % und die Binnenwasserfläche mit 4,3 % entsprechen dem Durchschnitt des Landes. Zusammen mit dem Küstenraum, gebildet durch einen ca. 110 km langen Küstenabschnitt der Ostsee, umfassen die sich daraus ergebenden Räume mit besonderer natürlicher Eignung für Fremdenverkehr und Erholung insgesamt 54 % der Fläche der Region. In Verbindung mit den vielfach noch intakten Naturräumen leiten sich daraus in besonderem Maße Potentiale für eine touristische Nutzung ab.

Naturräumlich wird die eiszeitlich geprägte Region von den Großlandschaften

- Nordwestmecklenburgisches Hügelland und Wismarbucht,
- Westmecklenburgische Seenlandschaft,
- Mecklenburgische Großseenlandschaft,
- Südwestmecklenburgisches Altmoränen- und Sandergebiet,
- Südwestmecklenburgische Niederungen,
- Mittleres Eldegebiet mit westlicher Prignitz,
- Elbetal

bestimmt.

Mit 23 % der Regionsfläche (ca. 1.600 km²) an Vorranggebieten bzw. Vorsorgeräumen für Naturschutz und Landschaftspflege hat Westmecklenburg einen überdurchschnittlich hohen Anteil schützenswerter Landschaftsräume. Darin enthalten sind als Großschutzgebiete der Naturpark Schaalsee und Teilgebiete vom Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide sowie vom geplanten Naturpark Elbetal. Der Schutz dieser wertvollen Naturgüter ist ein besonderes Anliegen der Landesverfassung.

Bevölkerung

Die 512.756 EW der Region (Stand 31.12.95) verteilen sich auf die Städte mit 321.603 EW (63 %) und auf die ländlichen Gemeinden mit 191.153 EW (37 %).

Am 31.12.95 lebten in den

- kreisfreien Städten	. Landeshauptstadt Schwerin	114.688 EW
	. Hansestadt Wismar	50.368 EW
- Landkreisen	. Ludwigslust	126.349 EW
	. Nordwestmecklenburg	113.914 EW
	. Parchim	107.437 EW

Weitere Städte über 10.000 EW sind:

. Parchim	20.915 EW
. Ludwigslust	12.749 EW
. Hagenow	12.579 EW
. Grevesmühlen	10.976 EW
. Boizenburg	10.913 EW

Hervorzuheben ist die relativ gleichmäßige Verteilung der Bevölkerung auf die Gemeindegrößenengruppen:

bis 1.000 EW	= 24,4 %;
1.000 - 10.000 EW	= 30,1 %;
10.000 - 100.000 EW	= 23,1 %;
über 100.000 EW	= 22,4 %.

Von 1989 bis 1995 ging die Bevölkerung in der Region insgesamt um 24.560 EW (-4,7 %) zurück, davon durch Wanderungsverluste um 10.342 EW und durch Geburtenverluste um 14.218 EW. Dabei nahm die Einwohnerzahl der Städte in Westmecklenburg um 9,6 % ab, während die Bevölkerung der Landgemeinden in diesem Zeitraum insgesamt um 5,6 % anstieg. Eine Ursache für den überdurchschnittlichen Bevölkerungsrückgang vor allem in der Landeshauptstadt Schwerin und in der Hansestadt Wismar (Abnahme 11,4 % bzw. 11,9 %) ist der hohe Siedlungsdruck auf das bisher verhältnismäßig dünn besiedelte Umland (Suburbanisierung). Obwohl Westmecklenburg als einzige Region von M-V bereits seit 1992 einen positiven Wanderungssaldo aufweist (1995 = + 1.666 EW), führen die überdurchschnittlich hohen Wanderungsverluste vor allem der Landeshauptstadt Schwerin (Rückgang von 1989-95 = -14.804 EW) und des peripheren südöstlichen Teilraumes der Region zur wirtschaftlichen Schwächung bzw. zu zusätzlichen räumlichen Belastungen. Deshalb muß durch geeignete wohnungs- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen den Wegzügen insbesondere junger und qualifizierter Menschen entgegengewirkt werden.

Aufgrund der gravierenden Geburtenrückgänge ist in den nächsten Jahren mit einer erheblichen Verschiebung im Altersaufbau zu rechnen. Gab es 1987 noch 8.533 Geburten, so sank die Anzahl der Neugeborenen im Jahre 1994 auf 2.526 (= 29,6 %!). Damit werden gegenwärtig nur 34 % der Geburten erreicht, die notwendig sind, um die einfache Bevölkerungsreproduktion zu sichern.

Um den negativen Folgen für die Wirtschaft und somit für den Lebensstandard der Bevölkerung zu begegnen, müssen zur erforderlichen Verdreifachung der Geburtenzahlen geeignete sozialpolitische Maßnahmen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene eingeleitet werden.

Der Lebensbaum der Bevölkerung Westmecklenburgs des Jahres 1995 (siehe Abbildung 2) weist insgesamt vier Einschnitte auf:

- Geburtenausfall im 1. Weltkrieg
- Geburtenausfall im 2. Weltkrieg
- „Pillenknick“ Anfang der 70er Jahre
- Geburtenausfall nach der Vereinigung

1995 wies die Bevölkerung der Region folgende Altersstruktur auf:

		vgl. Deutschland ges.(1994)
Kindesalter (0-15 J.)	= 17,8 %	16,3 %
erwerbstät.Alter (15-65 J.)	= 69,3 %	68,3 %
Rentenalter (über 65 J.)	= 12,9 %	15,4 %

Trend der Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahre 2010

Aus der Bevölkerungsprognose des Landes M-V kann für die Region Westmecklenburg abgeleitet werden, daß die Einwohnerzahl bis zum Jahre 2010 auf 491.000 EW zurückgehen und damit gegenüber dem gegenwärtigen Stand um 22.000 EW (- 4,4 %) abnehmen wird.

Dem liegen die Annahmen zugrunde, daß sich gegenüber dem Stand 1994 bis zum Jahre 2010

- die Geburten pro 1.000 EW von 4,9 auf 10,4 und damit auf das durchschnittliche Niveau der westlichen Bundesländer erhöhen werden,
- die Gestorbenen pro 1.000 EW von 11,1 trotz wachsender Lebenserwartung, aber wegen dem sich erhöhenden Anteil älterer Menschen auf 12,7 steigen werden,
- der positive Wanderungssaldo im Jahresdurchschnitt für den Prognosezeitraum auf ca. 1,5 Personen pro 1.000 EW entwickeln wird.

Danach würden sich gegenüber 1994 die Zahl der

- . 0 - 15jährigen auf 60 % (ca. 38.000 Personen weniger)
- . Erwerbstätigen auf 101 % (ca. 5.000 Personen mehr)
- . über 65jährigen auf 133 % (ca. 21.000 Personen mehr)

verändern.

Die sich hieraus ergebenden unterschiedlichen Konsequenzen für die Versorgung und Betreuung vor allem der Kinder und der älteren Bürger sind bei den jeweiligen Fachplanungen, insbesondere beim Schulbauprogramm und der Gestaltung der jeweiligen Einzugsbereiche, bei Kindertagesstätten sowie bei der Schaffung von altersgerechten Wohnungen und Pflegeheimplätzen zu berücksichtigen.

Bei einem etwas weniger optimistischen Ansatz für die regionale Bevölkerungsvorausberechnung, der von einem ausgeglichenen Wanderungssaldo und von 7 bis 8 Geburten pro 1.000 EW ab dem Jahre 2000 ausgeht, würde die Region Westmecklenburg im Jahre 2010 weitere 30.000 EW weniger, d.h. insgesamt 461.000 EW haben (= 90 % des gegenwärtigen Standes). Damit wären weitere negative Wirkungen auf eine ausgewogene Altersstruktur (Deformation des Lebensbaumes) zu erwarten.

Vom Bevölkerungsrückgang werden vor allem die Ländlichen Räume betroffen sein. Unter der Annahme, daß die Ordnungsräume Schwerin (148.800 EW), Wismar (62.400 EW) und Lübeck (12.700 EW = Anteil der Region) die gegenwärtig insgesamt 223.900 EW (43,7 % der Regionsbevölkerung) behalten werden bzw. sich im Falle des mecklenburgischen Teiles des Ordnungsraumes Lübeck sogar leicht positiv entwickeln könnten, geht der Rückgang von 22.000 - 52.000 EW gegenüber dem gegenwärtigen Stand zu Lasten der 288.900 EW der Ländlichen Räume, die somit im Durchschnitt um 8-18 % absinken würden. Bei den

schwachstrukturierten, zentrumsfernen Ländlichen Räumen muß dabei mit einem Rückgang der Bevölkerung bis zu einem Drittel gerechnet werden.

Anmerkung: Alle Jahreszahlen beziehen sich auf den 31.12. des Jahres.

Regionale Entwicklungsgrundsätze

Ausgehend von den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 2 LPlG, hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg der spezifischen Ausformung des Programms die folgenden regionalen Entwicklungsgrundsätze zugrunde gelegt:

- (1) Oberstes Entwicklungsziel für die Region Westmecklenburg ist es, die Wirtschaftskraft unter Beachtung der ökologischen Belange zu stärken, die Arbeitsmarktlage zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit bundes- und europaweit zu erhöhen. Dazu sind das produzierende Gewerbe sowie das Dienstleistungs- und Fremdenverkehrsgewerbe besonders zu fördern, die Landwirtschaft leistungsfähig zu erhalten und weiterzuentwickeln, eine moderne, effiziente Infrastruktur aufzubauen, die Wirtschaftsstruktur in der Region zu stärken und die Standortvorteile für ein attraktives Wohnen voll auszuschöpfen.
Damit sind gleichzeitig wesentliche Voraussetzungen für die Angleichung an die Lebensbedingungen in den westdeutschen Bundesländern sowie für die Verbesserung der Lebensverhältnisse der Bürger und der finanziellen Lage der Kommunen zu schaffen.
- (2) Die Entwicklungspotentiale der Region sind bei gleichzeitiger Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Sicherung der natürlichen Ressourcen voll zu nutzen. Die Region ist so weiterzuentwickeln, daß alle Teilräume, vor allem auch die schwachstrukturierten Teile der Ländlichen Räume im Süden und Osten, einerseits einen entsprechenden Anteil am Gemeinwohl haben und andererseits auch einen entsprechenden Beitrag dazu leisten können.
- (3) Für die Stärkung der Wirtschaftskraft und für die Verbesserung der Lebensbedingungen ist eine angemessene Flächenvorsorge vor allem für die gewerbliche Entwicklung und für den Wohnungsbau über die Bauleitplanung zu sichern.
Dabei ist einer ungeordneten und unrationellen Nutzung von Grund und Boden entgegenzuwirken.
- (4) Die räumliche Struktur ist mit dem Ziel weiterzuentwickeln, für alle Bürger in allen Teilräumen gleichwertige Lebensbedingungen durch ein bedarfsgerechtes Wohnungsangebot und durch ausreichende, qualifizierte Arbeitsplätze, Dienstleistungen und Infrastruktureinrichtungen bei zumutbaren Wegeentfernungen zum Wohnort zu schaffen. Die Ordnungsräume Schwerin, Wismar und Lübeck (mecklenburgischer Teil) und die Ländlichen Räume sind in einem ausgewogenen aufeinander abgestimmten Verhältnis zu entwickeln.
- (5) Die zentrale Lage Westmecklenburgs an der wichtigen Nord-Süd-Achse Mitteleuropas ist für eine weitere Verbesserung des Kultur-, Güter- und Leistungsaustausches mit anderen europäischen und nationalen Wirtschaftsräumen zu nutzen. Dabei sind die Verknüpfung und der Ausbau der großräumigen Verkehrsverbindungen im Nordteil der Region, in West-Ost-Richtung (Hamburg/Rostock) sowie in südlicher Richtung (Hannover/Magdeburg) besonders zu fördern.
- (6) Zur Stärkung der regionalen Siedlungsstruktur soll sich die weitere Siedlungsentwicklung hauptsächlich auf die 41 Zentralorte entsprechend ihrer hierarchischen Abstufung und auf die Siedlungsschwerpunkte innerhalb der Ordnungsräume Schwerin, Wismar und Lübeck (mecklenburgischer Teil) ausrichten. Dadurch soll die Funktionsfähigkeit der Ländlichen Räume gestärkt werden und für alle ländlichen Teilräume Versorgungseinrichtungen und Arbeitsplätze mit vertretbarem Aufwand erreichbar sein.

- (7) Zum Schutz der Freiräume vor einer weiteren Zersiedlung und zur besseren Auslastung der vorhandenen und neu zu schaffenden öffentlichen und privaten Infrastruktur ist die künftige Siedlungsentwicklung auf die Bestandssicherung, Erneuerung und Abrundung der vorhandenen Siedlungsbereiche zu konzentrieren.
- (8) Bei allen baulichen Veränderungen ist darauf zu achten, daß die Unverwechselbarkeit der Städte und der ländlichen Gemeinden mit ihren historisch gewachsenen Strukturen und die naturräumlichen Gegebenheiten erhalten bleiben und weiterentwickelt werden.
- (9) Einer Abwanderung der Bevölkerung aus der Region in andere Bundesländer und innerhalb der Region aus den Ländlichen Räumen in die größeren Zentren ist durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und kostengünstigen Wohnungen entgegenzuwirken. Dazu sind die ländlichen Wohnstandorte unter Beachtung der jeweiligen Ausgangslage, Ausstattung und Eignung nach Möglichkeit zu sichern. Die Funktionsvielfalt der Zentralen Orte, der örtlichen Siedlungsschwerpunkte und weiterer geeigneter ländlicher Siedlungen ist zu stärken. Überwiegend agrarisch geprägte Siedlungen sollen möglichst als landwirtschaftliche Produktionsstandorte erhalten werden.
- (10) Innerhalb der jeweiligen zentralörtlichen Verflechtungsbereiche sind alle entsprechenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so aufeinander abzustimmen, daß konkurrierende Investitionen vermieden werden, eine rationelle Auslastung der vorhandenen Flächen, Einrichtungen und Infrastruktursysteme unter Beachtung der eigenen künftigen Entwicklungen und der des Nachbarn gesichert wird.
- (11) Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Ziele des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen. Vor allem ist dabei auf einen verbesserten Gewässerschutz, auf den Schutz der Arten und Lebensräume, den Schutz und die Pflege der Wälder und Alleen, auf eine umweltverträgliche Bodennutzung und insbesondere auf eine landschafts- und umweltschonende Verwertung bzw. Entsorgung von nicht vermeidbaren Abfällen hinzuwirken.
- (12) Die Zusammenarbeit mit den anderen Regionen des Landes und die ländergrenzenüberschreitende Zusammenarbeit sind auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, insbesondere auf der staatlichen und kommunalen Ebene zu entwickeln. Vor allem sind Disparitäten zu den westlich gelegenen Regionen der Bundesländer Schleswig-Holstein und Niedersachsen abzubauen, um Wegzügen, Wirtschafts- und Kaufkraftverlusten entgegenzuwirken.
- (13) Die abbauwürdigen oberflächennahen Rohstoffe der Region sind zur langfristigen Bedarfsabdeckung der Wirtschaft zu sichern, sofern dem nicht andere vorrangige Nutzungsansprüche entgegenstehen. Ein raum-, landschafts- und umweltverträglicher Abbau ist dabei zu gewährleisten.

Teil I

Überfachliche Ziele und Begründungen

1. Raumkategorien

1.1. Ordnungsräume

- (1) Um die Städte Schwerin und Wismar sowie für den mecklenburgischen Teil des Siedlungsraumes Lübeck werden gemäß 1.1 LROP Ordnungsräume gebildet.
 - (1.1.) Der Ordnungsraum Schwerin umfaßt
 - die Stadt Schwerin mit der bebauten Ortslage als Kern des Ordnungsraumes,
 - die Nachbargemeinden mit dem Ländlichen Zentralort Banzkow, den Gemeinden Brüsewitz, Holthusen, Klein Rogahn, Klein Trebbow, Pampow, Pingelshagen, Plate, Raben Steinfeld, Seehof und Wittenförden,
 - die weiteren Umlandgemeinden mit dem Unterzentrum Crivitz und den Ländlichen Zentralorten Leezen, Lübstorf, Lützwow, Stralendorf und den Gemeinden Böken, Cambs, Cramonshagen, Dümmer, Gädebehn, Gneven, Godern, Göhren, Gottesgabe, Grambow, Langen Brütz, Lübesse, Pinnow, Retgendorf, Sülstorf, Sukow, Warsow, Zülow, Bandenitz (teilw.).
 - (1.2.) Der Ordnungsraum Wismar umfaßt
 - die bebaute Ortslage der Stadt Wismar als Kern des Ordnungsraumes,
 - die Nachbargemeinden mit dem Ländlichen Zentralort Dorf Mecklenburg, den Gemeinden Barnekow, Gägelow (ohne OT Gressow und Jamel), Hornstorf, Krusenhausen, Lübow, Metelsdorf, Zierow und dem OT Groß Strömkendorf der Gemeinde Blowatz,
 - die weiteren Umlandgemeinden Beidendorf (ohne OT Rastorf und OT Naudin) und Groß Stieten.
 - (1.3.) Der mecklenburgische Teil des Ordnungsraumes Lübeck umfaßt
 - die Nachbargemeinden mit dem Ländlichen Zentralort Dassow und den Gemeinden Lüdersdorf, Pötenitz und Selmsdorf,
 - die weiteren Umlandgemeinden mit dem Unterzentrum Schönberg und den Gemeinden Groß Siemz, Harkensee, Niendorf und Lockwisch.
- (2) Den in den Ordnungsräumen im Zusammenhang mit der dynamischen Siedlungstätigkeit in verstärktem Maße zu erwartenden Nutzungskonflikten ist im Sinne einer geordneten räumlichen Entwicklung entgegenzuwirken. Dazu soll sich die Siedlungsentwicklung zur Sicherung der Freiräume vor Zersiedlung und zur Vermeidung einer ringförmigen Ausdehnung von Siedlungsflächen um die Kernstadt vorrangig an Siedlungsachsen mit einem leistungsfähigen ÖPNV ausrichten (siehe 5.1.2. - Entwicklung der Siedlungsstruktur in Ordnungsräumen).
- (3) Innerhalb der Ordnungsräume sind die erforderlichen Flächen für Wohnungsbau, Arbeitsstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen, Kultur- und Bildungsbauten sowie für Verkehrsanlagen und Trassen in ausgewogenem Maße zur Verfügung zu stellen. Alle damit verbundenen Planungen und Maßnahmen mit überörtlichen Auswirkungen einer Gemeinde sind mit der Kernstadt, den Nachbargemeinden und mit dem jeweiligen Zentralort abzustimmen.

Dabei sind konkurrierende Flächennutzungen zu vermeiden, vorhandene Einrichtungen rationeller auszulasten und künftige Anforderungen an Flächen und Infrastruktureinrichtungen zu berücksichtigen.

- (4) Die Entwicklung der Ordnungsräume soll die dort gegebenen wirtschaftlichen Standortvorteile voll zur Wirkung bringen, insbesondere die vielseitigen und qualifizierten Arbeitsmöglichkeiten, die Infrastruktur und die in diesen Räumen gegebenen Kooperationsbeziehungen.
Über die Siedlungsachsen - insbesondere über die Zentralen Orte Crivitz, Lützow, Lübstorf, Schönberg und Dorf Mecklenburg als Achsenendpunkte - sind Entwicklungsimpulse in die angrenzenden schwachstrukturierten Ländlichen Räume zu geben.
- (5) Im Ordnungsraum Lübeck ist die schnelle Angleichung der unterschiedlichen Lebensbedingungen zwischen dem schleswig-holsteinischen und dem mecklenburgischen Teil vor allem durch Maßnahmen der Bauflächenerschließung und der dazugehörigen infrastrukturellen Entwicklung zu unterstützen.

Begründung:

Zu 1) Die Abgrenzung der Ordnungsräume erfolgte in Anlehnung an die dafür geltenden Empfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung, soweit die Datenlage es ermöglichte und die spezifischen räumlichen Bedingungen dieses zulassen. Dabei wurde vorausschauend auf eine angemessene Ausweisung von Freiräumen geachtet. Grundsätzlich wurden diejenigen Umlandgemeinden in den Ordnungsraum einbezogen, die bereits traditionell intensive Verflechtungsbeziehungen zur jeweiligen Kernstadt haben bzw. mit deren weiterer Entwicklung und den sich daraus ergebenden Impulsen bekommen werden.

Die Ordnungsräume setzen sich aus dem Kern (bebaute Ortslage der Kernstadt) und dem mit ihm verflochtenen Randgebiet (Umland) zusammen. (Sie weichen somit vom Modell der westdeutschen Bundesländer ab, da zwischen Kern und Randgebiet noch kein verstärkter Verdichtungsraum erkennbar ist.)

Zu 1.1) Der Ordnungsraum Schwerin wird durch das Oberzentrum Schwerin sowie durch 35 Umlandgemeinden mit besonders intensiven wirtschaftlichen und infrastrukturellen Verflechtungsbeziehungen zur Kernstadt Schwerin gebildet. 11 Gemeinden innerhalb des Ordnungsraumes sind unmittelbare Nachbargemeinden mit besonders engen Verflechtungsbeziehungen. (Die Gemeinden Lübesse und Leezen werden aufgrund der besonderen territorialen Lage bzw. naturräumlichen Trennung durch den Schweriner See nicht als Nachbargemeinden geführt.)

Mit 148.800 EW und 743 km² beträgt der Anteil an der Region 29% bzw. 11%. Die durchschnittliche Einwohnerdichte beträgt 200 EW/km². Die Einwohnerverteilung innerhalb des Ordnungsraumes ist jedoch sehr unterschiedlich. Während die Kernstadt (bebaute Ortslage) 2.950 EW/km² aufweist, leben im Randgebiet (Umland) nur 42 EW/km² und damit weniger als in den Ländlichen Räumen Westmecklenburgs (49 EW/km²). Der damit verbundene hohe Auflockerungsbedarf der Kernstadt führt zu einem erheblichen Siedlungsdruck auf das Umland.

Um die Attraktivität der Stadt und des Umlandes von Schwerin zu erhalten, bedarf es in besonderem Maße einer geordneten Siedlungsentwicklung auf den hierzu ausgewiesenen Siedlungsachsen mit dem Ziel, die Freiräume weiterhin zu sichern.

Zu 1.2) Der Ordnungsraum Wismar umfaßt eine Fläche von ca. 210 km² und 62.400 EW, davon befinden sich in der Kernstadt 50.400 EW und im Randgebiet (Umland) 12.000 EW.

Die Ausweisung eines Ordnungsraumes für Wismar soll vor allem dazu beitragen, den überzogenen Siedlungstendenzen westlich und östlich von Wismar entlang der B 105 zu begegnen.

Bei der Abgrenzung des Ordnungsraumes wurden in Bewertung der Verflechtungsintensität der potentiellen Umlandgemeinden und unter Berücksichtigung der Maßstäblichkeit mit den anderen Ordnungsräumen im wesentlichen die Nachbargemeinden vollständig einbezogen. Davon abgewichen wurde aufgrund der peripheren Lage bei den OT Gressow und Jamel der Gemeinde Gägelow und den OT Rastorf und Naudin der Gemeinde Beidendorf. Demgegenüber wurde der OT Groß Strömkendorf der Gemeinde Blowatz in den Ordnungsraum Wismar wegen seiner Bedeutung für den Fremdenverkehr und seiner räumlichen Lage zwischen Wismar und der Insel Poel einbezogen.

Zu 1.3) Der mecklenburgische Teil des grenzüberschreitenden Ordnungsraumes der Stadt Lübeck umfaßt 235 km². Bei 12.700 EW ergibt sich mit 54 EW/km² eine dem übrigen Ländlichen Raum der Region entsprechende Einwohnerdichte, die jedoch wesentlich geringer ist als die des übrigen holsteinischen Teils. Mitbedingt durch die bisherige Grenzlage, ist der östliche Teil des Ordnungsraumes besonders strukturschwach. Um die Führungsvorteile zum Oberzentrum Lübeck zu nutzen, bedarf es besonderer Anschubförderungen. Die weitere dynamische Siedlungstätigkeit über den Eigenbedarf hinaus ist dabei unter Beachtung der ökologischen Sensibilität dieses Raumes hauptsächlich auf die Siedlungsachse Lübeck-Schönberg (Achsenendpunkt und Unterzentrum) sowie auf die Stadt Dassow als Ländlichen Zentralort und den örtlichen Siedlungsschwerpunkt Selmsdorf auszurichten.

Da die Freiräume im Ordnungsraum Lübeck auf mecklenburgischer Seite in besonderem Maße eine ökologische Ausgleichs- und Erholungsfunktion für die Stadt Lübeck haben, sind sie unter Beachtung ihres Schutzstatus für ruhige, landschaftsbezogene Formen der Naherholung zu nutzen.

Zu 2) Grundlage für die Ausweisung von Ordnungsräumen ist die räumliche Zusammengehörigkeit der betreffenden Städte mit ihrem jeweiligen Umland, die in erster Linie durch die engen wirtschaftlichen, siedlungs- und infrastrukturellen Verflechtungen bestimmt wird. Aufgrund der bereits erreichten Bevölkerungskonzentration im Zusammenhang mit der dynamischen Investitionstätigkeit und des bestehenden Siedlungsdruckes der Kernstadt auf das Umland sind hier stärker als in anderen Teilräumen der Region Nutzungskonflikte zu erwarten, die es aufzuzeigen gilt und für deren Lösung entsprechende raumordnerische Ziele, Instrumente und Maßnahmen zu benennen sind.

Ziel in den Ordnungsräumen ist es, die über den Eigenbedarf der Umlandgemeinden hinausgehende Siedlungsentwicklung auf dafür räumlich geeignete Siedlungsschwerpunkte auf den Siedlungsachsen zu lenken, um damit gleichzeitig die erforderlichen Freiräume für den ökologischen Ausgleich sowie als Lebensräume für Tiere und Pflanzen und für die Naherholung zu sichern.

Zu 3) Um eine geordnete räumliche Entwicklung innerhalb der Ordnungsräume zu sichern, sind hier insbesondere alle Planungen der Gemeinden und die Grundproportionen der Bauflächenverteilung zwischen der Kernstadt und den Umlandgemeinden aufeinander abzustimmen. Vorzugsweise ist der Eigenbedarf der Kernstädte an Bauflächen auf stadteigenem Territorium zu realisieren, um den Siedlungsdruck auf das Umland zu verringern und einer Zersiedlung der Freiräume entgegenzuwirken. Der über den Eigenbedarf hinausgehende Wohnungsbau ist vorzugsweise auf die Zentralen Orte und auf weitere ausgewählte Siedlungsschwerpunkte im Ordnungsraum zu lenken (siehe Kap.5 - Siedlungswesen).

Die regionalplanerischen Zielsetzungen zur zurückhaltenden Entwicklung in den Achsenzwischenräumen dürfen nicht zu Lasten der dort lebenden Menschen gehen. Deshalb ist eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung zu sichern. Alle Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung, die nicht im Widerspruch zur Freiraumfunktion stehen, sind zu unterstützen. Das betrifft vor allem die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung und alle Formen von gewerblichen Naherholungseinrichtungen.

In Abwägung mit der Erholungs- und ökologischen Ausgleichsfunktion der Freiräume und unter Berücksichtigung der konkreten Schutzbestimmungen der darin befindlichen Schutzgebiete vor allem des Natur-, Landschafts-, Trinkwasser- und Bergbauschutzes müssen hier

Möglichkeiten für die Einordnung überörtlicher Infrastruktureinrichtungen für den gesamten Ordnungsraum geschaffen werden, für die es auf dem Territorium der Kernstädte keine geeigneten Standorte gibt. Dazu zählen vor allem Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserableitung, der Abfallentsorgung, der Energieversorgung und des Verkehrs.

Zu 4) Die Ordnungsräume sind aufgrund ihrer Standortvorteile und der eigenen Wirtschafts-, Infrastruktur- und Bevölkerungspotentiale in der Regel gegenüber den Ländlichen Räumen begünstigt. Diese Vorzüge gilt es zu nutzen, um Entwicklungsimpulse in den gesamten Raum geben zu können. In einem insgesamt schwachstrukturierten Raum, wie es das gesamte Land M-V ist, sind allerdings auch Ordnungsräume gleichzeitig Entwicklungsräume. Deshalb sind spezielle Hilfen über Fördermaßnahmen zur Beseitigung von strukturellen Problemen hier ebenso erforderlich.

Zu 5) Innerhalb des Ordnungsraumes Lübeck sind die Niveauunterschiede bei der Wirtschafts- und infrastrukturellen Ausstattung und in der Bevölkerungsdichte, hervorgerufen durch den mecklenburgischen Teil, besonders gravierend. Um den durch die ehemalige innerdeutsche Grenze besonders benachteiligten Raum möglichst schnell an das übrige Niveau des Ordnungsraumes heranzuführen, ist eine gezielte Förderung der Siedlungsentwicklung in den dafür bestimmten Zentralorten und Siedlungsschwerpunkten notwendig.

1.2. Ländliche Räume

1.2.1. Allgemeine Entwicklungsziele für die Ländlichen Räume

- (1) Die Ländlichen Räume sind in ihrer Funktion als Wirtschafts-, Sozial- und Naturraum dauerhaft zu sichern und zu entwickeln. Dazu soll eine weitere Verbesserung der wirtschaftlichen, infrastrukturellen, ortsgestalterischen, sozialen und kulturellen Verhältnisse erreicht werden. Die gewachsenen Strukturen sowie die landschaftliche und kulturelle Eigenart sind zu erhalten.
- (2) Einer Schwächung der Ländlichen Räume durch Abwanderung der Bevölkerung insbesondere in die Ordnungsräume bzw. in andere Bundesländer ist durch die Sicherung und Schaffung von möglichst vielseitigen, qualifizierten und dauerhaften Arbeitsplätzen entgegenzuwirken.
- (3) In den Ländlichen Räumen sind die Zentralen Orte als Schwerpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung und als Versorgungsstandorte in besonderem Maße zu sichern und zu stärken, um die Entfernungen für die Bewohner der Einzugsgebiete möglichst gering zu halten.
Insbesondere sind das Mittelzentrum Parchim, die Mittelzentren mit Teilfunktionen Grevesmühlen, Hagenow und Ludwigslust und das Unterzentrum Boizenburg als Versorgungskerne und Kristallisationspunkte für soziale, kulturelle und wirtschaftliche Einrichtungen in den Ländlichen Räumen zu entwickeln.
- (4) Als charakteristischer Wirtschaftszweig der Ländlichen Räume soll die Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und des Naturhaushaltes erhalten und gestärkt werden. Zur Sicherung ihrer Wettbewerbsfähigkeit ist eine Verbesserung der Leistungs- und Einkommensverhältnisse durch agrarstrukturelle Maßnahmen wie Bodenordnung, Dorferneuerung und Infrastrukturmaßnahmen anzustreben.
- (5) Durch Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur soll darauf hingewirkt werden, daß möglichst vielseitige außerlandwirtschaftliche Arbeits- und Ausbildungs-

plätze erhalten bzw. geschaffen werden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gestärkt wird. Dazu sind insbesondere das mittelständische Gewerbe und der Fremdenverkehr in den dafür geeigneten Teilräumen der Ländlichen Räume zu fördern.

- (6) Einem weiteren Rückbau der Eisenbahn aus den Ländlichen Räumen und damit des schienengebundenen Nahverkehrs ist unter Beachtung gesamtwirtschaftlicher und zukunftsorientierter Gesichtspunkte entgegenzuwirken.
Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse insbesondere in den peripheren Teilen der Ländlichen Räume sind die geplanten Autobahnen mit den dazu notwendigen Anschlußstellen und die Ortsumgehungsstraßen zügig neu sowie die vorhandenen Straßen und das ländliche Wegenetz auszubauen. Gleichzeitig ist das Radwegenetz an Bundes- und viel befahrenen Landes- und Kreisstraßen neu zu schaffen.

Begründung:

Zu 1) Ländliche Räume sind nach der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung alle außerhalb der Ordnungsräume liegenden Gebiete. Entsprechend dieser Definition umfassen sie 84% der Gesamtfläche der Planungsregion. Sie schließen somit sowohl rein ländlich geprägte Teilräume als auch städtisch geprägte Teilräume wie z.B. das Mittelzentrum Parchim und die Mittelzentren mit Teilfunktionen Ludwigslust, Hagenow und Grevesmühlen ein.

Ländliche Räume sind in Westmecklenburg gekennzeichnet durch eine sehr geringe Bevölkerungsdichte (48 EW/km² gegenüber 73 EW/km² der Region insgesamt und 190 EW/km² in Ordnungsräumen; Vgl.: ländlich geprägte Regionen der alten Bundesländer = 114 EW/km²), ein besonders unzureichendes Arbeitsplatzangebot und eine vielfach nur ungenügend ausgebaute Infrastruktur. Abwanderungen aus Ländlichen Räumen können diese negativen Faktoren teilweise noch verstärken. Ihnen kann nur durch eine Aufwertung und langfristige Sicherung der Lebensbedingungen, insbesondere des Arbeitsplatzangebotes entgegen gewirkt werden. Deshalb besteht der raumordnungspolitische Anspruch, Unterschiede im Entwicklungsniveau zu den Ordnungsräumen möglichst nicht zuzulassen. Daneben besteht das Ziel, die spezifische Eigenart der Ländlichen Räume zu erhalten.

Zu 2) Um negative Folgen einer großräumigen Bevölkerungsumverteilung von Ländlichen Räumen in die Ordnungsräume und innerhalb der Ländlichen Räume in die größeren Städte der Region bzw. in die Ballungsräume Deutschlands zu vermeiden (negative Ballungseffekte in den Verdichtungsräumen) und um eine wirtschaftlich tragfähige infrastrukturelle Versorgung der Landbevölkerung zu sichern, sollten die gegenwärtigen Proportionen der Bevölkerungsverteilung zwischen den Ländlichen Räumen und den Ordnungsräumen erhalten bleiben. Dazu ist vor allem die Wohnfunktion der Ländlichen Räume zu sichern.

Zu 3) Ländliche Räume bieten ihren Bewohnern eine - im Vergleich zu den Ordnungsräumen - erheblich weniger belastete Umwelt, die Überschaubarkeit des Lebensraumes mit den Vorteilen einer stärkeren gesellschaftlichen Integration, einen hohen Freizeitwert und die Möglichkeit der Eigentumsbildung zu niedrigeren Kosten. Bei der Planung neuer Baumaßnahmen soll unter der generellen Zielsetzung einer Stärkung teilräumlicher Identitäten auf eine ortstypische, landschaftsgerechte und traditionsbewußte Gestaltung geachtet werden.

Um eine ausgewogene Versorgung der Bevölkerung in allen Teilräumen der Region sicherzustellen, sind infrastrukturelle Einrichtungen vorrangig in Zentralen Orten zu schaffen bzw. vorhandene qualitativ zu verbessern. Da das Netz der Zentralen Orte in den Ländlichen Räumen oft sehr weitmaschig ist, müssen weitere größere räumlich geeignete Gemeinden (örtliche Siedlungsschwerpunkte) wirtschaftlich und infrastrukturell gestärkt werden. Die geschaffene Infrastruktur soll möglichst auch bei rückläufiger Bevölkerung flächendeckend in der erforderlichen Qualität und Quantität erhalten bleiben.

Zu 4) Um Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken, kommt der Sicherung der wirtschaftlichen und beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten in den flächengebundenen Wirtschaftsbereichen wie Land- und Forstwirtschaft und Fremdenverkehr die größte Bedeutung zu. Weitere zukunftssichere Arbeitsplätze können durch die Ansiedlung von Klein- und Mittelbetrieben geschaffen werden, die aufgrund ihrer Betriebsgröße und wegen ihrer Zugehörigkeit zu verschiedenen Branchen in die Struktur der Ländlichen Räume passen. Nicht flächengebundene Arbeits- und Ausbildungsplätze sind bevorzugt in Zentralen Orten aller Stufen zu schaffen. Dies gilt besonders wegen der dort vorhandenen Infrastruktur und wegen der zumeist schon bestehenden Integration in das überörtliche Verkehrsnetz.

Zu 5) Obwohl die Land- und Forstwirtschaft gegenwärtig von einem erheblichen Rückgang der Zahl der Erwerbstätigen gekennzeichnet ist, hat sie nach wie vor große Bedeutung. Einerseits ist zu beachten, daß trotz der zunehmenden Arbeitsteilung und Handelsverflechtungen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft die Grundlage für eine ausreichende Eigenversorgung mit hochwertigen, gesunden Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen gewährleistet werden muß. Zum anderen haben eine umweltverträgliche und standortangepaßte Bodennutzung eine zunehmende Bedeutung für die Pflege der Kulturlandschaft und die Erhaltung des Naturhaushaltes. Als Ergebnis jahrhundertelanger Bewirtschaftung sind verschiedene charakteristische, meist vielfältige Kulturlandschaften und Siedlungsformen entstanden, die das unverwechselbare Erscheinungsbild und die Attraktivität Westmecklenburgs und aller seiner Teilräume entscheidend prägen, die aber bei einer Aufgabe der Bewirtschaftung verlorengehen könnten.

Zu 6) Eine günstige Verkehrsanbindung der Ländlichen Räume an die Bezugs- und Absatzmärkte sowie eine bessere innere Erschließung sind eine wichtige Voraussetzung für ein stärkeres Wirtschaftswachstum. Durch die Einrichtung und Verbesserung eines umwelt- und sozialverträglichen Verkehrssystems, verbunden mit dem weiteren Ausbau des Straßennetzes und des öffentlichen Personenverkehrs, können die Nutzung der Wirtschaftspotentiale und die Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen und Versorgungseinrichtungen unterstützt werden. Dabei sollen sich die verschiedenen Verkehrssysteme und -träger sinnvoll ergänzen. Auch die Schienenverkehrsbedienung auf Nebenstrecken sollte nach Möglichkeit nicht aufgrund kurzfristiger betriebswirtschaftlicher Überlegungen aufgegeben werden.

1.2.2. Besonders strukturschwache Ländliche Räume

Die besonders strukturschwachen Teile der Ländlichen Räume sind in ihrer wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung in verstärktem Maße zu fördern. Damit sollen einem weiteren Bevölkerungsrückgang entgegengewirkt und eine ausreichende Auslastung der notwendigen öffentlichen und privaten Infrastruktureinrichtungen sichergestellt werden.

Begründung:

Aus regionaler Sicht sind die Mittelbereiche Ludwigslust und Parchim derzeit als besonders strukturschwache Ländliche Räume anzusehen, wobei die gesamten Ländlichen Räume in Mecklenburg-Vorpommern gegenüber dem Bundesdurchschnitt schwachstrukturiert sind und einer integralen Gesamtförderung bedürfen. Dabei handelt es sich um benachteiligte Gebiete mit ungünstigeren Entwicklungsvoraussetzungen, bei denen die wesentlichen wirtschaftlich relevanten Indikatoren die Durchschnittswerte der Ländlichen Räume nicht erreichen. Das betrifft z.B. die Bevölkerungsdichte (Mittelbereich Ludwigslust ohne MZT Ludwigslust nur 42 EW/km² und Mittelbereich Parchim ohne MZ Parchim nur 38 EW/km²), die unzureichende infrastrukturelle Ausstattung, ihre periphere Lage insbesondere der im südlichen und südöstlichen Randbereich der Region liegenden Gemeinden, die natürlichen landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen (Mittelbereich Ludwigslust ausschließlich geringwertige Böden; Mittelbereich Parchim geringwertige Böden auf ca. 70 % der Fläche) sowie ein quantitativ

und qualitativ schlechtes Arbeitsplatzangebot. Die Strukturschwäche betrifft jedoch nicht alle Teilräume der beiden Mittelbereiche in gleicher Weise. Maßnahmen zur Überwindung der Strukturschwäche können jedoch nicht bei einzelnen Gemeinden ansetzen, sondern wirken nur in größerem räumlichen Zusammenhang.

Um der Entleerungsgefahr zu begegnen, steht für diese Räume das Ziel im Vordergrund, die Lebens- und Arbeitsbedingungen nachhaltig zu stärken sowie die räumliche Attraktivität insgesamt zu erhöhen. Die allgemeinen Entwicklungsziele für Ländliche Räume sind hier in besonderem Maße umzusetzen und durch spezifische, den besonderen räumlichen Bedingungen entsprechende Zielsetzungen zu ergänzen. Auch in den besonders schwachstrukturierten Ländlichen Räumen muß die dort ansässige Bevölkerung durch gezielte Fördermaßnahmen künftig eine wirtschaftliche Existenz und Chancen der persönlichen Entfaltung finden. Vor allem durch die Schaffung weiterer Arbeitsplätze insbesondere durch die geförderte Ansiedlung von Industrie, Gewerbe und Tourismus, durch gezielte Städtebauförderung und Dorferneuerung können sichere Perspektiven für die in diesen Räumen lebenden qualifizierten Erwerbstätigen geschaffen und das Verbleiben der nachwachsenden Bevölkerung gesichert werden.

Um in diesen Teilräumen bestmögliche Lebens- und Arbeitsbedingungen zu erhalten oder zu schaffen, muß eine aktive Strukturanpassung auf der Grundlage einer aufeinander abgestimmten Flächenförderung zur Wirkung gebracht werden. (Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, EG-Strukturförderung).

Um zur Ansiedlung von Industrie und Gewerbe mehr privates Kapital in diese Räume zu lenken, ist in begründeten Ausnahmen eine großzügigere Ausweisung von Flächen für Eigenheimbau, Wochenend- und Feriensiedlungen zu prüfen. Das bedarf jedoch der Einzelfallbetrachtung, um nicht der Zersiedlung der Ländlichen Räume Vorschub zu leisten. Auch die Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung ist eine wichtige Voraussetzung, um die in diesen Räumen lebende Bevölkerung zu halten und eine weitere Ansiedlung zu befördern.

Innerhalb der besonders schwachstrukturierten Ländlichen Räume sind im Mittelbereich Ludwigslust die Unterzentren Dömitz, Grabow und Neustadt-Glewe sowie der Ländliche Zentralort Eldena und im Mittelbereich Parchim die Unterzentren Goldberg, Lübz und Plau sowie die Ländlichen Zentralorte Marnitz, Mestlin und Spornitz zur Stärkung dieser ländlichen Teilräume zielgerichtet zu entwickeln (siehe hierzu Gliederungspkt.2 „Zentrale Orte“).

2. Zentrale Orte

2.1. Allgemeines Ziel

Zentrale Orte sollen als Versorgungs-, Wirtschafts- und Siedlungszentren ihrer Verflechtungsbereiche entsprechend ihrer Einstufung so entwickelt werden, daß sie

- eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Gütern innerhalb ihres Einzugsbereiches gewährleisten,
- als Wirtschaftsstandort durch die Sicherung und Neuschaffung vielfältiger Arbeits- und Ausbildungsplätze Entwicklungsimpulse in das schwachstrukturierte Umland geben,
- einen räumlichen Schwerpunkt für die über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung bilden.

Begründung:

Die zentralörtliche Gliederung der Städte und Gemeinden ist ein wichtiges, seit langem anerkanntes und bewährtes Instrument zur Durchsetzung der Grundsätze der Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland. Damit wird das Ziel verfolgt, die räumliche Struktur so zu entwickeln, daß in allen Teilräumen des Landes, insbesondere in ländlichen Räumen bestmögliche Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Bevölkerung erhalten oder geschaffen werden. Dabei soll zur zweckmäßigen Erfüllung der unterschiedlichen Ansprüche an den Raum eine angemessene räumliche und siedlungsstrukturelle Aufgabenteilung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der besonderen Eignung einzelner Teilräume zugrunde gelegt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind für die gesamte Region Zentrale Orte festzulegen, die einerseits eine Versorgung der Einwohner mit Gütern und Dienstleistungen bei zumutbaren Wegeentfernungen in allen Siedlungen sichern (Versorgungsfunktion) und andererseits eine ausreichende wirtschaftliche Auslastung der öffentlichen und privaten Einrichtungen im Sinne der Marktwirtschaft gewährleisten. Darüber hinaus haben Zentrale Orte die Funktion eines räumlichen Kristallisationspunktes für eine wirtschaftliche Entwicklung mit dem Ziel, durch Konzentration der Mittel die Investitionseffektivität zu erhöhen, Entwicklungsimpulse in den umgebenden Raum zu geben (Entwicklungsfunktion) und einer weiteren Zersiedlung entgegenzuwirken (Ordnungsfunktion).

Gleichzeitig soll damit einer Abwanderung der Bevölkerung aus den schwachstrukturierten ländlichen Räumen entgegengewirkt werden.

Da es ökonomisch nicht möglich und vom effektiven Ressourceneinsatz her nicht vertretbar ist, jeden Ort mit allen Einrichtungen auszustatten, muß ein Netz leistungsfähiger Zentralorte bestimmt werden, die als Versorgungskern über den Bedarf der eigenen Bevölkerung hinaus Aufgaben für die Einwohner ihres Einzugsbereiches (Verflechtungsbereich) übernehmen. Damit ist die zentralörtliche Gliederung auch eine wesentliche Grundlage für die Vergabe öffentlicher Mittel (z.B. Finanzausgleichsgesetz).

Um die erforderlichen Versorgungsfunktionen für die Bevölkerung ausüben zu können, soll der Einsatz öffentlicher Mittel für Versorgungseinrichtungen, für städtebauliche Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie für die Entwicklung von Arbeitsstätten an der zentralörtlichen Bedeutung ausgerichtet werden.

Grundsätzlich gilt bei der Wahrnehmung der Versorgungsfunktionen, daß ein Zentralort höherer Stufe die Aufgaben eines Zentralortes niedrigerer Stufe für seinen jeweiligen Nahbereich miterfüllt.

Als Zentralorte wurden solche Städte bzw. die Hauptorte von solchen ländlichen Gemeinden bestimmt, die vor allem aufgrund

- der Einwohnerzahl ihres Verflechtungsbereiches (Versorgungsbereiches)
- ihrer eigenen Einwohnerzahl
- der infrastrukturellen Ausstattung und Verwaltungsfunktion
- der räumlichen Lage und Verkehrsanbindung und
- der wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten

geeignet sind, über ihren eigenen Bedarf hinaus Aufgaben für die Bevölkerung des Verflechtungsbereiches zu übernehmen und gleichzeitig Entwicklungsimpulse in diesen zu geben.

Mit insgesamt 41 Zentralorten, davon 1 Oberzentrum, 2 Mittelzentren, 3 Mittelzentren mit Teilfunktionen, 13 Unterzentren und 22 Ländliche Zentralorte, ist eine für die Siedlungsstruktur Westmecklenburgs ausreichende Dichte an Zentralorten gegeben. Ca. 69 % der Einwohner leben in Zentralorten.

2.2. Oberzentren, Mittelzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen

Die Zentralen Orte der höheren Stufe mit dem dazugehörigen Oberbereich bzw. den jeweiligen Mittelbereichen wurden bereits gemäß § 4 LPIG mit 2.1 LROP festgesetzt und werden hier nachrichtlich übernommen. Danach sind

- **Oberzentrum:**
die Landeshauptstadt Schwerin
- **Mittelzentren:**
die Hansestadt Wismar und die Stadt Parchim
- **Mittelzentren mit Teilfunktionen:**
die Städte Grevesmühlen, Hagenow und Ludwigslust.

- (1) Die Landeshauptstadt Schwerin ist so zu entwickeln, daß sie ihrer Funktion als Oberzentrum und Landeshauptstadt in vollem Umfang gerecht wird, als wirtschaftliches und kulturelles Zentrum eine ausreichende Leistungsfähigkeit aufweist und die spezialisierte Versorgung der Bevölkerung ihres oberzentralen Verflechtungsbereiches qualitativ und quantitativ sichern kann.

Zur Sicherung der vollen Funktionsfähigkeit eines Oberzentrums ist die Entwicklung der Infrastruktur der Landeshauptstadt gemessen an der Regelausstattung für Oberzentren - vgl. Begründung zu 2.1.2 (1) LROP - insbesondere auszurichten auf

- die Entwicklung als Standort für Wissenschaft, Forschung und Lehre,
- die Errichtung von Sportanlagen für überregionale und internationale Veranstaltungen (Sportstadion, Großschwimmhalle),
- die Neuschaffung einer Veranstaltungshalle für verschiedene Zwecke möglichst in Kombination mit Tagungs- und Kongreßeinrichtungen,
- den Ausbau des Beherbergungswesens,
- attraktive innerstädtische Einkaufsbereiche einschließlich Warenhäuser,
- den bedarfsgerechten Ausbau der Kapazitäten für Verwaltungsfunktionen und unternehmensbezogene Dienstleistungen,

- eine Verbesserung der innerstädtischen Verkehrsbedingungen, der Ortsumgehungen und der großräumigen Verkehrsanbindung in Richtung Hannover und Magdeburg,
- die Anbindung an das Regionalflugnetz über den Flughafen Schwerin - Parchim,
- die entscheidende Verbesserung der Wohnungsversorgungssituation durch ein differenziertes, an Bedarf und Zahlungsfähigkeit der Bürger orientiertes Angebot.

- (2) Die Mittelzentren Wismar und Parchim sowie die Mittelzentren mit Teilfunktionen Grevesmühlen, Hagenow und Ludwigslust sollen die Bevölkerung ihres Mittelbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs in zumutbaren Wegeentfernungen versorgen. Als hervorgehobene räumliche Entwicklungsschwerpunkte sollen sie so ausgebaut werden, daß auch in den Ländlichen Räumen eine gute Versorgung mit Bildungs-, Gesundheits-, Kultur-, Sport- und Einkaufseinrichtungen erreicht wird.

Um den mittelzentralen Versorgungsaufgaben besser zu genügen, ist die Entwicklung neben der qualitativen Verbesserung der vorhandenen Versorgungsinfrastruktur schwerpunktmäßig auf folgende Neubauvorhaben auszurichten:

- Wismar:
 - . Ortsumgehung zur Entlastung des Stadtverkehrs (Westtangente, A20, Osttangente),
 - . größeres städtebaulich integriertes Kulturzentrum,
 - . Erweiterung der Hotelkapazitäten,
 - . größere Schwimmhalle für überregionale Nutzungen,

Die oberzentralen Teilfunktionen der Hansestadt Wismar sind insbesondere auf dem Gebiet der Bildung, der Kultur und des Handels weiter zu festigen.

- Parchim:
 - . größeres innerstädtisches Einkaufszentrum,
 - . Schwimmhalle für überregionale Nutzungen,
 - . Erweiterung der Sportanlagen,
 - . Rekonstruktion des Theaters,
 - . Erweiterung der Hotelkapazitäten,
 - . Ortsumgehung der B 191/321.
- Ludwigslust:
 - . innerstädtisches Einkaufszentrum,
 - . Schwimmhalle,
 - . Erweiterung und Sanierung der Sportanlagen,
 - . komplexe Rekonstruktion des Schlosses und der Parkanlage,
 - . Ortsumgehung der B 106/191.
- Hagenow:
 - . innerstädtisches Kaufhaus,
 - . Schwimmhalle,
 - . Erweiterung der Sportanlagen,
 - . Erweiterung der Hotelkapazitäten,
 - . Ortsumgehung der B 321.
- Grevesmühlen:
 - . Ortsumgehung LIO 3,
 - . Schwimmhalle,
 - . Erweiterung der Hotelkapazitäten,
 - . Erweiterung und Sanierung der Sportanlagen.

2.3. Unterzentren und Ländliche Zentralorte

(1) Als Zentrale Orte der Nahbereichsstufe sollen Unterzentren und Ländliche Zentralorte so entwickelt werden, daß sie eine angemessene Versorgung der Bevölkerung des zugeordneten Nahbereiches mit Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfs gewährleisten und damit zur wirtschaftlichen Stärkung der schwachstrukturierten Ländlichen Räume beitragen können.

(2) Unterzentren der Region Westmecklenburg sind die Städte

Boizenburg,	Neukloster,
Crivitz,	Neustadt-Glewe,
Dömitz,	Plau am See,
Gadebusch,	Schönberg,
Goldberg,	Sternberg,
Grabow,	Wittenburg.
Lübz,	

(3) Ländliche Zentralorte der Region Westmecklenburg sind

Bad Kleinen,	Leezen,
Banzkow,	Mestlin,
Brüel,	Marnitz,
Dassow,	Neuburg-Steinhausen,
Dorf Mecklenburg,	Rastow,
Eldena,	Rehna,
Insel Poel (OT Kirchdorf),	Spornitz,
Klütz,	Stralendorf,
Lübtheen,	Vellahn,
Lübstorf,	Warin,
Lützwow,	Zarrentin.

Begründung:

Zu 1) Nach Empfehlung der Ministerkonferenz für Raumordnung sollen Unterzentren mindestens 5.000 EW im Ort sowie 10.000 EW im Nahbereich und Ländliche Zentralorte mindestens 1.000 EW im Ort sowie 5.000 EW im Nahbereich ausweisen.

In Anerkennung der spezifischen Siedlungsstruktur in M-V und der geringen Einwohnerdichte sind die in 2.1.4 LROP enthaltenen modifizierten Größenordnungen als Kompromiß zwischen zumutbaren Wegeentfernungen und wirtschaftlicher Auslastung der Versorgungseinrichtungen zugrunde zu legen. Danach sollen bei Unterzentren mindestens 4.000 EW im Zentralort und über 8.000 EW im Nahbereich und bei Ländlichen Zentralorten mindestens 1.000 EW im Ort und 3.500 EW im Nahbereich bzw. in begründeten Ausnahmen mindestens 3.000 EW nicht unterschritten werden.

Aus dem Verflechtungsbereich sollen Zentrale Orte der Nahbereichsstufe mit öffentlichen Verkehrsmitteln in maximal 20 bis 30 Minuten erreichbar sein.

Unterzentren und Ländliche Zentralorte halten Einrichtungen der Grundversorgung zur Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfs für die Bevölkerung des Nahbereiches vor. Als Regelausstattung ist bei Zentralen Orten der Nahbereichsstufe auszugehen von:

- Sitz der Amtsverwaltung,
- Grundschule (bei entsprechender Größe auch Haupt- und Realschule bzw. Gymnasium),
- Spiel- und Sportstätten,

- Einrichtungen der Kinderbetreuung,
- Einrichtungen des Gesundheitswesens (Arzt, Apotheke),
- Einzelhandelseinrichtungen,
- Handwerks-, Dienstleistungsbetriebe,
- Bedienung mit ÖPNV.

Weitere Einrichtungen, die gemäß Beschluß des „Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg“ in die Regelausstattung aufzunehmen sind:

- Einrichtungen für ältere Bürger,
- Gaststätten,
- Poststellen und
- Zweigstellen der Kreditinstitute.

Unterzentren haben gegenüber Ländlichen Zentralorten eine umfangreichere Ausstattung.

Die Beurteilung der potentiellen Zentralorte hinsichtlich ihrer Eignung erfolgte auf der Grundlage folgender allgemeingültiger Abgrenzungskriterien:

a) Einwohner im Verflechtungsbereich

(Nahbereich/Versorgungsbereich)

Die Einwohnerzahl im zu versorgenden Verflechtungsbereich ist entscheidend für die Tragfähigkeit eines Zentralen Ortes. Sie setzt sich aus der Einwohnerzahl des Zentralen Ortes und der des Nahbereiches zusammen. Hat das UZ selbst nur 4.000 EW, müssen im Nahbereich mindestens nochmals 4.000 EW vorhanden sein, um die im LROP geforderten Mindesteinwohnerzahlen von 8.000 EW für den gesamten Verflechtungsbereich des UZ zu erreichen.

Bei den Verflechtungsbereichen für LZO sollen bei 1.000 EW im LZO mindestens 2.500 EW im Nahbereich vorhanden sein, um die geforderte Mindesteinwohnerzahl von 3.500 EW zu erreichen.

Abweichungen nach unten sind gesondert nachzuweisen, falls den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten (zu große Entfernungen zum Zentralort, geringe EW-Dichte) Rechnung getragen werden muß.

b) Einwohner im Zentralort

Die Einwohnerzahl im Zentralort als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet (nicht der Gemeinde) ist eine entscheidende Größe zur Bestimmung der infrastrukturellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Ortes. Gemäß dem LROP sollen in UZ mindestens 4.000 EW und in LZO mindestens 1.000 EW vorhanden sein. Geringe Abweichungen nach unten sind gesondert zu begründen und in der Regel nur vertretbar, wenn die Lage im Raum und die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten keine Alternativen für einen anderen Zentralort zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung zulassen oder wenn wirtschaftsstrategische Gesichtspunkte zu beachten sind.

c) Lage im Raum

Hierbei sind insbesondere die großräumige Lage zu überregionalen Entwicklungsachsen zu bewerten sowie die Entfernung zum nächstgelegenen Zentralort, die in der Region Westmecklenburg im Durchschnitt 12,5 km beträgt (mind. 7 km, max. 20 km).

d) Verkehrsanbindung

Die qualitative und quantitative Verkehrsanbindung ist entscheidend für die Erreichbarkeit des Zentralortes. Das betrifft sowohl die großräumige Anbindung zur Sicherung des regiona-

len und überregionalen Leistungsaustausches als auch die Erreichbarkeit für die Einwohner des Nahbereiches zur Nutzung der Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen.

e) Infrastrukturelle Ausstattung

Zur Bewertung der Leistungsfähigkeit eines potentiellen Zentralortes für seinen zu versorgenden Nahbereich sind das qualitative und quantitative Niveau der infrastrukturellen Ausstattung mit Einrichtungen der Grundversorgung von besonderer Bedeutung.

Auf der Grundlage einer exakten Bestandsanalyse sind in Gegenüberstellung mit der unter Punkt 4.1. aufgeführten Regelausstattung die infrastrukturellen Voraussetzungen zur Erfüllung der erforderlichen Versorgungsaufgaben einzuschätzen. Erforderlichenfalls sind die nicht bzw. unzureichend vorhandenen infrastrukturellen Kapazitäten langfristig nachzurüsten.

f) Verwaltungsfunktion

Die Zentralität eines Ortes wird von seiner Verwaltungsfunktion mitbestimmt. Deshalb sind bei der Beurteilung der Zentralität sowohl die vorhandenen als auch die künftig aufzubauenden Verwaltungsfunktionen zu beachten (z.B. Sitz der Amtsverwaltung, Kreisverwaltung, Landesbehörden).

g) Historische, landeskulturelle, landschaftliche Bedeutung

Die Attraktivität eines Ortes wird u.a. mitbestimmt von seiner historischen Bedeutung, dem Ortsbild, besonderen historischen Bauwerken und von der landschaftlichen Lage. Das damit verbundene Image des Ortes soll bei der Beurteilung der Zentralität Berücksichtigung finden.

h) Wirtschaftspotential/Entwicklungsmöglichkeiten

Da die Zentralorte nicht nur Versorgungsfunktionen, sondern gleichbedeutend wirtschaftliche Entwicklungsfunktionen für den Nahbereich haben, sind das vorhandene Wirtschaftspotential und die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten bedeutungsvoll für die Zentralität eines Ortes (Anzahl und Größe der vorhandenen und geplanten Produktionsstätten).

i) Sondermerkmale

Hierbei sind besondere überregionale Einrichtungen zu bewerten, die über die Grundversorgung hinaus die Bedeutung eines Ortes mitbestimmen wie Eisenbahnknoten, Luftlandeplätze, Häfen, Großbetriebe, Bundeswehreinrichtungen, Fremdenverkehrsvorhaben usw..

Auf der Grundlage dieser Beurteilungskriterien wurden alle Gemeinden Westmecklenburgs über 1.000 EW, die als Zentralorte in Frage kommen könnten, sowie weitere 5 Gemeinden unter 1.000 EW, die aufgrund ihrer räumlichen Lage und der vorhandenen infrastrukturellen Ausstattung ebenfalls die Funktion eines Zentralortes übernehmen könnten, einer objektiven Bewertung unterzogen. Dabei wurden die einzelnen Kriterien hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Zentralität der Orte gewichtet und ihre Wirkungsintensität entsprechend den einzelnen Einstufungsmerkmalen gewertet.

Im Ergebnis der damit erfolgten Bewertung der räumlichen Gegebenheiten von insgesamt 61 möglichen Zentralorten (davon 56 Gemeinden über 1.000 EW sowie 5 Gemeinden unter 1.000 EW) wurde durch die Verbandsversammlung am 25.05.93 die Einstufung von 13 Städten als Unterzentren und 22 weiteren Orten als Ländliche Zentralorte beschlossen.

Zu 2)

- Die Städte Gadebusch, Grabow, Lübz, Neustadt-Glewe, Plau und Wittenburg erfüllen in allen Belangen die Kriterien für ein Unterzentrum.
- Die Stadt Sternberg erreicht die Mindesteinwohnerzahl von 8.000 EW im Nahbereich nur durch Einbeziehung des möglichen Ländlichen Zentralortes Dabel.
- Die Stadt Dömitz hat infolge der Wanderungsverluste als ehemalige Grenzstadt gegenwärtig noch nicht die Mindesteinwohnerzahl von 4.000 EW erreicht. Aus raumordnerischer

und wirtschaftsstrategischer Sicht ist jedoch die Einstufung als Unterzentrum gerechtfertigt.

- Der von der Verbandsvollversammlung des Regionalen Planungsverbandes am 25.05.93 beschlossene Antrag auf Höherstufung von Boizenburg als Mittelzentrum mit Teilfunktionen wurde von der Landesplanungsbehörde mit der Begründung nicht ausreichender Einwohner im Einzugsbereich abgelehnt. Deshalb wurde unter 5.1.1.(1) das Ziel formuliert, die Stadt Boizenburg so zu entwickeln, daß mit der Fortschreibung des LROP eine Höherstufung als Mittelzentrum mit Teilfunktionen möglich wird.

Zu 3)

Die Einstufung ist bei den Orten Bad Kleinen, Banzkow, Brüel, Dassow, Dorf Mecklenburg, Eldena, Klütz, Lübtheen, Lützwow, Marnitz, Neuburg-Steinhausen, Rehna und Zarrentin aufgrund ihrer Einwohnerzahlen und denen der dazugehörigen Nahbereiche, der räumlichen Lage und der infrastrukturellen Ausstattung unumstritten.

Bei Kirchdorf (Insel Poel), Leezen, Lübstorf, Mestlin, Rastow, Spornitz, Stralendorf und Velahn handelt es sich durch die geringe Einwohnergröße des Ortes selbst bzw. des Nahbereiches um schwächere ländliche Zentralorte. Aufgrund fehlender Alternativen im Raum sind diese Zentralorte jedoch zur Grundversorgung der Bevölkerung in zumutbaren Wegeentfernungen und zur Stärkung der sie umgebenden ländlichen Räume erforderlich.

Die ländlichen Zentralorte Banzkow, Dassow, Dorf Mecklenburg, Leezen, Lübstorf, Lützwow und Stralendorf befinden sich innerhalb der im LROP ausgewiesenen Ordnungsräume Schwerin, Lübeck bzw. Wismar.

Aufgrund ihrer besonderen Stellung im Siedlungsnetz und damit im System der Zentralen Orte im Zusammenhang mit den engen Verflechtungsbeziehungen zu den genannten großen Städten wirken sie raumordnerisch als ländliche Stadtrandzentren. Kennzeichnend hierfür sind die engen funktionalen, wirtschaftlichen und infrastrukturellen Verflechtungen, vor allem die intensiven, in beide Richtungen orientierten Pendlerbeziehungen zu den Wohn- und Arbeitsstätten sowie zu den Einkaufs-, Bildungs-, Gesundheits-, Kultur-, Sport-, Dienstleistungs- und Erholungseinrichtungen.

Die Versorgung der ländlichen Stadtrandzentren und die ihres Nahbereiches wird somit zu einem bedeutenden Teil vom jeweiligen Ober- bzw. Mittelzentrum mit übernommen. Das trifft für die spezialisierte Versorgung grundsätzlich und für die Grundversorgung teilweise zu. Andererseits nehmen diese Orte auch Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben für das ihnen übergeordnete Zentrum mit wahr (z.B. in den Bereichen Gastronomie, Naherholung, Abfallwirtschaft, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung). Sie sind im besonderen Maße Kristallisationspunkte für eine wirtschaftliche Entwicklung, die vor allem durch die expansive Bauflächenbedarfsentwicklung des ihnen übergeordneten Zentrums bestimmt wird. Das findet u.a. in der über das gemeindliche Maß hinausgehenden Ausweisung von Gewerbegebiets- und Wohnungsbauflächen seinen Ausdruck.

Hinsichtlich der erforderlichen Ausstattung mit infrastrukturellen Versorgungseinrichtungen zur Wahrnehmung der Grundversorgungsaufgaben und vor allem bei der Verkehrserschließung ist den engen Verflechtungsbeziehungen zum übergeordneten Zentralort Rechnung zu tragen. Deshalb bedarf es besonders intensiver Abstimmungen aller Planungen und Maßnahmen, um eine harmonische, ausgewogene Entwicklung in beiden Richtungen zu sichern.

Anmerkung zu weiteren größeren ländlichen Orten, die näher untersucht wurden, aber nicht den Anforderungen eines Zentralortes entsprechen :

Die Orte Selmsdorf und Pampow haben zu wenig Zentralität, da sie zu dicht an den Oberzentren Lübeck bzw. Schwerin liegen und zu wenig Einwohner im Nahbereich haben.

Die Orte Bobitz, Boltenhagen, Dabel, Demen, Dobbertin, Karow, Malliß, Neu Kaliß und Plate sind zwar ausreichend groß und haben entsprechende infrastrukturelle Voraussetzungen, es fehlen aber die erforderlichen Einwohner im Verflechtungsbereich, bzw. ihre Einstufung hätte eine Herunterstufung der benachbarten Zentralorte zur Folge.

Bei den Orten Carlow, Domsühl, Gägelow, Ganzlin, Kalkhorst, Lüdersdorf, Mühlen Eichsen und Roggendorf fehlen sowohl die notwendigen Einwohner im Ort als auch im Nahbereich. Bei Gägelow und Lüdersdorf mangelt es an der erforderlichen zentralen Lage durch die Nähe zu Wismar bzw. zu Lübeck.

2.4. Verflechtungsbereiche

Entsprechend der unter 2.2. und 2.3. festgelegten Einstufung werden um die jeweiligen Zentralen Orte folgende Verflechtungsbereiche gebildet:

Der Oberbereich Schwerin entspricht der Planungsregion Westmecklenburg. Er setzt sich aus den Mittelbereichen Schwerin, Wismar, Parchim, Grevesmühlen, Hagenow und Ludwigslust zusammen.

Die Mittelbereiche werden von folgenden Nahbereichen und diese wiederum von folgenden Gemeinden gebildet:

Verflechtungsbereiche - Mittelbereich Mb - Nahbereich Nb	Einwohner	Gemeinden und Einwohner der Nahbereiche (Stand 31.12.95)
Mb Schwerin	188.058	
Nb°Schwerin (OZ)	118.172	<u>Schwerin, Landeshauptstadt 114.688</u> , Pingelshagen 483, Raben Steinfeld 723, Seehof 862, Wittenförden 1.416,
°Crivitz (UZ)	11.043	<u>Crivitz, Stadt 4.392</u> , Barnin 393, Bülow 359, Demen 1.918, Gädebehn 254, Göhren 378, Pinnow 1.127, Ruthenbeck 300, Tramm 1010, Wessin 531, Zapel-Dorf 381,
°Gadebusch (UZ)	11.191	<u>Gadebusch, Stadt 6.534</u> , Dragun 625, Groß Salitz 201, Kneese 283, Krembz 715, Mühlen Eichsen 881, Rögnitz 233, Roggendorf 911, Veelböken 808,
°Sternberg (UZ)	10.131	<u>Sternberg, Stadt 4.953</u> , Groß Görnow 229, Borkow 583, Dabel 1.822, Hohen Pritz 507, Mustin 541, Kobrow 595, Pastin 312, Witzin 589,
°Banzkow (LZO)	6.420	<u>Banzkow 1.822</u> , Goldenstädt 636, Plate 2.790, Sukow 1.172,
°Brüel (LZO)	6.121	<u>Brüel, Stadt 3.301</u> , Blankenberg 496, Kuhlen 682, Langen Jarchow 246, Weitendorf 508, Wendorf 494, Zahrendorf 394,
°Leezen (LZO)	4.863	<u>Leezen 1.798</u> , Cambs 572, Gneven 301, Godern 219, Langen Brütz 504, Retgendorf 740,

	Einwohner	Gemeinden und Einwohner der Nahbereiche
°Lübstorf (LZO)	4.856	Rubow 729, <u>Lübstorf 1.488</u> , Alt Meteln 968, Böken 197, Cramonshagen 521, Dalberg-Wendelstorf 603, Klein Trebbow 633, Zickhusen 446,
Verflechtungsbereiche - Mittelbereich Mb - Nahbereich Nb		
°Lützwow (LZO)	6.628	<u>Lützwow 1.448</u> , Badow 350, Gottesgabe 751, Perlin 414, Pokrent 674, Renzow 418, Brüsewitz 1.977, Grambow 596,
°Rastow (LZO)	3.241	<u>Rastow 1.458</u> , Lübesse 538, Sülstorf 847, Uelitz 398,
°Stralendorf (LZO)	5.392	<u>Stralendorf 793</u> , Dümmer 798, Holthusen 709, Klein Rogahn 731, Pampow 1.426, Schossin 238, Warsow 552, Zülow 145,
Mb Wismar	90.263	
Nb°Wismar (MZ)	56.513	<u>Wismar, Hansestadt 50.368</u> , Barnekow 587, Gägelow 1.871, Gramkow 1.019, Groß Krankow 652, Hornstorf 906, Krusenhausen 492, Zierow 618,
°Neukloster (UZ)	7.886	<u>Neukloster, Stadt 4.634</u> , Babst 448, Glasin 462, Krassow 380, Lübberstorf 311, Passee 258, Züsow 415, Zurow 978,
°Bad Kleinen (LZO)	7.234	<u>Bad Kleinen 3.560</u> , Beidendorf 670, Bobitz 1.473, Hohen Viecheln 631, Ventschow 900,
°Dorf Mecklenburg (LZO)	6.179	<u>Dorf Mecklenburg 2.998</u> , Lübow 1.361, Schimm 313, Groß Stieten 1.150, Metelsdorf 357,
°Neuburg-Steinhausen (LZO)	4.496	<u>Neuburg-Steinhausen 1.607</u> , Benz 719, Blowatz 1.023, Boiensdorf 521, Hageböck 626,
°Insel Poel (LZO)	2.825	<u>Insel Poel 2.825</u> ,
°Warin (LZO)	5.130	<u>Warin, Stadt 3.907</u> , Bibow 329, Groß Labenz 349, Jesendorf 545,
Mb Parchim	68.136	

Nb°Parchim (MZ)	25.532	<u>Parchim, Stadt 20.915</u> , Damm 464, Domsühl 1.069, Friedrichsruhe 765, Groß Godems 380, Herzfeld 318, Karrenzin 417, Rom 597, Severin 275, Stralendorf 332,
Verflechtungsbereiche - Mittelbereich Mb - Nahbereich Nb	Einwohner	Gemeinden und Einwohner der Nahbereiche

°Goldberg (UZ)	8.780	<u>Goldberg, Stadt 4.398</u> , Diestelow 579, Dobbertin 1.668, Langenhagen 192, Neu Poserin 770, Techentin 694, Wendisch Waren 479,
°Lübz (UZ)	12.648	<u>Lübz, Stadt 7.188</u> , Broock 404, Gallin 428, Gischow 328, Granzin 574, Karbow-Vietlütbe 485, Kreien 505, Kritzwow 601, Kuppentin 203, Lutheran 319, Passow 821, Wahlstorf 170, Werder 622,
°Plau am See (UZ)	9.967	<u>Plau am See, Stadt 6.060</u> , Barkow 306, Ganzlin 580, Gnevsvdorf 388, Karow 1.283, Plauerhagen 436, Retzow 383, Wendisch Priborn 531,
°Marnitz (LZO)	4.385	<u>Marnitz 942</u> , Siggelkow 1.094, Suckow 719, Tessenow 731, Ziegenderdorf 899,
°Mestlin (LZO)	3.212	<u>Mestlin 1.128</u> , Grebbin 623, Groß Niendorf 266, Herzberg 523, Zölkow 672,
°Spornitz (LZO)	3.612	<u>Spornitz 1.558</u> , Klinken 391, Matzlow-Garwitz 712, Raduhn 553, Stolpe 398,
Mb Hagenow	63.195	
Nb°Hagenow (MZT)	21.469	<u>Hagenow, Stadt 12.579</u> , Bandenitz 397, Belsch 271, Bobzin 289, Bresegard 384, Gammelin 400, Groß Krams 201, Hülseburg 162, Kirch Jesar 525, Kuhstorf 693, Moraas 548, Hoort 513, Alt Zachun 330, Pätow-Steegen 417, Picher 753, Pritzier 591, Redefin 575, Setzin 526, Strohkirchen 304, Toddin 548, Warlitz 463,
°Boizenburg (UZ)	16.996	<u>Boizenburg/Elbe, Stadt 10.913</u> , Besitz 510, Gresse 635, Greven 834, Klein Bengerstorf 330, Neu Gülze 578, Nostorf 994, Schwanheide 740, Teldau 865, Tessin b.Boizenbg. 423, Wiebendorf 174,
°Wittenburg (UZ)	9.724	<u>Wittenburg, Stadt 5.370</u> , Boddin 571,

Verflechtungsbereiche - Mittelbereich Mb - Nahbereich Nb	Einwohner	Gemeinden und Einwohner der Nahbereiche
		Dodow 452, Dreilützow 457, Drönnewitz 340, Karft 238, Lehßen 282, Luckwitz 286, Parum 361, Körchow 911, Tessin b.Wittenburg 202, Waschow 254,
°Lübtheen (LZO)	5.268	<u>Lübtheen, Stadt 4.163</u> , Garlitz 451, Gößlow 334, Jessenitz 320,
°Vellahn (LZO)	4.489	<u>Vellahn 996</u> , Banzin 389, Bennin 308, Brahlstorf 837, Camin 417, Dersenow 480, Kloddrum 184, Melkof 363, Rodenwalde 515,
°Zarrentin (LZO)	5.249	<u>Zarrentin, Stadt 2.388</u> , Bantin 365, Gallin 475, Kogel 568, Lassahn 543, Lüttow 355, Neuhof 318, Valluhn 237,
Mb Ludwigslust	53.105	
Nb°Ludwigslust (MZT)	19.138	<u>Ludwigslust, Stadt 12.749</u> , Alt Krenzlin 831, Fahrbinde 318, Göhlen 498, Groß Laasch 1046, Karstädt 679, Kummer 568, Leussow 338, Lüblow 699, Warlow 473, Wöbbelin 939,
°Dömitz (UZ)	8.000	<u>Dömitz, Stadt 2.876</u> , Heidhof 344, Niendorf an der Rögnitz 388, Neu Kaliß 2.153, Polz 429, Rüterberg („Dorfrepublik“ 1961-1989) 148, Tewswoos 507, Vielank 819, Woosmer 336,
°Grabow (UZ)	11.604	<u>Grabow, Stadt 7.240</u> , Balow 343, Dadow 146, Kremmin 327, Milow 359, Muchow 440, Prislisch 648, Steesow 251, Werle 185, Zierzow 534, Möllenbeck 265, Brunow 441, Dambeck 425,
°Neustadt-Glewe (UZ)	8.702	<u>Neustadt-Glewe, Stadt 7.542</u> , Blievenstorf 536, Brenz 624,
°Eldena (LZO)	5.661	<u>Eldena 1.571</u> , Bresegard 217, Glaisin 377, Malk Göhren 502, Gorlosen 450, Grebs 424, Karenz 331, Krinitz 140, Malliß 1.649,
Mb Grevesmühlen	49.999	
Nb°Grevesmühlen (MZT)	17.391	<u>Grevesmühlen, Stadt 10.976</u> , Bernstorf 329, Börzow 639, Hanshagen 386, Mallentin 850,

Testorf- Moor 298, Parin 296, Plüschow 617,
Roggenstorf 458, Rütting 537, Testorf 274,
Steinfort 431, Upahl 684, Warnow 616,

Verflechtungsbereiche - Mittelbereich Mb - Nahbereich Nb	Einwohner	Gemeinden und Einwohner der Nahbereiche
°Schönberg (UZ)	8.434	<u>Schönberg, Stadt 4.357</u> , Grieben 193, Groß Siemz 314, Lockwisch 288, Lüdersdorf 2.167, Menzendorf 260, Niendorf 300, Papenhusen 285, Roduchelstorf 270,
°Dassow (LZO)	6.673	<u>Dassow, Stadt 3.152</u> , Harkensee 229, Kalkhorst 1.407, Pötenitz 388, Selmsdorf 1.497,
°Klütz (LZO)	7.923	<u>Klütz, Stadt 3.358</u> , Boltenhagen 2.370, Damshagen 968, Elmenhorst 773, Groß Walmstorf 454,
°Rehna (LZO)	9.578	<u>Rehna, Stadt 2.602</u> , Bülow 456, Carlow 1.149, Dechow 451, Demern 339, Groß Molzahn 290, Groß Rünz 217, Holdorf 339, Köchelstorf bei Rehna 415, Nesow 257, Rieps 326, Schlags- dorf 1497, Thandorf 147, Utecht 318, Vitense Parber 289, Wedendorf 301, Löwitz 185,

3. Achsen

3.1. Überregionale Achsen

- (1) Durch die Ausweisung von überregionalen Achsen soll darauf hingewirkt werden, daß
 - leistungsfähige Verkehrseinrichtungen entstehen, die den Leistungsaustausch von Westmecklenburg über die Regionsgrenzen hinaus mit anderen Oberzentren sowie mit den bedeutenden Wirtschaftsräumen Deutschlands und Europas sichern,
 - die Trassen der technischen Infrastruktur zur rationellen Raumerschließung gebündelt werden,
 - die Freiräume durch eine Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Achsen erhalten bleiben.
- (2) Die von den Achsen ausgehenden Entwicklungsimpulse sollen zur wirtschaftlichen Stärkung der im jeweiligen Achsenkorridor liegenden Zentralen Orte und damit gleichzeitig des Umlandes genutzt werden.
- (3) Gemäß 2.2 LROP sind folgende überregionale Achsen festgelegt, die die Region Westmecklenburg berühren:
 - (a) **[Lübeck] - Wismar - [Rostock]** - [Stralsund] - [Sassnitz] - [Skandinavien/Baltikum]
 - (b) **[Lübeck] - Schwerin - [Güstrow]** - [Neubrandenburg] - [Pasewalk] - [Stettin]
 - (c) **[Hamburg]** - Boizenburg/**Hagenow/Ludwigslust - Parchim - [Waren]** - [Neubrandenburg]
 - (d) **[Hamburg]** - Boizenburg/**Hagenow/Ludwigslust** - [Berlin]
 - (h) **[Skandinavien] - Wismar - Schwerin - Ludwigslust - [Magdeburg/Hannover]**
 - (i) **[Rostock] - Wismar/[Bützow] - Schwerin** (in Überlagerung/Ergänzung der Achsen (a) und (h)).

Begründung:

Zu 1) Überregionale Achsen sollen in ihrer Funktion als großräumig bedeutsame Achsen die regionalen Entwicklungsschwerpunkte - vor allem die Ordnungsräume - untereinander und mit den Wirtschaftsräumen anderer Regionen Deutschlands und Europas verbinden. Dazu sind die entsprechenden großräumigen Straßenverbindungen und das überregionale Eisenbahnnetz leistungsfähig zu erhalten bzw. auszubauen.

Der Achsenverlauf stellt in der Regel gleichzeitig die kürzeste Verbindung zwischen den wichtigsten Wirtschaftsräumen und Zentralen Orten dar. Deshalb sollen innerhalb des Achsenkorridors die Infrastruktursysteme gebündelt werden (Bandinfrastruktur), um einerseits den Erschließungsaufwand für Energieleitungen, Pipelines, Wasserver- und Entsorgungsleitungen und für die Nachrichtentechnik zu minimieren und andererseits Landschaftsräume möglichst wenig zu zerschneiden und damit als Freiräume zu erhalten.

Zu 2) Durch ihre Lagegunst an gut ausgebauten Verkehrssystemen und gebündelten Erschließungsleitungen der technischen Versorgung weisen an Achsen gelegene Siedlungen Standortvorteile auf, die es im Sinne einer geordneten Siedlungsentwicklung vorzugsweise

für Zentrale Orte zu nutzen gilt. Gleichzeitig sollen damit Entwicklungsimpulse in das Umland vor allem zur Stärkung der schwachstrukturierten Ländlichen Räume gegeben werden.

Zu 3) Die überregionalen Achsen wurden mit dem LROP für das gesamte Land M-V bestimmt und werden hier nachrichtlich übernommen.

Zu a) Die überregionale Achse Lübeck-Wismar-Rostock-Sassnitz verbindet die Ostseeküstenregion untereinander und folgt dem Verlauf der B 105 bzw. der geplanten A 20 sowie der Eisenbahnverbindung Lübeck - Schönberg - Grevesmühlen - Bad-Kleinen - Wismar ... Sassnitz mit Verbindung zu Skandinavien und zum Baltikum.

Innerhalb der Planungsregion Westmecklenburg bilden von West nach Ost der Siedlungsschwerpunkt Selmsdorf und die Zentralen Orte Dassow, Grevesmühlen, Wismar und Neuburg-Steinhausen bzw. Neukloster in Übereinstimmung mit ihrer zentralörtlichen Einstufung Entwicklungsschwerpunkte. Über diese Achse sind die nördlich angrenzenden Fremdenverkehrsschwerpunkträume der westmecklenburgischen Ostseeküste zu erschließen.

Zu b) Die Achse wird vorwiegend durch den Verlauf der B 104 bestimmt. Sie stellt im Zusammenhang mit der Achse (c) die wichtige Verbindung zwischen Schleswig-Holstein über Lübeck und Polen über Stettin dar.

Entwicklungsschwerpunkte auf dieser Achse sind in der Planungsregion neben dem Oberzentrum Schwerin vor allem die Zentralen Orte Schönberg, Rehna, Gadebusch, Lützw, Brüel und Sternberg.

Zu c) Die Achse Hamburg - Neubrandenburg wird in der Region Westmecklenburg durch den Verlauf der B 5 und der B 191 in Verbindung mit der Eisenbahnlinie über Boizenburg, Hagenow, Ludwigslust, Neustadt-Glewe und Parchim bestimmt.

Weitere Entwicklungsschwerpunkte im Verlauf der Achse sind die Zentralen Orte Vellahn, Spornitz, Lütz und Plau.

Zu d) Bestimmend für den Verlauf dieser Achse ist die A 24 (Autobahn Hamburg-Berlin).

Außer für die im Achsenkorridor liegenden Mittelzentren mit Teilfunktionen Hagenow und Ludwigslust sind Entwicklungsimpulse insbesondere für die Zentralen Orte Zarrentin, Wittenburg, Rastow, Neustadt-Glewe und Marnitz zu erwarten.

Zu h) Der Verlauf dieser für die räumliche Entwicklung innerhalb der Region bedeutsamen Nord-Süd-Achse wird durch die B 106 sowie durch die Eisenbahnlinien Wismar - Bad-Kleinen - Lüstorf - Schwerin und Ludwigslust - Dömitz bestimmt. Die Achse teilt sich in Ludwigslust und zweigt gleichzeitig über Grabow in Richtung Perleberg - Magdeburg ab.

Weitere Entwicklungsschwerpunkte sind die auf der Achse liegenden Zentralen Orte Dorf Mecklenburg, Rastow, Eldena und Dömitz sowie Grabow.

Zu i) Der Verlauf der Achse richtet sich nach der B 106 und nach der B 105 sowie nach der Eisenbahnverbindung Schwerin - Bad-Kleinen - Bützow - Rostock.

Sie verbindet die Oberzentren Schwerin und Rostock über Wismar miteinander.

3.2. Regionale Achsen

(1) Durch die Ausweisung von regionalen Achsen sollen die überregionalen Achsen durch weitere Verbindungsachsen ergänzt werden, die dem Leistungsaustausch innerhalb der Region und mit den Nachbarregionen dienen.

(2) Regionale Achsen sind in der Planungsregion Westmecklenburg die Verbindungen

(a) Schwerin - Crivitz - Parchim

- (b) Schwerin - Crivitz - Goldberg - [Malchow]
- (c) Schwerin - Hagenow - Boizenburg - [Hamburg]
- (d) Schwerin - Grevesmühlen
- (e) Ludwigslust - Dömitz - [Uelzen/Braunschweig]

Begründung:

Zu 1) Bei den großräumig bedeutsamen Verbindungen werden die regionalen Achsen durch die unter 3.1. dargestellten überregionalen Achsen überlagert. In Ergänzung dazu werden weitere Achsen von regionaler Bedeutung ausgewiesen, die vorzugsweise eine Verbindungsfunktion zwischen dem Oberzentrum Schwerin und dem Mittelzentrum Parchim sowie dem Mittelzentrum mit Teilfunktionen Hagenow bzw. mit der Region „Mecklenburgische Seenplatte“ haben. Gleichfalls sollen diese Achsen leistungsfähige Verkehrswege und Versorgungsleitungen konzentrieren sowie Entwicklungsimpulse für die entsprechenden Zentrenorte geben.

Innerhalb der Ordnungsräume übernehmen die regionalen Achsen bzw. die sie überlagernden überregionalen Achsen die Funktion von Siedlungsachsen (außer der östlichen Siedlungsachse im Ordnungsraum Schwerin und der Siedlungsachse Lübeck-Schönberg im Ordnungsraum Lübeck). Sie werden detailliert im Gliederungspunkt 5.1.2. „Entwicklung der Siedlungsstruktur in den Ordnungsräumen“ dargestellt.

Zu a) Die regionale Achse zwischen Schwerin und Parchim wird durch den Verlauf der B 321 sowie teilweise der Eisenbahn bestimmt.

Im Verlauf der Achse liegt das Unterzentrum Crivitz, für das positive Entwicklungsimpulse zu erwarten sind.

Zu b) Die Achse verbindet das Oberzentrum Schwerin mit den Unterzentren Crivitz und Goldberg. Im Bereich Schwerin - Crivitz ist eine Überlagerung zur Achse (a) gegeben. Zwischen Crivitz und Goldberg verläuft die Achse entlang der L 15 und setzt sich ab dort an der B 192 fort.

Entwicklungsimpulse werden vorwiegend für den ländlichen Zentralort Mestlin sowie für den örtlichen Siedlungsschwerpunkt Karow erwartet.

Zu c) Mit dieser Achse wird die direkte Verbindung des Oberzentrums Schwerin mit dem Mittelzentrum mit Teilfunktionen Hagenow sowie mit Boizenburg hergestellt. Sie folgt dem Verlauf der B 321 und der Eisenbahnlinie nach Hagenow und Boizenburg.

Zu d) Die regionale Achse stellt die direkte Verbindung zwischen dem Oberzentrum Schwerin und dem Mittelzentrum mit Teilfunktionen sowie Kreisstadt Grevesmühlen dar. Sie verläuft entlang der L 03 und wird im Zusammenhang mit der Autobahnauffahrt Upahl an Bedeutung gewinnen. Entwicklungsimpulse sollen damit vor allem in den relativ zentralortfernen Raum Mühlen Eichsen getragen werden.

Zu e) Die regionale Achse Ludwigslust - Dömitz - Braunschweig verbindet den Südwesten Mecklenburgs mit dem Wirtschaftsraum Hannover, Wolfsburg, Braunschweig. Sie hat bis zur Fertigstellung der A 241 in Richtung Magdeburg/Hannover eine überregionale Funktion.

Teil II

Fachliche Ziele

und Begründungen

4. Natur und Landschaft

4.1. Natürliche Lebensgrundlagen

4.1.1. Allgemeines

Die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen, Pflanzen und Tiere in der Region sind dauerhaft zu sichern und zu entwickeln. Dazu sind die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. wiederherzustellen, die Lebensräume der Arten zu schützen und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu bewahren. Der Sicherung der Freiräume und ihrer Verbindung untereinander soll eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Die Naturgüter sind nachhaltig zu nutzen.

Begründung

Die vielfältigen Nutzungsansprüche des Menschen an den Raum sind mit weitreichenden Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden. Diese können zu Störungen führen, die letztendlich auch die Lebensgrundlagen des Menschen gefährden. Ziel der Raumordnung ist es daher, alle Nutzungsansprüche so zu lenken und zu gestalten, daß die natürlichen Lebensgrundlagen nicht zerstört werden, die Naturgüter auch künftigen Generationen zur Verfügung stehen und Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Voraussetzung für die Erholung des Menschen erhalten bleiben. Dem Schutz der Freiräume kommt angesichts des steigenden Landschaftsverbrauchs für Siedlungs- und Verkehrsflächen eine besondere Bedeutung zu. Nachhaltige Nutzung bedeutet, die Naturgüter so zu nutzen, daß sie dauerhaft zur Verfügung stehen. Die Ziele sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich umzusetzen. (vgl.3.1 LROP).

4.1.2. Pflanzen und Tiere

- (1) Die für Westmecklenburg typischen Ökosysteme sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß die Lebensräume für die heimischen Arten und ihre Lebensgemeinschaften als Grundlage für deren dauerhafte Erhaltung bewahrt und wenn nötig wiederhergestellt werden.
- (2) Lebensräume gefährdeter und besonders störungsempfindlicher Arten sollen auch außerhalb von Schutzgebieten erhalten bleiben. Die Rast-, Schlaf-, Nahrungs- und Mauerplätze durchziehender Vogelarten in und an der Wismarbucht und im Elbetal, aber auch auf und an den Binnenseen und in der Lewitz, sind zu erhalten.

- (3) Zur Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenarten soll ein funktional zusammenhängender, regionaler Verbund ökologisch bedeutsamer Freiräume hergestellt werden. Der bestehende überregionale Biotopverbund von der Travemündung über den Naturpark Schaalsee, die Schaale und Sude ins Elbetal soll erhalten werden. Eine Ausnahme bilden die Autobahn und der Transrapid.
- (4) Der Anteil des Waldes als wichtiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere soll so erhöht werden, daß die natürlichen Waldformationen Westmecklenburgs auf einem angemessenen Flächenanteil repräsentiert werden. Dieses Ziel ist insbesondere in den waldarmen Gebieten Nordwestmecklenburgs, im mittleren und südlichen Teil des Kreises Parchim und im Nordteil des Kreises Ludwigslust umzusetzen. Grundsätzlich soll dabei der Offenlandcharakter dieser Gebiete erhalten bleiben. Waldflächen sollen nur dann und nur in unbedingt notwendigem Umfang für eine Umnutzung in Anspruch genommen werden, wenn andere geeignete Flächen nicht vorhanden sind. Rodungen sollen durch Aufforstungen möglichst im selben Naturraum ausgeglichen werden (vgl. 3.1.5 (4) LROP).

Begründung:

Zu 1) Um das Gleichgewicht des Naturhaushaltes zu gewährleisten, muß die Vielfalt der Arten und Lebensräume in den verschiedenen Ökosystemen erhalten bleiben. Zu den für Westmecklenburg typischen Ökosystemen zählen u.a. die Seen der Seenplatten mit dem viertgrößten See Deutschlands, dem Schweriner See, dem Plauer See (7.), dem Schaalsee (11., zugleich tiefster See Norddeutschlands) und zahlreichen kleineren Seen, die Elbaue, kleinere Fließgewässer (Warnow, Elde, Schaale, Radegast u.a.), Bodden (Wismarbucht), Salzwiesen (Wismarbucht und Travemündung), Hoch- und Niedermoore (Grambower Moor, Beckenmoor der Lewitz u.a.), Wälder, Wiesen und Hutungen trockener und nährstoffarmer Standorte (Sanderflächen der Griesen Gegend, der Nossentiner/Schwinzer Heide und der Retzower Heide) sowie agrarische Ökosysteme mit Hecken und Söllen (z.B. Knicklandschaft in Nordwestmecklenburg).

Zu 2) Die intensive und nahezu flächendeckende Nutzung durch den Menschen führt zu einer Verdrängung insbesondere der wenig anpassungsfähigen und störungsempfindlichen Arten u.a. Kranich, Schwarzstorch, Seeadler, Fischadler, Fischotter, Robben und Kleinwale. Das betrifft auch Küstenvogelkolonien. Die daraus resultierende Verarmung der Lebewelt kann über Jahrtausende gewachsene Gleichgewichte im Naturhaushalt verschieben und somit die Existenzgrundlagen des Menschen selbst bedrohen. Deshalb muß dem Artenrückgang entgegengewirkt werden.

Neben der Schaffung von Schutzgebieten müssen darüber hinaus geeignete Lebensräume erhalten werden, in denen die Landnutzung den Lebensbedürfnissen empfindlicher Arten angepaßt wird. Eine extensive Grünlandbewirtschaftung sichert den Lebensraum für zahlreiche Pflanzen, Insekten und Amphibien, Strukturelemente wie Hecken, Acker- und Wegrandstreifen bieten Rückzugsgebiete für Ackerwildkräuter und Tiere der Offenlandschaft. Möglichkeiten der Anpassung gibt es auch bei Gewässerbewirtschaftung, Siedlungsentwicklung und Wegebau.

Westmecklenburg hat in Teilräumen eine internationale Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für Zugvögel aus Nord- und Osteuropa.

Das betrifft die entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie notifizierte EU-Vogelschutzgebiete:

- Küstenlandschaft Wismarbucht
- Naturpark Schaalsee
- Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide
- Dambecker Seen
- geplanter Naturpark Elbetal

- Lewitz (siehe auch Darstellung der EU-Vogelschutzgebiete in Karte 8).

Da viele Wat- und Wasservogelarten zur Nahrungssuche Äcker und Grünländer aufsuchen, sollten die Agrarflächen im Umfeld der Rastplätze in die Schutzbemühungen einbezogen und einvernehmliche Regelungen mit der Landwirtschaft angestrebt werden. Zur umweltverträglichen Tourismusentwicklung sollte für die Wismarbucht ein aufeinander abgestimmtes Konzept erarbeitet werden.

zu 3) In der Regel dürfen Lebensräume (Biotope) nicht inselartig bestehen, da der genetische Austausch für das Überleben vieler Arten notwendig ist. Deshalb müssen Biotope, zwischen denen durch das Wirken des Menschen der Austausch gestört ist, untereinander verbunden werden. Dieses Ziel kann durch Wiederherstellung und Erhaltung naturnaher Geländestreifen entlang von Fließgewässern, Feldrainen, Hecken, Flurgehölzen und anderen Linienstrukturen und Trittsteinen umgesetzt werden.

An den Fließgewässern Schaale, Schilde, Radegast, Stepenitz, Maurine, Elde, Warnow und Mildenitz bestehen gute Voraussetzungen für die Gewährleistung bzw. Entwicklung des Lebensraumverbundes. Für die hierzu entlang den Flußläufen ausgewiesenen Vorsorgeräume besteht aufgrund fehlender fachlicher Unterlagen noch ein Abwägungsvorbehalt. Ebenso können im Rahmen der Waldmehrerung Verbundstrukturen zwischen größeren Waldgebieten geschaffen werden. (vgl. Entschließung der MKRO vom 27.11.92 über den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der räumlichen Planung)

Zu 4) Wald ist das Ökosystem, das ohne menschlichen Einfluß fast die gesamte Regionsfläche bedecken würde. Im Zuge der Nutzung der Landschaft durch den Menschen ist der Waldanteil auf gegenwärtig 22 % zurückgedrängt worden.

Der Wald hat wichtige Aufgaben im Naturhaushalt: Er ist Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten, ist ein natürlicher Filter für Luftschadstoffe, hat einen günstigen Einfluß auf Klima und Wasserhaushalt, schützt den Boden vor Erosion und ist Erholungsraum für den Menschen. Damit der Wald diese Funktionen optimal erfüllen kann, ist eine Erhöhung des Waldanteils in der Region notwendig. Größere und untereinander verbundene Waldflächen sind dabei funktionsfähiger als kleine und isolierte Flächen. Die Vielfalt der natürlichen Waldformationen ist Grundlage für eine hohe Artenvielfalt.

Bei der Vermehrung des Waldes ist zu beachten, daß Westmecklenburg durch historisch entstandene, weiträumige Offenlandschaften geprägt ist, die für die Identität der Region bestimmend sind und ebenso ökologische Funktionen erfüllen und zur landschaftlichen Vielfalt beitragen. Darüber hinaus ist die Grundwasserbildung in Offenlandschaften größer als unter Waldgebieten.

4.1.3. Boden

- (1) Der Verbrauch der belebten Bodenfläche soll möglichst gering gehalten werden. Dazu sollen flächensparende Bauweisen Anwendung finden, die Umnutzung von Altbauflächen sowie der Ausbau vorhandener Verkehrsstrassen Vorrang vor dem Neubau haben und Trassen gebündelt werden.
- (2) Die naturgegebenen Standorteigenschaften der Böden sollen für differenzierte Landnutzungsformen sowie für die Erhaltung der Vielfalt der Landschaft und der Lebensräume gesichert werden. Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sollen vorrangig für eine umweltverträgliche landwirtschaftliche Produktion genutzt werden. Böden mit geringer natürlicher Ertragsfähigkeit sollen extensiv und, soweit möglich, zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Erhaltung von Sonderstandorten bewirtschaftet und gepflegt werden.

- (3) Die Moore, darunter die Lewitz als größtes Beckenmoor Mecklenburg-Vorpommerns, das Stepenitz-Maurine Moor als größtes Durchströmungsmoor Westmecklenburgs, das Grambower, Darzer und Schönwolder Moor, aber auch die zahlreichen kleinen Kesselmoore in der endmoränennahen Agrarlandschaft und den Wäldern, sollen erhalten bzw. nach Möglichkeit in ihren natürlichen Wasserverhältnissen wiederhergestellt werden.
Landwirtschaftlich genutzte Niedermoorflächen sollen möglichst als Grünland genutzt werden.
- (4) Bei der Folgenutzung von bisher ackerbaulich genutzten, jedoch ertragsschwachen trockenen und nährstoffarmen Standorten sollen verschiedene Nutzungsmöglichkeiten wie Waldbegründung, natürliche Waldentwicklung über Sukzession und extensive Weidewirtschaftung Berücksichtigung finden.
- (5) Zum Schutz der Ertragsfähigkeit und Nutzbarkeit der Böden sollen Negativeffekte der Bodennutzung wie Bodenerosion, Verdichtung und Kontamination vermieden werden. Die Bodenbewirtschaftung soll so erfolgen, daß zusätzliche Stoffeinträge in Grund- und Oberflächenwasser so gering wie möglich gehalten werden.
- (6) Belastete Böden sollen saniert werden. Gefährdungen von Gesundheit und Umwelt sind zu verhindern (vgl. 3.1.3 (2) LROP).

Begründung:

Zu 1) Der Boden als Naturgut ist nicht vermehrbar, deshalb zählt seine rationelle Nutzung zu den regionalen Entwicklungsgrundsätzen. Bei Baumaßnahmen werden zunehmend Flächenversiegelungen (wasserundurchlässige Bebauung) vorgenommen, was eine Vernichtung natürlicher Lebensgrundlagen bedeutet und zur Minderung der Grundwasserneubildung führt. Versiegelungen müssen so gering wie möglich gehalten und brachliegende versiegelte Flächen sollen wieder zurückgewonnen werden. Zur Reduzierung des Bodenverbrauches sollen der Neuausweisung großer Bauflächen eingehende Bedarfsprüfungen zugrunde gelegt werden.

Zu 2) Typisch für Westmecklenburg ist eine Verzahnung von Braun- und Fahlerden, Podsolen, Gleyen und Naßböden.. Die landwirtschaftliche Produktion auf den ausgedehnten, ertragsschwachen Standorten im Süden der Region erfordert einen spezifisch hohen Aufwand (Bewässerung, Düngemittel). Deshalb sollten Standorte mit geringem Ertragspotential so bewirtschaftet werden, daß ihre natürlichen Eigenschaften und Funktionen im Naturhaushalt erhalten bleiben (extensive Nutzung).

Zu 3) Moore sind Sonderlebensräume, die natürlicherweise nur auf einem geringen Flächenanteil vorkommen. Neben ihrer Seltenheit sind sie aufgrund ihrer hohen Bedeutung für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, für den Wasserhaushalt (Wasserspeicher) und als entsorgende Systeme der Landschaft (CO₂- und Stickstoff-Speicher) besonders schutzwürdig. Die Entwässerung und der Abbau von Mooren führen zur Torfzersetzung und tragen somit zur Austrocknung der Landschaft und zum Treibhauseffekt bei.

zu 4) In Westmecklenburg gibt es ausgedehnte grundwasserferne und nährstoffarme Gebiete (Trocken- und Magerstandorte). Diese befinden sich insbesondere in den Sandergebieten der Griesen Gegend, der Nossentiner/Schwinzer Heide und der Retzower Heide. Die Sandergebiete sind für den Ackerbau wenig attraktiv, ausgedehnte ertragsschwache Flächen wurden in den letzten Jahren stillgelegt. Als Folgenutzung ist neben der Waldbegründung durch Aufforstung oder natürliche Sukzession auch eine Offenhaltung von Teilbe-

reichen durch extensive Viehwirtschaft sinnvoll, um den vielfältigen Landschaftscharakter und wertvolle Lebensräume zu erhalten.

Zu 5) Auf großen ausgeräumten Schlägen besteht die Gefahr der Erosion wichtiger Bodenbestandteile. Der Erhalt der standörtlichen Bodenfruchtbarkeit ist daher ein wichtiges Anliegen der Landwirtschaft. Übermäßigen Anreicherungen und Auswaschungen von Nährstoffen ist entgegenzuwirken. Als erosionsmindernde Maßnahmen kommen u.a. auch Änderungen der bestehenden Bewirtschaftungsformen in Betracht.

Zu 6) Die unsachgemäße Lagerung u.a. von Treibstoffen und Siedlungsabfällen hat zur Schädigung von Bodenflächen geführt. Von solchen Böden gehen Gefahren aus, ihre Nutzung ist in der Regel nur mit starken Einschränkungen möglich.

4.1.4. Gewässer

- (1) Die Gewässer sollen als wichtige Grundlage des Lebens geschützt und schonend genutzt werden. Unterhaltungsmaßnahmen an Fließ- und Standgewässern sollen so vorgenommen werden, daß die Beeinträchtigung der Lebensgrundlagen von Pflanzen und Tieren so gering wie möglich gehalten wird. An Elbe, Stepenitz, Radegast, Warnow, Mildenitz, Schaale und Alter Elde sowie auch an den anderen Fließgewässern sollen die noch vorhandenen naturnahen Abschnitte erhalten und nach Möglichkeit gestörte Bereiche durch Rückbau von Stauwerken und Sohlabstürzen naturnäher gestaltet werden. Sölle und andere Kleingewässer sollen erhalten und ihre natürlichen Wasserhältnisse stabilisiert bzw. wiederhergestellt werden.
- (2) Uferbereiche von Küstengewässern einschließlich der Strände, Dünen, Strandwälle und Küstenwälder sowie von Fließ- und Standgewässern sind außerhalb bebauter Ortslagen von Bebauung freizuhalten, sofern rechtliche Bestimmungen nicht Ausnahmen zulassen. Die Gewässer sollen öffentlich zugänglich sein, soweit nicht rechtliche Belange entgegenstehen.
- (3) Der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in die Fließ-, Stand- und Küstengewässer der Region sowie in das Grundwasser soll vermindert und so die Wasserbeschaffenheit den natürlichen Verhältnissen angenähert werden.
- (4) Grundwasserabsenkungen mit erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sollen vermieden werden. Die Nutzung des Grundwassers darf dessen Neubildung nicht übersteigen.
Bei Oberflächenwasserentnahme ist eine landschaftsunverträgliche Absenkung der Gewässer zu vermeiden.
- (5) Die noch funktionstüchtigen natürlichen Überschwemmungsgebiete an der Elbe und ihren Zuflüssen in den Räumen Boizenburg und Dömitz, an den anderen Fließgewässern sowie an der westmecklenburgischen Ostseeküste sollen erhalten bleiben. Sie sind Vorsorgeräume für Naturschutz und Landschaftspflege. In ehemaligen Überschwemmungsgebieten soll geprüft werden, ob ihre Funktion als natürlicher Überflutungsraum wiederhergestellt werden kann. Die Errichtung von baulichen Anlagen soll in solchen potentiellen Überschwemmungsgebieten unterbleiben.
- (6) An der westmecklenburgischen Ostseeküste soll eine natürliche Küstenentwicklung grundsätzlich zugelassen werden. Küstenschutzmaßnahmen sollen auf die Bereiche zwischen Redewisch und Tarnewitz (Ostseebad Boltenhagen), die Stadt Wismar sowie Timmendorf und Schwarzer Busch (Insel Poel) beschränkt werden. Touristische und

Siedlungsentwicklungen sind nach Möglichkeit so zu gestalten, daß sie keine neuen Küstenschutzanforderungen begründen.

Begründung:

Zu 1) Gewässer sind wichtige Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Ausbau-, Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen müssen daher möglichst behutsam durchgeführt werden, um die Arten zu schonen. Grundräumungen von Fließgewässern zerstören in kurzer Zeit diese Ökosysteme. Der Gewässerausbau führt zu nachhaltigen Veränderungen im Naturhaushalt. Begründungen führen zu einer erhöhten Fließgeschwindigkeit und damit zu verstärkter Erosion und zu negativen Auswirkungen auf die Wasserbilanz der Umgebung. In der Folge verschwinden Arten, die an langsamen Abfluß und feuchte Uferstreifen angepaßt sind. Wehre und Sohlabstürze unterbinden die Wanderungen von Wirbellosen und Fischen.

Sölle und andere Kleingewässer sind Lebensräume für aquatische und amphibische Arten (z.B. Lurche), die wiederum die Nahrungsgrundlage anderer Arten bilden (z.B. Störche). Kleingewässer haben eine wichtige Regulationsfunktion im Wasserhaushalt und sind nährstoffbindende und entsorgende Räume für die Feldflur. Verrohrte Kleingewässer können diese Funktionen nicht mehr erfüllen.

Zu 2) Unbebaute Uferbereiche sind durch eine besondere ökologische Vielfalt gekennzeichnet, sind Laich- und Brutplätze und spielen eine wichtige Rolle für die Selbstreinigung der Gewässer und die Erholung des Menschen. Durch Bebauung werden die ökologischen Funktionen und der Erholungswert eingeschränkt.

Zu 3) Fast alle westmecklenburgischen Gewässer weisen gegenüber den natürlichen Verhältnissen einen deutlich erhöhten Nährstoffgehalt auf. Das führte dazu, daß sich ihre Wasserqualität verschlechterte und die Vorkommen der an Klarwasser gebundenen Pflanzen- und Tierarten stark zurückgegangen sind. Durch die Verbesserung der Abwasserbehandlung, eine Reduzierung des Nährstoffeinsatzes bei der Bodennutzung und die Verminderung von Stickstoff-, Phosphor- und Schwefelimmisionen, die Wiederherstellung natürlicher Wasserverhältnisse in entwässerten Mooren und die Schaffung und Erhaltung von Uferschutzstreifen kann die Wasserbeschaffenheit den natürlichen Verhältnissen wieder etwas angenähert werden.

Zu 4) Grundwasser ist die wichtigste Quelle für Trinkwasser. Oberflächennahes Grundwasser ist bedeutsam für die Pflanzenversorgung in Trockenperioden. Grundwasserabsenkungen und übermäßige Oberflächenwasserentnahme können zu Vegetationsschäden führen. Bei Fließgewässern muß der landschaftsgerechte Mindestabfluß gesichert werden.

Zu 5) Durch Eindeichung von Überschwemmungsgebieten sind typische Überflutungslebensräume wie Auen- und Bruchwälder, flußnahe Feuchtwiesen und Salzgrasland selten geworden. Außerdem wurde die Entsorgungsfunktion der Überflutungsgebiete für überschüssige Nährstoffe und organische Belastungen gestört.

Eingedeichte Flächen, auf denen ein Überflutungsschutz nicht zwingend erforderlich ist, könnten als wichtige ökologische Ausgleichsräume reaktiviert werden. Solche Maßnahmen dürfen nicht dadurch verhindert werden, daß in potentiellen Überflutungsräumen bauliche Anlagen entstehen, die neue Schutzforderungen begründen. Überschwemmungsgebiete der Fließgewässer mindern die Hochwassergefährdungen. Sie sollten vorzugsweise extensiv als Grünland genutzt werden.

Zu 6) Das Küstengebiet ist ein dynamischer Raum, der ständigen, erlebbaren Veränderungen unterworfen ist. Aus der Anerkennung des dynamischen Charakters der Küste folgt, daß

prinzipiell keine Maßnahmen zum Schutz im Sinne einer Fixierung des Küstenverlaufes erforderlich sind. Das Erfordernis von Küstenschutzmaßnahmen ergibt sich erst aus der Nutzung des Küstenraumes durch den Menschen. Für den Schutz von Menschenleben, Siedlungen und Sachgütern sind Küstenschutzmaßnahmen in Teilbereichen unverzichtbar. (vgl. Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz M-V)

4.2. Landschaft

- (1) Die westmecklenburgische Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu pflegen und zu entwickeln, so daß die Voraussetzungen für die Erholung des Menschen in der Landschaft auch für künftige Generationen gesichert sind und weiter verbessert werden.
- (2) Bestehende Alleeen, Kopfweiden, Hecken und die zahlreichen Parks sind zu erhalten, zu pflegen und bei Schädigungen zu ergänzen. Unversiegelte Landwege und Alleeen, die nur eine geringe verkehrliche Bedeutung haben, sollen nicht versiegelt werden. Unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landwirtschaft sowie der Lebensraumanforderungen von Arten der Offenlandschaft und rastender Zugvögel sollen strukturarme Landschaftsbereiche mit Gehölzstrukturen angereichert werden.
- (3) Der Landschaftsverbrauch ist möglichst gering zu halten und eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Bauvorhaben sollen in Standortwahl, Dimensionen und Bauweise den landschaftlichen Gegebenheiten angepaßt werden.
- (4) Zur Sicherung der Erholung in Natur und Landschaft und zum Schutz störungsempfindlicher Tier- und Pflanzenarten sollen große, wenig zerschnittene und störungsarme Landschaftsräume erhalten werden, wobei Ausnahmen für die Entwicklung eines regionalen Rad-, Wander- und Reitwegenetzes möglich sind.

Begründung:

Zu 1 u.2) Die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt und Schönheit ist u.a. eine maßgebliche Voraussetzung für das Wohlbefinden der Einwohner der Region und für einen langfristig erfolgreichen, landschaftsgebundenen Fremdenverkehr.

Knicks, Hecken, Einzelbäume und Baumgruppen sowie deren unmittelbare Umgebung sind Lebensräume für Vögel, Kleinsäuger, Wirbellose sowie niedere und höhere Pflanzen. Sie erhöhen den ökologischen Wert einer Landschaft, verbessern das örtliche Klima und prägen das Landschaftsbild. Unversiegelte Alleeen, dazu zählen auch solche mit historischer Pflasterung, sind nur noch in wenigen Abschnitten erhalten (z.B. zwischen Mustin und Rothen im Kreis Parchim). Neben dem kulturhistorischen Aspekt werden durch Versiegelungen ökologische Funktionen gestört (keine Versickerung von Niederschlägen, Trennwirkung für Kleintiere, Störungen aufgrund stärkerer Frequentierung durch Fahrzeuge).

Zu 3) Die Zersiedlung der Landschaft und der Landschaftsverbrauch gehören zu den gravierendsten Umweltproblemen. Neben den schädlichen Auswirkungen auf den Naturraum verschlechtern sie die Grundlagen für den Fremdenverkehr, der sich zu einem wichtigen Erwerbszweig in der Region entwickeln soll (vgl. Kapitel 5. Siedlungswesen).

Zu 4) Verkehrsstrassen können eine Vielzahl von Arten in nicht überlebensfähige Splitterpopulationen spalten oder bedrohen sie durch Fahrzeuge direkt (z.B. Igel, Kröten). Sie stören die Ruhe erheblich und beeinträchtigen dadurch das Fortpflanzungsverhalten verschiedener Arten sowie den Erholungswert der Landschaft. Aufgrund des Vorhandenseins größerer, störungsarmer Landschaftsräume konnten sich in Westmecklenburg Arten erhalten, die im übrigen Bundesgebiet vom Aussterben bedroht

übrigen Bundesgebiet vom Aussterben bedroht oder bereits ausgestorben sind (siehe Übersichtskarte 9).

4.3. Vorranggebiete und Vorsorgeräume Naturschutz und Landschaftspflege

- (1) Gebiete, in denen dem Naturschutz Vorrang vor anderen Nutzungen einzuräumen ist, sind als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege zu sichern und zu schützen. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar sein.
- (2) In Vorsorgeräumen Naturschutz und Landschaftspflege sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzuwägen und abzustimmen, daß diese Gebiete in ihrer hervorgehobenen Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege möglichst nicht beeinträchtigt werden.
- (3) In den Naturparks Westmecklenburgs sollen der Schutz und die nachhaltige Entwicklung ländlicher Kulturlandschaften gesichert werden. Im Naturpark Schaalsee sind der großräumige Ökosystemverbund aus Seen und anderen Feuchtbiotopen zu sichern sowie die landschaftliche Bereicherung von ehemals intensiv genutzten, strukturalarmen Agrarbereichen anzustreben. Im Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide sollen landschaftsgebundene Erholung, Fremdenverkehr, Land- und Forstwirtschaft und Naturschutz gleichrangig entwickelt werden. Im Elbetal soll ein weiterer Naturpark aufgebaut werden.

Begründung:

Zu 1) Zahlreiche Arten können sich nicht an die durch den Menschen veränderte Umwelt anpassen. Um ihr Aussterben zu verhindern, müssen Gebiete für sie erhalten und eingerichtet werden, in denen sie ungestört leben können. Störungen dieser Gebiete müssen konsequent vermieden werden. Auch Erholungsnutzung ist in ihnen nur dann möglich, wenn sie die Naturschutzziele nicht gefährdet.

Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege umfassen festgesetzte Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Biotope nach § 2 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern sowie einstweilig gesicherte und geplante Naturschutzgebiete, nachdem eine positive raumordnerische Abwägung erfolgt ist. Ein Abwägungsvorbehalt besteht gegenwärtig noch für die geplanten NSG Boissower See (Erholungsnutzung), Ludwigsluster Heide (Verbindungsstraße), Redentiner Bucht und Fauler See (Fremdenverkehr) sowie für das einstweilig gesicherte NSG Tarnewitzer Huk (Fremdenverkehr). Künftig sollen auch neu festzusetzende FFH-Gebiete sowie die noch zu bestimmenden Kernflächen der EU-Vogelschutzgebiete nach raumordnerischer Abwägung den Vorrangstatus erhalten.

Aufgrund der noch fehlenden Biotopkartierung konnten in der Karte des Regionalen Raumordnungsprogramms die geschützten Biotope noch nicht dargestellt werden. Naturdenkmale konnten aus Maßstabsgründen nicht dargestellt werden.

Bei Überlagerungen von Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege mit Flächen für Verteidigungseinrichtungen besteht noch ein Abstimmungserfordernis. Dabei sollen die Belange des Naturschutzes von der Bundeswehr weitgehend berücksichtigt werden.

Zu 2) Ein absoluter Vorrang kann dem Naturschutz nur auf relativ kleinen Flächen eingeräumt werden. Die Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege werden jedoch durch Vorsorgeräume ergänzt, in denen eine Harmonisierung von Nutzungsinteressen und Naturschutzziele ein besonderes Gewicht erhält. Vielfältige Nutzungen sind möglich, die Vorsorgeräume haben auch eine besondere Bedeutung für die Erholung der Menschen. Nutzungs-

ansprüche, die die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege erheblich beeinträchtigen, sind in der Regel ausgeschlossen.

Vorsorgeräume Naturschutz und Landschaftspflege sind alle festgesetzten Landschaftsschutzgebiete (darin eingeschlossen die Naturparks ausschließlich der bebauten Ortslagen), geschützte Landschaftsbestandteile, Flächen des ökologischen Verbundsystems sowie einstweilig gesicherte und geplante Schutzgebiete, soweit sie nicht bereits unter den Vorranggebieten erfaßt sind und keine anderen Belange bei der Abwägung aller Anforderungen vorangehen.

Zu 3) Großschutzgebieten (Nationalparke, Naturparke, Biosphärenreservate) kommt eine besondere Rolle im Naturschutz und in der Regionalentwicklung zu. Die Naturparks Westmecklenburgs sollen gemäß ihrem Schutzzweck mittels Pflege- und Entwicklungsplänen entwickelt werden und als Vorbildlandschaften der Erprobung und Realisierung naturschutzgerechter Wirtschaftsweisen dienen, womit sie ein Bindeglied zwischen dem Naturschutz und den wirtschaftenden Menschen darstellen (Naturparks neuer Prägung).

Aufgrund ihrer Naturreichtümer ist die Schaalsee-Landschaft als Gebiet von gesamtstaatlicher Bedeutung für den Naturschutz eingestuft worden. Der Naturpark Schaalsee unterscheidet sich von der Mehrzahl der deutschen Naturparks durch seine besonders strengen Schutzbestimmungen.

Die Naturschutzziele für den Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide umfassen die Erhaltung bzw. Regenerierung großflächig ruhiger Bereiche, nährstoffarmer Standorte und kalkreicher Niedermoore sowie eine naturnähere Gestaltung der Mildnitz und die Umwandlung der Kiefernforste in Mischwaldbestände.

Im geplanten Naturpark Elbetal sollen Biotoptypen wie Altwässer, Röhrichte, relikthafte Weichholzauen, Grünlandbereiche und Dünen sowie die Überwinterung von Wasservögeln gesichert und geschädigte natürliche Überflutungsräume nach Möglichkeit wieder aktiviert werden.

Die Schaalseelandschaft und das Elbetal sollen künftig als Biosphärenreservate in das internationale Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB-Programm) der UNESCO eingebunden werden. Für das als Vorsorgeraum ausgewiesene geplante Biosphärenreservat Schaalseelandschaft besteht noch ein Abwägungsvorbehalt.

5. Siedlungswesen

5.1. Siedlungsstruktur

5.1.1. Allgemeine Ziele zur Entwicklung der regionalen Siedlungsstruktur

- (1) Die gewachsene dezentrale Siedlungsstruktur der Region ist auf der Grundlage der gegebenen räumlichen Verteilung der Siedlungen im Territorium und ihrer funktionalen Verflechtungen untereinander zu erhalten und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung und Wirtschaftsstruktur weiterzuentwickeln.
Zur Stärkung der regionalen Siedlungsstruktur ist die volle Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte zu sichern. Dazu sind
 - das Unterzentrum Boizenburg so zu entwickeln, daß mit der Fortschreibung des LROP eine Einstufung als Mittelzentrum mit Teilfunktionen möglich wird,
 - die Versorgungswirksamkeit der Unterzentren Dömitz, Neukloster, Plau, Goldberg, Schönberg und Sternberg sowie der Ländlichen Zentralorte Marnitz, Rastow und Velahn zu erhöhen.

- (2) Zur Stärkung der Siedlungsstruktur im Ländlichen Raum sollen die Gemeinden Boltenhagen, Bobitz, Carlow, Dabel, Demen, Dobbertin, Domsühl, Kalkhorst, Karow, Malliß, Mühlen Eichsen, Neu Kaliß, Roggendorf und Ventschow als örtliche Siedlungsschwerpunkte einen ihrer hervorgehobenen Stellung im ländlichen Siedlungsnetz entsprechenden Beitrag leisten.

Dazu ist
 - ihre Selbstversorgerfunktion vor allem durch infrastrukturelle Einrichtungen der Grundversorgung zu sichern,
 - einem Abwandern der Einwohner durch eine angemessene Entwicklung des Wohnungsbestandes und der Arbeitsplätze entgegenzuwirken.

- (3) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden ist dem Eigenbedarf der vorhandenen Wohnbevölkerung und der ortsansässigen Wirtschaftsbetriebe anzupassen. Gewerbegebiete sollen durch mehrere Gemeinden gemeinsam ausgewiesen werden.
Eine über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung ist in den Zentralen Orten und in den für Ordnungsräume festgelegten Siedlungsschwerpunkten möglich. Das gilt insbesondere für eine bedarfsgerechte Ausweisung von Wohnbauflächen, größeren Gewerbegebieten und großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.
Auf eine den örtlichen Maßstäben angepaßte Siedlungsentwicklung ist zu achten.

- (4) Die erforderlichen Flächen für die Grundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Kultur und Bildung, Freizeit und Erholung sowie Verkehr sind aufeinander abzustimmen und den örtlichen Möglichkeiten entsprechend bereitzustellen.
Bei der Ausweisung von größeren Wohn-, Gewerbe- und Versorgungsstandorten soll auf möglichst kurze Wegeverbindungen untereinander geachtet werden. Neue Baugebiete sollen vorzugsweise an Standorten mit gesicherter Grundversorgung und guten Anschlußmöglichkeiten an den öffentlichen Personennahverkehr ausgewiesen werden.

- (5) Der Landschaftsverbrauch durch Siedlungstätigkeit ist möglichst gering zu halten, um Freiräume als ökologische Ausgleichs- und Erholungsräume sowie land- und forstwirtschaftliche Nutzungsräume zu sichern und damit wertvolle Landschaftsteile zu erhalten. Dazu sollen
 - die weitere Siedlungsentwicklung in konzentrierter Form erfolgen,

- eine rationelle Flächennutzung des Baulandes und flächensparende Erschließungen gesichert werden,
 - eine sinnvolle Nach- bzw. Umnutzung von ehemals gewerblich bzw. militärisch genutzten Objekten und Flächen durchgesetzt werden.
- (6) Eine Zersiedlung der Landschaft ist zu verhindern. Dazu sollen
- die weitere Siedlungsentwicklung schwerpunktmäßig auf die Innenentwicklung gelenkt und vorrangig die innerörtlichen Baulandreserven ausgeschöpft werden,
 - eine notwendige Ausdehnung der Siedlungsflächen in unmittelbarer Anlehnung an die bebaute Ortslage erfolgen,
 - eine Entstehung neuer Splittersiedlungen und Streubebauungen vermieden und einer Erweiterung von Splittersiedlungen entgegengewirkt werden,
 - die Siedlungsentwicklung bei Gemeinden mit mehreren Ortsteilen vorzugsweise auf den Hauptort konzentriert werden,
 - eine ringförmige Ausbreitung der bebauten Ortstagen und die Entstehung längerer Siedlungsbänder mit Hilfe der festgesetzten Grünzäsuren (siehe Karte M 1 : 100 000) vermieden werden.
- (7) Besonders exponierte Landschaftsteile wie Kuppen, Hanglagen, Waldränder, weithin sichtbare Niederungsgebiete und Uferzonen von Gewässern im Außenbereich von Ortstagen sind grundsätzlich von einer Bebauung freizuhalten.

Begründung:

Zu 1) Die historisch gewachsene, vor allem im Mittelalter entstandene und insbesondere durch die naturräumlichen und landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen geprägte Siedlungsstruktur der Region ist gekennzeichnet durch eine relativ gleichmäßige territoriale Verteilung der 26 Städte und 302 Landgemeinden. Hierbei ist jedoch besonders das ländliche Siedlungsnetz auf viele kleine und kleinste Siedlungen zersplittert.

Das Netz der gegenwärtig 1093 Siedlungen soll in den Grundzügen erhalten bleiben und den Anforderungen an eine moderne Wirtschaftsstruktur angepaßt werden. Dazu ist es notwendig, die Siedlungsstruktur zu stärken und die weitere Siedlungsentwicklung schwerpunktmäßig auf die 41 Zentralen Orte auszurichten, um so einer weiteren Zersplitterung des Siedlungsnetzes entgegenzuwirken. Als Kristallisationspunkte im Siedlungsnetz haben dabei die Zentralen Orte neben der Versorgungsfunktion für ihren jeweiligen Einzugsbereich gleichzeitig die Aufgabe, wirtschaftliche Entwicklungsimpulse für ihren Einzugsbereich zu geben und somit dazu beizutragen, ihren Erhalt als Wohn- und Arbeitsplatzstandort zu sichern.

Obwohl das Netz der Zentralen Orte relativ gleichmäßig über die Region verteilt ist, gibt es hinsichtlich ihrer infrastrukturellen Versorgungswirksamkeit und Wirtschaftspotenz Schwachpunkte im Siedlungsnetz, die es durch eine gezielte Stärkung der genannten Zentralorte zu überwinden gilt.

Zur Stärkung des schwachstrukturierten ehemaligen Grenzraumes soll das Unterzentrum Boizenburg so entwickelt werden, daß eine Höherstufung als Mittelzentrum mit Teilfunktionen mit der Fortschreibung des LROP möglich wird.

Zu 2) Neben den Ländlichen Zentralorten gibt es eine Reihe weiterer größerer ländlicher Siedlungen, die sich aufgrund ihrer Einwohnerzahl, ihrer wirtschaftlichen und infrastrukturellen Bedeutung und ihrer bevorzugten räumlichen Lage von anderen Siedlungen abheben. Es handelt sich hierbei in der Regel um große Dörfer über 1.000 EW bzw. um Orte mit einer erhöhten Zentralität (z.B. Bobitz, Mühlen Eichsen, Domsühl). Sie haben auf dem Gebiet der Grundversorgung vollständig bzw. weitestgehend Selbstversorgerfunktionen und darüber hinaus einen begrenzten Einzugsbereich (Teilmitversorgung von anderen Gemeinden bzw. von Ortsteilen).

Das betrifft vor allem die

- schulische und vorschulische Versorgung (Kindergärten, Grund-, Haupt- und Realschulen)
- medizinische Versorgung (Arztpraxis)
- Einzelhandelsversorgung (Waren des täglichen Bedarfs)
- gastronomische Versorgung (Gaststätten, teilweise mit Saalkapazitäten und Übernachtungsmöglichkeiten)
- postalische Versorgung (Poststelle).

Darüber hinaus befinden sich in diesen Orten in der Regel Handwerks- und Landwirtschaftsbetriebe von örtlicher und überörtlicher Bedeutung bzw. bedeutende Fremdenverkehrseinrichtungen. Überwiegend sind diese Orte an das Bundesfernstraßen- bzw. Eisenbahnnetz angeschlossen.

Die örtlichen Siedlungsschwerpunkte sind keine Zentralorte im Sinne der Definition des LROP. Sie haben jedoch eine das Siedlungsnetz stützende Funktion, die es zur Überwindung von räumlichen Strukturschwächen im ländlichen Siedlungsnetz und zur Vermeidung der Entleerung der peripheren Ländlichen Räume zu sichern gilt. Das trifft insbesondere auf die örtlichen Siedlungsschwerpunkte Bobitz, Carlow, Demen, Karow und Mühlen Eichsen zu.

Anmerkung: Die weiteren gemäß Beschluß der Verbandsversammlung vom 25.5.93 festgelegten örtlichen Siedlungsschwerpunkte Brüsewitz, Gägelow, Lüdersdorf, Pampow, Plate und Selmsdorf befinden sich in Ordnungsräumen. Ihnen wurde gleichzeitig eine Entwicklungsfunktion für Wohnen bzw. Gewerbe zugeordnet, die ihre hervorgehobene Stellung im Siedlungsnetz sichert. Eine gesonderte Ausweisung dieser Gemeinden als örtliche Siedlungsschwerpunkte ist damit nicht zwingend erforderlich.

Zu 3) Die Entwicklung der Siedlungsstruktur nach der Wende ist von einer dynamischen Siedlungstätigkeit in Verbindung mit einem großen Bauflächenbedarf gekennzeichnet. Um die Nutzungsansprüche an Grund und Boden einer geordneten räumlichen Entwicklung zuzuführen, ist zwischen Städten und Gemeinden mit überörtlichen Aufgaben im Siedlungsnetz und Gemeinden mit Eigenentwicklung zu unterscheiden. Die Eigenentwicklung jeder Gemeinde soll sich an dem realistisch beurteilten Eigenbedarf der ortsansässigen Wohnbevölkerung und der örtlichen gewerblichen Wirtschaft orientieren. Nicht zur Eigenentwicklung gehören geplante Bauflächen für Wohngebiete zur Ansiedlung von Bevölkerung (Wanderungsgewinne) bzw. für Handel und Gewerbe mit überörtlicher Bedeutung. Eine Entwicklung über den Eigenbedarf hinaus ist in den Zentralen Orten und in den ausgewiesenen und gesondert bezeichneten Siedlungsschwerpunkten in den Ordnungsräumen und Fremdenverkehrsschwerpunkträumen vorgesehen.

Bei der Ausweisung von Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe ist auf die örtliche Maßstäblichkeit zu achten. Überdimensionierungen sind zu vermeiden, um nicht die gewachsenen dörflichen Strukturen zu zerstören und monofunktionale, von den Arbeitsstätten räumlich weit getrennte Schlafsiedlungen entstehen zu lassen.

Zu 4) Mit der Ortsplanung sollen die erforderlichen Bauflächen für einen überschaubaren Zeithorizont bedarfsgerecht ausgewiesen werden. Dabei ist auf ein kostensparendes Bauen zu achten, indem erschlossene bzw. günstig erschließbare Standorte vorzugsweise genutzt werden. Um den ÖPNV wirtschaftlich und attraktiv gestalten zu können und damit den Anteil des motorisierten Individualverkehrs möglichst gering zu halten, ist bei der Standortausweisung neuer Baugebiete von vornherein auf günstige Erschließungs- bzw. Anbindungsmöglichkeiten und kurze Wegeentfernungen vor allem zwischen den vorhandenen Wohngebieten und neuen Arbeitsstätten zu achten.

Zu 5 u.6) Ein konzentriertes flächensparendes Bauen ist ein Grundanliegen der Raumordnung. Damit sollen einer Zersiedlung der wertvollen Landschaft entgegengewirkt werden und soviel wie möglich Freiräume als Erholungsräume, als natürliche Lebensräume für Tiere und Pflanzen und als Produktionsräume für die Land- und Forstwirtschaft erhalten bleiben.

Gleichzeitig soll durch eine konzentrierte Siedlungstätigkeit eine effektive Auslastung der Infrastrukturanlagen und Netze, u.a. der ÖPNV-Systeme gesichert werden.

Der nach der Wende verstärkt einsetzende Verstärkerungsprozeß vor allem im dünn besiedelten Umland der größeren Städte wie Schwerin und Wismar (Randgebiete der Ordnungsräume) birgt die Gefahr

- *einer Zersiedlung der wertvollen Landschaftsräume,*
- *der Entleerung der Innenstädte durch Verdrängung der Wohnfunktion, verbunden mit Funktionsverlusten vor allem des Einzelhandels, Verödungserscheinungen der Bausubstanz und Überalterung der Bevölkerung,*
- *der verminderten Erreichbarkeit der Versorgungseinrichtungen,*
- *negativer Wirkungen auf das Ortsbild.*

Um dem entgegenzuwirken und dazu beizutragen, die schöne Landschaft als wertvolles Potential der Region zu erhalten, ist das innerstädtische Bauen durch Lückenschließungen, orts- und landschaftsbildangepaßte Geschoßzahl, Rekonstruktion der Altstadtkerne und Modernisierung der Wohnsubstanz und Infrastruktur von vorrangiger Bedeutung.

Der Wohnungsbau auf dem Lande ist den örtlichen Maßstäben anzupassen. Flächenerweiterungen für Siedlungszwecke sind durch Schließung von Baulücken, Nachnutzung von Standorten ehemaliger landwirtschaftlicher Produktionsanlagen und Abrundungen von Ortslagen zu verringern.

Um die Entstehung unerwünschter Siedlungsbänder und das Zusammenwachsen geschlossener Ortslagen zu verhindern, sollen von Bebauung grundsätzlich freizuhalten Freiräume zwischen den Orten erhalten bleiben. Auf Siedlungsachsen innerhalb der Ordnungsräume werden diese Freiräume als Grünzäsuren (Trenngrün) gekennzeichnet.

Zu 7) *Um das attraktive Landschaftsbild nicht negativ zu beeinflussen und die Natürlichkeit der Landschaftsräume zu erhalten, sollen exponierte Landschaftsteile in ihrer Ursprünglichkeit erhalten und deshalb unbebaut bleiben.*

5.1.2. Entwicklung der Siedlungsstruktur in den Ordnungsräumen

- (1) In den Ordnungsräumen Schwerin, Wismar und Lübeck (mecklenburgischer Teil) soll sich die über den Eigenbedarf der Gemeinden hinausgehende Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte, Siedlungsschwerpunkte für Wohnen und/bzw. Gewerbe sowie auf die Siedlungsachsen ausrichten. Dadurch sollen einer Zersiedlung des Umlandes sowie einer ringförmigen Ausdehnung der Siedlungsflächen um die bebauten Ortslagen der Kernstädte entgegengewirkt und die Freiräume für eine landschaftsbezogene Nutzung gesichert werden.
- (2) Grundsätzlich soll eine rationelle Nutzung der Bauflächen im gesamten Ordnungsraum gesichert werden, um den Landschaftsverbrauch auf Kosten der Freiräume auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
Deshalb soll eine Verdichtung der bebauten Ortslagen unter Vermeidung negativer Verdichtungsfolgen einer extensiven Entwicklung im Außenbereich vorgezogen werden.
- (3) Der durch die Städte Schwerin und Wismar im Rahmen ihrer Entwicklung ausgelöste Baulandbedarf ist vorzugsweise innerhalb der bebauten Ortslagen bzw. in Anlehnung daran zu realisieren. Dazu sind die vorhandenen Baulandreserven vorrangig zu nutzen.
- (4) Die Siedlungsentwicklung soll vorzugsweise an den ausgewiesenen Siedlungsachsen entlang den regional bedeutsamen Verbindungsstraßen bzw. Eisenbahnlinien ausge-

richtet werden, die von der jeweiligen Kernstadt radial an den Rand des Ordnungsraumes führen.

Dabei ist eine bauliche Entwicklung von innen nach außen zu erreichen.

- (5) Eine bandförmige Ausdehnung der Siedlungsflächen auf den Siedlungsachsen bzw. ein unerwünschtes Zusammenwachsen einzelner Siedlungskörper ist durch die Sicherung vorhandener Freiflächen als Grünzäsuren (Trenngrün) zu verhindern.
- (6) Zur rationellen Erschließung und Anbindung der Siedlungsflächen und zur Vermeidung von Zerschneidungen der Freiräume sollen leistungsfähige Infrastruktursysteme auf den Siedlungsachsen gebündelt werden.
Das betrifft insbesondere die Einrichtung eines leistungsfähigen, umwelt- und sozialverträglichen öffentlichen Personennahverkehrs als Alternative zum motorisierten Individualverkehr. Der schienengebundene ÖPNV ist dabei besonders zu berücksichtigen.

(7) Entwicklung der Siedlungsstruktur im Ordnungsraum Schwerin

(7.1.) Südwestliche Siedlungsachse

(Schwerin-Süd/Görries bis zur BAB-Anschlußstelle A 24 Hagenow im Bereich der B 321)

- Siedlungsschwerpunkte sind neben dem Ländlichen Zentralort Stralendorf die Gemeinden Pampow für Wohnen und Gewerbe sowie Holthusen, Warsow und Bandenitz für Gewerbe.
- Als Grünzäsuren (Trenngrün) sind
 - das Siebendorfer Moor
 - der Schlingener Forst (zwischen Pampow und Warsow)
 - der Sandkruger Forst (zwischen Warsow und Bandenitz)zu sichern. Zwischen Holthusen und Pampow ist die Grünzäsur zu erhalten, um ein Zusammenwachsen beider Orte zu verhindern.

(7.2.) Nordwestliche Siedlungsachse

(Schwerin-Lankow/Friedrichsthal - Lützow)

- Siedlungsschwerpunkt ist neben dem Ländlichen Zentralort Lützow als Achsenendpunkt die Gemeinde Brüsewitz für Gewerbe und Wohnen.
- Geeignete Standorte auf der Siedlungsachse für den Wohnungsbau sind weiterhin die Schweriner Ortsteile Warnitz und Friedrichsthal.
- Als Grünzäsuren sind der Friedrichsthaler Forst und zwischen Brüsewitz und Lützow der Rosenower Forst zu sichern.
- Im Bereich des Achsenraumes sind die sensiblen Schutzräume (Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete im Bereich Friedrichsthal und Neumühler See) zu sichern und ihre Naherholungsfunktion für die Stadtbevölkerung zu erhalten.
- Die Kieslagerstätte nordöstlich von Lützow zwischen Rosenower Landstraße und Rosenower Forst soll wegen der Ortsnähe zu Lützow nicht ausgekieset, sondern aufgeforstet werden, um den Grünraum zu erweitern.

(7.3.) Nördliche Siedlungsachse

(Schwerin Nordstadt/Groß Medewege - Lübstorf in Überlagerung mit dem Fremdenverkehrsschwerpunktraum - Westufer Schweriner Außensee)

- Siedlungsschwerpunkte sind neben dem Ländlichen Zentralort Lübstorf als Achsenendpunkt die Gemeinden Klein Trebbow für Wohnen und Seehof für Fremdenverkehr.
- Geeignete Standorte für den Wohnungsbau sind auf der nördlichen Siedlungsachse vor allem Schwerin-Carlshöhe und die Orte Lübstorf und Klein Trebbow.
- Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in Verbindung mit den östlich und westlich begrenzenden Landschaftsschutzgebieten Schweriner Seenlandschaft bzw. Trebbow-Rugensee besonders zu berücksichtigen.
- Um Nutzungskonflikte mit den Fremdenverkehrs- und Erholungsfunktionen zu vermeiden, ist die örtliche Maßstäblichkeit bei der Ausweisung von Bauflächen zu beachten.
- Zwischen den Ländlichen Zentralorten Lübstorf und Bad Kleinen sowie zwischen der Eisenbahnlinie und dem Schweriner Außensee ist das Waldgebiet von Wiligrad als Grünzäsur zu sichern.
- Zur Vermeidung einer bandartigen Entwicklung sind die Grünzäsuren zwischen Medewege und Kirch-Stück sowie zwischen Kirch Stück und Lübstorf zu sichern.

(7.4.) Östliche Siedlungsachse

(Schwerin/Mueßer Holz - Plate - Banzkow - Sukow - Crivitz)

- Siedlungsschwerpunkte sind neben dem Unterzentrum Crivitz und dem Ländlichen Zentralort Banzkow die Gemeinden Plate und Sukow jeweils für Wohnen.
- Die Siedlungsachse ist insbesondere geeignet für die Aufnahme von Wohnfunktionen über den Eigenbedarf hinaus in den Orten Plate, Sukow und Crivitz sowie für Gewerbe in Banzkow und Crivitz.
- Als Grünzäsuren sind auf der östlichen Siedlungsachse unbedingt zu erhalten bzw. zu entwickeln:
 - das Waldgebiet Neu Zippendorf/Consrade als stadtnaher Erholungswald
 - die Flächen zwischen Consrade und Plate (nach Auskiesung der umfangreichen Kies- lagerstätten rekultivieren)
 - das Störtal als Niederungswiesen und
 - der Raum zwischen Sukow und Crivitz.

(7.5.) Als Siedlungsschwerpunkt für Wohnen soll außerhalb der Siedlungsachse die stadtnahe Gemeinde Wittenförden Wohnfunktionen über den Eigenbedarf hinaus für die Stadt Schwerin übernehmen.

(8) **Entwicklung der Siedlungsstruktur im Ordnungsraum Wismar**

- Als Siedlungsachse im Ordnungsraum Wismar wird der Raum zwischen Wismar und dem Ländlichen Zentralort Dorf Mecklenburg entlang der B 106 bzw. der Bahnstrecke nach Bad Kleinen ausgewiesen.
- Außerhalb der Siedlungsachse sind die Gemeinden Gägelow und Hornstorf Siedlungsschwerpunkte für Gewerbe, die Gemeinde Lübow Siedlungsschwerpunkt für Wohnen.

In Gägelow sind dabei die gewerbliche Entwicklung und der Wohnungsbau, in Hornstorf die gewerbliche Entwicklung und in Lübow der Wohnungsbau auf die dafür im Rahmen der Ortsplanung bisher landesplanerisch befürworteten Flächen zu begrenzen.

- Zur räumlichen Gliederung der Siedlungsentwicklung sollen zwischen
 - Wismar und Gägelow
 - Wismar und Hornstorf
 - Wismar und SteffinFreiräume gesichert werden.

(9) Entwicklung der Siedlungsstruktur im Ordnungsraum Lübeck (mecklenburgischer Teil)

- Als Siedlungsachse für den mecklenburgischen Teil des Ordnungsraumes Lübeck wird der Raum zwischen Lübeck- Herrnburg/Lüdersdorf - Lockwisch - Schönberg (Achsenendpunkt) ausgewiesen.
- Siedlungsschwerpunkt auf der Siedlungsachse ist dabei neben dem Unterzentrum Schönberg die Gemeinde Lüdersdorf für Wohnen und Gewerbe.
- Das Waldgebiet zwischen Wahrsow und Lockwisch ist als Grünstreifen auf der Siedlungsachse zu sichern.
- Außerhalb der Siedlungsachse soll im mecklenburgischen Teil des Ordnungsraumes Lübeck eine Siedlungsentwicklung über den Eigenbedarf hinaus für Wohnen und Gewerbe in der Stadt Dassow und in Selmsdorf sowie für Fremdenverkehr im Raum Pötenitz/Harkensee/Kalkhorst ermöglicht werden.

(10) Innerhalb der Ordnungsräume sind die Freiräume zwischen den Siedlungsachsen (Achsenzwischenräume) und innerhalb der Siedlungsachsen zwischen den Siedlungen in ihrer landschaftsbezogenen Funktion vor allem als ökologische Ausgleichsräume und Erholungsräume, für die Grund- und Oberflächenwassersicherung, für den Klimaschutz sowie für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu sichern. Innerhalb der Freiräume ist der Landschaftsverbrauch für andere Nutzungen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Die Ausweisung von Siedlungsflächen in den Freiräumen im Rahmen der Ortsplanung ist dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung anzupassen.

Begründung:

Zu 1-6) In den Ordnungsräumen ist in besonderem Maße darauf zu achten, daß die verstärkte Siedlungstätigkeit, vor allem hervorgerufen durch die Neuansiedlung von produzierendem Gewerbe, Dienstleistungs- und großflächigen Handelseinrichtungen sowie durch den Wohnungsbau, einer geordneten Entwicklung zugeführt wird. Insbesondere der große Nachholbedarf an Wohnungen und die geringeren Baulandpreise führen zu einem erheblichen Siedlungsdruck auf das dünnbesiedelte Umland. Tendenzen einer Zersiedlung mit negativen Folgen für die als natürliche Lebensgrundlagen zu schützenden Freiräume gilt es deshalb mit Entschiedenheit zu begegnen.

Ein bewährtes Instrument der Raumordnung zur Sicherung der Freiräume in den Siedlungsräumen großer Städte (Ordnungsräume) sind die Siedlungsachsen. Sie dienen dem Ordnungsziel, die Siedlungsentwicklung auf ausgewählte, räumlich günstig gelegene und von ihren Potentialen her (Größe, Infrastrukturausstattung, Bauflächenbereitstellung) geeignete Orte zu konzentrieren. Damit können gleichzeitig gute Voraussetzungen geschaffen werden,

ein attraktives und wirtschaftliches öffentliches Personennahverkehrssystem (ÖPNV) zu schaffen, um den motorisierten Individualverkehr einzuschränken.

Zur räumlichen Gliederung der Siedlungsstruktur, zur Erhaltung des Freiraumverbundes (Biotopverbund), für den Luftaustausch und zur effektiven Gestaltung von Haltepunkten des ÖPNV ist das Zusammenwachsen der Siedlungskörper durch die Sicherung von Freiräumen in Form von Grünzäsuren (Trenngrün) zu vermeiden. Die Trenngrünflächen bilden auch gleichzeitig weitere regionale und lokale Bestandteile des ökologischen Verbundsystems in den Siedlungsbereichen.

Zu 7.1) Mit der Ausweisung dieser Siedlungsachse werden die bereits bestehenden räumlichen Entwicklungsorientierungen und der Siedlungsdruck der Stadt Schwerin in Richtung Hamburg aufgenommen. Die bereits vorhandenen Industrie- und Gewerbegebiete Schwerin-Süd und Görries werden einbezogen und damit ihre bevorzugte weitere räumliche Entwicklung im Achsenraum gesteuert.

Die Siedlungsachse orientiert sich entlang der für Schwerin bedeutsamen Anbindung an die überregionale Entwicklungsachse Hamburg-Berlin und in diesem Bereich gleichzeitig entlang dem Verlauf der überregionalen Entwicklungsachse Schwerin-Hagenow-Boizenburg/Lauenburg-Geesthacht-Hamburg.

Sie wird im wesentlichen bestimmt durch die B 321, die bis zur Autobahnauffahrt Bandenitz die Funktion eines Autobahnzubringers besitzt, und durch die Eisenbahnstrecke Schwerin-Hagenow-Hamburg.

Geeignete Entwicklungsgemeinden auf der südwestlichen Siedlungsachse sind aufgrund ihrer günstigen räumlichen Lage und Standortbedingungen Pampow für Wohnen und Gewerbe sowie Holthusen, Warsow und Bandenitz für Gewerbe.

Zu 7.2) Die Nordwestachse soll vorzugsweise die bereits eingetretene Siedlungsentwicklung in Richtung Oberzentrum Lübeck entlang der B 104 und der Bahnstrecke nach Gadebusch auf der überregionalen Entwicklungsachse Schwerin-Lübeck steuern.

Geeignet für die gewerbliche Entwicklung sind die Gemeinde Brüsewitz und der Ländliche Zentralort Lützw.

Zu 7.3) Die Siedlungsachse orientiert sich im wesentlichen entlang der Bahnlinie Schwerin-Bad Kleinen und der B 106 Schwerin-Lübstorf und verläuft somit auf den überregionalen Achsen Wismar-Schwerin-Magdeburg bzw. Hannover.

Sie soll die räumliche Entwicklung der Stadt Schwerin in nördlicher Richtung zwischen Schwerin und Wismar ordnen.

Für den Achsenraum wurde zwischen B 106 und dem Westufer des Schweriner Außensees ein Fremdenverkehrsschwerpunktraum ausgewiesen. Alle Planungen und Maßnahmen, die der gewerblichen Entwicklung des Tourismus entgegenstehen, sollen deshalb möglichst unterbleiben.

Geeignete Entwicklungsgemeinden sind außer dem Ländlichen Zentralort Lübstorf die Gemeinde Klein Trebbow für Wohnen sowie Seehof für Fremdenverkehr.

Zu 7.4) Die Siedlungsachse orientiert sich vorzugsweise an dem Verlauf der Bahnlinie Schwerin-Crivitz-Parchim mit den Haltepunkten in Plate, Sukow und Crivitz.

Die Nutzungsmöglichkeit der umweltfreundlichen Eisenbahn für den ÖPNV soll gefördert werden. Gleichzeitig soll mit diesem Achsenverlauf einer übermäßigen Siedlungsentwicklung im Bereich der sensiblen Freiräume zwischen Raben Steinfeld/ Pinnow/Crivitz entlang der B 321 entgegengewirkt werden.

Die Gemeinden Plate und Sukow sind durch ihre räumliche Lage und Standortangebote geeignet für eine Entwicklung der Wohnfunktion.

Zu 7.5) Aufgrund der Nähe zur Stadt Schwerin, der verhältnismäßig günstigen Erschließungsbedingungen und der möglichen geordneten Baulandbereitstellung bietet Wittenförden räumlich günstige Voraussetzungen, über den Eigenbedarf hinaus für Schweriner Bürger

bzw. Zuzugswillige Wohnbauland bereitzustellen. Eine Anbindung des Ortes an die nord-westliche Siedlungsachse muß zu einem späteren Zeitpunkt im Ergebnis der Entwicklung geprüft werden.

Hinweise für die Ausweisung weiterer Achsen

Eine weitere mögliche Siedlungsachse im Süden Schwerins entlang der B 106 wurde gegenwärtig noch nicht in das Achsenkonzept aufgenommen, da

- die künftige Flächeninanspruchnahme durch das Militär im Ergebnis des Truppenabzugs der GUS-Streitkräfte und der Umstrukturierung der Bundeswehr nicht geklärt ist,
- die Belastung durch Altlasten nicht bekannt ist,
- ein endgültiges Konzept der großräumigen Verkehrserschließung für diesen Bereich noch aussteht (z.B. geplante Südspange A 241 - B 321, Transrapid).

Im Ergebnis der weiteren Entwicklung im Bereich der Gemeinden Banzkow, Lübesse, Sülstorf, Uelitz einschließlich Rastow sollte zu einem späteren Zeitpunkt auch in Abhängigkeit vom Siedlungsflächenbedarf der Stadt Schwerin über eine mögliche Erweiterung des Achsenkonzeptes entschieden werden, wobei bereits gegenwärtig im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für diese Gemeinden auf eine geordnete Entwicklung hinzuwirken ist.

Die Ausweisung einer nordöstlichen Siedlungsentwicklungsachse entlang der B 104 in Richtung Güstrow ist raumordnerisch nicht nachvollziehbar, da ein städtebaulicher Zusammenhang aufgrund der räumlichen Bedingungen nicht gegeben ist (Schelfwerder, Schweriner See) und der Raum östlich des Schweriner Sees gemäß LROP für Fremdenverkehrsvorhaben und Erholungszwecke gesichert werden soll. Als Entwicklungsschwerpunkt für den nordöstlichen Teil des Ordnungsraumes Schwerin soll die Entwicklung des Wohnungsbaus und des Gewerbes schwerpunktmäßig auf den dafür ausgewiesenen Ländlichen Zentralort Leezen konzentriert werden. Damit ist Zersiedlungstendenzen in diesem Raum künftig stärker entgegenzuwirken.

Zu 8) Mit der Ausweisung einer Siedlungsachse bis zum Ländlichen Zentralort Dorf Mecklenburg soll die Hauptentwicklungsrichtung für die weitere Siedlungstätigkeit entlang der überregional bedeutsamen Achse Wismar-Schwerin-Hannover/Magdeburg bewußt gestärkt werden. Damit wird gleichzeitig die nordsüdliche Zentralachse der Region Westmecklenburg Wismar-Schwerin-Ludwigslust aufgewertet.

Um negativen Wirkungen auf die Gesamtentwicklung des Ordnungsraumes Wismar entgegenzuwirken, eine Zersiedlung des Umlandes zu vermeiden und die Entwicklung der Kernstadt von innen nach außen zu sichern, ist die weitere Siedlungsentwicklung von Gägelow, Hornstorf und Lübow auf das bisherige Maß der landesplanerisch befürworteten Ortsplanung (ausgenommen geringfügige Abrundungen und Lückenschließungen) zu begrenzen.

Die Sicherung der Freiräume zwischen Wismar und den angrenzenden Bebauungen der Gemeinden Gägelow, Hornstorf und Steffin durch die Neuschaffung von Grünzäsuren soll ein nachteiliges Zusammenwachsen der Siedlungsmasse verhindern.

Neben der Stadt Wismar selbst sind die Gemeinde Zierow und der Ortsteil Groß Strömken-dorf der Gemeinde Blowatz aufgrund ihrer natürlichen Voraussetzungen geeignet, Fremdenverkehrs- und Naherholungsfunktionen zu sichern.

Zu 9) Die zwischen Lübeck und Schönberg ausgewiesene Siedlungsachse folgt der Eisenbahnlinie Lübeck-Schönberg-Bad Kleinen-Rostock und der vorhandenen bzw. nach der Wende ausgebauten Straßenverbindung. Mit Herrnburg und Lüdersdorf befinden sich die dem stärksten Siedlungsdruck aus Lübeck ausgesetzten Orte auf der Achse. Aufgrund der räumlich günstigen Lage zu Lübeck soll hier großzügig Bauland sowohl für Wohnen als auch für eine gewerbliche Nutzung bereitgestellt werden.

Die Ausweisung einer Siedlungsachse Lübeck-Selmsdorf-Dassow wird unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes zurückgestellt.

Punktuell werden der Ländliche Zentralort Dassow und der Siedlungsschwerpunkt Selmsdorf Entwicklungsschwerpunkte für Wohnen und Gewerbe. Besonders in der Gemeinde Harkensee ist die Entwicklung des Fremdenverkehrs möglich.

Zu 10) Innerhalb der Ordnungsräume gilt es in besonderem Maße, möglichst viele Bereiche von einer Bebauung freizuhalten (Freiräume), um so ausreichend Erholungsräume für Bewohner und Besucher, Lebensräume für Tiere und Pflanzen und Erwerbsgrundlagen für landschaftsgebundene Produktion wie Land-, Forstwirtschaft und Fischerei zu sichern.

Die vergleichsweise geringe Besiedlungsdichte in M-V, die auch das Umland der größeren Städte kennzeichnet, darf keine Veranlassung geben, weniger sorgsam mit den Freiräumen bzw. in großzügigerer Weise mit dem Bauland umzugehen.

5.2. Städtebau und Dorferneuerung

- (1) Durch die Vitalisierung der Innenstädte sollen die Leistungsfähigkeit der Ortskerne erhöht und einer Entleerung der Stadtzentren entgegengewirkt werden.
- (2) In den Städten und Dörfern sollen die erhaltenswerte Bausubstanz, insbesondere die historisch wertvollen Ortsteile, Ensembles und Gebäude durch Erhaltungs-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen rekonstruiert und funktionsgerecht weiterentwickelt werden.
Die bauhistorisch wertvollen Altstadtkerne sollen komplex saniert werden. Das betrifft vor allem die Städte mit besonderer Eignung für die Entwicklung des Städtetourismus Schwerin, Wismar, Parchim, Ludwigslust, Grabow, Neustadt-Glewe und Dömitz sowie die weiteren für den Fremdenverkehr bedeutenden Städte Plau, Goldberg, Sternberg, Brüel, Warin, Neukloster und Gadebusch.
Die Ortsbilder sollen durch die Anwendung orts- bzw. landestypischer Bauweisen nachhaltig aufgebessert werden. Dabei soll ihre Unverwechselbarkeit erhalten bleiben.
- (3) Die umfangreichen in industrieller Bauweise gefertigten Neubaugebiete sind als Wohnstandorte zu sichern. Einer sozialen Umschichtung und Entleerung ist entgegenzuwirken. Dazu ist der Wohnwert durch Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an den Wohngebäuden und in den Wohnungen sowie durch Verbesserung des Wohnumfeldes zu erhöhen. Die volle Funktionsfähigkeit der Standorte des komplexen Wohnungsbaus ist durch Ergänzung fehlender Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen herzustellen. Mit der sinnvollen Einordnung weiterer Funktionen wie Arbeitsstätten, Freizeiteinrichtungen in die bzw. an den Wohngebieten ist eine stärkere Funktionsmischung anzustreben.
- (4) Die Maßnahmen der Städtebauförderung sollen vorzugsweise auf die Zentralen Orte unter Beachtung ihrer zentralörtlichen Bedeutung ausgerichtet werden, um damit gleichzeitig die Versorgungsleistungen für den jeweiligen Einzugsbereich zu verbessern.
- (5) Mit den Maßnahmen der Dorferneuerung sollen vor allem die Eigenart und der Eigenwert der mecklenburgischen Dörfer gestärkt, d.h. die typischen Dorfstrukturen und Ortsbilder erhalten bleiben und ihre harmonische Entwicklung in der Einheit von Tradition und Fortschritt gefördert werden.
Die überkommenen Siedlungsstrukturen sind zu bewahren und entsprechend den modernen Anforderungen an das Wohnen und Wirtschaften in den Ländlichen Räumen zu erneuern bzw. fortzuentwickeln.

Begründung:

Zu 1 - 3) Die Stadtsanierung und die Dorferneuerung sind für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bürger von großer Bedeutung und leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Städte und Dörfer. Den negativen Folgen der Vernachlässigung von Werterhaltungsmaßnahmen in den letzten 50 Jahren insbesondere in den Städten der Region, den störenden Eingriffen in die Ortsbilder durch unangepasste, unmaßstäbliche Bauweisen (z.B. durch industriellen Geschoßwohnungsbau in den Dörfern) sowie den städtebaulichen Mißständen durch zum Teil ungeordnete Flächeninanspruchnahmen für Wohnungen, Arbeitsstätten, Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen gilt es entschieden zu begegnen, um möglichst schnell gleichwertige Lebensbedingungen innerhalb der Region und im Verhältnis zu den westlichen Bundesländern zu schaffen. Damit soll gleichzeitig die Attraktivität für den Tourismus erhöht werden.

In den Fremdenverkehrs- und Erholungsräumen sollen die Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen vor allem dazu beitragen, die Attraktivität der Orte für den Tourismus zu erhöhen. Deshalb sollen insbesondere hier die Funktionsfähigkeit der infrastrukturellen Einrichtungen den Anforderungen des Tourismus angepaßt werden und das Ortsbild durch Beachtung der Maßstäblichkeit, Gliederung der Baukörper, Fassadengestaltung, durch harmonische Einbindung des Siedlungsgefüges in die Landschaft gewahrt und verbessert werden. Von besonderer Bedeutung für das Ortsbild sind ein maßstäblich gestalteter Massenaufbau der Gebäude und die Gestaltung der Ortsränder als landschaftsverträglich klarer Übergang des Siedlungsgebietes in die freie Landschaft (z.B. durch Begrünung der Ortsränder).

Durch Erhaltung und Verbesserung des Wohnwertes und durch Attraktivitätserhöhung soll dazu beigetragen werden, der Abwanderung der Bevölkerung aus den Ländlichen Räumen zu begegnen. Deshalb sind im Rahmen der Ortsentwicklung vor allem solche städtebaulichen Mängel wie Verkehrslärm, Luftverschmutzung, Überbauung, Mangel an Spiel- und Erholungsräumen zu beseitigen.

Zu 4) Bei den einzelnen Maßnahmen der Städtebauförderung und der Dorferneuerung ist die Versorgungsfunktion der Zentralen Orte für ihr Umland zu berücksichtigen, um damit ihre Zentralität zu stärken. Im Ländlichen Raum sollen die Maßnahmen in Übereinstimmung mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur durchgeführt werden.

Zu 5) Bei der Dorferneuerung soll insbesondere beachtet werden, daß

- die Grundlagen für die landwirtschaftlichen Betriebe verbessert und umweltverträglich gestaltet werden,
- die Grundbedingungen für die Schaffung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze verbessert werden,
- der Fußgänger- und Straßenverkehr dorfgemäß geführt und Belastungen weitestgehend minimiert werden,
- die natürlichen Lebensgrundlagen Boden und Wasser für Menschen, Tiere und Pflanzen gesichert werden,
- das Ortsbild unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten erhalten bzw. wiederbelebt wird,
- die Eigentumsverhältnisse geordnet werden,
- die einzelnen Maßnahmen der Dorferneuerung mit anderen strukturverbessernden Maßnahmen koordiniert werden und die Investitionstätigkeit insgesamt dadurch Impulse erhält,
- im Ortsgefüge störende bauliche Anlagen rückgebaut bzw. angepaßt werden.

5.3. Kleingartenwesen

- (1) Kleingärten sollen in ihrem Bestand gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden.
- (2) Die Erholungsfunktion der Kleingärten auch für die Öffentlichkeit ist zu stärken.
- (3) Bei Flächeninanspruchnahmen von Kleingärten infolge notwendiger Baumaßnahmen soll in zumutbarer Entfernung bedarfsgerecht Ersatz angeboten werden.

Begründung:

Zu 1-3) In der Region Westmecklenburg existieren gegenwärtig ca. 22.000 Kleingärten in über 260 Vereinen bzw. Kleingartenanlagen. Ihr Anteil an den städtischen Grünflächen ist erheblich.

Kleingärten haben insbesondere in den größeren Städten mit einem hohen Anteil an Geschosswohnungsbauten eine große Bedeutung als Ausgleichsflächen sowie für die individuelle und öffentliche Erholung in Wohnortnähe.

5.4. Wohnungswesen

- (1) Der Wohnungsbau soll als Neubau, Sanierung und Modernisierung so gesichert werden, daß in allen Teilen der Region, insbesondere in den Städten, eine nach Qualität und Quantität bedarfsgerechte sozial ausgewogene Versorgung mit Wohnraum sichergestellt werden kann. Dabei ist auf die Ausweisung kostengünstiger Standorte hinzuwirken. Der soziale Mietwohnungsbau und die Neuschaffung von altersgerechten Wohnungen sind in besonderem Maße zu berücksichtigen. Regionale Schwerpunkte für den Wohnungsneubau sind vor allem die Landeshauptstadt Schwerin, die Hansestadt Wismar, die Kreisstädte Parchim, Ludwigslust und Grevesmühlen sowie Boizenburg und Hagenow.
- (2) Der über den Eigenbedarf hinausgehende Wohnungsbau ist auf die Zentralen Orte und auf weitere innerhalb der Ordnungsräume ausgewiesene Siedlungsschwerpunkte für Wohnen auszurichten.
- (3) In den ländlichen Gemeinden ohne zentrale Funktion soll sich der Wohnungsneubau nach dem Eigenbedarf für die ortsansässige Bevölkerung richten. Für begründete Ausnahmen im Rahmen von Sonderfunktionen (z.B. Fremdenverkehr, Gewerbesiedlung, Altenwohnungen in schöner Lage) ist der Bedarfsnachweis zu führen.
- (4) Der Eigenbedarf der Kommunen soll vorzugsweise im Rahmen der eigenen Flächennutzungsplanung realisiert werden, sofern mit der jeweiligen Ortsplanung das entsprechende Bauland zur Verfügung gestellt werden kann. Dabei soll die Sanierung bzw. Schaffung neuer Wohnungen im Bestand durch Funktionsänderungen, Baulückenschließungen bzw. Abrundungen Vorrang vor der Neuausweisung von Wohnbauland im Außenbereich haben. Flächensparende Bauformen sind zu sichern.
- (5) Um innerhalb der Ordnungsräume und der Siedlungsräume weiterer größerer Zentren eine geordnete Wohnbaulandausweisung zu sichern, bedarf es einer überschläglichen Ermittlung des längerfristigen Wohnungsbedarfes für den Entwicklungs-, Nachhole- und Ersatzbedarf. Auf dieser Grundlage soll eine zwischen Stadt- und Umlandgemeinden abgestimmte Bauflächenausweisung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erfolgen.

Begründung:

Zu 1) In der Region Westmecklenburg gab es zum 31.12.90 ca. 213.000 Wohnungen, die sich in Relation zur räumlichen Bevölkerungsverteilung zu 2/3 in den Städten und zu 1/3 in ländlichen Gemeinden befanden.

Der vor allem in den Städten und hier wiederum in den großen Städten auftretende Fehlbedarf und damit Bauflächenbedarf resultiert hauptsächlich aus dem Fehl der Anzahl der Wohnungen gegenüber den Haushalten und der durchschnittlich um ca. 27 % geringeren Wohnfläche im Vergleich zu den westlichen Bundesländern (den 27,0 m² Wohnfläche pro EW in Westmecklenburg standen 1993 im Durchschnitt ca. 37 m² pro EW in den westlichen Bundesländern gegenüber).

Unter der Annahme, daß das Defizit an Wohnfläche gegenüber dem Bundesdurchschnitt bis zum Jahr 2010 zur Hälfte reduziert werden soll (33,0 m²/EW), müßten allein dafür unter Berücksichtigung eines prognostizierten Bevölkerungsrückganges auf 92% und einer durchschnittlichen Wohnungsgröße von 70 m² (alte Bundesländer ca. 86,5 m²/WE - Stand 1993) insgesamt in Westmecklenburg ca. 48.000 WE neu gebaut werden. Das ergibt eine notwendige Bestandserweiterung gegenüber 1990 auf 123 %. Weiterhin ergibt sich ein zusätzlicher Bauflächenbedarf für den nicht am Abrißstandort zu realisierenden Ersatzwohnungsbau vor allem im Zusammenhang mit der Auflockerung überbauter Innenstadtbereiche bzw. der Umnutzung von Wohngebäuden. Bei einem unter Berücksichtigung des schlechten Zustandes der Altbausubstanz angenommenen jährlichen Ersatzbedarf von ca. 1% des Wohnungsbestandes und unter Berücksichtigung, daß ca. 40% der Wohnungen aus den o.g. Gründen nicht am Abrißstandort, sondern auf zusätzlich auszuweisenden Bauflächen zu realisieren sind, ergibt sich hieraus bis zum Jahre 2010 ein Flächenbedarf für weitere ca. 14.000 WE. Daraus resultiert insgesamt ein Bedarf von ca. 62.000 WE.

Für die somit insgesamt bis zum Jahre 2010 zu erwartende Wohnungsbestandsentwicklung wäre zusätzlich Wohnbauland von ca. 1.200-1.500 ha vor allem in den Zentralorten zur Verfügung zu stellen. Pro Jahr müßten bis zum Jahr 2010 ca. 3.600 bis 3.700 WE neu gebaut werden, davon 40-50 % als Geschoßwohnungsbau.

In der Region gibt es ca. 80.000 industriell gebaute Wohnungen, die größtenteils sanierungsbedürftig sind. Dazu kommen weitere ca. 60.000 WE, die aufgrund ihres physischen Verschleißes oder wegen unzureichender Ausstattung saniert bzw. modernisiert werden müssen. Schwerpunktsanierungsgebiete mit jeweils über 1.000 WE in industrieller Bauweise sind Schwerin (Großer Dreesch, Lankow, Weststadt), Wismar (Friedenshof) und Parchim (Weststadt).

Eine besondere Bedeutung bei der Abdeckung des Wohnungsbedarfes kommt dem sozialen Wohnungsbau zu, um Bevölkerungsschichten mit geringem Einkommen zu tragbaren Bedingungen mit angemessenem Wohnraum zu versorgen. Davon betroffen sind vor allem die großen Städte, wo nicht zuletzt durch höhere Bodenpreise die Bildung von Wohneigentum erschwert ist. Vor allem in solchen Städten wie Schwerin, Wismar, Parchim, Ludwigslust, Grevesmühlen, Hagenow und Boizenburg soll deshalb der soziale Mietwohnungsbau besonders gefördert werden.

Zu 2 u.3) Gemäß Begründung zu 5.1.(2) entspricht in allen Gemeinden ein Wohnungsneubau im Rahmen des Eigenbedarfes den Zielen der Raumordnung. Zur Stärkung der Zentralörtlichkeit und um ein konzentriertes, kostengünstiges und flächensparendes Bauen zu sichern, soll jedoch der über den Eigenbedarf hinausgehende Wohnungsneubau in der Regel auf die Zentralen Orte und auf weitere Siedlungsschwerpunkte für Wohnfunktion beschränkt bleiben (siehe 5.1.2.(1) und 5.1.2.(4)).

Zu 4) Bei der Neuausweisung von Wohnbauland gilt es, in Umsetzung der entsprechenden Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 27.11.92 zu prüfen, ob die erforderlichen Flächen im Innenbereich evtl. durch Flächenrecycling zur Verfügung gestellt werden können. Soweit Siedlungserweiterungen notwendig werden, sind unter Beachtung der Möglichkeiten des Anschlusses an den ÖPNV flächensparende Erschließungs- und Bauungskonzepte zu verwirklichen. Bei größeren Baulandausweisungen ist unbedingt die Kooperation benachbarter Gemeinden anzustreben, damit die Planungs- und Erschließungskosten, der Landschaftsverbrauch und die sozialinfrastrukturellen Folgemaßnahmen minimiert werden. Auf eine verstärkte Nachnutzung ehemals militärischer Flächen ist insbesondere in den Städten Schwerin, Wismar, Parchim, Hagenow und Ludwigslust hinzuwirken. Um ein konzentriertes Bauen in den regionalen Siedlungsschwerpunkten entsprechend ihrer Größe und Bedeutung im Siedlungsnetz zu sichern und einer unmaßstäblichen Ansiedlung vor allem in Umlandgemeinden größerer Zentralorte entgegenzuwirken, soll der Eigenbedarf insbesondere der größeren Städte auf eigenem Territorium realisiert werden. Die Flächennutzungsplanung ist darauf auszurichten. Stehen hier keine geeigneten kostengünstigen bzw. ausreichenden Bauflächen zur Verfügung, kann eine angemessene zwischen den betreffenden Gemeinden abgestimmte Umverteilung erfolgen. Das gilt insbesondere zwischen den Kernstädten und Umlandgemeinden innerhalb der Ordnungsräume Schwerin, Wismar und Lübeck.

Zu 5) Wohnungsbaufflächenbedarf für die Ordnungsräume Schwerin, Wismar und Lübeck (mecklenburgischer Teil)

- Für die Landeshauptstadt Schwerin wird von 1993 bis zum Jahr 2005 ein zusätzlicher Bedarf an Wohnbauflächen für ca. 15.000 WE eingeschätzt (dav. ca. 9.500 WE Nachhole- bzw. Auflockerungsbedarf, ca. 2.100 WE für nicht am Standort realisierbaren Ersatzbedarf, ca. 3.400 WE Entwicklungsbedarf für eine mögliche Bevölkerungsentwicklung).

Um das Oberzentrum Schwerin nicht zu schwächen und einer Zersiedlung des Umlandes entgegenzuwirken, sollte vielen bauwilligen Bürgern der Stadt, die es wünschen, innerhalb bzw. unmittelbar in Anlehnung an die bebaute Ortslage Schwerins möglichst kostengünstiges Wohnbauland im Rahmen der Bauleitplanung bereitgestellt werden. Andererseits gilt es, das schwachstrukturierte Umland Schwerins zu stärken und dem Bedürfnis eines Teiles der bauwilligen Bürger zu entsprechen, die hier siedeln wollen. Bei ca. 60 % des Neubaus in Eigenheimbauweise (9.000 WE) und 40 % in Geschoßbauweise (6.000 WE) sowie einer anzustrebenden Wohndichte von 15 Eigenheimen pro ha und 50 Geschoßwohnungen pro ha entspricht das einer Wohnbaufläche von 720 ha, davon 600 ha für Eigenheimstandorte und 120 ha für Geschoßbauweise.

Für das Umland der Stadt Schwerin (Randgebiet des Ordnungsraumes Schwerin vgl. Pkt. 1.1.2) wird der Wohnungsbedarf bis 2005 mit 7.000 WE eingeschätzt, davon 2.000 WE für den Eigenbedarf und 5.000 WE für Ansiedlung aus den Ländlichen Räumen der Region und aus der Stadt Schwerin.

- Für die Hansestadt Wismar wird im Ergebnis einer analog durchgeführten Bedarfseinschätzung bis zum Jahre 2005 ein Wohnbauflächenbedarf für 8.900 WE eingeschätzt (dav. 6.000 WE Nachhole- bzw. Auflockerungsbedarf, ca. 900 WE nicht am Standort realisierbarer Ersatzbedarf, 2.000 WE für mögliche Einwohnerentwicklung). Für Wismar sollen die gleichen Verteilungsgrundsätze wie für Schwerin Berücksichtigung finden. Danach werden für 8.400 WE insgesamt 365 ha Wohnbauland erforderlich, dav. ca. 280 ha für Eigenheime und ca. 85 ha für Geschoßwohnungsbau. Für das Umland der Stadt Wismar (Randgebiet des Ordnungsraumes Wismar vgl. Kapitel 1.1.3) wurde ein Wohnungsbedarf in Höhe von 1.600 WE ermittelt (600 WE Eigenbedarf, 500 WE Ansiedlungsbedarf aus der Stadt Wismar, 500 WE Ansiedlungsbedarf aus den Ländlichen Räumen der Region).

- Dem mecklenburgischen Teil des Ordnungsraumes Lübeck wird ein Eigenbedarf in Höhe von ca. 1.000 WE zugrunde gelegt. Dazu sollen langfristig Standorte für weitere 3.000

WE für Wohnungssuchende vorzugsweise aus Lübeck selbst sowie aus den Ländlichen Räumen der Region Westmecklenburg und aus Schleswig-Holstein ausgewiesen werden. Bei angenommenen 80 % des Neubaus in Eigenheimbauweise ergibt sich daraus ein Flächenbedarf von ca. 210 ha sowie weiteren 16 ha für Geschoßbauweise (in Schönberg und in Dassow).

- Den weiteren Städten der Region über 10.000 EW soll folgender überschläglicher Wohnungsneubau- und Wohnbauflächenbedarf für die nächsten 10-15 Jahre zugrunde gelegt werden:

	Neubaubedarf	Bauflächenbedarf für:	
		Eigenheime/Reihenhäuser	Geschoßwohnungsbau
Parchim	2.700 WE	110 ha	25 ha
Grevesmühlen	1.500 WE	60 ha	12 ha
Ludwigslust	1.000 WE	40 ha	10 ha
Hagenow	1.500 WE	60 ha	12 ha
Boizenburg	1.800 WE	75 ha	15 ha

Anmerkung:

- Für die überschlägliche Bedarfsermittlung wurde von einer Einwohnerentwicklung in Parchim auf 24.000 EW, Grevesmühlen auf 13.000 EW, Ludwigslust auf 14.000 EW, Hagenow auf 14.000 EW und Boizenburg auf 12.000 EW ausgegangen.
- Der Nachholebedarf an Wohnfläche ergibt sich aus der Differenz zwischen der Zielgröße bis 2005/2010 von 33 m² Wohnfläche pro EW (Parchim 32 m²/EW, Schwerin und Wismar 31 m²/EW) und dem Stand 1992 von 26,4 m²/EW in Parchim, 28,6 m²/EW in Grevesmühlen, 30,8 m²/EW in Ludwigslust, 27,4 m²/EW in Hagenow und 25,1 m²/EW in Boizenburg.
- Bei der Ermittlung des Bauflächenbedarfes wurde davon ausgegangen, daß 60 % des Wohnungsbaus in Form von Eigenheimen bzw. Reihenhäusern mit 15 WE/ha und 40 % in Geschoßbauweise mit 50 WE/ha realisiert werden sollen.

Um eine Flächenvorsorge für einen längerfristigen Zeitraum zu sichern und überhöhten Baulandpreisen entgegenzuwirken, wird vor allem den Städten Schwerin und Wismar empfohlen, im Rahmen ihrer F-Planungen zusätzlich Wohnbauland über das errechnete Maß hinaus auszuweisen.

6. Wirtschaft

6.1. Allgemeine Entwicklungsziele

- (1) Oberstes Entwicklungsziel ist es, die Wirtschaftskraft der Region Westmecklenburg **so** zu stärken, daß ausreichend qualifizierte Arbeits- sowie Aus- und Weiterbildungsplätze für die einheimische Bevölkerung erhalten und geschaffen werden und sich die Leistungskraft der Gemeinden verbessert.
- (2) Die wirtschaftlichen Entwicklungspotentiale Westmecklenburgs sind zu sichern bzw. besser zu nutzen. Dies betrifft insbesondere
 - die guten natürlichen Bedingungen für Land-, Forstwirtschaft und Fischerei sowie für den Tourismus,
 - die das Industrieprofil bestimmenden Betriebe der Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie, des Maschinenbaus, des Schiffbaus, der Holzbe- und Verarbeitung, der Baumaterialienindustrie und Elektrotechnik mit teilweise hochqualifizierten Arbeitskräften,
 - die Führungsvorteile mit den bedeutenden Wirtschaftsregionen Deutschlands Hamburg, Hannover und Berlin,
 - die verkehrsgünstige Lage auf den großräumigen Achsen zu Skandinavien und zum Baltikum,
 - günstige Umweltbedingungen mit hohem Wohn- und Freizeitwert.
- (3) Berufliche Aufstiegs-, Wahl- und Wechselmöglichkeiten sollen durch eine ausgewogene Entwicklung von Industrie, Gewerbe, Handwerk und des Dienstleistungssektors insbesondere in den Zentralen Orten sichergestellt werden.
- (4) Die Technologieförderung und der Technologietransfer sind zur Stärkung der Innovationskraft vornehmlich mittelständischer Unternehmen in allen Teilen der Region zu sichern.

Begründung:

Zu 1) Eine wesentliche Voraussetzung für gleichwertige Lebensbedingungen und ein verbessertes regionales Einkommen ist eine ausreichende Zahl von qualifizierten und differenzierten Arbeitsplätzen sowie beruflichen Aus- und Weiterbildungsangeboten in den für die Region Westmecklenburg bestimmenden Wirtschaftsbereichen. Dazu zählen insbesondere die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die Rohstoffgewinnung, das produzierende Gewerbe sowie Handwerk, Handel und Dienstleistungen.

Zu 2) Der Wirtschaftsraum Westmecklenburg war vor der Wende als industriell-agrarisch strukturiertes Gebiet eingestuft mit einer unter den damaligen Bedingungen verhältnismäßig modernen, vorwiegend in den 60er und 70er Jahren entstandenen Industrie. Ca. 24 % der Erwerbstätigen waren in industriellen Großbetrieben tätig, davon schwerpunktmäßig in der metallverarbeitenden Industrie (ca. 40 % der Industriebeschäftigten), in der Nahrungsmittelindustrie (ca. 21 % der Industriebeschäftigten), in der Leichtindustrie (ca. 19 % der Industriebeschäftigten) sowie in der Baumaterialien- und Elektroindustrie. Das Industrieprofil war gekennzeichnet durch einen relativ ausgewogenen Branchenmix. Der sich nach der Wende in nahezu allen Wirtschaftszweigen vollziehende Umstrukturierungsprozeß führte infolge der Stilllegung bzw. Produktionseinschränkung zahlreicher Betriebe zu einem hohen Verlust von

Arbeitsplätzen und einer damit im Zusammenhang stehenden Abwanderung vor allem junger und qualifizierter Arbeitskräfte. Um die Wirtschaftskraft der Region zu stärken, muß alles getan werden, um diese negative Entwicklung zu stoppen. Deshalb sind insbesondere die das Industrieprofil der Region bestimmenden Betriebe zu erhalten, zu revitalisieren und bedarfsorientiert zu entwickeln. Neben der Intensivierung der Bestandspflege ansässiger Unternehmen kommt der Unterstützung bei der Gründung neuer Betriebe insbesondere der metallverarbeitenden Industrie eine große Bedeutung zu. Zur Förderung eines positiven Investitions- und Ansiedlungsklimas ist die wirtschaftsnahe Infrastruktur dem Bedarf entsprechend auszubauen.

Zu 3) Das zentralörtliche System und die darauf ausgerichtete Bündelung von infrastrukturellen Einrichtungen insbesondere im Zuge von Achsen sind eine wesentliche Standortvoraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung. Betriebliche Anforderungen können hier in der Regel mit einem geringeren Aufwand für den Infrastrukturausbau erfüllt werden. Auch in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion vor allem in den Ländlichen Räumen soll eine Entwicklung für die ortsansässigen Handwerks- und Gewerbebetriebe ermöglicht werden.

Zu 4) In Zeiten immer kürzerer Produktzyklen kommt dem Erhalt und der Steigerung der Innovationskraft des produzierenden Gewerbes besondere Bedeutung zu. In räumlicher Anlehnung an gewerbliche oder forschungsorientierte Zentren sind Einrichtungen der Technologieförderung und des Technologietransfers auszuweisen. Hierfür eignen sich insbesondere die Zentralen Orte.

6.2. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

6.2.1. Landwirtschaft

- (1) Die Landwirtschaft soll in Westmecklenburg als leistungsfähiger, vielseitig strukturierter, marktorientierter Zweig der Gesamtwirtschaft erhalten und unter Beachtung des Natur- und Landschaftsschutzes weiterentwickelt werden.
- (2) Zur Sicherung landwirtschaftlich genutzter Flächen werden „Räume mit besonderer natürlicher Eignung für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. In ihnen sollen die landwirtschaftlichen Nutzflächen nur in einem unbedingt notwendigen Umfang einer anderen Nutzung zugeführt werden.
- (3) Um die freiraumsichernde und raumgliedernde Funktion der Landwirtschaft vor allem in den Ordnungsräumen zu erhalten, soll die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durch andere Nutzungen so gering wie möglich gehalten werden. Auf die Anforderungen an die landwirtschaftliche Flächennutzung und Tierhaltung ist Rücksicht zu nehmen.
- (4) In den Ordnungsräumen Schwerin, Wismar und Lübeck sowie in den Fremdenverkehrsschwerpunkträumen sind extensive Formen der Tierhaltung zu bevorzugen.
- (5) Die natürliche Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Erzeugung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Produkte sollen gewährleistet und verbessert werden. Dazu ist eine umweltverträgliche und standortgerechte Bewirtschaftung des Bodens zu sichern.

- (6) Zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe soll der Fremdenverkehr als zusätzliche Erwerbsmöglichkeit und als Abnehmer landwirtschaftlicher Produkte beitragen. Dazu sind in den Fremdenverkehrsräumen die Nutzungsansprüche des Tourismus mit denen der Landwirtschaft in besonderem Maße aufeinander abzustimmen.
- (7) Die Ausdehnung der Produktion von Nahrungsmitteln im Rahmen des biologischen Anbaus ist anzustreben. Die Schaffung von Voraussetzungen für derartige Produktionsmethoden soll unterstützt werden.
- (8) Die Erzeugungsbedingungen für Sonderkulturen und nachwachsende Rohstoffe sollen unter Schonung der Naturgüter und des Landschaftsbildes soweit wie möglich erhalten und verbessert werden.
- (9) Die Verarbeitung sowie direkte Vermarktung eigenerzeugter landwirtschaftlicher Produkte sollen entsprechend dem Angebot und der Nachfrage entwickelt werden. Dazu sind der Erhalt und die Entwicklung regionaler Strukturen anzustreben.
- (10) Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Informations- und Beratungseinrichtungen für die im Bereich der Landwirtschaft tätige Bevölkerung im Voll-, Zu- und Nebenerwerb sind zu erhalten und bedarfsgerecht zu entwickeln.

Begründung:

Zu 1) Die Landwirtschaft stellt neben dem Dienstleistungssektor und dem mittelständischen Gewerbe für die ländlichen Gebiete der Region Westmecklenburg nach wie vor einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor und eine bedeutende Erwerbsmöglichkeit dar. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Eigenversorgung der Bevölkerung mit hochwertigen, gesundheitlich einwandfreien Nahrungsmitteln und der Wirtschaft mit Rohstoffen. Gleichzeitig trägt sie zum Erhalt der Ländlichen Räume als funktionsfähige Wirtschafts- sowie als attraktive Lebens- und Erholungsräume bei. Zur Stärkung der schwachstrukturierten ländlichen Teilräume sind deshalb die Wettbewerbsfähigkeit der umstrukturierten Landwirtschaft und damit die Überlebensfähigkeit der neu entstandenen Betriebe bei einer umweltverträglichen Produktion zu gewährleisten.

In Westmecklenburg ist der Umstrukturierungsprozeß der ehemaligen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Volkseigenen Güter durch die Bildung von Agrarge nossenschaften sowie Wieder- bzw. Neueinrichter als Nachfolgebetriebe weitgehend abgeschlossen. Zur Existenzsicherung müssen jedoch investive Maßnahmen insbesondere in der Viehwirtschaft zielgerichtet gefördert und Sonderdarlehen vergeben werden, der Boden zur Schaffung klarer Eigentums- und Besitzverhältnisse neu geordnet sowie der Wirtschaftswe gebau zur Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen unterstützt werden.

Infolge der sich ändernden Rahmenbedingungen für die landwirtschaftliche Produktion ist es notwendig, den jeweiligen Betrieben an ihren Standorten Möglichkeiten zur Erweiterung bzw. marktgerechten Anpassung zu sichern. Dabei sind die unterschiedlichen naturräumlichen Voraussetzungen zu berücksichtigen.

Die landwirtschaftliche Nutzung hat in der Vorwendezeit oft zu ausgeräumten Agrarflächen mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geführt. Deshalb sind mit der Bewirtschaftung in derartigen Räumen unbedingt pflegerische Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft durchzusetzen (z.B. Biotopverbunde, Neuanlage von Feuchtflächen, Kleingewässer, Hecken).

Zu 2) Entsprechend 5.2.1 (1) LROP soll die Landwirtschaft als leistungsfähiger Zweig der Gesamtwirtschaft in den Ländlichen Räumen erhalten und weiterentwickelt werden.

Die raumordnerische Zielstellung geht davon aus, daß die Agrarproduktion auf den landwirtschaftlich gut geeigneten Böden auch am besten wettbewerbsfähig und umweltgerecht durchgeführt werden kann. Wenn diese Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden sollen, muß ein größeres öffentliches Interesse geltend gemacht werden.

In Westmecklenburg haben ca. 41 % der Fläche eine Ackerzahl über 40 und sind damit für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeignet (überwiegend im Kreis Nordwestmecklenburg). Die in diesen Räumen vorhandenen landwirtschaftlichen Produktionsflächen sind möglichst vor anderen Nutzungen zu schützen.

Der Schutz des Bodens ergibt sich u.a. aus den gesetzlichen Regelungen des § 2 Raumordnungsgesetz und § 1 Abs.5 Satz 3 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen und in Anspruch genommen werden sollen. Die Ausweisung und der Schutz von Flächen mit besonderer natürlicher Eignung für die Landwirtschaft dürfen jedoch im Umkehrschluß nicht dazu führen, daß in Gebieten, in denen die Landwirtschaft durch eine solche Ausweisung nicht besonders geschützt wird, auf ihre Belange keine Rücksicht genommen werden muß.

Zu 3) Besondere Bedeutung kommt der Landwirtschaft in den Ordnungsräumen Schwerin, Wismar und Lübeck zu. Hier ist die Landwirtschaft zu erhalten, da sie neben der Erwerbsfunktion in hohem Maße Freiraumfunktionen wie Naturschutz, Erholung, Erhalt der Kulturlandschaft und Sicherung des Landschaftsbildes erfüllt. Hinzu kommen Vorteile der Marktnähe und Direktvermarktung mit Chancen für den ökologischen Landbau und die Möglichkeit der Nebenerwerbslandwirtschaft aufgrund der Nähe zum Arbeitsmarkt.

Zu 4) Bei der Beurteilung von Maßnahmen zur konzentrierten Tierhaltung sind die Immissionsschutz- und umweltrechtlichen Bestimmungen in den Ordnungs- und Fremdenverkehrsschwerpunkträumen in besonderem Maße zu berücksichtigen, da hier vor allem Konflikte mit der Siedlungstätigkeit und der Erholungsnutzung zu erwarten sind.

Zu 5) Durch eine umweltverträgliche und standortgerechte Landbewirtschaftung können dem Schutz des Bodens und den Anforderungen an eine gesunde Nahrungsmittelproduktion Rechnung getragen werden.

Die Düngung mit Handels- und Wirtschaftsdüngern und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln hat ordnungsgemäß und bedarfsorientiert zu erfolgen, so daß dadurch eine Beeinträchtigung der Gewässer so gering wie möglich gehalten und insbesondere die weitere Anreicherung von Grundwasser mit Nitrat ausgeschlossen werden.

Zu 6) Durch die Entwicklung des Fremdenverkehrs können neben Handwerk und Gewerbe zusätzliche außerlandwirtschaftliche Verdienstmöglichkeiten geschaffen werden. Gerade der Tourismus bietet für landwirtschaftliche Betriebe die Möglichkeit einer in den Betriebsablauf eingepaßten Aufnahme und Betreuung von Gästen.

Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist insbesondere in den Fremdenverkehrs- und Naherholungsräumen darauf zu achten, daß die landschaftliche Vielfalt und Schönheit als Grundlage für den Tourismus und die Naherholung nicht zerstört werden.

Zu 7) Besondere Bedeutung für die Produktion gesunder Nahrungsmittel kommt der Förderung des biologischen Anbaus und Nutztierhaltung auf der Grundlage von rein biologischen Faktoren ohne künstliche Zusätze oder Behandlungen zu. Als wichtigste Voraussetzung dafür sind die Reinhaltung der Luft und des Wassers sowie die natürliche Bodenbeschaffenheit zu sichern.

Zu 8) Die Weiterführung des Anbaus traditioneller Sonderkulturen wie z.B. Lupinen, Spargel (in den Kreisen Ludwigslust und Parchim) und Tabak (im südlichen Umland von Schwerin) trägt zur Erhaltung der Kulturlandschaft bei.

Der Anbau nachwachsender Rohstoffe wie z.B. Raps, Lein und Schilf kann eine sinnvolle Nutzung ansonsten brachliegender Flächen sein und damit landwirtschaftlichen Produzenten eine zusätzliche Erwerbsmöglichkeit bieten.

Zu 9) Die Verarbeitung und Veredlung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind eine wichtige Voraussetzung für die Vermarktung. Die dafür erforderlichen Produktionskapazitäten tragen wesentlich zur Strukturverbesserung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Sie sind in Abstimmung mit den benachbarten Regionen bedarfsgerecht zu erhalten und zu entwickeln. Von Bedeutung für die Region und einen überregionalen Absatz sind dabei die Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe Schwerin, Ludwigslust und Wismar, die Molkereien bei Grevesmühlen (Upahl) und Wismar sowie das Kartoffelveredlungswerk in Hagenow. Besonders der sich entwickelnde Großraum Berlin sowie die Ballungsgebiete Hamburg, Hannover und Lübeck werden für Produkte aus Westmecklenburg neue Absatzmöglichkeiten eröffnen.

Zu 10) Unter Beachtung der strukturellen Veränderungen in der Landwirtschaft ist anzustreben, daß auch künftig ein flächendeckendes Netz an landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Informations- und Beratungsstellen bei Berücksichtigung vertretbarer Anfahrtswege erhalten bleibt bzw. geschaffen wird. Es muß damit insbesondere erreicht werden, daß zur Übernahme von leistungsfähigen Haupterwerbsbetrieben und damit auch zur Erhaltung der Kulturlandschaft ein qualifiziert ausgebildeter Nachwuchs gesichert wird. Zum anderen wachsen die Anforderungen an eine wirtschaftliche und umweltgerechte landwirtschaftliche Produktion für Landwirte im Zu- und Nebenerwerb, die in der Regel keine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Ausbildung durchlaufen haben.

6.2.2. Forstwirtschaft

- (1) Die Wälder sollen erhalten und so bewirtschaftet werden, daß die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen gesichert werden. Eingriffe und Belastungen, die die allgemeine Funktionsfähigkeit der Wälder erheblich oder auf Dauer beeinträchtigen, sind grundsätzlich zu vermeiden.
- (2) Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen so wenig wie möglich zerschnitten und durch Bodenabbau oder durch Veränderungen der Grundwasserstände nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.
- (3) Zur Erhöhung des Waldanteils an der Gesamtfläche der Region sollen geeignete Flächen entsprechend den örtlichen Bedingungen mit standortgerechten Gehölzen unter Beachtung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sowie der Landwirtschaft neu aufgeforstet werden. Insbesondere betrifft das die waldarmen Gebiete im Nordwesten der Region und den südöstlichen Teil des Kreises Parchim sowie die ertragsschwachen Böden im Süden des Landkreises Ludwigslust. Bei der Neubegründung und Bewirtschaftung von Wald ist eine naturnahe Waldentwicklung anzustreben. Gesetzlich geschützte Biotope, Moore und ökologisch wertvolle Offenlandschaften sind von der Waldmehrung auszunehmen.
- (4) Waldränder sollen zur Erfüllung ihrer Erholungs- und Schutzfunktion sowie aus Gründen des Brandschutzes grundsätzlich in einem gebührenden Abstand von Bebauung freigehalten werden.

- (5) Waldschäden und durch Schadstoffe bedingte Baumerkrankungen sollen durch forstliche Maßnahmen sowie durch eine dauerhafte Einflußnahme auf Schadstoffverursacher wie Verkehr, Industrie und Energieversorgung reduziert werden.
- (6) Die holzverarbeitenden Produktionsstätten sind zu erhalten und zu entwickeln.

Begründung:

Zu 1) Der Wald muß aufgrund seiner hervorgehobenen Bedeutung vor allem als Lebensraum für einheimische Tiere und Pflanzen, für das Klima und die Reinhaltung der Luft, den Lärm- und Bodenschutz, für den Wasserhaushalt und das Landschaftsbild sowie als umweltfreundlicher Rohstofflieferant und für Erholungszwecke in seiner Funktion und räumlichen Verteilung gesichert und durch eine entsprechende naturnahe Waldbewirtschaftung gepflegt werden. Deshalb sollen großflächige Waldrodungen grundsätzlich unterbleiben.

Insbesondere in den Ordnungsräumen müssen die ökologischen und sozialen Funktionen des Waldes bei der forstwirtschaftlichen Nutzung berücksichtigt werden, da er

- größtenteils Naherholungsraum ist,
- das Stadtklima stabilisiert,
- dem Grundwasserschutz dient,
- landschaftsökologische Funktionen erfüllt,
- zur Freiraumsicherung beiträgt und
- Schutz vor Lärm- und Luftemissionen gibt.

Auf die Erhaltung des Küstenwaldes zum Schutz des Hinterlandes ist besonders zu achten.

Zu 2) Im Zuge von Bauleitplan-, Planfeststellungs- und Bewilligungsverfahren sind weitgehende Vorkehrungen zum Schutz des Waldbestandes zu treffen. Unbedingt notwendige Eingriffe in den Waldbestand müssen entsprechend ausgeglichen werden.

Zu 3) Mit einem Waldanteil von ca. 22 % liegt die Region Westmecklenburg im Durchschnitt des Landes M-V, jedoch unter dem Durchschnitt der Bundesrepublik Deutschland. Der Walderhaltung kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu.

Um die ökonomischen, ökologischen und sozialen Leistungen des Waldes zu erhalten und zu erhöhen, sollte mittelfristig eine Vergrößerung des Waldanteiles auf 25 % und langfristig auf ca. 30 % angestrebt werden. Dabei sollten als Bewaldungsziel bei den für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden in Nordwestmecklenburg 25 % und bei geringeren Böden der südlichen Teilräume der Region 30-35 % erreicht werden.

Bei der Ausweisung von Waldmehrungsflächen ist insbesondere darauf zu achten, daß sich bestimmte Teile der Region kulturhistorisch zu offenen Agrarlandschaften entwickelt haben, deren Landschaftscharakter zu erhalten ist. Besonders im Küstenbereich besitzen die offenen Agrarlandschaften als Brut-, Rast- und Nahrungsraum für zahlreiche Vogelarten besondere Bedeutung. Hier ist deshalb auch zum Schutz der Wiesenbrüter und Feldvogelarten die Schaffung gliedernder Elemente sorgfältig zu prüfen.

Waldmehrungen sollten insbesondere in Anbindung an vorhandene Waldgebiete, zur Verbindung von Restwaldbeständen untereinander, zur Schaffung eines Biotopverbundes, zur ökonomischen Nutzung von landwirtschaftlichen Grenzertragsflächen sowie zur Verbesserung der räumlichen Verteilung erfolgen. Wesentlich für die Qualität des Waldes im ökonomischen wie im ökologischen Sinne sind eine standortgerechte Baumartenwahl und die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung.

Die standortkonkrete Waldmehrung sollte sich an den dafür durch das Amt für Forstplanung Schwerin erarbeiteten Grundlagen orientieren.

Zu 4) Waldränder und ihre Übergangszone in die offene Feldmark haben eine große Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung sowie als Lebensraum, Rückzugs- und Äsungsbe-

reich wildlebender Tiere. Stufig aufgebaute Waldränder dienen darüber hinaus der Sturmsicherung des Waldbestandes. Zur Wahrung der o.g. Funktionen sind Waldränder in einem Abstand von mindestens 50 m von baulichen Anlagen freizuhalten (siehe Landeswaldgesetz). Eine Ausnahme können bei Nachweis Solitärbauten insbesondere der Ver- und Entsorgung bilden.

Zu 5) Waldschäden sind in unterschiedlichem Ausmaß in allen Forstbezirken der Region zu verzeichnen (bis zu 50 % der Bestände). Seitens der Forstwirtschaft müssen deshalb zur Schadensbegrenzung Maßnahmen der Kalkung und Nährstoffversorgung sowie Nachpflanzungen widerstandsfähiger Baumarten vorgenommen werden. Durch eine Erhöhung des Anteils an Laub- und Mischwald können langfristig die Stabilität und Gesundheit der Wälder verbessert werden. Außerdem muß auf einen Abbau von Luftverunreinigungen vornehmlich bei Feuerungsanlagen und beim Kraftfahrzeugverkehr Einfluß genommen werden.

Zu 6) Zur Be- und Verarbeitung sowie Veredlung des in der Region produzierten Nutzholzes sind u.a. mit Hilfe gezielter Förderung insbesondere an den traditionellen Standorten der Holzverarbeitenden Industrie entsprechende Produktionskapazitäten zu erhalten, zu revitalisieren bzw. zu entwickeln. Dadurch können zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen, ein Beitrag zur Erhöhung der Wirtschaftskraft der Region geleistet sowie aufwendige Transporte von Rohholz reduziert werden.

6.2.3. Fischerei

- (1) Die Fischerei an der Ostseeküste und auf den Binnengewässern soll als landestypischer Erwerbszweig wirtschaftlich erhalten und in seiner Rentabilität verbessert werden, um sowohl die Nachfrage nach Frischfisch und Fischerzeugnissen durch eine regelmäßige Versorgung des Marktes zu decken als auch eine höchstmögliche Anzahl an Arbeitsplätzen langfristig zu sichern. Bei der Bewirtschaftung der Gewässer ist den Zielen der langfristigen Sicherung hoher Erträge und einer gewässerangepaßten Fischbestandsentwicklung Rechnung zu tragen.
- (2) Einrichtungen zur Fischzucht sind an ihren traditionellen Standorten zu erhalten und bedarfsgerecht unter Beachtung der Belange des Natur- und Gewässerschutzes zu entwickeln.
- (3) In den Erzeugerstandorten, insbesondere in den Schwerpunkten Wismar, Schwerin und Plau sind die Bedingungen für die Anlandung, Lagerung und Verarbeitung von Fischen bzw. Fischerzeugnissen im Hinblick auf die Erfüllung hoher Qualitätsstandards zu optimieren.

Begründung:

Zu 1) Bedingt durch die Lage der Region an der Ostseeküste sowie die naturräumliche Ausstattung mit zahlreichen Binnengewässern (5 % der Regionsfläche), ist die Fischerei traditionell von Bedeutung sowohl für die Region selbst als auch für die überregionale Versorgung. Ihr Erhalt in der landestypischen Art dient auch der Sicherung spezialisierter Arbeitsplätze. Die Gewässerqualität muß insbesondere durch den Bau moderner Kläranlagen verbessert werden, was langfristig zu einer Zunahme des Fischbestandes und zur Erhaltung bzw. Erhöhung der Artenvielfalt führen soll.

Bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, der Uferbebauung und des Bootsverkehrs sind die Interessen der Fischerei zu berücksichtigen.

Zu 2) In Mecklenburg-Vorpommern, dem gewässerreichsten Bundesland Deutschlands, besitzt die Fischzucht insbesondere in den Binnengewässern eine langjährige Tradition. Ca. 30 % der vorhandenen Anlagen sind in Westmecklenburg konzentriert. Die Speisefischproduktion wird fast ausschließlich von den traditionellen Fischarten wie Karpfen und Regenbogenforelle getragen.

Zu 3) Die Vermarktung des besonders empfindlichen Nahrungsmittels Fisch erfordert spezielle Einrichtungen zur hygienegerechten Lagerung und Verarbeitung sowie besondere Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Haltbarmachung. Die Erhaltung und Modernisierung der Kutter- und Küstenfischerei bedürfen besonderer Fördermaßnahmen.

6.3. Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

- (1) Die abbauwürdigen oberflächennahen Bodenschätze der Region wie Kies, Sand, Speziandsand und Ton sollen für eine langfristige regionale und überregionale Rohstoffversorgung gesichert werden. Um einen räumlich geordneten Abbau zu gewährleisten, werden „Vorranggebiete Rohstoffsicherung“ und „Vorsorgegebiete Rohstoffsicherung“ ausgewiesen (siehe Karte des RROP M 1 : 100 000). Auf diese Rohstoffsicherungsgebiete soll der Abbau vorzugsweise gelenkt werden.
- (2) In „Vorranggebieten Rohstoffsicherung“ soll eine abbauverhindernde Nutzung ausgeschlossen werden. Hier sollen die Rohstoffwirtschaft besonders günstige Bedingungen vorfinden und eine konzentrierte Entwicklung der Rohstoffgewinnung begünstigt werden.
- (3) In „Vorsorgegebieten Rohstoffsicherung“ soll im Rahmen eines Abwägungsprozesses mit konkurrierenden Nutzungen eine abbauverhindernde Nutzung in der Regel ausgeschlossen werden.
- (4) Außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorsorgegebiete Rohstoffsicherung ist ein Abbau der Bodenschätze in Waldgebieten, Wasserschutzgebieten (bei Naßschnitt), Vorsorgeräumen Naturschutz und Landschaftspflege, an landschaftlich exponierten Stellen sowie in Fremdenverkehrsschwerpunkt- und Naherholungsräumen zu vermeiden.
In Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege ist ein Abbau nicht zulässig.
- (5) Bei der Erteilung von Bergbauberechtigungen und bei der Zulassung von Betriebsplänen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sowie bei der Genehmigung des Abbaus nach anderen gesetzlichen Vorschriften sind insbesondere die Belange der kommunalen Bauleitplanung, von regional bedeutsamen Infrastrukturmaßnahmen, des Fremdenverkehrs und der Erholung, der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Wasserwirtschaft, des Verkehrs und des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.
- (6) In den Ordnungsräumen Schwerin, Wismar und Lübeck (mecklenburgischer Teil) soll der weitere Kiesabbau auf wenige Abbaugelände konzentriert und vorrangig auf die Abdeckung des ortsnahen Bedarfes unter Beachtung der raumordnerischen Ansprüche durch Siedlungstätigkeit und Freiraumsicherung ausgerichtet werden. Ein Abbau im Bereich der Siedlungsachsen ist auszuschließen.
- (7) Bei allen Abbaumaßnahmen von Kies und Sand soll unter Berücksichtigung der fachlichen Gesichtspunkte auf die vollständige Ausbeutung der Lagerstätten hingewirkt wer-

den, um die Vielzahl der gleichzeitigen Aufschlüsse und die damit verbundenen Eingriffe in die Landschaft auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken.

- (8) Bei mehreren Abbaubetrieben in einer Lagerstätte haben der Abbau von Bodenschätzen sowie die Nachnutzung nach einem einheitlichen Konzept für das gesamte Abbaugelände zu erfolgen. Ein gleichzeitiger massenhafter Abbau eng beieinander liegender Felder soll vermieden werden. Die einzelnen Abbauflächen sollen nach dem Abbau umgehend unter Beachtung der ökologischen Erfordernisse einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden.
- (9) Grundwasseraufschlüsse sollen naturnah gestaltet bzw. als Erholungsseen ausgebildet werden.
- (10) Für die wirtschaftliche Nutzung der tieferliegenden Rohstoffe wie Geothermalwasser, Sole, Salze, Erdöl und Erdgas ist die Zugänglichkeit zu sichern.
- (11) Die südwestmecklenburgischen Salzstöcke bei Gülze, Lübtheen, Conow, Kraak, Warlow und Werle im Landkreis Ludwigslust sind zur möglichen Schaffung von Unterspeichern für Öl oder Gas zu sichern.

Begründung:

Zu 1) Die Rohstoffsicherung hat für die wirtschaftliche Entwicklung der Region eine große Bedeutung. Bei der Rohstoffbereitstellung sind Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit und Ressourcenschonung in besonderem Maße zu berücksichtigen. In der Region gibt es umfangreiche Lagerstätten mit teilweise hochwertigen Kiesen und Sanden sowie Ton. Die Nutzung dieser Bodenschätze zur Rohstoffversorgung soll gesichert werden. Hochmoortorf soll nur noch in den bereits erschlossenen Lagerstätten im bis jetzt abgestimmten Umfang weiter abgebaut werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen des Abwägungsprozesses mit anderen Nutzungsansprüchen ist darauf hinzuwirken, daß den Erfordernissen der Aufsuchung und Gewinnung Rechnung getragen wird. In 5.3.(1) LROP ist bestimmt, daß Gebiete mit abbauwürdigen Rohstoffen als „Vorsorgeräume Rohstoffsicherung“ zu sichern sind. In Konkretisierung dazu werden Vorrang- bzw. Vorsorgegebiete ausgewiesen mit dem Ziel, den Abbau räumlich zu lenken und damit die negativen Folgen von Eingriffen in die Landschaft und den Naturhaushalt durch Neuaufschlüsse zu begrenzen bzw. Nutzungskonflikte möglichst gering zu halten. Grundlage für die Ausweisung von Rohstoffsicherungsgebieten sind die Unterlagen des Geologischen Landesamtes zu Rohstoffvorkommen und Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe sowie die z.Zt. beim Bergamt eingereichten Anträge bzw. die erteilten Aufsuchungserlaubnisse und Abbaubewilligungen.

Zu 2) Als Vorranggebiete Rohstoffsicherung werden solche oberflächennahen Rohstofflagerstätten ausgewiesen, in denen aus regionalplanerischer Sicht andere Nutzungsansprüche gegenüber dem Abbau von Bodenschätzen zurückstehen müssen (d.h. alle Planungen und Maßnahmen sollen unterbleiben, die einen Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden). Es handelt sich hierbei in der Regel um geologisch erkundete und raumordnerisch unbedenkliche abbauwürdige Lagerstätten mit volkswirtschaftlicher Bedeutung. Dazu gehören entsprechende schon in Betrieb befindliche Abbauflächen mit begrenzten Erweiterungen, privatisiertes Bergwerkseigentum (Bergwerksfelder), Felder, für die Bewilligungen bereits erteilt bzw. Anträge auf Bewilligungen gestellt wurden, wenn keine raumordnerischen Bedenken für die Gewinnung bestehen.. Da die Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen bereits erfolgt ist, bedarf es in der Regel keines Raumordnungsverfahrens mehr. Unberührt bleibt davon jedoch die Überprüfung der Abbauvorhaben nach dem Berg-, Bau-, Naturschutz- und Wasserrecht auf der Grundlage der dafür vorgesehenen rechtsförmlichen Genehmigungsverfahren sowie der konkreten Ziele der Raumordnung.

Zu 3) Als Vorsorgegebiete Rohstoffsicherung werden solche oberflächennahen Rohstoffgebiete ausgewiesen, die aufgrund ihrer Flächengröße und der zu erwartenden Qualität der Rohstoffe eine volkswirtschaftliche Bedeutung haben und denen deshalb im (noch nicht erfolgten) Abwägungsprozeß mit anderen Nutzungsansprüchen der Rohstoffgewinnung ein besonderes Gewicht beizumessen ist. In der Regel sind hier bei Flächen über 10 ha über ein Raumordnungsverfahren (§ 17 LPlG), an dem die Träger der verschiedenen Nutzungsinteressen beteiligt werden, die Raum- und Umweltverträglichkeit zu prüfen und die verschiedenen Nutzungsansprüche miteinander abzuwägen. Den Vorsorgeräumen liegen zugrunde: Bergwerkseigentum, Bewilligungen und Anträge auf Bewilligungen, Erlaubnisse und Anträge auf Erlaubnisse mit positiven landesplanerischen Stellungnahmen sowie weitere aus raumordnerischer Sicht geeignete abbauwürdige Lagerstätten in räumlich günstiger Lage und guter Verkehrsanbindung. Nichtprivatisiertes Bergwerkseigentum, das größtenteils noch nicht aufgeschlossen (unverritz) ist und bei dem andere raumordnerische Belange einer bergbaulichen Nutzung entgegenstehen, wurde bei der Ausgrenzung der Vorsorgegebiete nicht berücksichtigt. Das betrifft bei Kiessand die Felder Basthorst, Teschow, Nieklitz, Twietfort, Picher 3, Witzin 2 und bei Ton die Felder Volkenshagen und Plau.

Zu 4) Außerhalb der Vorrang- und Vorsorgegebiete ist bei Beachtung der unter (4) genannten Einschränkungen ein Rohstoffabbau möglich. Dabei bedarf es der landesplanerischen Einzelfallbeurteilung anhand der Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms. Zu berücksichtigen ist dabei, wie stark der betreffende Raum durch den Kiesabbau bereits vorbelastet ist. Das trifft vor allem für die ehemaligen Kreisgebiete Schwerin-Land, Wismar-Land, Hagenow und Gadebusch zu.

Trotz der Ausgleichsmaßnahmen bedeutet ein Abbau stets einen nicht reversiblen Eingriff in den Naturhaushalt. Deshalb ist ein Abbau in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zur Wahrung des gesetzlich festgelegten Schutzstatus auszuschließen. In exponierten Landschaftsteilen wie Hanglagen und Kuppen soll das Landschaftsbild durch den Abbau nicht beeinträchtigt werden.

Die Region ist mit 22 % Waldanteil verhältnismäßig waldarm. Ein Abbau in Waldgebieten steht dem Ziel, den Waldanteil auf 25-30% zu erhöhen, entgegen. Der Waldverlust kann durch Rekultivierung aufgrund des in der Regel langfristigen Abbaus oft erst Jahrzehnte später ausgeglichen werden.

In den ausgewiesenen Fremdenverkehrsschwerpunkträumen und in den Naherholungsräumen, die vornehmlich ruhigen landschaftsgebundenen Formen der Erholung dienen sollen, sollte ein Rohstoffabbau aufgrund der Lärm-, Staub- und Verkehrsbelastungen sowie der negativen Beeinflussung des Landschaftsbildes nicht erfolgen. In Fremdenverkehrsentwicklungsräumen bedarf es einer besonderen Abwägung, wobei eine planmäßige Aufwertung der Landschaft z.B. durch die Schaffung von Erholungsseen und die Abdeckung des räumlichen Eigenbedarfes zu beachten ist.

In Vorsorgeräumen Naturschutz und Landschaftspflege sind weitere Bewilligungen für den Rohstoffabbau ebenfalls zu vermeiden, um diese Räume in ihrer hervorgehobenen Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege nicht zu beeinträchtigen.

Zu 5) Nutzungskonflikte sind insbesondere während des Abbaus der Rohstoffe zu erwarten. Deshalb ist hierbei vor allem darauf zu achten, daß

- die tägliche Fördermenge in Übereinstimmung mit der Belastbarkeit dieser Konflikträume gebracht wird,
- weitere Siedlungsentwicklungen nicht behindert und die in den F- und B-Plänen ausgewiesenen Bauflächen von einem Abbau freigehalten werden,
- durch die Vielzahl von Bodenaufschlüssen die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, das Landschaftsbild, der Erholungswert und der Naturhaushalt nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden,

- auf land- und forstwirtschaftlich gut geeigneten Böden eine Rohstoffgewinnung nur in unbedingt notwendigem Umfang erfolgt und hierbei eine schnellstmögliche Rekultivierung gesichert wird,
- negative Beeinflussungen der Oberflächengewässer und des Grundwassers grundsätzlich schon bei der Planung und beim technologischen Abbauprozess auszuschließen sind und bei Naßbaggerung vor allem die Belange des Trinkwasserschutzes im Zusammenhang mit der Offenlegung des Grundwassers beachtet werden,
- zum Schutz vor Lärm, Staub und Erschütterungen zu den Siedlungsgebieten ausreichende Abstände eingehalten und gegebenenfalls Lärm- und Sichtschutzwälle errichtet bzw. abbaufreie Zeiten festgelegt werden.

Die Schwerlasttransporte der Rohstoffe führen zu erheblichen Umweltbelastungen. Außerdem kommt es zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung des ohnehin stark be- bzw. überlasteten Straßennetzes. Um diese negativen Auswirkungen von vornherein zu reduzieren, ist auf einen Abbau in Nähe des Verwendungsortes zu orientieren bzw. sind bei Exportstandorten die Möglichkeiten des Schienen- bzw. Wassertransportes zu nutzen.

Zu 6) In Ordnungsräumen sind vorrangig eine geordnete Siedlungsflächenentwicklung für Wohnen, Gewerbe und Infrastrukturmaßnahmen und die dazugehörigen Freiräume als ökologische Ausgleichs- und Erholungsräume zu sichern. Der großflächige Abbau von Rohstoffen steht den vielfältigen Nutzungsansprüchen für diese Verdichtungsräume in der Regel entgegen. Das trifft vor allem auf die Siedlungsachsen innerhalb der Ordnungsräume zu, in denen die Nutzungsansprüche durch die bewußt dorthin gelenkte Siedlungstätigkeit und der Freiraumanspruch einen Rohstoffabbau ausschließen. Um die Nutzungskonflikte zu minimieren, soll ein Abbau auf den Eigenbedarf des betreffenden Ordnungsraumes ausgerichtet werden.

Zu 7) Beim Abbau von Bodenschätzen handelt es sich in der Regel um einen nicht reversiblen Eingriff in den Naturhaushalt und in die Landschaft. Um eine langfristige Rohstoffversorgung zu sichern und einen sparsamen Verbrauch von Flächen und Rohstoffen zu erreichen, ist ein vollständiger Abbau der Lagerstätten bei Beachtung der fachlichen Belange zu gewährleisten.

Zu 8) Um einen ungeordneten Abbau zu vermeiden, ist insbesondere bei größeren Lagerstätten, wo mehrere Betriebe gleichzeitig abbauen wollen, ein einheitliches Gesamtabbaukonzept als Voraussetzung für die zu erteilenden Abbaugenehmigungen zu erarbeiten. Damit ist gleichzeitig eine zeitliche Reihenfolge eng beieinander liegender Abbaustätten festzulegen, um eine massierte, raumbelastende Gewinnung zu vermeiden. Auf dieser Grundlage sind die einzelnen Hauptbetriebspläne mit den dazugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplänen zu erstellen. Bei mehreren benachbarten Abbauvorhaben in einem Gebiet soll ein gemeinsamer landschaftspflegerischer Rahmenplan für das gesamte Abbaugelände erarbeitet werden.

Zu 9) Die über Jahrhunderte gewachsene Kulturlandschaft sollte im Rahmen der Rekultivierung nach Möglichkeit wieder dem Ausgangszustand angepaßt werden. Im Bedarfsfall können mit der Neugestaltung die Schaffung von Biotopen bzw. eine Aufwertung für Erholungszwecke das Ziel sein. Dazu sollen Erholungs- und Landschaftsseen mit Flachwasserzonen und Inseln geschaffen werden.

Trockenabbauflächen sollen nach Abbauende in der Regel nicht wieder intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, da der große Aufwand zur Rekultivierung unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht gerechtfertigt ist. Deshalb sollen diese Flächen vorzugsweise für eine extensive Bewirtschaftung bzw. für eine artenreiche natürliche Sukzession zur Verfügung gestellt werden.

Zu 10) In der Region gibt es vor allem südlich von Schwerin sowie im Raum Neustadt/Glewe - Parchim umfangreiche Thermalwasservorkommen in 1.500-2.000 m Tiefe mit bis zu 90°C, die als alternative Energieträger genutzt werden können.

Im Landkreis Ludwigslust gibt es darüber hinaus Vorkommen von Salzen und Kohlenwasserstoffen, über deren Nutzung auf der Grundlage umfassender Raumverträglichkeitsprüfungen zu entscheiden ist.

Zu 11) Im Süden und Westen des Landkreises Ludwigslust gibt es mehrere Salzstöcke mit geologisch unterschiedlicher Eignung für die Anlage von Kavernenspeichern. Hier besteht die Möglichkeit, durch künstliche Salzauswaschungen (Aussoolverfahren) Hohlräume zu schaffen, die für die Speicherung insbesondere von Erdöl oder Gas geeignet sind.

6.4. Produzierendes Gewerbe

- (1) Das produzierende Gewerbe soll in seiner herausragenden Bedeutung für den regionalen Arbeitsmarkt und zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit vor allem an den traditionellen regionalen Standorten Schwerin, Wismar, Parchim, Grevesmühlen, Hagenow, Ludwigslust, Boizenburg und Neustadt-Glewe gesichert und entwickelt werden. Als Voraussetzung dazu ist vor allem die dafür notwendige technische und soziale Infrastruktur zu entwickeln.
- (2) Zur Neuansiedlung bzw. Verlagerung von Betrieben des produzierenden Gewerbes sollen unter Beachtung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege bedarfsorientiert Industrie- und Gewerbestandorte bereitgestellt und infrastrukturell erschlossen werden. Als Standorte sind vorrangig Zentrale Orte und die ausgewiesenen Siedlungsschwerpunkte für Gewerbe geeignet.
Zur Stärkung des strukturschwachen Raumes ist insbesondere der Standort Parchim in Verbindung mit dem Flughafen zu fördern.
- (3) Die Weiternutzung, gegebenenfalls Sanierung oder Revitalisierung von bestehenden Industrie-, Gewerbe- und Sondergebieten sollen Vorrang vor der Erschließung neuer Gebiete haben.
- (4) Die bestehenden Wertstandorte Wismar und Boizenburg sollen als Industriestandorte mit möglichst vielen wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen erhalten bleiben.
- (5) Zur Verarbeitung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei sollen in den Erzeugerschwerpunkten sowie insbesondere in den Ländlichen Räumen, vorzugsweise in Zentralen Orten, Betriebe der Nahrungsmittelindustrie und der Holzbe- und Verarbeitung angesiedelt werden.
- (6) Das Baugewerbe soll entsprechend den Anforderungen an eine leistungsfähige Bauwirtschaft bedarfsgerecht in allen Teilräumen entwickelt werden. Die Baumaterialienindustrie soll in Verbindung mit den Rohstoffgewinnungsgebieten entstehen und nach Möglichkeit dazu beitragen, die Ländlichen Räume zu stärken.
- (7) An geeigneten Standorten ist die Tonindustrie zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Begründung:

Zu 1) Die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten hat insbesondere dort zu erfolgen, wo besondere Standortvorteile vorliegen. Diese Voraussetzungen sind neben dem Oberzentrum Schwerin insbesondere in den Mittelzentren Wismar und Parchim, in den Mittelzentren mit Teilfunktionen Grevesmühlen, Hagenow und Ludwigslust (in Verbindung mit den Städten Grabow und Neustadt-Glewe) sowie im Unterzentrum Boizenburg vorhanden. Darüber hinaus können auch Achsen günstige Standortvoraussetzungen für die Entwicklung von Arbeitsstätten bieten. Diese traditionellen regionalen Schwerpunktstandorte des produzierenden Gewerbes sind relativ gleichmäßig über das Territorium der Region verteilt. Ihre räumliche Lage ist deshalb auch für die Zukunft geeignet, Entwicklungsimpulse in das schwachstrukturierte Umland zu geben. Aus raumordnerischer Sicht sollten deshalb die gewachsenen funktionellen Verflechtungen und Pendlerbeziehungen weiter genutzt und gefestigt werden. Neben der Ansiedlungsförderung kommt hier der Bestandspflege bereits ansässiger Industriezweige eine besondere Bedeutung zu. Das betrifft besonders die Betriebe der metallverarbeitenden Industrie. Die noch vorhandenen Bestände an Ausrüstungen und baulichen Anlagen sowie die Flächen und Erschließungssysteme sind einer rationellen Weiternutzung zuzuführen, sofern sie sanierbar und entwicklungsfähig sind. Insbesondere gilt es, die Beschäftigung der noch vorhandenen qualifizierten Arbeitskräfte weiter zu sichern, um so den wirtschaftlichen Verlusten für die Region durch die weitere Abwanderung vor allem junger qualifizierter Arbeitskräfte entgegenzuwirken. Dazu ist das ganze Instrumentarium an staatlichen Fördermaßnahmen einschließlich Standortmarketing vorrangig auf die genannten regionalen Entwicklungsschwerpunkte zu konzentrieren.

Schwerpunktmäßig sind vor allem die Entwicklung der Versorgungsinfrastruktur, der Ausbau der Verkehrsachsen (Schiene und Straße), des Hafens Wismar und des Flugplatzes Parchim, die Schaffung von Gewerbe- und Technologieparks und angemessener Büroflächen, die Schaffung der notwendigen Anlagen und Netze der wirtschaftsnahen Infrastruktur, der Aufbau und die Vernetzung der beruflichen Weiterbildung sowie eine hochwertige, kostengünstige und ausreichende Wohnungsversorgung erforderlich. Im Bereich der personellen Infrastruktur sind in den regionalen Entwicklungsstandorten die Aus- und Weiterbildung der Arbeitskräfte einschließlich der Arbeitslosen sowie die Managementschulung von Existenzgründern und die Weiterbildung von Managern zu sichern.

Zu 2) Bedingt durch den sich vollziehenden Strukturwandel in der Wirtschaft sind eine Neuansiedlung, Erweiterung und teilweise Verlagerung von Betrieben des produzierenden Gewerbes erforderlich. Dafür sind bedarfsgerecht Flächen vorzuhalten. Durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik durch die Gemeinden sowie eine bauleitplanerische Absicherung vorhandener Arbeitsstätten insbesondere im Hinblick auf notwendige Erweiterungsflächen können die Bedingungen für Investoren verbessert werden. Gewerbe- und Industrieflächen müssen in einer angemessenen Größe zur Siedlungsstruktur und -größe sowie zur Umgebung stehen. Eine gemeinsame Gewerbe- und Industrieflächenausweisung (interkommunale Kooperation) sollte durch die Gemeinden angestrebt werden.

In Parchim soll zur Stärkung des strukturschwachen Raumes in Verbindung mit dem Flughafen ein Logistik-, Distributions- und Dienstleistungszentrum zwischen den Metropolen Hamburg und Berlin entstehen.

Zu 3) Vor der Neuausweisung von Flächen ist zu prüfen, ob in angemessener Entfernung bereits erschlossene und nicht voll genutzte Industrie- und Gewerbegebiete bestehen, die die erforderlichen Standortbedingungen für den anzusiedelnden Betrieb erfüllen. Insbesondere sind die durch den sich in der Wirtschaft vollziehenden Umstrukturierungsprozeß entstandenen Industriebrachen und Konversionsflächen wie z.B. in Schwerin-Süd und Schwerin-Görries, das Hafengebiet Wismar, in Parchim-West und Neustadt-Glewe einer rationellen, vorzugsweise gewerblicher Wiedernutzung zuzuführen. Damit kann die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft sowie finanzieller Mittel reduziert werden. Bei der Nutzung von Gewerbeflächen ist grundsätzlich auf eine flächensparende Erschließung, Grundstücksausnutzung und Bauweise hinzuwirken.

Zu 4) Der Schiffbau ist, bedingt durch die Küstenlage im Norden und den im Südwesten angrenzenden Verlauf der Elbe mit Verbindung zur Nordsee, für die Region traditionell von Bedeutung. Die Wertstandorte sind deshalb insbesondere zur Nutzung des vorhandenen qualifizierten Arbeitskräftepotentials dem Bedarf entsprechend umzustrukturieren und international wettbewerbsfähig zu machen.

Zu 5) Der EG-Binnenmarkt und die Öffnung Osteuropas lassen auch für die agrarisch geprägte Region Westmecklenburg positive Impulse auf die Entwicklung der Nahrungsmittelproduktion erwarten. Deshalb sind die für die Verarbeitung und Veredelung landwirtschaftlicher und fischereiwirtschaftlicher Produkte erforderlichen Produktionskapazitäten bedarfsgerecht zu erhalten und zu entwickeln (siehe hierzu Gliederungspunkt 6.2. „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“).

Zu 6) Für die Entwicklung des produzierenden Gewerbes und die damit im Zusammenhang stehende Erweiterung und Sanierung baulicher Anlagen sowie die Schaffung sonstiger infrastruktureller Voraussetzungen ist insbesondere an den regionalen Entwicklungsschwerpunkten eine den Anforderungen entsprechende Bauwirtschaft erforderlich. In Verbindung mit den umfangreichen, relativ gleichmäßig über die Region verteilten Kieslagerstätten ist auch die damit im Zusammenhang stehende Baumaterialienindustrie zu lokalisieren. Damit können aufwendige Materialtransporte reduziert und zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden.

Zu 7) Die Tonindustrie ist in der Nähe qualitäts- und quantitätsgerechter Tonlagerstätten möglichst zu erhalten bzw. zu entwickeln, um den umfangreichen Bedarf vor allem im Zusammenhang mit dem Wohnungsneubau und der Altstadtsanierung decken zu können und dabei gleichzeitig entsprechende Arbeitsplätze zu schaffen.

6.5. Handwerk, Handel und private Dienstleistungen

6.5.1. Handwerk und private Dienstleistungen

- (1) Die Stärkung, Weiterentwicklung und Ansiedlung moderner, wettbewerbsfähiger Betriebe des Handwerks soll bedarfsorientiert unterstützt werden.
Dazu sollen insbesondere
 - in Gewerbegebieten und bei städtebaulichen Maßnahmen ausreichende Flächen für Handwerksbetriebe vorgesehen werden,
 - die Voraussetzungen einer dem überörtlichen Bedarf entsprechenden handwerklichen Versorgung bevorzugt in den Zentralen Orten geschaffen werden.
- (2) Das Angebot von Dienstleistungen ist so zu entwickeln, daß es sowohl dem privaten als auch dem Bedarf der Wirtschaft in allen Teilräumen der Region Rechnung trägt. In Ländlichen Räumen sollen die an Zentralen Orten angebotenen Leistungen durch mobile Dienste ergänzt werden, soweit damit eine kostengünstige und ortsnahe Deckung des Grundbedarfes möglich ist.
- (3) Auf eine angemessene Ausstattung mit Gaststätten soll in allen Gemeinden hingewirkt werden.

Begründung:

Zu 1) Die weitere Verbesserung der Lebensbedingungen in allen Teilräumen der Region setzt auch eine flächendeckende, in Umfang und Qualität ausreichende Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Handwerksleistungen voraus. Vor

allem in Ländlichen Räumen nimmt das Handwerk eine wirtschaftlich und gesellschaftspolitisch wichtige Aufgabe wahr (z.B. Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, Stärkung der Gemeinden durch zusätzliche Steuereinnahmen). Deshalb kommt der Unterstützung bestehender und neuer Handwerksbetriebe eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere durch den derzeit hohen Modernisierungsbedarf des Gebäudebestandes wird eine weitere Expansion des Handwerks in vielen Handwerksberufen begünstigt.

Da die bedarfsgerechte Versorgung mit handwerklichen Erzeugnissen und Dienstleistungen eine ständige Anpassung an die technische und wirtschaftliche Entwicklung voraussetzt, sind Maßnahmen der Rationalisierung und Modernisierung zur Sicherung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit bestehender Handwerksbetriebe zu unterstützen.

Entsprechend ihrer Aufgabe als überörtliche Versorgungsschwerpunkte sind in den Zentralen Orten geeignete planerische Voraussetzungen für die Ansiedlung von Handwerksbetrieben zu schaffen. Dabei sind die vielfältigen Handwerksberufe in ihrer Bedeutung und Funktion für den Standort und seinen Verflechtungsbereich zu berücksichtigen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind für Handwerksbetriebe sowohl in Gewerbegebieten als auch insbesondere im Rahmen städtebaulicher Maßnahmen geeignete Flächen auszuweisen. Dabei sind unzumutbare Belästigungen der Umgebung auszuschließen.

Zu 2) Das Angebot von Dienstleistungen muß nicht nur dem privaten Bedarf entsprechen, es muß vor allem auch den Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung tragen. Deshalb ist insbesondere über die Ausstattung der Zentralen Orte auf ein räumlich ausgewogenes Angebot hinzuwirken.

Zu 3) Zu den Erfordernissen einer verbrauchernahen Grundversorgung der Bevölkerung zählt auch eine Mindestausstattung der Gemeinden mit gastronomischen Einrichtungen. Insbesondere in Ländlichen Räumen erfüllen Gaststätten neben der Versorgungsfunktion vielfältige Aufgaben als Kristallisationspunkte des gesellschaftlichen Lebens. Ihre Erhaltung bzw. Errichtung ist deshalb auch in Siedlungseinheiten ohne zentralörtliche Funktion bei entsprechender Tragfähigkeit zu befürworten. Das trifft vor allem in den Fremdenverkehrsräumen zu, in denen das Gaststättengewerbe bedarfsgerecht und abgestimmt mit den übrigen touristischen Angeboten zu entwickeln ist.

6.5.2. Einzel- und Großhandel

- (1) In allen Teilräumen der Region ist eine bedarfsgerechte Warenversorgung der Bevölkerung durch eine räumlich ausgewogene und breit gefächerte Einzelhandelsstruktur zu sichern.
Dabei sollen
 - Unterzentren und Ländliche Zentralorte ein wettbewerbsfähiges Angebot von Waren zumindest des kurzfristigen täglichen Bedarfs,
 - Ober- und Mittelzentren sowie Mittelzentren mit Teilfunktionen darüber hinaus Waren des mittelfristigen und langfristigen Bedarfs anbieten.In peripheren ländlichen Gebieten Westmecklenburgs sollen auch mobile Dienste zur ortsnahen Deckung des Grundbedarfs gesichert oder geschaffen werden.
- (2) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sollen in der Regel nur in Unterzentren und Zentralorten höherer Stufen ausgewiesen werden, wenn sie nach Lage, Umfang und Zweckbestimmung den Zielen der Raumordnung entsprechen. Größe und Sortiment sind deshalb der Versorgungsfunktion des Zentralen Ortes und seines Verflechtungsbereiches sowie der regionalspezifischen Kaufkraftentwicklung anzupassen.

- (3) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sollen städtebaulich so integriert werden, daß die Funktionsfähigkeit des innerstädtischen Einzelhandels in seiner Gesamtheit erhalten bleibt und gestärkt wird. Bei allen Planungen sollen die Erhöhung der Vielfalt und Attraktivität und somit die Stärkung der Innenstadt als Hauptgeschäftszentrum oberste Priorität haben.
Die verbrauchernahe Versorgung vor allem der nicht mobilen Bevölkerungsteile ist zu sichern.
- (4) Für die Neuansiedlung und Verlagerung von funktionalen Großhandelsbetrieben sollen in verkehrsgünstiger Lage, nach Möglichkeit auf den Achsen, geeignete Flächen bereitgestellt werden.

Begründung:

Zur Sicherung einer geordneten räumlichen und städtebaulichen Entwicklung ist der Erlaß des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt über „Großflächige Einzelhandelseinrichtungen in der Landesplanung, der Bauleitplanung und den Baugenehmigungsverfahren“ vom 04.07.1995 zu beachten.

Zu 1) Zur Schaffung annähernd gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen der Region ist es erforderlich, daß die Bevölkerung in zumutbarer Entfernung Einkaufsmöglichkeiten vorfindet. Damit ist gleichzeitig einem Kaufkraftabfluß aus der Region entgegenzuwirken. Die Zentralen Orte bieten als Versorgungsschwerpunkte ihres jeweiligen Verflechtungsbereiches besonders gute Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des Einzelhandels. Hier sollte der klein- und mittelständische Einzelhandel zur Sicherung einer breitgefächerten Einzelhandelsstruktur besonders gefördert werden. Soweit Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung (insbesondere örtliche Siedlungsschwerpunkte) über tragfähige Einzugsbereiche für Einzelhandelsgeschäfte verfügen, sollen diese erhalten bleiben und dazu beitragen, eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit Waren des kurzfristigen, täglichen Bedarfs, vornehmlich mit Nahrungs- und Genußmitteln zu sichern. Dieses kann in kleineren Orten mit ungenügender wirtschaftlicher Tragfähigkeit auch über den ambulanten Handel realisiert werden.

Zu 2) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind Unternehmen, die ein gemischtes oder spezielles Warensortiment überwiegend an private Endverbraucher verkaufen (z.B. Verbrauchermärkte, Kauf- und Warenhäuser, SB-Warenhäuser und Fachmärkte wie Möbelhäuser, Baumärkte, Gartencenter, Textilfachmärkte). Die Großflächigkeit beginnt dort, wo üblicherweise die Größe der der wohnungsnahen Versorgung dienenden Einzelhandelsbetriebe ihre Obergrenze findet. Diese Grenze liegt - unabhängig von den regionalen und örtlichen Verhältnissen - bei 700 m² Verkaufsraumfläche. Bei Überdimensionierungen der Verkaufsraumfläche und durch falsche Standortausweisungen kann es zu Fehlentwicklungen kommen, die den verbindlichen Zielen der Raumordnung entgegenstehen (z.B. Gefährdung der Ortskernerneuerung durch Kaufkraftabzug aus den Innenstädten, Verödungsgefahr der Innenstädte, Vernichtung von Arbeitsplätzen im klein- und mittelständischen Einzelhandel, Beeinträchtigung der Umwelt durch Verkehrsbelastungen, Versorgungsnachteile für nicht-mobilen Bevölkerungsteile, Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes, große Flächenversiegelungen).

Um die Raum-, Stadt- sowie Wirtschaftsverträglichkeit zu prüfen, bedarf es eines Einzelhandelskonzeptes für den Verflechtungsraum auf der Grundlage eingehender Kaufkraftanalysen (siehe Begründung zu 5.5.3 (2) LROP). Ruinöse Entwicklungen, die einem geordneten Städtebau entgegenstehen, sollen damit weitestgehend vermieden werden.

Aufgrund ihrer überörtlichen Versorgungsfunktion und der hohen Zentralität von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen bieten nur die Zentralen Orte, in der Regel ab Unterzentrum, geeignete Voraussetzungen für die Entwicklung einer räumlich ausgewogenen Einzelhan-

delstruktur unter Beachtung der Sicherung einer verbrauchernahen Versorgung auch der nichtmotorisierten Bevölkerung.

Als Standorte für großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit mehr als 3.000 m² Verkaufsraumfläche kommen nur Ober- und Mittelzentren sowie Mittelzentren mit Teilfunktionen in Betracht. Einrichtungen bis 3.000 m² Verkaufsraumfläche können auch in Unterzentren eingeordnet werden. Sonstige Standorte sind in der Regel für großflächige Einzelhandelseinrichtungen nicht geeignet.

Durch die dynamische Entwicklung der Verkaufsraumfläche nach der Wende von 0,3 m²/EW in Westmecklenburg auf westdeutsches Flächenniveau von 1,0 m²/EW ist der durchschnittliche Fehlbedarf in der Region unter Einbeziehung der in Vorbereitung und Durchführung befindlichen Vorhaben quantitativ bereits gedeckt. Die Struktur der Einzelhandelslandschaft ist derzeit geprägt durch periphere Standorte. Ziel der künftigen Investitionstätigkeit für Handelseinrichtungen muß es sein, ausgewogene Proportionen zwischen peripheren und zentrumsnahen Einrichtungen zu entwickeln und dabei das Niveau der Handelseinrichtungen qualitativ zu verbessern. Dazu sind insbesondere in den Innenstädten Schwerin, Wismar, Parchim, Grevesmühlen, Ludwigslust, Hagenow und Boizenburg entsprechende Einzelhandelseinrichtungen mit innenstadtrelevanten Sortimenten zu sichern bzw. zu schaffen. Hierbei handelt es sich vor allem um solche Sortimente wie Nahrungs- und Genußmittel, Drogerie- und Parfümerieartikel, Textilien, Schuhe und Lederwaren, Uhren Schmuck, Foto, Optik, Spielwaren, Sportartikel, Schreibwaren, Bücher, Büroartikel, Kunstgewerbe, HiFi, Elektroartikel, Haushaltwaren, Glas, Porzellan sowie Fahrräder. Zur Vitalisierung der Innenstädte ist es notwendig, den klein- und mittelständischen Einzelhandel in besonderem Maße zu unterstützen.

Zu 3) Für die Entwicklung bzw. Vitalisierung der Innenstädte sind ein lebendiger und attraktiver Einzelhandel unbedingt notwendig. Er trägt in Verbindung mit anderen Innenstadtfunktionen wie Wohnen, Arbeiten, Kultur, Gastronomie entscheidend zur Stärkung der Innenstadtbereiche der Zentralen Orte bei.

Die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an städtebaulich integrierten Standorten bedeutet, daß diese Einrichtungen räumlich und stadtfunktional in die Gesamtstadt eingebunden sein müssen, das heißt, die bauliche und funktionale Verbindung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes insbesondere mit dem Stadtzentrum muß gewährleistet sein. Gleichzeitig muß eine gute Erreichbarkeit für die Stadtrandgebiete und für die Bevölkerung des gesamten Einzugsbereiches gesichert werden.

Bei der städtebaulichen Einordnung ist somit grundsätzlich darauf zu achten, daß mögliche negative Auswirkungen auf die bürgernahe Versorgung und die städtebauliche Entwicklung und Ordnung weitestgehend ausgeschlossen werden.

Die städtebauliche Beurteilung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben soll deshalb aus der Flächennutzungsplanung bzw. einer städtebaulichen Rahmenplanung abgeleitet werden.

Zu 4) Da der Flächenbedarf vor allem in den Großhandelsbereichen mit Lagerhaltung weiter zunehmen wird, sind geeignete Flächen für die Neuansiedlung und Betriebsverlagerung (z.B. aus innerstädtischen Standorten ohne Erweiterungsmöglichkeit) in verkehrsgünstiger Lage bereitzustellen. Vorzugsweise sind hierfür vorhandene Gewerbegebiete bzw. Erweiterungen, brachliegende Betriebsflächen oder Konversionsflächen zu nutzen. Damit können die bedarfsgerechte Sicherstellung und qualitative Verbesserung der Versorgung der Wirtschaft mit Waren und Dienstleistungen aller Art unterstützt werden.

7. Fremdenverkehr und Naherholung

7.1. Allgemeine Entwicklungsziele

- (1) Der Fremdenverkehr soll in der Region als bedeutender Erwerbszweig wettbewerbsfähig entwickelt werden und einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Sicherung und Schaffung von möglichst vielen Arbeitsplätzen leisten. Dazu sind neben vorwiegend landschaftsgebundenen Formen des Urlaubs- und Wochenendtourismus alle weniger saisongebundenen Tourismusformen wie Gesundheits-, Tagungs- und Kulturtourismus zu sichern und zu entwickeln. Durch attraktive Erlebnis- und Erholungsmöglichkeiten soll gleichzeitig das Image der Region weiter aufgewertet werden.
- (2) Die ökonomischen, ökologischen und sozialen Grundlagen des Fremdenverkehrs sind langfristig zu sichern. Dazu ist auf eine schonende Nutzung der natürlichen Erholungspotentiale sowie auf die Sozialverträglichkeit und eine langfristige wirtschaftliche Tragfähigkeit der Einrichtungen hinzuwirken. Die touristische Infrastruktur ist im Komplex mit anderen Infrastruktur- und Dienstleistungsbereichen zu entwickeln.
- (3) Ganzjährig nutzbare bzw. saisonverlängernde Planungen und Maßnahmen des Fremdenverkehrs mit umwelt- und raumverträglichen Reise- und Erholungsformen sollen besonders unterstützt werden. Bei touristischen Einrichtungen ist eine öffentliche Mitnutzung zu berücksichtigen.
- (4) Fremdenverkehr und Erholung sollen sich vorzugsweise innerhalb der „Räume mit besonderer natürlicher Eignung für Fremdenverkehr und Erholung“ entwickeln (vgl. 6.1 LROP).
Zur konkreten Darstellung der räumlichen und wirtschaftlichen Entwicklungsziele und zur Sicherung der geeigneten Räume für die entsprechende Nutzung werden unter Beachtung der natürlichen Eignung, der räumlichen Belastbarkeit, der infrastrukturellen Ausstattung sowie der kulturellen und sozialen Voraussetzungen im Regionalen Raumordnungsprogramm
 - Fremdenverkehrsschwerpunkträume
 - Fremdenverkehrsentwicklungsräume und
 - Naherholungsräumeausgewiesen.

Begründung:

Zu 1) Die Planungsregion Westmecklenburg bietet aufgrund der hervorragenden naturräumlichen Ausstattung, der verhältnismäßig geringen Umweltbelastung sowie der teilweise vorhandenen Fremdenverkehrsinfrastruktur in den traditionellen Urlaubs- und Erholungsgebieten günstige Bedingungen für die weitere Entwicklung des Fremdenverkehrs und die Erholungsnutzung.

Dem steigenden Bedarf soll durch leistungsfähige, gut strukturierte und regionstypische touristische Angebote entsprochen werden. Damit können gleichzeitig Arbeitsplätze sowohl direkt in der Tourismuswirtschaft als auch in den vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen gesichert und geschaffen werden. Durch qualitative und quantitative Verbesserung der Angebote können Voraussetzungen zur Steigerung der durchschnittlichen Tagesausgaben und zur Verlängerung der Aufenthaltsdauer erreicht werden. Bei der Entwicklung ist beson-

ders in den größeren Städten die wachsende Bedeutung durch Kulturtouristen, Geschäftsreisende und Tagungsgäste zu berücksichtigen.

Eine regionstypische und landschaftsspezifische Gestaltung des Fremdenverkehrs trägt zur erforderlichen Unverwechselbarkeit bei und schafft damit Voraussetzungen für eine Konkurrenzfähigkeit gegenüber vergleichbaren deutschen und europäischen Tourismusregionen.

Zu 2) Der Fremdenverkehr ist ein Wirtschaftsfaktor, der in entscheidendem Maße von einer intakten Natur und Landschaft getragen wird. Die Region ist in weiten Teilen mit sehr guten natürlichen Potentialen ausgestattet wie reizvoller und störungsarmer Landschaft mit einem interessanten ca. 110 km langen Küstenabschnitt, einer vielfältigen Fauna und Flora, abwechslungsreichen Landschafts- und Gewässerformationen, geringer Besiedlungsdichte und kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten. Die langfristige Sicherung der naturräumlichen Gegebenheiten und der kulturellen Identität der Region ist somit eine wesentliche Voraussetzung für eine wirtschaftlich tragfähige Entwicklung des Tourismus und erfordert u.a. die Erhaltung bzw. Aufwertung der typischen Landschafts- und Ortsbilder. Es ist darauf zu achten, daß die Interessen der Touristen mit denen der ortsansässigen Bevölkerung aufeinander abgestimmt werden.

Zu 3) Da die Saison aufgrund der klimatischen Bedingungen bisher im wesentlichen auf das Sommerhalbjahr beschränkt blieb, sind zur Erhöhung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Einrichtungen und zur weiteren Schaffung von Arbeitsplätzen alle Möglichkeiten einer ganzjährigen Nutzung bzw. Saisonverlängerung auszuschöpfen. Entsprechende touristische Großvorhaben können mit ihren witterungsunabhängigen Angeboten hierzu einen Beitrag leisten. Die Dauergäste von touristischen Einrichtungen sollen die Tagesgäste und Naherholer nicht verdrängen. Deshalb ist aus sozialen und ökonomischen Gesichtspunkten vor allem bei der Planung neuer Einrichtungen eine Mitnutzung weitestgehend zu sichern.

Zu 4) Die Entwicklung des Fremdenverkehrs und der Erholung soll vorzugsweise in den dafür im LROP ausgewiesenen Eignungsräumen erfolgen, differenziert nach Art und Nutzungsintensität entsprechend den natürlichen Gegebenheiten und der infrastrukturellen Ausstattung. In Konkretisierung und Ergänzung hierzu wurden unter Beachtung eines gesonderten Gutachtens für die Region Westmecklenburg (Kriedemann: „Studie zur Abgrenzung der Fremdenverkehrs- und Erholungsräume innerhalb der Region Westmecklenburg“) weitere geeignete Räume einbezogen und eine Differenzierung in Fremdenverkehrsschwerpunkträume, Fremdenverkehrsentwicklungsräume und Naherholungsräume vorgenommen. Die Abgrenzung der jeweiligen Eignungsräume erfolgte u.a. nach naturräumlichen, infrastrukturellen, kulturellen und kulturhistorischen Gesichtspunkten unter Beachtung solcher Ausschlußfaktoren wie größere verlärmte Bereiche, Militärgelände, Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege.

Die ausgewiesenen Eignungsräume für Fremdenverkehr und Erholung umfassen für die Region Westmecklenburg ganz oder teilweise folgende Gebiete:

im Küstenraum:

- Nordwestmecklenburgische Küstenregion
- Wismarbucht mit Insel Poel

im Binnenland:

- Zarrentin-Ratzeburger Wald und Seengebiet
- Schweriner Seengebiet
- Warnower Seengebiet
- Sternberg-Krakower Seengebiet
- Mecklenburgische Großseen mit Nossentiner/Schwinzer Heide
- Südwestmecklenburg mit Elbaue
- Müritzer-Elde-Wasserstraße und Lewitz
- Mittleres Eldetal und Ruhner Berge

7.2. Räume für Fremdenverkehr und Naherholung

7.2.1. Fremdenverkehrsschwerpunkträume

- (1) In Fremdenverkehrsschwerpunkträumen soll der Tourismus in besonderem Maße als Wirtschaftszweig entwickelt werden. Dazu soll in den betreffenden Gemeinden das touristische Angebot an Einrichtungen und Leistungen bedarfsgerecht erweitert, qualitativ verbessert und vielfältiger gestaltet werden mit dem Ziel, die Aufenthaltsdauer der Gäste zu verlängern und eine möglichst ganzjährige Auslastung zu erreichen.
- (2) Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen den Fremdenverkehr störende Nutzungen und Entwicklungen so abgestimmt werden, daß keine nachteiligen Wirkungen auf diesen Wirtschaftszweig entstehen.
- (3) Die Neuschaffung von touristischen Einrichtungen soll vorrangig innerhalb der bzw. in Anbindung an die bebauten Ortslagen umwelt- und landschaftsverträglich erfolgen. Der Rekonstruktion und dem Ersatzneubau stillgelegter Einrichtungen ist der Vorrang zu geben.
Die Ziele für eine geordnete Siedlungsentwicklung gemäß Kap. 5.1.1. sind sinngemäß für Fremdenverkehrsschwerpunkträume anzuwenden.
- (4) Fremdenverkehrsschwerpunkträume in der Region sind
 - an der westmecklenburgischen Ostseeküste die Gemeinden
 - ° Pötenitz, Harkensee, Kalkhorst,
 - ° Ostseebad Boltenhagen, Klütz, Groß Walmstorf (OT Niendorf), Gramkow (nördlicher Teil),
 - ° Insel Poel,
 - im Binnenland
 - ° Westufer Schweriner See mit den Gemeinden Bad Kleinen, Lübstorf und Seehof,
 - ° Ostufer Schweriner See mit den Gemeinden Leezen und Retgendorf,
 - ° der Plauer See mit der Stadt Plau und der Gemeinde Ganzlin (OT Twietfort und OT Dresenower Mühle),
 - ° der Raum Neukloster-Warin-Sternberg mit den entsprechenden Städten und den Gemeinden Blankenberg, Groß Görnow und Groß Labenz.

Bei der Entwicklung dieser Räume sind die jeweiligen Besonderheiten ihrer natürlichen Eignung und ihre bisherige touristische Nutzung zu berücksichtigen.

Begründung:

Zu 1) Fremdenverkehrsschwerpunkträume sind aufgrund ihrer Lage im Raum, ihrer naturräumlichen Ausstattung (hohe Vielfältigkeit des Landschaftsbildes) und ihrer teilweise schon intensiven Erholungsnutzung besonders geeignet für einen konzentrierten Ausbau des Fremdenverkehrsgewerbes. Neben einer bedarfsgerechten Erweiterung des Angebotes gilt es vor allem, die Qualität der Beherbergungseinrichtungen und der touristischen Infrastruktur zu entwickeln. Dabei sind besonders saisonverlängernde Maßnahmen zu unterstützen. Die Wirkungen der Fremdenverkehrsaktivitäten sind mit der Belastbarkeit des Raumes in Übereinstimmung zu bringen.

Zu 2) Um den Tourismus in den Fremdenverkehrsschwerpunkträumen vorrangig als Wirtschaftszweig entwickeln zu können, sollen entgegenstehende Nutzungen möglichst vermieden werden, sofern diese nicht positivere Ergebnisse erwarten lassen.

Zu 3) Um eine Zersiedlung der wertvollen Landschafts- und Erholungsräume zu vermeiden und dem Tourismus damit nicht die eigene natürliche Grundlage zu entziehen, ist eine orts- und landschaftsverträgliche Einordnung der Investitionen von besonderer Bedeutung für die Attraktivität der Fremdenverkehrsräume. Die Ziele für eine geordnete Siedlungsentwicklung gemäß Kap.5 (Siedlungswesen) gelten deshalb analog.

Zu 4) Für die Entwicklung im Küstenraum bestehen aufgrund der bisherigen Nutzungsintensität unterschiedliche Bedingungen.

Neben der vor allem qualitativen Aufwertung des traditionellen Ostseebades Boltenhagen, in dem die vorhandenen Anlagen und Flächen intensiver genutzt, saniert und durch moderne, der Maßstäblichkeit angepasste touristische Infrastruktur ergänzt werden sollen, hat die Entwicklung bisher weniger intensiv genutzter Orte besondere Bedeutung. Der westmecklenburgische Küstenraum zwischen Lübeck-Travemünde und Wismar einschließlich der Insel Poel mit einer Küstenlänge von ca. 110 km und ca. 40 km Strand ist nach raumordnerischen Gesichtspunkten so zu entwickeln, daß eine bandartige Verbauung der Küste verhindert und ein Zusammenwachsen der Küstenorte vermieden werden.

Für die Belastbarkeit der einzelnen Gemeinden bestehen unterschiedliche Voraussetzungen, die bei größeren, den örtlichen Maßstab überschreitenden Maßnahmen einer Einzelfallbeurteilung unterliegen und gegebenenfalls über ein Raumordnungsverfahren zu beurteilen sind.

- Zu ganzjährigen Erholungsorten mit überregionaler Ausstrahlung sollen sich vor allem Boltenhagen, Harkensee, Klütz und Gramkow entwickeln.
- Im Bereich der Wohlenberger Wiek soll der Badestrand weiterhin von Familien mit Kindern in Anspruch genommen werden können. Eine umwelt- und landschaftsverträgliche Kapazitätsentwicklung ist sowohl für Urlauber als auch für Tagesgäste in besonderem Maße zu beachten.
- Die Insel Poel ist aufgrund ihrer exponierten Lage und ihrer naturräumlichen Situation mit umfangreichen Schutzgebieten als Erholungsgebiet für vorwiegend naturverbundene und landschaftsorientierte Fremdenverkehrsaktivitäten bei weitestgehender Wahrung der typischen dörflichen Struktur weiterzuentwickeln. Es besteht eine besondere Eignung für Kur- und Gesundheitseinrichtungen. Touristische Großvorhaben sollen nicht errichtet werden. Die touristische Infrastruktur der Stadt Wismar soll vorzugsweise mitgenutzt werden.
- In Bewertung der Naturraumpotentiale, der siedlungs- und infrastrukturellen Gegebenheiten und Möglichkeiten für die westmecklenburgische Küstenregion kann davon ausgegangen werden, daß eine weitere extensive Entwicklung der Beherbergungskapazitäten unter Berücksichtigung des Bestandes in den Fremdenverkehrsschwerpunkträumen möglich ist. Um eine geordnete räumliche Entwicklung zu sichern, sind hierbei alle Planungen und Maßnahmen (einschließlich Folgeinvestitionen) zwischen den Gemeinden, insbesondere mit den Nachbargemeinden abzustimmen. Das trifft vor allem auch für die erforderlichen Verkehrsbau- und Abwasserbeseitigungsmaßnahmen zu. Bei raumbedeutsamen Planungen von touristischen Vorhaben ist in der Regel eine standortkonkrete Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit über ein Raumordnungsverfahren notwendig.

Für die Erholungsnutzung im Binnenland hat die Attraktivität der Seenlandschaft eine besondere Bedeutung. In den Schwerpunkträumen sind eine gezielte Entwicklung der teilweise vorhandenen Einrichtungen zu gewährleisten und die infrastrukturellen Angebote zu erweitern.

- Das Schweriner Seengebiet ist gekennzeichnet durch eine Kombination attraktiver Landschafts- und Kulturraumpotentiale mit einer besonderen Bedeutung sowohl für den Tourismus als auch für die Naherholung. In den Gemeinden Seehof, Lübstorf, Retgendorf, Leezen und in der Stadt Schwerin selbst sind vorzugsweise erweiterte Angebote für wassersportliche, naturverbundene und kulturelle sowie für Kur- und Gesundheitseinrichtungen vorzusehen. Am Schweriner See sollten dabei bessere Bademöglichkeiten geschaffen werden.

- Für Plau als staatlich anerkannter Erholungsort sind die qualitative und quantitative Verbesserung der Beherbergungskapazitäten, die Errichtung von Anlagen für wassersportliche Aktivitäten, die Schaffung von Voraussetzungen für Kur- und Gesundheitstourismus zur Verlängerung der Saison sowie eine entsprechende infrastrukturelle Ausstattung von besonderer Bedeutung. Anzustreben sind der weitere Ausbau sowie die Umnutzung der bereits vorhandenen Anlagen in Plau und im Ortsteil Dresenower Mühle der Gemeinde Ganzlin. Die Entwicklung in diesem Schwerpunktraum soll sich abgestimmt mit den entsprechenden Anlieger-Gemeinden in der Planungsregion „Mecklenburgische Seenplatte“ vollziehen.
- In dem landschaftlich reizvollen Seengebiet zwischen Neukloster, Warin und Sternberg, in dem bereits vor der Wende eine konzentrierte Erholungsnutzung erreicht wurde, bieten die Naturraumpotentiale Möglichkeiten für eine intensive Erschließung und vorwiegend landschaftsgebundene Erholungsnutzung. Vorrangig ist eine Nachnutzung der baulichen Anlagen und der bereits touristisch erschlossenen Flächen in Neukloster, Warin und Groß Labenz (OT Klein Labenz) anzustreben. Gleichzeitig sind dazu die entsprechenden infrastrukturellen Angebote zu entwickeln.

7.2.2. Fremdenverkehrsentwicklungsräume

- (1) In den Fremdenverkehrsentwicklungsräumen sollen die Grundlagen für Freizeit und Erholung langfristig gesichert und die entsprechenden Angebote in vielfältigen, vorrangig ruhigen Formen ausgewogen entwickelt werden. Damit sollen gleichzeitig ein Beitrag zur wirtschaftlichen Stärkung geleistet und Entwicklungsimpulse für den betreffenden Ländlichen Raum gegeben werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Fremdenverkehrs und der Erholung zu beachten. Dabei ist auf eine landschaftsschonende Gestaltung in besonderem Maße hinzuwirken.
- (2) Vorzugsweise sollen dem Landschaftsbild angepaßte kleinere und mittelständische Betriebe geschaffen werden. Daneben ist vor allem die touristische Infrastruktur qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln.
- (3) In strukturschwachen Teilräumen der Fremdenverkehrsentwicklungsräume sind Maßnahmen des Fremdenverkehrs bevorzugt zu unterstützen, wenn eine entsprechende Nachfrage zu erwarten ist. Zur Erhöhung der Attraktivität dieser Teilräume ist in diesem Zusammenhang der Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes eine besondere Bedeutung beizumessen.

Begründung:

Zu 1) Die Fremdenverkehrsentwicklungsräume umfassen den größten Teil der im LROP ausgewiesenen „Räume mit besonderer natürlicher Eignung für Fremdenverkehr und Erholung“. In Abweichung zu den Fremdenverkehrsschwerpunkträumen, in denen die Entwicklung touristischer Einrichtungen durch andere Nutzungsansprüche möglichst nicht beeinträchtigt werden soll, sind hier eine ausgewogene vielfältige Angebotsstruktur und ein aufeinander abgestimmtes Nebeneinander mit anderen Erwerbszweigen zu sichern.

Aufgrund der hohen landschaftlichen Vielfältigkeit bietet das Gebiet zwischen Goldberg und Dabel besonders günstige naturräumliche Bedingungen für eine mit den Zielen des Naturparkes Nossentiner/Schwinzer Heide in Übereinstimmung zu bringende Tourismusentwicklung. Bevorzugte Entwicklungsorte sind dabei Goldberg, Dobbertin und Dabel.

Zu 2) Kleinere und mittelständische Betriebe in Form von entsprechenden Hotels, Pensionen, Ferienhaussiedlungen, Ferienwohnungen, Campingplätzen usw. sind für vorwiegend ruhige und landschaftsbezogene Tourismusformen besonders geeignet und sollen deshalb

in den Fremdenverkehrsentwicklungsräumen vorrangig geschaffen werden. Dabei sollten neben einer nachfragegerechten Neuschaffung vor allem vorhandene Einrichtungen modernisiert, erweitert oder wieder in Nutzung genommen werden.

Zu 3) In den strukturschwachen Ländlichen Räumen vor allem in den südlichen und östlichen Teilen der Region können touristische Einrichtungen in besonderem Maße einen Beitrag zur Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen leisten. Sie sollen deshalb in eine aufeinander abgestimmte räumliche Förderung integriert werden.

Die Erhöhung der Attraktivität der charakteristischen mecklenburgischen Ortsbilder kommt auch der Belebung des Fremdenverkehrs zugute. Eine touristische Nutzung der historischen Bausubstanz ist dabei eine wirksame Möglichkeit.

7.2.2.1. Naherholungsräume

Zur Sicherung einer überwiegend ruhigen, landschaftsgebundenen Erholung werden vorzugsweise für die Bewohner größerer Städte Naherholungsräume innerhalb der Fremdenverkehrsentwicklungsräume

- in den Ordnungsräumen Schwerin, Wismar und Lübeck (westmecklenburgischer Teil) sowie
- im Naturpark Schaalsee ausgewiesen.

In den Naherholungsräumen sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die einer ruhigen Erholung in Natur und Landschaft entgegenstehen und ihren Erholungswert beeinträchtigen.

Begründung:

Für die Bewohner und Besucher größerer Städte besteht in besonderem Maße das Erfordernis, möglichst nahegelegene Erholungsräume für ruhige Erholungsformen in Natur und Landschaft auszuweisen, um den Bedürfnissen z.B. nach Wandern, Radfahren, Baden, Naturbeobachtungen und Ruhen in reiner Luft Rechnung zu tragen. Deshalb sollen vor allem in der Nähe der Landeshauptstadt Schwerin und der Hansestädte Lübeck und Wismar sowie im Naturpark Schaalsee für Erholungssuchende aus Hamburg und Lübeck geeignete Landschaftsteile der Fremdenverkehrsentwicklungsräume als Naherholungsräume gesichert werden. In ihnen sind die Freiräume in besonderem Maße zu schützen. Einer ruhigen Erholung entgegenstehende Nutzungen wie Rohstoffabbau, Windenergieanlagen und eine störende Siedlungstätigkeit sind zu vermeiden.

Neue Einrichtungen des Tourismus sind innerhalb der Naherholungsräume zulässig, sofern sie nicht den Erholungswert dieser Räume beeinträchtigen.

Zur geordneten Nutzung der Naherholungsräume sollten einheitliche gemeindeübergreifende Konzepte erarbeitet werden, die u.a. den Ausbau der Rad- und Wanderwege, Parkplätze, Schutzhütten, Badestellen, Liegewiesen, gastronomischen Versorgung beinhalten.

Als Naherholungsräume werden ausgewiesen:

- | | |
|--|--|
| <i>Raum Schwerin und den
(ohne</i> | <i>- Raum südlich und östlich des Schweriner Binnensees mit Mueß
Gemeinden Godern, Gneven, Gädebehn, Raben Steinfeld, Pinnow
Ortslagen Raben Steinfeld und Pinnow)
- Werderholz, Insel Kaninchenwerder (In Übereinstimmung mit der</i> |
|--|--|

	<i>Schutzgebietsverordnung des NSG)</i>
	- <i>Neumühler See / Friedrichsthaler Forst</i>
<i>strecke</i>	- <i>Waldgebiete Neu Zippendorf, Waslow und Haselholz (bis Bahn-Schwerin-Parchim)</i>
<i>Raum Wismar</i>	- <i>Wallensteingraben, Wismar-Wendorf, Waldgebiete zwischen Müggenburg, Farpn und Neuburg-Steinhausen</i>
<i>Raum Lübeck</i>	- <i>Waldgebiet östliches Traveufer, Palinger Heide und Wakenitzniederung</i>
<i>Naturpark Schaalsee:</i>	- <i>Ufer Schaalsee Zarrentin bis Strangen</i>
	- <i>Gebiete zwischen Hakendorf, Neuenkirchen, Bantin und Techin einschl. Kampenwerder, Neuenkirchener und Boissower See</i>

7.3. Sicherung der Erholung in Natur und Landschaft

- (1) Natur und Landschaft sind so zu pflegen, zu schützen und zu entwickeln, daß die Grundlagen für ruhige Erholungsformen in den dafür geeigneten Räumen nachhaltig gesichert und entwickelt werden. (siehe 6.2 (1) LROP) Sie sollen weder durch andere Nutzungen noch durch die Erholungsnutzung selbst beeinträchtigt werden.
- (2) Zur Sicherung der Erholung in Natur und Landschaft sind die landschaftlich reizvollen Bereiche der Freiräume insbesondere in den Ordnungsräumen und in den Fremdenverkehrsschwerpunkträumen zu erhalten. Dazu sind insbesondere die unter 1.1. (2), (3), 5.1.1. (5), (6), (7) und unter 7.2.2.(1) dargestellten Ziele für eine geordnete Siedlungsentwicklung sowie zur Sicherung der Freiräume und der Naherholungsräume zu beachten.
- (3) Für Erholungszwecke geeignete, reizvolle Natur- und Landschaftsräume sollen unter Beachtung der ökologischen Belange für die Allgemeinheit zugänglich bleiben oder erschlossen werden. Schutzgebiete und andere ökologisch besonders sensible Landschaftsteile sollen für Erholungszwecke soweit genutzt werden, wie es ihre Schutzbestimmung erlaubt bzw. ohne negative Folgewirkungen vertretbar ist. Dabei soll die Möglichkeit für naturkundliche Information auf der Grundlage einer gezielten Lenkung der Besucherströme erfolgen.

Begründung:

Zu 1) Die reizvolle, dünnbesiedelte Landschaft in Westmecklenburg mit der abwechslungsreichen Küstenregion und den eiszeitlich geprägten, formenreichen Seen-, Wald- und Flußtallandschaften hat einen herausragenden Erlebnis- und Erholungswert. Diese natürlichen Potentiale, die hauptsächlich in den ausgewiesenen Fremdenverkehrs- und Naherholungsräumen zu finden sind, gilt es so zu schützen und zu pflegen, daß die Voraussetzungen für die landschaftsgebundenen Erholungsformen in der Natur nachhaltig gesichert werden. Alle Planungen und Maßnahmen einschließlich die der Erholungsbauten selbst sollen deshalb landschaftsverträglich eingeordnet werden.

Zu 2) Zur Sicherung der Erholung in Natur und Landschaft gilt es, die landschaftlich reizvollen Gegenden der Region vor den Erholungswert mindernden Überlastungen zu schützen. Deshalb kommt hier der Freiraumsicherung durch Vermeidung von Zersiedlung und das Landschaftsbild beeinträchtigenden Maßnahmen eine besondere Bedeutung zu. Desweiteren gilt es insbesondere, Störungen durch den motorisierten Fahrzeugverkehr auf der Grundlage von Verkehrsberuhigungs- und Vermeidungskonzepten zu verhindern.

Zu 3) Um möglichst viele Menschen an den natürlichen Schönheiten teilhaben zu lassen, soll der Zugang vor allem der Küsten- und Uferbereiche sowie der Binnenseen und der Wälder für die Allgemeinheit unter Berücksichtigung der Schutzbestimmungen gesichert werden. Durch geeignete Lenkungsmaßnahmen sollen nach Möglichkeit auch Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege unter Beachtung der spezifischen Schutzerfordernisse in eine ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung einbezogen werden.

7.4. Städte- und Kulturtourismus

- (1) Zur Entwicklung des Städtetourismus sind in den dafür geeigneten Städten vor allem das Stadtbild, die kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten, die touristische Infrastruktur und die kulturellen Angebote weiter zu erschließen und auszugestalten. Für Geschäftsreisende, für Tagungen und Kongresse sind attraktive Einrichtungen und Angebote zu schaffen.

Städte mit besonderer Eignung für die Entwicklung des Städtetourismus sind in der Region

- die Landeshauptstadt Schwerin,
- die Hansestadt Wismar,
- die Kreisstädte Parchim und Ludwigslust sowie
- Grabow, Dömitz und Neustadt-Glewe.

Darüber hinaus sind die touristischen Angebote auch in anderen geeigneten Städten bedarfsgerecht zu entwickeln.

- (2) Das Archäologische Freilichtmuseum in Groß Raden ist als die bedeutendste Ausgrabung Deutschlands zur slawischen Kulturgeschichte weiter auszubauen und für den Tourismus zu erschließen.
- (3) Die in der Region Westmecklenburg in den ländlichen Gebieten vorhandenen zahlreichen Schlösser und Gutshäuser einschließlich der dazugehörigen Parkanlagen sind zu erhalten und möglichst für kulturhistorische Zwecke zu nutzen.

Begründung:

Zu 1) Der Städte- und Kulturtourismus stellt eine Bereicherung des touristischen Angebotes für den ansonsten hauptsächlich durch die landschaftlichen Erholungspotentiale getragenen Fremdenverkehr dar. Die historischen Stadtkerne, Baudenkmäler, Museen, Parkanlagen, die vorwiegend von den Kirchen geprägten Stadtsilhouetten sowie anspruchsvolle Veranstaltungen mit ihren Kultur- und Bildungsangeboten sollen in Verbindung mit der Schaffung einer zeitgemäßen touristischen Infrastruktur zunehmend fremdenverkehrswirksam werden.

Die Übernachtungskapazitäten mit den dazugehörigen touristischen Angeboten für Geschäftsreisende und Tagungsgäste sind vor allem in Schwerin und Wismar zu erweitern.

Als kulturhistorisch überregional bedeutsame Städte sind zu sichern und weiterzuentwickeln:

- die Landeshauptstadt Schwerin mit dem Schloß und seinen Parkanlagen, dem Staatlichen Museum mit seinen international bedeutsamen Sammlungen, dem Archäologischen Landesmuseum, der Altstadt mit Markt, Dom und dem Theater mit seinen vielfältigen Angeboten,
- die See- und Hansestadt Wismar mit dem Hafen und den vielen historischen, hanseatisch geprägten Baudenkmalern,

- die Kreisstadt Ludwigslust mit dem Schloß und dem größten mecklenburgischen Landschaftspark sowie der spätbarocken Stadtanlage,
- die Kreisstadt Parchim mit historischen Kirchenbauten, dem mittelalterlichen Rathaus, wertvollen Fachwerkhäusern und den in den baumbestandenen Wallanlagen eingebetteten Resten der Stadtbefestigung,
- Grabow mit der historischen Innenstadt und der geschlossenen Fachwerkbebauung aus dem 18. Jahrhundert, die von zwei Eldearmen umflossen wird,
- Dömitz mit der Festung und der landschaftlich reizvollen Eblage.

Zur Erhöhung der Besucherzahlen sind die Möglichkeiten für den Städtetourismus auch in anderen Städten der Region stärker zu nutzen. Das betrifft vor allem Boizenburg, Neustadt-Glewe, Plau, Sternberg und Grevesmühlen.

Zu 2) Die Ausgrabungen zur Siedlungsgeschichte der Slawen im 9. und 10. Jahrhundert und die Rekonstruktion der Burganlage in Groß Raden sind fortzusetzen und in Verbindung mit den Sehenswürdigkeiten der Stadt Sternberg und der schönen Landschaft als Tourismusmagnet von überregionaler Bedeutung mit entsprechender touristischer Infrastruktur auszubauen.

Zu 3) Westmecklenburg ist reich an Schloß- und Gutsanlagen, die jedoch oft in schlechtem Zustand sind. Um vor allem auch den Tourismus in den Ländlichen Räumen zu beleben, sind der Erhalt und die Wiederherstellung der Gebäude und Parks sowie nach Möglichkeit eine öffentliche Nutzung zu sichern.

7.5. Touristische Anlagen

7.5.1. Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen

- (1) Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen sollen einen wirksamen Beitrag zur Entwicklung des Fremdenverkehrs und damit zur Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen leisten. Sie sollen gleichzeitig Entwicklungsimpulse für das klein- und mittelständische Fremdenverkehrsgewerbe geben.
- (2) Geeignete Standorte für größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen sind in der Regel die Fremdenverkehrsschwerpunkträume sowie die Fremdenverkehrsentwicklungsräume. In den Vorsorgeräumen für Naturschutz und Landschaftspflege sind sie im Einzelfall, nach Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit zulässig. Auf der Insel Poel sowie im Naturpark Schaalsee sollen keine größeren Freizeit- und Beherbergungsanlagen realisiert werden.
In sich weitestgehend geschlossene Freizeit- und Beherbergungsanlagen, die in geringer ausgestatteten Naturräumen möglich sind, sollen vorzugsweise in strukturschwachen Räumen errichtet werden.
- (3) Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen sind in verkehrsgünstiger Lage und unter Beachtung der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten einzuordnen. Dabei sollen eine rationelle Nutzung der Flächen und der Infrastruktursysteme erreicht werden. Die Baukörper sind den örtlichen Gegebenheiten harmonisch anzupassen. Vorrangig sind vorhandene bauliche Anlagen bzw. sanierungsbedürftige Flächen nach- bzw. umzunutzen. Zur besseren sozialen Integration in die Umgebung und Auslastung der Anlagen ist eine öffentliche Mitnutzung anzustreben.

Begründung:

Zu 1) Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen sind Einrichtungen des Fremdenverkehrsgewerbes mit hohen Besucherzahlen (Tagesgäste) und/ bzw. einer hohen Bettenkapazität (Übernachtungsgäste) häufig in Verbindung mit einem größeren Flächenbedarf.

Da derartige Vorhaben erhebliche Wirtschafts- und Arbeitsmarkteffekte für die Region und insbesondere für die schwachstrukturierten Teilräume haben können und gleichzeitig Entwicklungsimpulse für das mittelständische Fremdenverkehrsgewerbe geben, sollten sie in der Regel positiv beurteilt werden, sofern sie raum-, landschafts- und umweltverträglich eingeordnet werden können.

Zu 2) Vor allem hervorgerufen durch die hohen Besucherzahlen und in der Regel größere Flächeninanspruchnahme, kann die Neuschaffung von größeren Freizeit- und Beherbergungsanlagen mit umfangreichen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie mit infrastrukturellen, wirtschaftlichen und sozialen Belastungen des Raumes bzw. der ortsansässigen Bevölkerung verbunden sein. Deshalb sind für größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen entsprechend § 17 Abs. 3 LPIG und gemäß dem Erlaß des Ministers für Bau-, Landesentwicklung und Umwelt vom 20.07.1995 „Definition von großen Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung und großen Freizeitanlagen entsprechend § 1 Nr.15 der Raumordnungsverordnung“ Raumordnungsverfahren durchzuführen:

„A - Für größere Beherbergungsanlagen wie:

1. Ferienhausanlage mit mehr als 100 Wohneinheiten
2. Hotelanlage mit mehr als 400 Betten
3. Camping- und Mobilheimplatz mit mehr als 200 Stellplätzen

B - Für Freizeitanlagen mit besonderen Standortanforderungen wie:

1. Sportboothafen mit mehr als 200 Liegeplätzen
2. Golfplatz ab 18 Loch

C - Für Freizeitanlagen mit großem Tagesgästaufkommen und überregionaler Bedeutung wie:

1. Freizeitbad
2. Vergnügungspark
3. Zoologische Anlage

D - Kombinationen aus den Vorhabentypen A, B und C

Die Entscheidung über die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens trifft die Landesplanungsbehörde entsprechend § 17 Abs.3 Landesplanungsgesetz.

Da das Ausmaß an Umweltauswirkungen von Vorhaben nicht nur durch ihre Größe beeinflusst wird, sondern auch von der Sensibilität des Standortes abhängt, kann es geboten sein, bei sensiblen und für Naturschutz und Landschaftspflege besonders bedeutsamen Standorten auch für kleinere Vorhaben ggf. ab 100 Betten die Umweltauswirkungen intensiv zu prüfen. Ist gewährleistet, daß diese Prüfung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens stattfindet, kann auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens verzichtet werden.

Bei Vorhaben, die eine Nach- und Umnutzung von Altstandorten vorsehen und somit auf einem Standort geringerer Sensibilität realisiert werden sollen, kann es im Einzelfall geboten sein, von den o.g. Grenzwerten nach oben abzuweichen.“

Geeignete Standorte für größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen sind die ausgewiesenen Fremdenverkehrsräume, wenn

- die zusätzlich zu schaffenden Kapazitäten die Belastbarkeit des Raumes nicht übersteigen,
- die Attraktivität des Urlaubsortes und seiner Umgebung durch die Vielfalt des Angebotes erhöht wird,
- ein Beitrag zur Verlängerung der Saison insgesamt geleistet wird.

Aufgrund der besonderen Sensibilität für Naturschutz und Landschaftspflege sollen auf der Insel Poel und im Naturpark Schaalsee keine größeren Freizeit- und Beherbergungsanlagen neu geschaffen werden.

Voraussetzung für die Genehmigung von größeren Freizeit- und Beherbergungseinrichtungen in Vorsorgeräumen Naturschutz und Landschaftspflege ist, daß für das von baulichen Anlagen betroffene Gebiet eine Aufhebung des Schutzes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt.

Weitestgehend in sich geschlossene größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen, die keine höheren Anforderungen an die naturräumliche Ausstattung stellen, sollen möglichst in schwachstrukturierten ländlichen Räumen errichtet werden, um hier zusätzlich Arbeitsplätze zu schaffen.

Zu 3) Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen sollen sich in ihrer Gestaltung dem Ortsbild und der landschaftlichen Situation weitestgehend anpassen.

Da Bau und Betrieb in der Regel mit einer stärkeren Zunahme des Verkehrsaufkommens (einschließlich ruhender Verkehr) verbunden sind, müssen die hierdurch ausgelösten Auswirkungen auf den örtlichen und regionalen Verkehr geprüft werden.

Um eine bessere Einbindung der Anlagen in die lokale Sozialstruktur und gleichzeitig eine bessere Auslastung zu gewährleisten, soll unbedingt eine öffentliche Mitnutzung angestrebt werden.

Bei der Standorteinordnung von größeren Freizeit- und Beherbergungsanlagen soll möglichst eine Anlehnung an bebaute Ortslagen erreicht werden, um eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Begründete Ausnahmen bedürfen der Einzelfallprüfung.

7.5.2. Freizeitwohnanlagen

- (1) Neue Standorte für eigengenutzte Freizeitwohnanlagen sollen in der Regel in weniger beanspruchten Teilen der Fremdenverkehrsräume in Anbindung an bebaute Ortslagen ausgewiesen werden.

Ökologisch sensible Bereiche sind freizuhalten. Die Kapazität und die Flächeninanspruchnahme sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe, Ausstattung und infrastrukturellen Leistungsfähigkeit des Ortes stehen.

Dem Bedürfnis der Bevölkerung insbesondere der größeren Städte nach eigengenutzten Freizeitwohngelegenheiten soll an dafür geeigneten Standorten möglichst Rechnung getragen werden.

- (2) Die Gebäude und Anlagen sollen landschaftsverträglich und ortsbildtypisch eingebunden und gestaltet werden. Überwiegend eigengenutzte Wochenendhaus- und Ferienhaussiedlungen sollen die angestrebte Entwicklung in den Fremdenverkehrsräumen nicht negativ beeinflussen.

- (3) Einer späteren Umnutzung von geplanten Ferienwohnungen und Wochenendhäusern in Dauerwohnungen ist entgegenzuwirken.

Begründung:

Zu 1) Dem Wunsch vieler Bürger, insbesondere der Stadtbewohner, Wochenendhäuser zu bauen, um ihre Freizeit in naturnaher Umgebung verbringen zu können, soll vor allem im dünnbesiedelten ländlichen Raum den örtlichen Möglichkeiten entsprechend stattgegeben werden. Da jedoch in der Regel landschaftlich reizvolle Lagen bevorzugt werden, bedarf es einer sorgfältigen Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen.

Die Errichtung von Ferien- und Wochenendhäusern in überschaubaren Einheiten und in örtlich angepaßter Bauweise ermöglicht die Nutzung der örtlichen Infrastruktur, gewährleistet die harmonische bzw. typische Entwicklung der Kulturlandschaft und schützt vor einer Zersiedlung der Landschaft. Eine endgültige Festlegung der raumverträglichen Anzahl und Flächeninanspruchnahme muß einzelfallbezogen und standortabhängig erfolgen.

Zu 2) Die Freizeitwohnanlagen sind dem Orts- und Landschaftsbild anzupassen und besonders sorgfältig zu planen. Dementsprechend sollte auch die Sanierung bestehender Anlagen erfolgen. An landschaftlich exponierten Standorten und im Küstenraum (in Abhängigkeit von der räumlichen Vorbelastung und Naturraumausstattung 2-5 km von der Küstenlinie) sollen eigengenutzte Freizeitwohnungen nicht genehmigt werden.

Zu 3) Eine Umnutzung von Wochenend- und Ferienhäusern in Dauerwohnungen verändert das Siedlungsnetz. Es sind damit Forderungen an die infrastrukturelle Versorgung und Ausstattung der betreffenden Gemeinden verbunden, die zu nichttragbaren Belastungen führen können. Umnutzungen bedürfen deshalb einer sorgfältigen Beurteilung der örtlichen Gegebenheiten. Sie können im Einzelfall positiv bewertet werden, wenn eine Einbindung in die bebaute Ortslage bzw. eine unmittelbare Anlehnung daran gegeben ist. Eine geeignete Möglichkeit, der Umnutzung entgegenzuwirken, ist die Begrenzung der Grundfläche. Konkrete Festlegungen sollten über die jeweilige Bauleitplanung getroffen werden.

7.5.3. Camping- und Mobilheimplätze

- (1) Das Campingwesen soll als spezielle Form der Erholung in Natur und Landschaft gezielt in den dafür geeigneten Fremdenverkehrsräumen enthalten und vor allem qualitativ entwickelt werden. Dabei muß die Nutzungsintensität der einzelnen Anlagen der Belastbarkeit des Naturraumes und der Infrastruktur angepaßt sein.
- (2) Die Neuanlage und Erweiterung von Camping- und Mobilheimplätzen soll an geeigneten Standorten außerhalb von ökologisch sensiblen Gebieten erfolgen. Beeinträchtigungen des Ortsbildes und des Landschaftscharakters sind zu vermeiden.
- (3) Vorhandene Anlagen sollen nach diesen Kriterien überprüft und gegebenenfalls reduziert oder verlagert werden.

Begründung:

Zu 1) Das Campingwesen hat an der Küste, in den Seengebieten und entlang den Wasserstraßen Tradition und Bedeutung. Geeignete Standorte für Camping- und Mobilheimplätze sollen erhalten und entsprechend den hygienischen und infrastrukturellen Anforderungen umweltgerecht ausgestattet werden.

Zu 2) An der Küste sind der Strand, die Dünen, der Küstenschutzwald und ein 200 m-Gewässerschutzstreifen freizuhalten.

An Binnengewässern sollen ein 100 m breiter Uferschutzbereich von baulichen Anlagen der Camping- und Mobilheimplätze und ein ausreichender Abstand zu ökologischen Schutzgebieten eingehalten werden (gem. § 7 1. Naturschutzgesetz M-V).

Geeignete Standorte für Neuanlagen bzw. Erweiterungen mit qualitativer Verbesserung sind im Küstengebiet die Gemeinden Gramkow, Zierow, Ostseebad Boltenhagen, Kalkhorst und Insel Poel (nur qualitativ) und im Binnenland die Fremdenverkehrsschwerpunkträume Schweriner Außensee, Plauer See und der Raum Neukloster-Wariner-Sternberger Seenge-

*biet sowie weiterhin der Raum Goldberg-Dobbertin-Hohen Pritz, die Stadt Zarrentin, die Stadt Schwerin und die Gemeinden Dümmer und Perlin.
Bei der Anlage bzw. Erweiterung von Camping- und Mobilheimplätzen ist der schadlosen Abwasserbeseitigung besondere Bedeutung beizumessen.*

Zu 3) Die qualitative Entwicklung durch entsprechende Sanierungen der bestehenden Einrichtungen hat Vorrang vor der Schaffung neuer Plätze.

7.5.4. Wassertourismus

- (1) An der westmecklenburgischen Ostseeküste und im Binnenland, besonders im Bereich der Müritz-Elde-Wasserstraße, entlang der Elbe und am Schweriner See sollen die Möglichkeiten und Bedingungen für den Wassersport und die Fahrgastschiffahrt verbessert und weiterentwickelt werden.
- (2) An der Ostseeküste sind insbesondere die Fremdenverkehrsschwerpunkträume sowie die Hansestadt Wismar geeignete Standorte für landschaftsangepasste Bootshäfen einschließlich Winterlagern sowie für Seebrücken bzw. Anlegestellen für Fahrgastschiffe.
- (3) Entlang den Wasserstraßen ist im Binnenland für den Wassersport und die Fahrgastschiffahrt ein Netz von kleineren Sportboothäfen, Anlegestellen, speziellen Camping- und Beherbergungseinrichtungen sowie den damit verbundenen Ver- und Entsorgungsanlagen an geeigneten Standorten zu entwickeln.

Begründung:

Zu 1) Gewässerbezogene Erholungsformen sind für die Region landschaftstypisch und von besonderer Bedeutung bei der weiteren Entwicklung und Gestaltung eines regionstypischen Fremdenverkehrs.

Zu 2) In Abhängigkeit von der räumlichen Situation ist über neue Standorte für Bootshäfen bzw. Marinas sowie über die Anzahl der Liegeplätze auf der Grundlage von gutachterlichen Untersuchungen bzw. über ein Raumordnungsverfahren zu entscheiden. Zwischen Lübeck-Travemünde, Boltenhagen, Wismar und Insel Poel sollte die Einrichtung einer ständigen Linie für die Fahrgastschiffahrt ermöglicht werden.

Zu 3) Durch das vorhandene Gewässersystem bestehen im Binnenland über die Müritz-Elde-Wasserstraße vom Schweriner See bis zum Müritz-Seengebiet und weiter über die Müritz-Havel-Wasserstraße Verbindungen bis nach Berlin bzw. zur Elbe. Die Schaffung von Liegeplätzen mit entsprechender Ver- und Entsorgung sowie angepassten Formen der Beherbergung soll vorrangig in den Zentralen Orten Schwerin (einschl. Außensee), Parchim, Lübz, Plau, Neustadt-Glewe, Grabow, Dömitz und Boizenburg gesichert werden. Um den Bedürfnissen der Wasserwanderer zu entsprechen, sind kleinere Anlagen auch in geeigneten Orten in Anbindung an die Ortslagen wie z.B. in Plate, Banzkow, Matzlow-Garwitz, Slate, Neuburg, Burow, Barkow, Eldena, Malliß und Neu Kaliß möglich.

8. Soziale und kulturelle Infrastruktur

8.1. Allgemeines Entwicklungsziel

In allen Teilen der Region sollen bedarfsorientiert leistungsfähige soziale Einrichtungen für die Bevölkerung in zumutbarer Entfernung erhalten und entsprechend den finanziellen Möglichkeiten weiter ausgebaut werden. Dabei sollen in den unterversorgten Teilräumen die vorhandenen Defizite in der Ausstattung beseitigt werden. In ländlichen Teilräumen mit Bevölkerungsabnahme soll eine qualitative Entwicklung des Ausstattungsniveaus erreicht werden. Bei der Ausweisung größerer Wohnbaustandorte soll eine bedarfsgerechte Grundversorgung in Wohnnähe nachgewiesen und gesichert werden.

Begründung:

Infolge der begrenzten Möglichkeiten der öffentlichen Haushalte für die Verbesserung der Infrastruktur und die zu berücksichtigenden erheblichen Folgekosten ist es besonders wichtig, die Entwicklung von Infrastruktureinrichtungen, insbesondere Standortentscheidungen, mit den Bevölkerungs- und Arbeitsplatzveränderungen sorgfältig abzustimmen.

Als Maßstäbe für die Steuerung der Infrastrukturausstattung sind die angestrebte Bevölkerungsverteilung unter Berücksichtigung der spezifischen Altersgruppen sowie zumutbare Erreichbarkeitsverhältnisse zugrunde zu legen. Auch bei sinkenden Bevölkerungszahlen muß die Versorgung der Bevölkerung mit Infrastruktureinrichtungen in allen Teilräumen in erster Linie über die Zentralen Orte sichergestellt werden.

Bei der Planung neuer Wohngebiete ist der Kapazitätsbedarf vor allem von Infrastruktureinrichtungen der Grundversorgung wie Schulen, Kindertages-, Gesundheits- und Sporteinrichtungen in zumutbarer Entfernung mit zu berücksichtigen. Der Nachweis der bedarfsgerechten Versorgung in Wohnnähe ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung durch die Kommune zu führen und zu sichern.

8.2. Gesundheitswesen

8.2.1. Krankenhäuser

- (1) Die Bevölkerung der Region soll durch ein nach Aufgabe und Einzugsbereich gestuftes Netz sich ergänzender leistungsfähiger Krankenhäuser bedarfsgerecht und qualitativ hochwertig versorgt werden. Dazu sind insbesondere Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen an den Gebäuden zu realisieren. Gleichzeitig ist der Einsatz moderner Medizintechnik zu sichern.
- (2) Als Standorte für Krankenhäuser sind in der Region Westmecklenburg das Oberzentrum Schwerin, die Mittelzentren Wismar und Parchim, die Mittelzentren mit Teilfunktionen Grevesmühlen, Hagenow und Ludwigslust zu sichern. Die Unterzentren und die Ländlichen Zentralorte sind bedarfsgerecht zu berücksichtigen.

Begründung:

Zu 1 u.2) Mit Stand 31.12.94 waren in Westmecklenburg insgesamt 3.734 Betten in Krankenhäusern vorhanden. Damit wird ein Versorgungsgrad von 7,3 Be/TEW erreicht, der einer quantitativen Bedarfsdeckung entspricht.

Qualitativ entsprechen die größtenteils sehr alten Einrichtungen jedoch oft nicht den Anforderungen an eine moderne stationäre medizinische Versorgung.

Grundlage für eine weitere Verbesserung der stationären medizinischen Versorgung ist der vom Sozialministerium herausgegebene Krankenhausplan des Landes M-V. Bei der Wertung der Einzelmaßnahmen ist zu beachten, daß der Krankenhausplan aufgrund der sich ändernden Bedarfslage und der Fortentwicklung in allen Bereichen der stationären Krankenversorgung ständig zu überprüfen, an neue Entwicklungen anzupassen und entsprechend fortzuschreiben ist.

Für die Planungsregion Westmecklenburg sind folgende wesentliche Maßnahmen vorgesehen:

- qualitative Verbesserung der Aufenthaltsbedingungen in den Krankenhäusern Schwerin, Wismar, Hagenow und Parchim (Ersatzneubau) bei bedarfsgerechter Reduzierung der vorhandenen Bettenkapazität,*
- umfangreiche Ergänzungsbauten auf dem Gelände des Klinikums Schwerin für die in der Stadt verstreut liegenden Einrichtungen,*
- Krankenhausneubau in Grevesmühlen,*
- Ersatzneubaumaßnahmen am Krankenhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust,*
- Krankenhausneubau in Boizenburg.*

Bei Realisierung dieser Maßnahmen wird per 31.12.97 ein Bestand von ca. 3.600 Krankenhausbetten erreicht. Das sind rd. 500 Betten weniger als 1993 (VG ca.7,5 Be/TEW). Die Ermittlung des Bettenbedarfes nach dem sogenannten „Bettenmeßziffernverfahren“ geht davon aus, daß sich Krankenhaushäufigkeit, Verweildauer und Nutzungsgrad in den nächsten Jahren an die Werte in den alten Bundesländern angleichen werden (Krankenhaushäufigkeit 120/TEW, durchschnittliche Verweildauer 10-11 Tage, durchschnittliche Bettenauslastg. 85%), so daß trotz der Kapazitätsreduzierung eine bedarfsgerechte Versorgung nach modernen Gesichtspunkten gesichert wäre.

8.2.2. Ambulante medizinische Versorgung

In allen Teilräumen der Region soll eine bedarfsorientierte und ausgewogene Versorgung der Bevölkerung durch eine ambulante ärztliche und zahnärztliche Betreuung entsprechend den Bedarfsplänen der kassenärztlichen Vereinigungen sowie mit Apotheken bzw. Zweigapotheken sichergestellt werden.

Die ambulanten medizinischen Einrichtungen sind insbesondere in den Zentralen Orten vorzuhalten. Ihre Versorgungsbereiche sollen sich an den Verflechtungsbereichen der Zentralen Orte orientieren.

Begründung:

Die mit der stationären Versorgung kooperierende ambulante ärztliche und zahnärztliche Versorgung ist ein wichtiger Bestandteil der Grundversorgung der Bevölkerung. Sie ist deshalb in allen Teilräumen der Region unter Beachtung zumutbarer Wegeentfernungen zu sichern.

Die Verflechtungsbereiche der Zentralen Orte sind so geschnitten, daß die Einrichtungen der Grundversorgung (Arzt der Allgemeinmedizin, Zahnarzt und Apotheke bzw. Zweigapotheke) aus allen Teilen der Region in zumutbarer Zeit erreicht werden.

Bei fachärztlichen Arbeitsplätzen sind aufgrund der für eine effektive Auslastung erforderlichen höheren Einwohnerzahl ein größerer Einzugsbereich und damit eine starke Konzentration insbesondere auf das Oberzentrum Schwerin bzw. auf die Mittelzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen erforderlich.

Um auch in den Ländlichen Räumen eine fachärztliche Versorgung in zumutbaren Wegeentfernungen zu sichern, können entsprechende Einrichtungen bereits in Unterzentren angesiedelt werden.

8.3. Soziale Dienste und Einrichtungen

8.3.1. Einrichtungen für die Betreuung älterer Bürger

- (1) Durch den Ausbau von Diensten und Einrichtungen der Altenhilfe, insbesondere von Sozialstationen und Pflegeheimen sowie Einrichtungen der Kurzzeit- und Tagespflege, ist eine bedarfsgerechte Versorgung älterer Menschen zu sichern.
- (2) Die vorhandenen Plätze in Alten- und Pflegeheimen sind durch Sanierungs- und Neubaumaßnahmen (vorrangig Ersatz) qualitativ aufzuwerten. Neue Alten- und Pflegeheime sollen nach Möglichkeit in Zentralen Orten und bei größeren Städten insbesondere in Verbindung mit Wohnungsneubaugebieten errichtet werden.
- (3) Der Auf- und Ausbau altengerechter Wohnungen und ambulanten sozialer Dienste soll bedarfsgerecht erfolgen. Dies gilt auch für das betreute Wohnen. Altengerechte Wohnbauten sollen möglichst in die Wohngebiete integriert werden.
- (4) Insbesondere in Zentralen Orten, aber auch in größeren Gemeinden sollen Altenbegegnungsstätten, Seniorenkreise und ähnliche Projekte der Altenarbeit geschaffen werden. Dabei sollen bestehende Einrichtungen möglichst erhalten und bei der Bedarfsplanung berücksichtigt werden.

Begründung:

Zu 1 u.2) Eine quantitativ und qualitativ wesentlich zu verbessernde Versorgung älterer Bürger durch Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen der Kurzzeit- und Tagespflege, Sozialstationen, altengerechte Wohnungen möglichst kombiniert mit sozialer Betreuung, betreutes Wohnen und Altenbegegnungsstätten ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen von hervorgehobener Bedeutung. Bei der Planung und Bereitstellung von Betreuungseinrichtungen ist der Wunsch älterer Menschen nach Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu berücksichtigen. Deshalb soll der Ausbau der ambulanten sozialen Dienste Vorrang haben. Damit soll erreicht werden, daß sich der Bedarf an Altenheimplätzen verringert. Infolgedessen kann davon ausgegangen werden, daß die gegenwärtige Anzahl der in der Planungsregion Westmecklenburg vorhandenen Heimplätze quantitativ im wesentlichen ausreicht. Ein hoher Anteil der vorhandenen Plätze ist jedoch sanierungsbedürftig bzw. muß durch Neubau ersetzt werden. Dabei ist auf eine ausgewogene territoriale Verteilung der Kapazitäten zu achten.

Als Richtwert für die Ermittlung des Bedarfes an Pflegeheimplätzen werden im LROP von M-V je nach örtlichen Gegebenheiten 3-4 Plätze je 100 EW über 65 Jahre angegeben. Bei ei-

nem weiteren Ausbau heimentlastender Angebote kann dieser Wert entsprechend unterschritten werden.

Zu 3 u.4) Es ist davon auszugehen, daß die Zahl der über 65-jährigen bis zum Jahr 2000 um ca. 8.000 Personen anwachsen wird. Daraus lassen sich vor allem Anforderungen an eine verstärkte Bereitstellung von altengerechten Wohnungen und Altenwohnheimen ableiten.

Die Planung von altengerechten Wohnungen sowie Diensten und Einrichtungen der sozialen Betreuung der Bewohner, insbesondere von Sozialstationen, muß abgestimmt erfolgen. Dazu bieten sich vor allem Standorte an, die eine räumliche Verbindung zu bestehenden Einrichtungen der Altenpflege zulassen. Als Standorte für Heime eignen sich deshalb vor allem Zentrale Orte.

Durch den bedarfsgerechten Ausbau der ambulanten sozialen Dienste muß erreicht werden, daß auch in abgelegenen Regionen alte und pflegebedürftige Menschen bedarfsgerecht betreut werden und damit so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung verbleiben können.

Darüber hinaus sollen gerade in den ländlichen Gebieten mit einem hohen Anteil älterer Bürger Altenbegegnungsstätten, Seniorenkreise und andere Projekte in der Altenarbeit entstehen, um die Arbeit der ambulanten sozialen Dienste zu unterstützen und zu ergänzen.

8.3.2. Einrichtungen für Behinderte

- (1) Die Behindertenbetreuung soll durch ein differenziertes System von Einrichtungen der Behindertenhilfe in allen Teilen der Region verbessert werden. Bedarfsorientiert sind unter Berücksichtigung zumutbarer Wegeentfernungen insbesondere integrative Kindergartengruppen, Frühförderstellen für geistig Behinderte, betreutes Wohnen, Tagesförderstätten für psychisch Behinderte sowie Werkstätten und Wohnheime für Behinderte anzubieten.
- (2) Standorte für Sonderkindergärten sind in der Regel Ober- und Mittelzentren bzw. Mittelzentren mit Teilfunktionen. Eine Abstimmung der Standorte mit Förderschulen ist erforderlich.
- (3) Für Behinderte, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, soll ein Platz in einer Werkstatt für Behinderte geschaffen werden. Standorte der Werkstätten für Behinderte sind in der Regel Ober- und Mittelzentren bzw. Mittelzentren mit Teilfunktionen, die ggf. durch Außenstellen in anderen Orten ergänzt werden können. Bei der Standorteinordnung von Wohnheimen für Behinderte ist auf eine enge Verbindung zu den dazugehörigen Werkstätten zu achten, um lange Fahrwege zu vermeiden.

Begründung:

Zu 1 u.2) Um den Behinderten die Teilnahme am Leben der Gemeinschaft zu erleichtern und ihre Integration zu fördern, ist eine ineinandergreifende Kette von Hilfeangeboten vorzuhalten, die eine auf die individuellen Bedürfnisse abgestellte Förderung sichern.

Übergreifender Grundsatz bei der Förderung der Behinderten ist es, sie so lange und soweit wie möglich in ihrem vertrauten häuslichen Kreis zu belassen, um die Geborgenheit der Familie in die Rehabilitation einzubeziehen.

Dieser Grundsatz gilt auch für behinderte Kinder im Vorschulalter. Nur dann, wenn der Regelkindergarten trotz zusätzlicher begleitender Hilfen, z.B. zusätzliche Sprachbehandlung oder Krankengymnastik, wegen Art und Umfang der Behinderung nicht in der Lage ist, den Behinderten die notwendige individuelle Zuwendung und Förderung zu sichern, sollen sie in

integrativen Gruppen oder nachrangig in Sondereinrichtungen betreut werden. In integrativen Kindergartengruppen, die eine wohnortnahe Betreuung sichern, sollen Kinder mit unterschiedlichen Behinderungen Aufnahme finden.

Wegen der Größe der Einzugsbereiche wird es in der Regel notwendig sein, auch in Sonderkindergärten Kinder mit unterschiedlichen Behinderungsarten organisatorisch in einer Einrichtung zusammenzufassen.

Zu 3) Die Standorte von Werkstätten für Behinderte sollen es ermöglichen, daß der Behinderte abends in seine Familie zurückzukehren kann. Bei der Ermittlung des Bedarfes ist davon auszugehen, daß zur ausreichenden Versorgung etwa 1,5 bis 2 Plätze je 1000 Einwohner benötigt werden. Die Wohnortnähe kann durch Zweigwerkstätten und Außenstellen verbessert werden. Wichtig ist jedoch, daß ein differenziertes Angebot an Arbeitsbereichen sichergestellt wird.

Das Wohnheim für Behinderte nimmt körperlich, geistig und seelisch Behinderte auf, die wegen ihrer Behinderung nicht selbständig wohnen und auch in der Familie nicht mehr bleiben können. Die Standorte der Wohnheime sollen so gewählt werden, daß die Behinderten den Weg zur Werkstatt möglichst selbständig zurücklegen können.

8.3.3. Ambulante Dienste

- (1) Durch den Ausbau und die Sicherung der ambulanten sozialen Dienste soll die sozial- und gesundheitspflegerische Betreuung in der Region weiter verbessert werden. Es ist ein flächendeckendes Netz von Pflegeangeboten zu schaffen.
- (2) Die pflegerischen Dienste sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen durch andere ambulante soziale Dienste wirkungsvoll zu ergänzen.

Begründung:

Zu 1 u.2) Träger der Sozialstationen mit ihrem Angebot an ambulanten sozialen Diensten (Gemeindekrankenpflege, Hauswirtschaftspflege, Altenpflege, Haus- und Familienpflege als Kernangebote sowie andere ergänzende Dienste) sind die freien Wohlfahrtsverbände, die diese Aufgaben für die Bevölkerung erfüllen. Bei der Festlegung des Bedarfes an Kräften ist je nach Siedlungsdichte davon auszugehen, daß ca. 2.000-3.000 EW von einer Fachkraft betreut werden. Zu berücksichtigen sind dabei vor allem die Altersstruktur der Bevölkerung im Einzugsbereich, die ärztliche Versorgung, die Versorgung mit Alten- und Pflegeheimen sowie das Ausmaß von Selbsthilfe und Nachbarschaftshilfe.

8.3.4. Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

Die vorhandenen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sollen bedarfsorientiert erhalten und unter Beachtung etwaigen weiteren Bedarfes ausgebaut werden.

Neue Einrichtungen sollen sich vorrangig auf Kur- und Erholungsorte orientieren und nur dann realisiert werden, wenn Absichtserklärungen der zuständigen Kostenträger auf den Abschluß von Versorgungsverträgen oder Belegungsvereinbarungen nachgewiesen werden können.

Begründung:

In der Region Westmecklenburg gibt es 1995 zehn Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit insgesamt 1611 Betten. Zwei weitere Einrichtungen sind im Bau und wurden in der Übersichtskarte 14 bereits als Bestand dargestellt. Eine Einrichtung ist in Planung. Mit diesen Einrichtungen ist unter Beachtung regionübergreifender Einzugsbereiche der Bedarf der Kostenträger im wesentlichen gedeckt. Deshalb ist vor der Beurteilung neuer Standorte insbesondere der Bedarfsnachweis zu erbringen.

8.3.5. Familien- und Jugendhilfe

- (1) Für die vor- und außerschulische Erziehung soll ein Netz leistungsfähiger Kindertageseinrichtungen bedarfsgerecht erhalten und, soweit erforderlich, weiter ausgebaut werden.
- (2) Einrichtungen der Kinderbetreuung sollen nach Möglichkeit in allen Gemeinden, zumindest in den Zentralen Orten und sonstigen Grundschulstandorten zur Verfügung stehen.
- (3) Im Ländlichen Raum sollen Kindertageseinrichtungen auch bei geringer Auslastung nach Möglichkeit erhalten werden.
- (4) Zur Unterstützung der Erziehung in der Familie sollen ein bedarfsgerechtes, wohnortnahes Angebot an präventiven Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowie Familienbegegnungsstätten und Einrichtungen der Mobilen Jugendhilfe angeboten werden.
- (5) Der Anspruch von Personensorgeberechtigten auf geeignete und notwendige „Hilfe zur Erziehung“ soll durch ein bedarfsgerechtes Netz von Angeboten und Einrichtungen der stationären (Heime, Pflegestellen), teilstationären (Tagesgruppen, Gruppenarbeit) und ambulanten (Erziehungsberatung, sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistand, Einzelbetreuung) Hilfen gewährleistet werden.
- (6) Der Jugend und den Familien sollen ausreichende, leicht erreichbare Einrichtungen und Maßnahmen der Bildung, Erholung und Freizeitgestaltung angeboten werden.
- (7) Jugendherbergsstandorte sollen vor allem in den für Städtetourismus geeigneten Städten und Fremdenverkehrsräumen erhalten, qualitativ verbessert und weiter ausgebaut werden.

Begründung:

Zu 1) Der insbesondere in den letzten vier Jahren vollzogene starke Rückgang der Geburten (M-V 1988-1992 auf ca. 38 %) steht in engem Zusammenhang mit dem tiefgreifenden politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturwandel.

Die Bevölkerungsvorausberechnung der obersten Landesplanungsbehörde geht davon aus, daß sich die 0 - 5jährigen wie folgt entwickeln:

1992	1995	2000	2005	2010
27.200	14.300	15.000	18.500	23.700

Für die nächsten 10 Jahre ist somit nur von ca. 50 % der Vorschulkinder gegenüber 1989/90 auszugehen.

Trotz der immer noch anhaltenden negativen Tendenz der Geburtenentwicklung sollten die Betreuungsangebote aufrechterhalten werden. Für jedes Kind, dessen Eltern es wünschen,

sollte nach Möglichkeit in zumutbarer Entfernung ein entsprechender Betreuungsplatz zur Verfügung stehen, da er eine wesentliche Voraussetzung für die gleichberechtigte Erwerbstätigkeit der Eltern bildet und die in den Kinderbetreuungseinrichtungen geleistete pädagogische Arbeit eine wertvolle Unterstützung und Ergänzung der Erziehung in der Familie darstellt.

Zu 2) Einrichtungen der Kinderbetreuung einschließlich Hortbetreuung gehören zur Regelausstattung der Zentralen Orte der Nahbereichsstufe. Kindertageseinrichtungen sollen aus Gründen der Erreichbarkeit bei Bedarf nach Möglichkeit auch in größeren Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung bzw. für mehrere ländliche Gemeinden zusammen vorhanden sein. Hortplätze, die der Förderung und Betreuung schulpflichtiger Kinder außerhalb des Unterrichts dienen, sind an allen Grundschulstandorten bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen.

Zu 3) Insbesondere in dünn besiedelten Gebieten der Ländlichen Räume sollen Kindertageseinrichtungen auch bei einer geringen Auslastung möglichst erhalten bleiben. Deshalb ist eine finanzielle Unterstützung für diese Einrichtungen notwendig, um ihren Erhalt zu sichern. Eine gemeinsame Betreuung von Kindern ab Krippenalter bis einschließlich Hortalter (in der Regel 1.-4. Klasse) kann zur Erhöhung der Effektivität dieser Einrichtungen beitragen und hat positive Auswirkungen auf die Herausbildung sozialer Verhaltensweisen und auf die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder.

Zu 4) Es ist notwendig, ein leistungsfähiges Hilfesystem für in Not geratene Personen und Familien aufzubauen bzw. dieses zu erweitern. Durch die Ansiedlung in Zentralen Orten sowie gegebenenfalls in örtlichen Siedlungsschwerpunkten kann eine gute Erreichbarkeit gewährleistet werden. Durch ein Angebot der präventiven Beratung und Hilfe in den unterschiedlichen Erziehungs- und Lebenssituationen soll Kindern, Jugendlichen und deren Eltern geholfen werden, bevor sich die Erziehungsbedingungen derart verschlechtern, daß Eingriffe in die Familie und die elterliche Erziehungsverantwortung notwendig werden.

Als Standorte für voll ausgebaute Beratungsstellen kommen vorrangig die Zentren von Verflechtungsbereichen höherer und mittlerer Stufe in Betracht (Schwerin, Wismar, Parchim, Grevesmühlen, Hagenow und Ludwigslust).

Familienbegegnungsstätten sollen entsprechend den Erfordernissen auch in Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung vorhanden sein (zumindest auch in den örtlichen Siedlungsschwerpunkten).

Zu 5) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) ist entsprechend §§ 16-21 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) verpflichtet, den Familien Leistungen der allgemeinen Erziehungsförderung und der Hilfe in besonderen Lebenslagen anzubieten oder entsprechende Angebote freier Träger zu fördern.

Zur gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Vätern mit ihren Kindern sowie zur Betreuung und Versorgung von jungen Menschen in Notsituationen soll angestrebt werden, entsprechend §§ 19-21 KJHG mindestens 2 Einrichtungen pro Kreis zu schaffen.

Zu 6) Einrichtungen der Jugend- und Jugendsozialarbeit wie Jugendfreizeitzentren, Jugendhäuser, Jugendklubs bzw. Jugendräume sollen möglichst in allen Zentralen Orten für die dort lebenden jungen Menschen zur Verfügung stehen. Bei entsprechendem Bedarf sind auch in Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung Räume für eine vielfältige und an den Interessen der Kinder und Jugendlichen orientierte Jugendarbeit bereitzustellen. Besonders ist dabei auf den gleichmäßigen Ausbau von Angeboten in den ländlichen Gebieten Westmecklenburgs zu achten. Entsprechend den Erfordernissen sind vielseitige Freizeitangebote zu schaffen.

Weiter soll darauf hingewirkt werden, bedarfsgerechte Bildungsangebote für Familien bereitzustellen.

Zu 7) Der Erhalt und die qualitative Verbesserung der Jugendherbergen des Deutschen Jugendherbergswerkes sind zur Bedarfsabdeckung unbedingt notwendig. (Jugendherbergen gibt es gegenwärtig in Westmecklenburg in Schwerin, Großenhof, Dassow-Holm, Beckerwitz, Flessenow, Grabow und Plau.)

Entsprechend der wachsenden Nachfrage von Jugendlichen aus dem In- und Ausland nach preiswerten Beherbergungskapazitäten ist eine weitere Schaffung von Jugendherbergspätzen erforderlich. Das betrifft insbesondere die Landeshauptstadt Schwerin und die Hansestadt Wismar.

8.4. Bildungs- und Erziehungswesen

8.4.1. Allgemeinbildende Schulen

- (1) Die Schulstruktur und die Qualität des Bildungsangebotes sollen allen jungen Menschen gleiche Bildungschancen eröffnen.
- (2) Grundschulen sollen in der Regel in allen Zentralen Orten zur Verfügung stehen. Als Standorte kommen auch Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung in Betracht, soweit sie längerfristig über einen tragfähigen Einzugsbereich verfügen und schulische Einrichtungen in benachbarten Zentralen Orten nicht gefährdet werden. Die Grundschulen in Ländlichen Räumen sollen bei geringer Auslastung auf der Grundlage des Programms „Grundschule auf dem Lande“ erhalten werden.
- (3) Verbundene Haupt- und Realschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien sollen in Oberzentren, Mittelzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen vorhanden sein. In Abhängigkeit von der Bildungsbeteiligung sowie der Größe des Einzugsbereiches und dem damit verbundenen Schüleraufkommen können auch Unterzentren und Ländliche Zentralorte sowie in Ausnahmefällen örtliche Siedlungsschwerpunkte geeignete Standorte sein.
- (4) Das vorhandene Schulnetz soll den neuen strukturellen und qualitativen Anforderungen des Schulwesens schrittweise angepaßt werden. Noch vorhandene Versorgungslücken sind durch entsprechende organisatorische und ggf. Baumaßnahmen zu schließen.

Begründung:

Zu 1) Da aufgrund der gesetzlichen Schulpflicht alle Schüler allgemeinbildende Schulen durchlaufen, werden diese als die tragenden Säulen des Bildungs- und Erziehungswesens angesehen. Das Ziel der Gewährleistung gleicher Bildungschancen in allen Teilräumen der Region ist nur durchsetzbar, wenn das Bildungsangebot auch territorial ausgewogen verfügbar ist. Bei der Schulentwicklungsplanung sind möglichst kurze Schulwege und eine hohe Bildungseffektivität optimal miteinander zu verbinden. In diesem Zusammenhang soll eine kreisüberschreitende Gestaltung der Einzugsbereiche geprüft werden.

Zu 2) Grundschulen sind wichtige Einrichtungen zur Deckung des zentralörtlichen Grundbedarfs. Sie sollen deshalb trotz des nach 1995 einsetzenden erheblichen Rückganges der Schülerzahlen möglichst in Wohnortnähe erhalten bleiben. Eine Auflösung dieser Schulen in Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung insbesondere in dünnbesiedelten Ländlichen

Räumen kann die Fahrzeiten der Schüler unzumutbar verlängern und zum Verlust des kulturellen Mittelpunktes für die Gemeinde führen.

Entsprechend der Bevölkerungsvorausberechnung der obersten Landesplanungsbehörde wird sich die Zahl der 5 - 15jährigen, die den Hauptteil des Schüleraufkommens bilden, wie folgt entwickeln:

1992	1995	2000	2005	2010
110.400	114.600	91.500	66.700	48.700

Daraus ist ersichtlich, daß in den nächsten 10 Jahren von einem Rückgang der Schülerzahlen um ca. 40 % auszugehen ist. Das hat erhebliche Auswirkungen auf die Auslastung der vorhandenen Schulen und auf die Klassenfrequenzen insbesondere in dünnbesiedelten Ländlichen Räumen. Um trotz dieser rückläufigen Schülerzahlen auch weiterhin in Ländlichen Räumen ein gut erreichbares Bildungsangebot bereithalten zu können, werden zur effektiven Gestaltung des Schulbetriebes insbesondere im Primarbereich (1.-4.Klasse) neue Organisationsformen erforderlich.

Zu 3) Die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen zählen zur Regelausstattung der Zentralen Orte höherer Stufe. Dies schließt die Erhaltung und den bedarfsgerechten Ausbau sonstiger bestehender Einrichtungen ein.

Zu 4) Das vorhandene Schulnetz ist auf der Grundlage der Schulentwicklungspläne durch Bau- und Modernisierungsmaßnahmen qualitativ zu verbessern und bei Bedarf durch Neubauten zu ergänzen.

Dazu fördert das Land Bau- und Modernisierungsmaßnahmen nach Maßgabe des Haushaltes. In Verantwortung der kommunalen Schulträger sollen an langfristig bestandsfähigen Schulstandorten mit gravierendem Rummangel und unhaltbarer Bausubstanz Neu-, Erweiterungs- und Umbauten an Schulen und Schulsportanlagen durchgeführt bzw. entsprechende Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden.

8.4.2. Förderschulen

- (1) Förderschulen sollen vorrangig in Zentralen Orten erhalten bzw. neu geschaffen werden. Neben Grundschulen sollen den Behinderten (Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf) bedarfsorientiert auch weiterführende Schulen zur Verfügung stehen. Förderschulen sollen in der Regel mit schulvorbereitenden und möglichst mit berufsbildenden Einrichtungen verbunden werden (siehe 8.3.2.). Als Standorte für neue Einrichtungen sind insbesondere Oberzentren, Mittelzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen geeignet.
- (2) Die „Allgemeinen Förderschulen“ und „Schulen zur individuellen Lebensbewältigung“ sollen bedarfsgerecht ausgebaut und durch Modernisierung qualitativ verbessert werden.

Begründung:

Zu 1) In den Förderschulen soll den behinderten Schulpflichtigen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Schulbildung vermittelt werden. Wegen ihres relativ großen Einzugsbereiches zählen Schulen für Behinderte zu den zentralörtlichen Einrichtungen höherer Ordnung (wie z.B. die Schwerhörigenschule Ludwigslust und die Sehbehindertenschule Neukloster). In der Regel sollen mit den Schulen für Behinderte schulvorbereitende Einrichtungen, die die Behinderten schulfähig machen sollen, verbunden werden. Ferner sollen für Behinderte, die nur zu einfachsten Tätigkeiten außerhalb von Ausbildungsberufen befähigt sind, entsprechende berufsbildende Einrichtungen geschaffen werden.

Zu 2) Insbesondere zur qualitativen Verbesserung der Lern- und Aufenthaltsbedingungen sollen in Verantwortung der Schulträger der Neubau der Geistigbehindertenschulen in Ludwigslust und Hagenow sowie der Um- und Ausbau der Lernbehindertenschulen in Lübz und Boizenburg realisiert werden.

8.4.3. Berufliche Schulen

- (1) Alle Jugendlichen sollen durch ein territorial ausgewogenes Bildungsangebot in den verschiedenen Schularten Chancengleichheit und Berufsperspektiven erhalten.
- (2) Die beruflichen Schulen sind nach den Erfordernissen des gegenwärtigen und noch zu erwartenden Strukturwandels in der Wirtschaft zu entwickeln und flexibel zu gestalten. Dem Kernbereich Berufsschule (duale Ausbildung) sind inhaltlich, räumlich und organisatorisch weitere berufliche Bildungsgänge anzugliedern.
- (3) Eine weitere Zentralisierung der beruflichen Teilzeitschulen soll im Hinblick auf ein kreisübergreifendes abgestimmtes Profil, tragfähige Klassenfrequenzen und den Abbau von Nebenstellen angestrebt werden.
- (4) Das Netz der beruflichen Vollzeitschulen soll bedarfsorientiert erhalten und, soweit erforderlich, weiter ausgebaut werden. Die Standorte richten sich vordergründig nach dem inhaltlichen Profil der beruflichen Vollzeitschulen.
- (5) In den Kreisberufsschulen sind die Voraussetzungen für die Förderung und Berufsvorbereitung benachteiligter Jugendlicher aus der Region zu schaffen bzw. zu verbessern.
- (6) Es soll darauf hingewirkt werden, daß Ausbildungsmöglichkeiten in Betrieben vorrangig in besonders schwachstrukturierten ländlichen Räumen erhalten und neu geschaffen werden.

Begründung:

Zu 1) Zur Schaffung annähernd gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen der Region gehört auch, daß den Jugendlichen unter Berücksichtigung zumutbarer Entfernungen gleiche berufliche Bildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Dazu sollen die Einrichtungen des beruflichen Bildungswesens in ihrer fachlichen Gliederung und räumlichen Verteilung so ausgebaut und aufeinander abgestimmt werden, daß nach Möglichkeit allen Jugendlichen die ihren Berufswünschen entsprechende Ausbildung ermöglicht wird. Wegen der geringen Zahl Auszubildender in den Einzelberufen sind teilweise regionübergreifende und mitunter auch landesweite Einzugsbereiche erforderlich.

Zu 2) Das Bildungsprofil der beruflichen Schulen und die örtliche Zuständigkeit für den Unterricht in den Fachrichtungen und Bildungsgängen sollen weitgehend von der regionalen Wirtschafts- und sonstigen Infrastruktur bestimmt werden. Die Schulen müssen auf veränderte Anforderungen, bedingt durch den wirtschaftlichen Strukturwandel, im Rahmen ihres eigenständigen Profils flexibel reagieren können. Aus gegenwärtiger Sicht sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Berufsschulkapazitäten in den Berufsfeldern Wirtschaft/Verwaltung sowie Bau- und Holztechnik auszubauen.

Zu 3) Eine Zusammenfassung von beruflichen Schulen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt zu leistungsfähigen Einheiten (Berufsschulzentren) ermöglicht eine bessere Aus-

lastung der spezialisierten fachlichen Einrichtungen und trägt organisatorischen, wirtschaftlichen und pädagogischen Gesichtspunkten Rechnung. Die fachliche und räumliche Konzentration schließt den Abbau unwirtschaftlicher Nebenstellen ein.

Zu 4) *Zu den beruflichen Vollzeitschulen zählen Berufsfachschulen, Fachgymnasien, Fachoberschulen und Fachschulen.*

Zu 5) *Um auch den Behinderten eine ihren Fähigkeiten entsprechende berufliche Ausbildung zu ermöglichen, sind zusätzlich zur Beruflichen Schule der Stadt Schwerin (Sonderpädagogische Aufgabenstellung) an den Beruflichen Schulen der Kreise bedarfsgerecht die Voraussetzungen für die Förderung benachteiligter Jugendlicher zu schaffen. Die Art der Behinderung kann eine besondere Form der Wissensvermittlung wie z.B. bei Hör- oder Sehgeschädigten oder ein besonderes inhaltliches Angebot bei manchen Geistig- oder Lernbehinderten erfordern.*

Zu 6) *Um einer weiteren Abwanderung insbesondere der jungen Menschen aus den schwachstrukturierten ländlichen Räumen entgegenzuwirken, kommt der Schaffung von wohnortnahen Ausbildungsplätzen in diesen Teilräumen eine besondere Bedeutung zu. Durch die Ansiedlung von kleinen und mittleren Betrieben kann ein vielseitiges Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot geschaffen werden (siehe 1.2.-Ländliche Räume).*

8.4.4. Einrichtungen der Erwachsenenbildung

Einrichtungen der Erwachsenenbildung sollen bedarfsgerecht erhalten und so ausgebaut werden, daß der Bevölkerung verschiedene Bildungseinrichtungen mit breit gefächertem Angebot in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen. Die Landkreise Ludwigslust, Parchim, Nordwestmecklenburg sowie die kreisfreien Städte Schwerin und Wismar sollen je mindestens eine anerkannte Einrichtung der Weiterbildung zur Sicherung der Grundversorgung, in der Regel eine Volkshochschule, vorhalten.

Begründung:

Mit der immer schneller voranschreitenden Entwicklung von Wissenschaft und Technik wächst die Bedeutung der Erwachsenenbildung als ein wichtiger Bestandteil des gesamten Bildungs- und Erziehungswesens. Die tiefgreifenden Strukturwandlungen machen eine Weiterbildung auch im gesellschaftspolitischen Bereich zwingend notwendig.

Damit der Bevölkerung in allen Teilräumen der Region ein möglichst vielfältiges Angebot in zumutbarer Entfernung bereitgestellt werden kann, ist eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den verschiedenen Trägern der Erwachsenenbildung erforderlich.

8.5. Hochschulen

- (1) Der begonnene Ausbau der Hochschule Wismar als Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung soll fortgesetzt werden.
- (2) Die Versorgung der Studenten mit Plätzen in Studentenwohnheimen am Hochschulstandort soll unterstützt werden.

Begründung:

Zu 1) Die Erhaltung und der weitere Ausbau der Fachhochschule in Wismar sind von großer Bedeutung für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Region Westmecklenburg. Der traditionelle Hochschulstandort ist deshalb langfristig zu sichern und in seiner Struktur den wirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen.

Zu 2) Zur Versorgung der Studenten mit angemessener und bezahlbarer Unterbringung richtet sich die Unterstützung auf die Erhaltung, qualitative Verbesserung und bedarfsgerechte Entwicklung der vorhandenen Studentenwohnheime.

8.6. Sporteinrichtungen

- (1) Das Netz der Sportanlagen soll erhalten, durch Sanierungsmaßnahmen qualitativ verbessert und weiter ausgebaut werden.
- (2) Spiel- und Sportanlagen sollen nach Möglichkeit in allen Gemeinden zur Verfügung stehen. Standorte für größere Sportplatzanlagen, Dreifachsporthallen mit Zuschauerkapazität sowie größere Schwimmhallen und Freibäder sind vorrangig Zentrale Orte höherer Stufe (Schwerin, Wismar, Parchim, Grevesmühlen, Hagenow, Ludwigslust). Die Zentralen Orte unterer Stufe sollen über Freibäder bzw. die Unterzentren über Schwimmhallen verfügen.
- (3) Im Oberzentrum Schwerin soll ein multifunktionales Schwimm- und Freizeitzentrum mit Eignung für überregionale Veranstaltungen geschaffen werden.
- (4) Bei der Neuschaffung von Sportanlagen soll die räumliche Nähe zu Schulen, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sowie Einrichtungen der Jugendarbeit berücksichtigt werden.

Begründung:

Zu 1) Sportanlagen dienen in erster Linie der Gesundheit und der Erholung der Bevölkerung. Gleichzeitig heben sie den Freizeit- und Wohnwert eines Gebietes und ergänzen das Fremdenverkehrsangebot. Wegen der zunehmenden Bedeutung sportlicher Betätigung ist neben der Sanierung bestehender Anlagen auch ein weiterer Ausbau des Netzes erforderlich. Angesichts der zunehmenden Bedeutung des Sports auch für die Behinderten sollte der Ausbau der Sportstätten verstärkt behindertengerecht erfolgen.

Zu 2) Dem gestiegenen Interesse an sportlicher Freizeitbetätigung der Bevölkerung sollte nach Möglichkeit in allen Gemeinden durch ein entsprechendes Angebot an Sportstätten Rechnung getragen werden. Für die Errichtung von Sportanlagen mit überörtlicher Bedeutung kommen wegen der Größe ihres Einzugsbereiches und der günstigeren Verkehrerschließung insbesondere die Zentralen Orte in Frage. Zur Absicherung des Schwimmsportes sollen mindestens in allen Zentralen Orten Bademöglichkeiten geschaffen und dabei die natürlichen Bedingungen besser genutzt werden. In Unterzentren sollen schrittweise Schwimmhallen bzw. beheizte Freibäder geschaffen werden.

Zu 3) Zur Wahrnehmung ihrer Funktion als Landeshauptstadt und als einziges Oberzentrum der Region Westmecklenburg ist eine schrittweise Komplettierung der infrastrukturellen Aus-

stattung wie u.a. die Schaffung eines auch für überregionale Wettkämpfe geeigneten multifunktionalen Schwimm- und Freizeitzentrums erforderlich.

Zu 4) Sportanlagen sollen nach Möglichkeit in der Nähe von Schulen errichtet werden. Die Nähe zu anderen Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sowie zu Einrichtungen der Jugendarbeit fördern die außerschulische Nutzung und tragen damit zur optimalen Auslastung bei.

8.7. Kulturelle Einrichtungen - Allgemeine Kulturpflege

- (1) In allen Teilräumen der Region sollen insbesondere in den Zentralen Orten kulturelle Einrichtungen und Voraussetzungen für kulturelle Veranstaltungen erhalten und weiter ausgebaut werden. Der Förderung der kulturellen Infrastruktur und der Kulturangebote in Ländlichen Räumen kommt besondere Bedeutung zu.
- (2) Das Oberzentrum Schwerin ist als Kulturstadt von überregionaler Bedeutung zu sichern. Dazu sind für die Bevölkerung des oberzentralen Verflechtungsbereiches und für die Touristen die vorhandenen Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs wie z.B. das Mecklenburgische Staatstheater, Museen und Bibliotheken vorzuhalten sowie die zahlreichen Sehenswürdigkeiten der Stadt wie Schloß, Dom und zahlreiche denkmalgeschützte Gebäude und Ensembles zu erhalten und qualitativ zu verbessern.
- (3) In Parchim sollen das Landestheater und in der Hansestadt Wismar das Kammer- und Puppentheater als Spielstätten erhalten werden.
- (4) Um das vorhandene Kultur- und Kunstgut vollständig und besser präsentieren zu können, sollen das Netz der Museen erhalten und die Ausstellungsbedingungen qualitativ verbessert werden. Das betrifft vor allem die für den Städte- und Kulturtourismus besonders geeigneten Städte Schwerin, Wismar, Ludwigslust, Parchim, Grabow und Dömitz sowie die Fremdenverkehrsräume.
- (5) Die Denkmäler sollen als wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft erhalten werden.
- (6) Das gut ausgebaute Netz der Musikschulen soll erhalten werden. Standorte sind in der Regel Zentrale Orte höherer Stufe. Die in den Unterzentren Sternberg, Lübz und Gadebusch vorhandenen Außenstellen der Kreismusikschule sollten weitergeführt und erhalten werden, um den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen dieser Teilräume der Region ein Angebot an musikalischer Ausbildung zu unterbreiten.
- (7) Die Kinos in den Städten Schwerin, Wismar, Ludwigslust, Parchim, Boizenburg und Warin sind zu erhalten und qualitativ zu verbessern. In den Ländlichen Räumen sind die Möglichkeiten des Einsatzes von Kino-Bussen zu nutzen.
- (8) Die Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Schwerin soll neben ihrer Funktion als Bibliothek für das gesamte Land auch Bestandszentrum für die Region Westmecklenburg sein. In den Kreisstädten der drei Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust und Parchim sollen Mittelpunktbibliotheken mit einem erweiterten Grundbestand vorgehalten werden. Durch den Einsatz von Fahrbibliotheken soll eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung insbesondere in den Ländlichen Räumen gesichert werden.

- (9) Die Pflege des örtlichen Brauchtums und der Heimatkultur sollen über die entsprechenden Einrichtungen und Vereine gefördert sowie im besonderen auch durch Schulen wahrgenommen werden.

Begründung:

Zu 1) *Vielfältige Angebote von Kunst und Kultur in allen Teilräumen der Region sind von großer Bedeutung für die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen und gleichzeitig eine wichtige Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung. Unternehmensstandorte werden in zunehmendem Maße nach ihrem „kulturellen Umfeld“ ausgesucht. Als Kulturträger sollen die Kirchen unterstützt und gefördert werden.*

Zu 2) *Das Oberzentrum Schwerin soll durch die Erhaltung und qualitative Verbesserung der zahlreichen kulturellen Einrichtungen als kultureller Mittelpunkt der Region gestärkt werden. Die vorhandenen Einrichtungen für Theateraufführungen und Musikveranstaltungen sind von überregionaler Bedeutung. Durch die vielen Sehenswürdigkeiten ist Schwerin zu allen Jahreszeiten ein Anziehungspunkt für zahlreiche Touristen aus dem In- und Ausland. Zur Bereicherung des kulturellen Lebens in und um Schwerin ist die Errichtung eines Kulturhauses vorgesehen. Hier sollen Lesungen, Seminare und Fachtagungen sowie Kulturveranstaltungen durchgeführt werden.*

Zu 3) *Das Landestheater Parchim ist von großer Bedeutung für die Bereicherung des kulturellen Lebens insbesondere der zu den besonders strukturschwachen ländlichen Räumen zählenden Mittelbereiche Parchim und Ludwigslust. Es ist jedoch auch überregional von Bedeutung.*

Das Kammer- und Puppentheater Wismar, das ebenfalls eine langjährige Tradition aufweist, soll über einen Grundsatzbeschluss der Bürgerschaft als städtisches Ensemble im Bereich der Altstadt angesiedelt werden.

Zu 4) *Das Staatliche Museum Schwerin hat eine überregionale, teilweise bundesweite sowie internationale Ausstrahlung. Die Einrichtung verfügt über bedeutende Kunstsammlungen (Gemälde, Porzellan), die touristisch und wissenschaftlich genutzt werden.*

Das Archäologische Landesmuseum hat daneben eine wichtige Funktion für das gesamte Bundesland mit einer über die Landesgrenzen hinausgehenden Ausstrahlung. Es verfügt über eine bedeutende ur- und frühgeschichtliche Sammlung mit hervorragendem wissenschaftlichem Ruf und touristischer Anziehungskraft.

Die Heimatmuseen, die Festung Dömitz und das Freilichtmuseum Groß Raden haben große Bedeutung für Traditionspflege, Identifikation und als Tourismusmagnet.

Der z.T. reiche Depotschatz der Museen, der aus Platzmangel der Öffentlichkeit nur begrenzt präsentiert werden kann, erfordert einen weiteren Ausbau der Kapazitäten.

Zu 5) *Durch die Denkmalpflegebehörden werden die in der Region vorhandenen Denkmäler erfaßt. Eine exakte Erfassung und Fortschreibung sind eine wichtige Voraussetzung für die Sicherung der Denkmäler für die Zukunft. Aus der Sicht von Raumordnung und Landesplanung sind insbesondere die Bau- und Bodendenkmäler von Bedeutung.*

Zu 6) *Musikschulen fördern neben der musikalischen Früherziehung die Gesangs- und Instrumentalausbildung und schaffen damit auch die Grundlagen für das aktive Musizieren der Kinder und Erwachsenen sowie für eine spätere musikalische Berufsausbildung.*

Zu 7) *Die Kinos erfreuen sich wieder wachsender Beliebtheit und haben sich zu einem wichtigen Bestandteil des kulturellen Lebens entwickelt. Überregionale Ausstrahlung hat das Landesfilmzentrum e.V. in Schwerin.*

Zu 8) Die Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern ist Informationszentrum für das Land M-V. Insbesondere in dünnbesiedelten ländlichen Räumen kann aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Grundversorgung mit Literatur nicht in jedem Fall durch ortsfeste Einrichtungen gewährleistet werden. Hier bietet sich an, die Versorgung durch Fahrbibliotheken sicherzustellen. Standorte der Fahrbibliotheken sind Parchim und Gadebusch.

Zu 9) Die Wahrung und Pflege heimischen Kulturguts, heimischer Sitten und Sprachgebräuche sind wichtige Formen sozialer und kultureller Entfaltung. Durch die vielfältige Arbeit in Vereinen und Verbänden der Heimat-, Mundart- und Brauchtumpflege werden die traditionellen Besonderheiten der Region Westmecklenburg wieder an Bedeutung gewinnen.

9. Verkehr

9.1. Allgemeine Entwicklungsziele

- (1) Zur Sicherung der notwendigen Mobilität von Personen und Gütern in Verbindung mit der angestrebten wirtschaftlichen Entwicklung soll in allen Teilräumen Westmecklenburgs eine moderne Verkehrsinfrastruktur möglichst schnell in wechselwirkender Übereinstimmung mit der Siedlungsstruktur und den übrigen Bereichen der Infrastruktur geschaffen werden.
- (2) Vorrangig soll das großräumige Verkehrsnetz zu den bedeutenden nationalen und internationalen Wirtschaftsräumen insbesondere in Richtung Rostock, Vorpommern und Polen, nach Schleswig-Holstein und Skandinavien, in den mittel-, süd- und westdeutschen Raum verbessert werden.
- (3) Zur besseren inneren Erschließung der Region ist das Verkehrsnetz in Übereinstimmung mit der Raumstruktur vor allem qualitativ weiter auszugestalten. Um die Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten, ist der Ausbau von Verkehrswegen gegenüber einem Neubau vorrangig durchzusetzen.
- (4) Umwelt- und ressourcenschonende Verkehrsmittel sind bevorzugt einzusetzen. Dabei sind insbesondere die Erhaltung und der Ausbau des Schienenverkehrs zu sichern.
- (5) Durch ein Zusammenwirken der verschiedenen Verkehrsträger ist das Gesamtverkehrssystem der Region effektiver und nutzerfreundlicher zu entwickeln. Dabei ist der Anteil des öffentlichen Personenverkehrs (ÖPV) gegenüber dem Individualverkehr zu erhöhen.

Begründung:

Zu 1-5) Die Schaffung und ständige Vervollkommnung eines leistungsfähigen Verkehrssystems ist Voraussetzung für den wirtschaftlichen Aufschwung und zur Sicherung einer gesunden Wirtschafts- und Sozialstruktur der Region. Dabei ist dem Mobilitätsbedürfnis der Bevölkerung und Wirtschaft, den steigenden Anforderungen an Schnelligkeit und niedrigen Transportkosten Rechnung zu tragen.

Der Neu- und Ausbau des überregionalen Verkehrssystems sind ein dringendes Erfordernis, um den bestehenden und zu erwartenden steigenden Ansprüchen der Region gerecht zu werden. Dazu sind vor allem die Verkehrswege auf den großräumigen überregionalen Achsen in Richtung Osten und Süden leistungsfähig aus- bzw. ergänzend neu zu bauen.

In der Region ist eine gute Erreichbarkeit vor allem der Zentralen Orte zu sichern, damit diese ihre Versorgungsfunktion im Zentralortssystem wahrnehmen können. Hierzu ist ein entsprechender Ausbau der Verkehrswege zu gewährleisten. Gleichzeitig ist zu sichern, daß die peripheren ländlichen und die Fremdenverkehrsräume ausreichend mit Verkehrsinfrastruktur ausgestattet werden, damit sie ihre Aufgabe als Wohn-, Arbeits- und Erholungsstandort erfüllen können.

Um die Konflikte zwischen den zunehmenden Umweltbelastungen vor allem durch Lärm, Schadstoffemission, erhöhten Energie- und Landschaftsverbrauch einerseits und dem wachsenden Schutzbedürfnis der Bevölkerung und der Umwelt andererseits zu mindern, ist die Nutzung möglichst umweltverträglicher Verkehrsmittel durchzusetzen und sind Lärmschutzmaßnahmen, Bündelung der Verkehrswege und eine angebotsfreundliche Entwick-

lung des öffentlichen Personenverkehrs sowie die Verbesserung der Bedingungen für den Fußgänger- und Fahrradverkehrs geeignete Mittel. Vor allem ist die Verlagerung des Gütertransportes von der Straße auf die umweltfreundlichere Schiene zu fördern.

Die Netzdichte der Verkehrswege entspricht in Westmecklenburg im wesentlichen den Anforderungen. Netzerweiterungen sollen deshalb in der Regel nur im dringend begründeten Umfang durchgeführt werden. Der qualitativen Verbesserung des Verkehrsnetzes ist der Vorrang zu geben. Dadurch können weitere Zerschneidungen der Landschaftsräume und zusätzliche Belastungen der Naturraumpotentiale auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

9.2. Öffentlicher Personenverkehr

- (1) In der gesamten Region soll der öffentliche Personenverkehr (ÖPV) auf Schiene und Straße zu einer möglichst gleichwertigen Alternative zum motorisierten Individualverkehr entwickelt werden. Dazu sind die Attraktivität und Leistungsfähigkeit des ÖPV unter Berücksichtigung der Nachfrage in allen Teilräumen ständig zu erhöhen.
- (2) Die Netze des öffentlichen Personenverkehrs sollen aufeinander abgestimmte und nutzerfreundliche Verbindungen zu allen Gemeinden und den entsprechenden Wohn- und Arbeitsstätten, Bahnhöfen und Haltepunkten bzw. Haltestellen sowie den Fremdenverkehrs- und Erholungsgebieten herstellen. In den dünnbesiedelten ländlichen Räumen ist eine dem Bedarf angepaßte Verkehrsbedienung mit flexiblen Angebotsformen zu sichern.
- (3) In den Ordnungsräumen Schwerin, Wismar und Lübeck (westmecklenburgischer Teil) soll der öffentliche Personennahverkehr in einem abgestimmten Liniennetz bei guter Verkehrsbedienung zwischen den Kernstädten und Randgebieten vorzugsweise auf Siedlungsachsen entwickelt werden. Der schienengebundene Personenverkehr zur Metropole Hamburg sowie zu den Oberzentren Lübeck und Rostock und auf regionaler Ebene zwischen Wismar-Schwerin-Ludwigslust und Schwerin-Parchim ist bedarfsorientiert zu gestalten.
In der Stadt Schwerin ist die Straßenbahn als leistungsfähiges Nahverkehrsmittel zu erhalten, zu modernisieren und weiter auszubauen.

Begründung:

Zu 1) Der Omnibus, die Eisenbahn und in der Stadt Schwerin die Straßenbahn sind in Westmecklenburg die wichtigsten Verkehrsmittel des öffentlichen Personenverkehrs. Besonders in Schwerin und Wismar erfordern die ständigen Überlastungen im innerstädtischen Straßenverkehr eine attraktive Ausgestaltung des ÖPNV. Um Sicherheit, Pünktlichkeit, Regelmäßigkeit, ständige Verringerung der Reisezeiten, geringste Umsteigezwänge und Anbindungen an Fernreiseziele zu gewährleisten, soll eine bevorzugte Nutzung der Verkehrsfläche durch Verkehrsmittel des ÖPNV ermöglicht werden.

Zu 2) Der ÖPV soll unter Berücksichtigung des sehr differenzierten Fahrgastaufkommens angebotsorientiert im Takt bzw. bedarfsorientiert flächendeckend ausgestaltet werden. Für den dünnbesiedelten ländlichen Raum sollten solche Möglichkeiten wie Midi- und Kleinbusse mit flexibler Linienführung, Integration von schüler- und firmengebundenem Berufsverkehr in den allgemeinen Linienverkehr, Bedarfsbusverkehr, Bürgerbusverkehr, Linientaxi, Anruf-Sammeltaxi, Taxi-Stop etc. verstärkt genutzt werden.

Zu 3) Besonders für die Ordnungsräume kommt es darauf an, den wachsenden Verkehrsbelastungen durch den Individualverkehr innerhalb der Kernstädte sowie zwischen Kern und Umland durch leistungsfähige ÖPNV-Systeme entgegenzuwirken. Das erfordert, die weitere Siedlungsentwicklung konsequent auf die ausgewiesenen Siedlungsachsen zu konzentrieren.

Vor allem in den Räumen Schwerin, Wismar, Parchim, Grevesmühlen, Ludwigslust, Hagenow und Boizenburg gilt es, durch die Liniennetzgestaltung ein nutzerfreundliches Angebot (im Takt oder Bedarf) mit geringen Umsteigezwängen und hohen Verflechtungen zu erhalten und weiter auszubauen.

Für die Stadt Schwerin hat sich die Straßenbahn als leistungsfähiges Nahverkehrsmittel bewährt. Sie ist weiterhin attraktiv zu erhalten und bei der weiteren städtebaulichen Entwicklung der Stadt zu berücksichtigen.

Intelligente Verkehrssteuerungsanlagen und verkehrsorganisatorische Maßnahmen sollen der Bevorzugung des ÖPNV im Interesse der Kundenfreundlichkeit dienen.

9.3. Schienenverkehr

- (1) Der Schienenverkehr ist als umweltverträgliche und leistungsfähige Verkehrsart in der Region unter Berücksichtigung der Entscheidungen zur Bahnstrukturreform zu erhalten und qualitativ weiterzuentwickeln. Dadurch ist auch der ständigen Zunahme des motorisierten Individual- und Güterverkehrs auf der Straße entgegenzuwirken.
- (2) Das Netz und die Zugangsstellen zum Schienenverkehr sind in Übereinstimmung mit der vorhandenen und zu entwickelnden Raumstruktur der Region zu erhalten und qualitativ auszubauen. Insbesondere sind die Anbindung und die Bedienung des Oberzentrums Schwerin, der Mittelzentren Wismar und Parchim, der Mittelzentren mit Teilfunktionen Grevesmühlen, Hagenow und Ludwigslust und des Unterzentrums Boizenburg durch den Eisenbahnverkehr zu verbessern.
- (3) Zur großräumigen und überregionalen Erschließung und Anbindung der Region Westmecklenburg sollen die Eisenbahnstrecken vor allem in den Ost-West-Relationen Hamburg-Ludwigslust-Berlin, Hamburg-Schwerin-Rostock und Lübeck-Bad Kleinen rekonstruiert und ausgebaut werden.
- (4) Für die Anbindung des Seehafens Wismar und zum besseren Anschluß der Region Westmecklenburg sowie des gesamten Landes Mecklenburg-Vorpommern an die Wirtschaftszentren der westlichen Bundesländer sind die Wiederherstellung und Rekonstruktion der Eisenbahnstrecke Ludwigslust - Dömitz - [Uelzen] mit dem Neubau der Eisenbahnbrücke über die Elbe bei Dömitz anzustreben.
- (5) Zur besseren Anbindung der Region Westmecklenburg an die Metropolen Berlin und Hamburg ist die geplante Magnetschnellbahn „Transrapid“ mit dem Haltepunkt Schwerin zügig zu realisieren. (Der endgültige Trassenverlauf bedarf noch der abgestimmten Entscheidung von Bund und Ländern.)
- (6) Die Eisenbahnverkehrsbedienungen sollen in den ländlichen Räumen erhalten werden. Dabei sollen netzübergreifende Verflechtungen zum Fernverkehr und zum straßengebundenen ÖPNV über eine weitreichende Kooperation aller Verkehrsträger hergestellt werden.
Bei unvermeidbaren Einschränkungen sind die jeweils angestrebte Raumentwicklung zu beachten und ein ausreichendes Grundangebot durch annähernd gleichwertigen Ersatz zu schaffen.

- (7) Für den Güterfernverkehr sind die Logistikbedingungen besonders in den Städten Schwerin und Wismar (Hafen) zu verbessern und darüber hinaus vor allem leistungsfähige Be- und Entladeeinrichtungen zu schaffen.
Der Gleisanschlußverkehr für Industrie und Gewerbe ist an geeigneten Standorten zu sichern. Bei der Standortwahl für neue Industrie- und Gewerbegebiete mit größerem Transportaufkommen ist auf einen Gleisanschluß zu achten.
- (8) Der Schienenpersonenverkehr soll bequeme, häufige und schnelle Verbindungen innerhalb der Region und nach außen sichern. Dazu ist ein abgestuftes und aufeinander abgestimmtes System von InterCity-, InterRegio-, Regionalexpreß- und Regionalbahnzügen zu schaffen.
Für Schwerin und Ludwigslust sind IC- und IR-Halte und für Grevesmühlen sowie für Bad Kleinen IR-Halte zu sichern.
- (9) Das Personenbeförderungsangebot der Eisenbahn nach Leistungsarten soll im Taktverkehr auf folgenden Strecken eingeführt, entwickelt und ständig ausgebaut werden:

InterCity (IC) und InterRegio (IR)

- [Rostock] - Schwerin - [Hamburg]
- [Rostock] - Schwerin - [Magdeburg - Leipzig]
- [Hamburg] - Ludwigslust - [Berlin - Dresden]
- [Hamburg] - Ludwigslust - [Magdeburg - Leipzig]

InterRegio (IR)

- [Kiel - Lübeck] - Grevesmühlen - Bad Kleinen - Schwerin - Ludwigslust - [Berlin]
- [Kiel - Lübeck] - Grevesmühlen - Bad Kleinen - Schwerin - Ludwigslust - [Magdeburg]

RegionalExpreß (RE)

- [Kiel - Lübeck] - Grevesmühlen - Bad Kleinen - [Rostock - Stralsund - Greifswald]
- Schwerin - Bad Kleinen - [Bützow - Güstrow - Neubrandenburg - Pasewalk - Stettin]
- Wismar - Bad Kleinen - Schwerin - Hagenow-Land - Boizenburg - [Hamburg]
- Wismar - Bad Kleinen - Schwerin - Ludwigslust - Grabow - [Wittenberge]
- Ludwigslust - Neustadt-Glewe - Parchim - Lütz - Karow - [Waren - Neustrelitz]

RegionalBahn (RB)

- [Lübeck] - Grevesmühlen - Bad Kleinen - Schwerin - Ludwigslust
- Wismar - Blankenberg - Sternberg
- Ludwigslust - Dömitz
- Ludwigslust - Hagenow Land - Zarrentin
- [Güstrow] - Karow - Plau - [Pritzwalk]

StadtExpreß (SE)

- Parchim - Schwerin - Rehna
- Wismar - Neuburg-Steinhausen - [Rostock]

Begründung:

Zu 1 und 2) Der Schienenverkehr soll als das umweltverträglichste, sicherste und berechenbarste Element des Verkehrssystems zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit erhalten und ausgebaut werden.

Das Schienennetz weist 1995 in der Region Westmecklenburg eine Länge von ca. 535 km auf, davon sind ca. 100 km elektrifiziert. Das Schienennebennetz hat eine Länge von ca. 295

km. Die Schienennetzdichte der Kern- und Nebenstrecken der Eisenbahn beträgt 0,08 km je km². Sie ist für die Schienenverkehrserschließung der Region ausreichend. Bei fast gleichen Anteilen des Kern- und Nebennetzes wird z.Zt. der größte Teil der Schienenverkehrsleistung auf dem Eisenbahnkernnetz erbracht.

Neben Ergänzungsbauten steht zur Stabilisierung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Eisenbahn die Sanierung des Schienennetzes im Vordergrund. Dadurch werden die Standortgunst und die wirtschaftliche Entwicklung verbessert bzw. gefördert.

Die Regionalisierung des Schienenpersonenverkehrs im Zusammenhang mit der Bahnstrukturreform soll in Abstimmung mit den jeweiligen Gebietskörperschaften so erfolgen, daß ein ausreichendes Grundangebot erhalten bleibt.

Zu 3) Der Ausbau des Schienennetzes führt zur Verkürzung der Reise- und Transportzeiten bei gleichzeitiger Erhöhung der Verflechtung im internationalen, nationalen und überregionalen Rahmen. Die dadurch entstehenden attraktiveren Verkehrsangebote der Eisenbahn schaffen günstige Voraussetzungen für die Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene.

In Westmecklenburg sind vorgesehen bzw. bereits in Ausführung,

- innerhalb des Kernnetzes zwischen Ludwigslust - Büchen die Elektrifizierung vorzunehmen, das zweite Gleis wieder herzustellen und das bestehende Gleis zu sanieren,
- den Streckenabschnitt zwischen Schwerin und Hagenow-Land wieder zweigleisig auszubauen, das vorhandene Gleis zu sanieren und die Elektrifizierung zu sichern,
- die Eisenbahnlinie Lübeck - Bad Kleinen zu sanieren, die Strecke zweigleisig auszubauen und zu elektrifizieren.

Zu 4) Der Lückenschluß der Eisenbahnstrecke zwischen Dömitz (M-V) und Dannenberg (Niedersachsen) würde durch den Neubau einer ca. 11 km langen Gleisanlage einschließlich dem Wiederaufbau der im 2. Weltkrieg zerstörten Brücke bei Dömitz die Eisenbahnerschließung sowohl Westmecklenburgs als auch des gesamten Landes in westliche Richtung verbessern.

Zu 5) Als zukunftsorientiertes Personenverkehrsmittel verbessert die geplante Magnetschnellbahn „Transrapid“ die Anbindung der Region an die Metropolen Berlin und Hamburg entscheidend. Dadurch können die Lagegunst Westmecklenburgs aufgewertet und Entwicklungsimpulse für die gesamte Region erwartet werden. Die räumlichen und verkehrlichen Aspekte der Einordnung des Haltepunktes des Transrapid werden durch die Siedlungsdichte, höchste Verflechtung mit anderen Elementen des Verkehrssystems und die Schnittstellen überregionaler Achsen beeinflußt.

Unter diesen Gesichtspunkten ist ein zeitlich gestaffeltes Halten zu sichern.

Zu 6) Die dünnbesiedelten ländlichen Räume werden überwiegend durch das Schienennebennetz erschlossen. Der Personen- und Güterschienenverkehr hat entsprechend den raumordnerischen Zielen die Erschließung dieser Räume bei gleichzeitiger dauerhafter Verbesserung der Standortgunst zu sichern. Die Erfüllung dieser Aufgabenstellung setzt die Sanierung des Schienennebennetzes voraus. Damit werden die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung entscheidend positiv beeinflußt.

Zu 7) Die Entwicklung und der Aufbau von Güterumschlagstellen verschiedener Kategorien mit flächendeckender Wirkung sollte in versand- und empfangsstarken Güteraufkommensräumen vorgenommen werden. Damit sollen die Voraussetzungen für die Verlagerung von Straßentransporten auf die Schiene verbessert werden.

Für Schwerin und Wismar ist die stadtverträgliche Güterverteilung anzustreben.

Für das Transport- und Gewerbegebiet Valluhn/Gallin ist ein Gleisanschluß vorgesehen.

Zu 8-9) Der bestehende und weitere Ausbau des Schienenpersonenverkehrs stellt eine Alternative zum Individualverkehr dar. Es sollen reisefreundliche Angebote zur Erreichung der

Siedlungsschwerpunkte, großräumiger Fremdenverkehrsgebiete und Verkehrsknoten des Landes, der Bundesrepublik und der Nachbarstaaten entwickelt und ständig ausgebaut werden.

Die Orte mit IC- und IR-Haltepunkten sollen zu einem Personenverkehrsknoten aller Verkehrsträger entwickelt werden. Dazu sind neben einem guten Serviceangebot der Eisenbahn zur Erhöhung der Attraktivität in bzw. im direkten Umfeld dieser Haltepunkte weitere Dienstleistungseinrichtungen anzusiedeln. In Wismar sollte wieder ein IR-Halt eingerichtet werden.

Regionalbahnexpresszugverbindungen sind bedarfsorientiert auszubauen.

In Schwerin und Wismar sowie am IC-Halt in Ludwigslust ist über die Einrichtung von Reisezentren ein attraktives Angebot von Dienstleistungen insbesondere in dem Bereich des Reiseverkehrs zu sichern.

Die Ausgestaltung der Angebote für den Personen- und Güterverkehr auf den Schienennebennetzen haben bedeutenden Einfluß für die im Raum befindlichen Siedlungszentren und den dünnbesiedelten Ländlichen Raum. Sie verbessern die Standortbedingungen und die wirtschaftliche Entwicklung.

Die Achse Wismar-Swerin-Ludwigslust (einschließlich Neustadt-Glewe und Grabow) ist aufgrund der Konzentration von Arbeitsstätten und Bevölkerung im Achsenraum von zentraler Bedeutung für die Region (ca. 220.000 EW bzw. 43 % der Bevölkerung der Region leben im unmittelbaren Einzugsbereich der Achse). Deshalb sollte zwischen Wismar und Ludwigslust vorzugsweise das Nahverkehrszugsystem eingerichtet werden.

9.4. Straßenverkehr

- (1) Das Straßennetz soll in Übereinstimmung mit der vorhandenen und zu entwickelnden Raumstruktur so ausgebaut werden, daß eine gute Erreichbarkeit der Siedlungen, Wirtschafts- und Erholungsräume gesichert ist. (vgl. 8.4 (1) LROP) Dabei soll insbesondere auch in den schwachstrukturierten Ländlichen Räumen auf eine qualitative Verbesserung der Straßenverkehrsverhältnisse hingewirkt werden. Den Verkehrsplanungen und Maßnahmen ist die funktionale Gliederung des Straßennetzes zugrunde zu legen (Funktionsstufen I - IV).
- (2) Der Ausbau soll gegenüber dem Neubau Vorrang haben. Die Eingriffe in Natur und Landschaft durch Verkehrsmaßnahmen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Alleen und Waldbestände sind möglichst zu schonen.
- (3) Für die großräumige Anbindung an die nationalen und internationalen Wirtschaftsmärkte und für die Erschließung der Region Westmecklenburg sind der Neubau der Autobahn A 20 zwischen Lübeck und Stettin sowie die Fortführung der A 241 von Schwerin nach Wismar zu sichern.
Zur besseren Anbindung der Region Westmecklenburg an die südlich gelegenen Wirtschaftsräume ist die Verlängerung der A 241 durch eine großräumige Straßenverbindung in Richtung Magdeburg/Hannover vorzunehmen.
- (4) Zur Verbesserung der innerregionalen Erschließung und der Anbindung der Region an die überregionalen Straßenverbindungen sowie zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sollen die Bundesstraßen 5, 105 (Abschnitt Selmsdorf -Dassow), 191, 192, 208, 321 und die Landesstraßen L 01 (Abschnitt Dassow - Gägelow), L 03, 04 und 15 vorrangig ausgebaut werden.
- (5) Zur Verbesserung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit sowie zur Verringerung der Lärm- und Staubimmissionen sind entsprechende Ortsumgehungen (OU) und Straßennetzergänzungen zu schaffen.

Dazu sind folgende für die Region Westmecklenburg im Bundesverkehrswegeplan 1992 enthaltenen Ortsumgehungen zügig zu realisieren:

- vordringlicher Bedarf

B 104	Schwerin (Nordumgehung)	B 192	Warin
B 104	Schönberg	B 192	Goldberg
B 106	Schwerin (Westumgehung)	B 321	Crivitz
B 191/106	Ludwigslust	B 321	Hagenow
B 191	Neustadt-Glewe	B 321	Pampow
B 191	Plau	B 321	Warsow u.
B 191/321	Parchim		Bandenitz

- weiterer Bedarf

B 5	Ludwigslust	B 104	Sternberg
B 104	Lützwow	B 192	Brüel
B 104	Selmsdorf	B 195	Dömitz
B 104	Rehna		

Darüber hinaus sind die östliche Ortsumgehung L 03/B 105 Grevesmühlen im Zuge der Fertigstellung der A 20, die OU L 01/ L 03 Klütz (Nordteil), L 101 Neukloster, die großräumige südwestliche Umgehung der Stadt Schwerin A 241/B 106/ B 321/ B 106 sowie die Weiterführung der Osttangente in Wismar und die Stadtkernentlastung Wittenburg (L04) dringend zu realisieren.

- (6) In den Städten sollen die Straßenverkehrsverhältnisse vor allem durch Ausbau der Straßen, Beseitigung von Verkehrsengpässen, Ausrüstung mit Lichtsignalanlagen, Trennung der Verkehrsarten, Schaffung von Parkräumen und Fußgängerzonen sowie durch eine moderne Verkehrsorganisation verbessert werden. Das betrifft insbesondere die Städte Schwerin, Wismar und Parchim.
- (7) Der Anteil des Fahrradverkehrs am Personenverkehr soll erhöht werden. Dazu soll das Fahrradwegenetz vor allem zur Erschließung und Anbindung der Wohngebiete, Arbeitsstätten und Erholungsgebiete verkehrssicher ausgebaut und verknüpft werden.
- (8) Im Hauptnetz der Eisenbahn sind niveaufreie Bahnübergänge zu schaffen.

Begründung:

Zu 1 u.2) Das Straßennetz soll im Verbund mit den anderen Trägern des Verkehrssystems so ausgestaltet werden, daß sowohl dem Fernverkehr als auch der flächenhaften Verkehrserschließung Rechnung getragen wird.

Die Netzdichte aller Straßen in der Region beträgt 0,8 km/km², davon hat das klassifizierte Netz des Bundes und des Landes einen Anteil von 0,3 km/km².

Das vorhandene Straßennetz erschließt alle Teilräume der Region ausreichend. Außer dem Neubau von Autobahnen, Ortsumgehungen und Netzergänzungen besitzt deshalb der bestandsbezogene verkehrsgerechte Ausbau Priorität.

Zur bedarfsgerechten Straßenverkehrserschließung aller Teilräume der Region werden aus raumordnerischer Sicht folgende vier Verbindungsfunktionsstufen unabhängig von der Trägerschaft der Straßenbaulast unterschieden:

I = Großräumige Straßenverbindungen zwischen den Oberzentren,

- II = Überregionale Straßenverbindungen zwischen den Mittelzentren und den Oberzentren, den Mittelzentren untereinander und zwischen den Mittelzentren und den Straßenverbindungen der Funktionsstufe I sowie die Anbindung von bedeutenden Fremdenverkehrsschwerpunktgemeinden an Straßen der Verbindungsstufe 1.*
- III = Regionale Straßenverbindungen zwischen den Unterzentren bzw. Ländlichen Zentralorten zu den Ober- und Mittelzentren sowie untereinander bzw. zu den Funktionsstufen I und II,*
- IV = bedeutsame flächenerschließende Straßenverbindungen, die Gemeinden über 500 EW untereinander, mit Zentralen Orten oder mit Straßenverbindungen der Funktionsstufen ab III verbinden.*

Die qualitative Verbesserung des Straßennetzes ist angesichts der weiter zunehmenden potentiellen Kfz-Mobilität ein ständiges Erfordernis. Die PKW-Motorisierung betrug 1994 ca. 43 PKW je 100 Einwohner in der Region. Der städtische Bereich (Schwerin/Wismar) verfügte über einen Besatz von 41 und der ländliche Bereich von 44 PKW je 100 Einwohner. (vgl. Bundesdurchschnitt 48 PKW je 100 Einwohner)

Der Ausbau des Straßennetzes ist wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren des Straßenverkehrs.

Die Straßenbaumaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Belange der Natur- und Landschaftspflege durchzuführen.

Zu 3) *Die Standortgunst der Region Westmecklenburg wird durch die großräumigen Straßenverbindungen zu den nationalen und internationalen Siedlungs- und Wirtschaftszentren erheblich aufgebessert und unterstützt den sich vollziehenden Strukturwandel sowie die wirtschaftliche Entwicklung.*

Zu 4) *Eine koordinierte Straßenplanung hat die Teilräume der Region zu erschließen. Für die verkehrungünstigsten, dünnbesiedelten und schwachstrukturierten Räume ist eine gute Verkehrsführung, bevorzugt durch verkehrsgerechte ergänzende Maßnahmen des Ausbaues und der Verkehrsorganisation zu sichern. Damit soll das gesellschaftliche und wirtschaftliche Zusammenwachsen aller Teilräume nachhaltig gefördert werden.*

Zur besseren Anbindung von Boltenhagen an das regionale Straßennetz ist eine Verbindung zwischen Tarnewitz und der L 01 zu schaffen.

Zu 5) *Die Ortsumgehungen verbessern die Verkehrsbedingungen in den Achsen und entlasten die Siedlungskerne vom Straßenverkehr, vermindern die Beeinträchtigungen der Menschen durch Lärm und Schadstoffe und reduzieren die schädigenden Wirkungen auf die Bausubstanz nachhaltig. Gleichzeitig tragen sie zur Erhöhung der Flüssigkeit und Sicherheit im Straßenverkehr bei.*

Die Westtangente B 106 Wismar hat für die Region und für die Stadt Wismar eine solche Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und Ortsentlastung, daß sie möglichst schnell realisiert werden sollte. Gleiches gilt für die südwestliche Umgehung der Stadt Schwerin von der vorgesehenen Autobahnabfahrt der A 241 Hasenhäge über Holthusen, Pampow bis Neumühle, die die Siedlungsentwicklungsräume im Süden, Westen und Norden der Stadt verbinden soll.

Bei der Ortsumgehung Parchim ist der Flughafen zu berücksichtigen und bei einer Flughafenenerweiterung die Umverlegung eines Teilabschnittes der L 09.

In der Karte des RROP wurden die Umgehungsstraßen dargestellt, denen aus raumordnerischer Sicht nachvollziehbare Planungen zugrunde liegen.

Zu 6) *In den Siedlungszentren mit Einrichtungen für den überörtlichen Bedarf soll die Erreichbarkeit durch Maßnahmen der Verflechtung mit anderen Verkehrsträgern, der Verkehrsberuhigung, der Vergrößerung des Angebotes für den ruhenden Verkehr, der Beseitigung von Engpässen sowie den Bau von leistungsfähigen Umgehungs- und Ringstraßen*

gesichert werden. Neben dem begrenzten objektbezogenen Neubau bzw. Netzergänzungen hat der bestandsbezogene Ausbau von Straßen die Priorität.

Zu 7) Die Netzgestaltung der Radwege als eine tourismusfördernde, energiesparende und umweltfreundliche Maßnahme soll unter Nutzung bestehender Radwege nach den Gesichtspunkten des Sicherheitsbedürfnisses, der Kommunikationsfreudigkeit, der Freude an Natur und Landschaft und zur Erreichung einer großen Anzahl von Radfahrerzielen bei Beachtung von Naturschutz und Landschaftspflege vorgenommen werden. Grundlage für den Ausbau straßenbegleitender Radwege an Bundes- und Landesstraßen sowie von touristischen Radfernrouten ist der Entwicklungsplan „Radverkehrsanlagen M-V“.

Auf eine zügige, weitgehend umwegfreie, verkehrssichere und gefahrlose Wegeföhrung ist hinzuwirken. Die Erschließung und Anbindung der Wohngebiete einschließlich der Schulen, Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, Erholungs- und Dienstleistungsgebiete sowie wassersportlicher Anlagen mit Fahrradparkplätzen soll bei allen Radwegeplanungen berücksichtigt werden.

Im Schienenpersonennahverkehr sind die Mitnahmemöglichkeiten für Fahrräder zu verbessern.

Zu 8) Zur Gewährleistung der Flüssigkeit und Leichtigkeit des Schienen- und Straßenverkehrs sollten bei hoher Verkehrsbelastung bevorzugt im Kreuzungsbereich des Hauptnetzes der Eisenbahn und der Straßen niveaufreie Bahnübergänge geschaffen werden.

9.5. Schifffahrt und Häfen

- (1) Der Seehafen Wismar soll unter Ausnutzung der günstigen verkehrsgeographischen Lage zu einem modernen Mehrzweckhafen (Fracht-, Fäh- und Sportbootverkehr) bei voller Nutzung der Möglichkeiten der Ansiedlung von hafengebundener Industrie und Gewerbe entwickelt werden.
- (2) Die Seezufahrt zum Hafen und zur Werft soll entsprechend den Erfordernissen des Schiffsverkehrs bei Beachtung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgebaut werden.
- (3) Der Schienen- und Straßenanschluß des Hafens Wismar an das Hinterland besonders in Nord-Süd-Richtung ist weiter auszubauen und den Erfordernissen des Mehrzweckhafens anzupassen.
- (4) Die vorhandenen Binnenhäfen und Umschlagstellen an der Elbe in Boizenburg und Dömitz sollen gemeinsam mit hafengebundenem Gewerbe wirtschaftlich weiter genutzt werden. Im Hafen Boizenburg sind verbesserte Voraussetzungen für die Fahrgast-schifffahrt zu schaffen.
- (5) Der Binnenhafen Dömitz ist funktionsgerecht als Schutz- und Sicherheitshafen für die Binnenwasserstraße Elbe zu erhalten und auszubauen. Gleichzeitig soll er als wichtiger Wassersportbootverkehrsknoten die Verflechtung zur mecklenburgischen Seenplatte sichern.

Begründung:

Zu 1-3) Um den Hafen Wismar für die internationale und nationale Wirtschaft maximal nutzen zu können, sind die Verkehrsanbindungen des Hafens insbesondere in Nord-Süd-

Richtung zu verbessern. Der Wirtschaftsstandort Wismar mit seinem Umfeld erfährt dadurch eine bedeutende Aufwertung.

Für die regionale Küstenschifffahrt bieten mehrere Häfen und Anleger an der Ostsee günstige Bedingungen an.

Die Fahrgastschifffahrt und der Sportbootverkehr sind fördernde Elemente des Fremdenverkehrs.

Eine natur-, küsten- und landschaftsschonende Anpassung aller Vorhaben ist vordringliches Gebot.

Zu 4-5) Die Länge der eng begrenzten Abschnitte des nutzbaren Teils der großflächigen Binnenwasserstraße Elbe für die Region Westmecklenburg beträgt im Raum Boizenburg ca. 12 km und im Raum Dömitz ca. 9 km. Die sich bietenden Möglichkeiten der Standortgunst der bedeutsamen Binnenwasserstraße Elbe sollten bei Ausnutzung der Umfeldwirkung voll ausgeschöpft werden. Die wirtschaftliche und umweltverträgliche Anpassung steht dabei im Vordergrund.

9.6. Luftverkehr

- (1) Zur Verbesserung der regionalen Standortbedingungen insbesondere des Zuganges zu den nationalen und internationalen Wirtschaftszentren ist die Luftverkehrsinfrastruktur über den Flughafen Schwerin - Parchim weiter auszubauen. Sein Flächenareal soll für den Luftfracht-, Linien- und Charterverkehr genutzt und bei Bedarf in Verbindung mit Industrieansiedlungen erweitert werden.
- (2) Der Verkehrslandeplatz in Neustadt-Glewe ist vorrangig für den Luftsport und den Geschäftsreiseverkehr zu nutzen. Der Flugplatz Wismar-Müggenburg ist als Verkehrslandeplatz zu sichern.
- (3) Die Sonderlandeplätze Schwerin-Pinnow, Parchim und Neu Gülze sind vorrangig für den Luftsport zu nutzen.
- (4) Beim Ausbau und Betrieb der Flugplätze ist auf geringstmögliche Lärmbeeinträchtigungen für die Bevölkerung hinzuwirken. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die des Umweltschutzes sind in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Begründung:

Zu 1 u.2) Um die Standortbedingungen des Wirtschaftsstandortes Westmecklenburg zu verbessern, sollen die Flugplätze entsprechend den Bedürfnissen der gewerblichen Luftfahrt, des Geschäftsreiseverkehrs und des Tourismus entwickelt werden.

Der Flughafen Schwerin - Parchim soll durch den Ausbau des Vorfeldes, der Abfertigungsanlagen, der Dienstleistungsbereiche sowie der Straßen- und Schienenwege leistungsbestimmender Faktor für Wirtschaft und Fremdenverkehr für die Region werden. Das Leistungsangebot ist auf die bedarfsgerechte Abwicklung des Linien-, Charter-, Fracht- und Geschäftsflugverkehrs auszurichten. Die günstigen räumlichen Möglichkeiten zur Errichtung eines Industrieparks im unmittelbaren Umfeld des Flughafens Schwerin - Parchim sind dabei umfassend zu nutzen.

Zur Abdeckung des Bedarfes in den Räumen Wismar/Grevesmühlen und Schwerin sollten der vorhandene Verkehrslandeplatz Wismar-Müggenburg in seiner Funktion erhalten bleiben.

Zu 3 u.4) Mit den aufgeführten Sonderlandeplätzen wird die Ausübung des Luftsportes als Freizeitbeschäftigung ermöglicht. Gleichzeitig sollen diese Standorte touristische Anziehungspunkte werden.

Die Flugbewegungen sind so zu gestalten, daß Wohn- und Erholungsräume möglichst wenig beeinträchtigt werden.

10. Sonstige technische Infrastruktur

10.1. Kommunikation

- (1) In Westmecklenburg soll eine moderne Telekommunikations-Infrastruktur, die den Anforderungen der Wirtschaft, Verwaltung und Bevölkerung entspricht, möglichst schnell flächendeckend aufgebaut werden. Über die digitalisierten Knotenvermittlungsstellen des Fernmeldeamtsbereiches Schwerin sollen alle Ortsvermittlungsstellen durch moderne Glasfaserkabel mit digitaler Übertragungstechnik oder über digitale Richtfunkstrecken angebunden werden.
- (2) Den wachsenden Kommunikationsbedürfnissen entsprechend sind das Richtfunknetz und ergänzend zum Fernmeldenetz die Mobilfunkdienste weiter aus- bzw. aufzubauen. Zur Sicherung eines störungsfreien Richtfunks sind die geplanten Verbindungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanungen zu beachten.
- (3) Die Anzahl der Antennenträger ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sie sind den landschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Vorhandene Bauwerke sollen durch verschiedene Betreiber genutzt bzw. Neubauten untereinander koordiniert werden.
- (4) Die postalische Versorgung soll in allen Teilen der Region und in allen Stadt- und Ortsteilen bedarfsgerecht gesichert werden. Das Netz der Postdienststellen, Postagenturen und der öffentlichen Sprechstellen ist so zu erhalten bzw. zu entwickeln, daß eine flächendeckende, kundenfreundliche Versorgung mit Postdiensten auch in dünnbesiedelten ländlichen Räumen gesichert wird.

Begründung:

Zu 1) Um den wirtschaftlichen Aufschwung zu sichern, die Verwaltung und vor allem die Bevölkerung den modernen Standards entsprechend fernmeldetechnisch zu versorgen, ist der erhebliche Nachholbedarf sowohl quantitativ als auch insbesondere qualitativ möglichst kurzfristig abzudecken.

Ziel für die Telekommunikation ist es, bis spätestens 1997 eine volle Bedarfsdeckung bei Telefonanschlüssen und öffentlichen Telefonen zu erreichen (vgl. 1990: 10 Anschlüsse pro 100 EW, Versorgungsniveau der Altbundesländer: 50 Anschlüsse pro 100 EW). Gleichzeitig soll flächendeckend in der Region mit dem diensteintegrierenden digitalen Netz (ISDN) eine völlig neue Dimension der Übertragung von Sprache, Bild, Text und Daten mit extrem hoher Geschwindigkeit geschaffen werden. Dazu sind im Fernmeldebereich Schwerin die neun Knotenvermittlungsstellen Schwerin, Wismar, Parchim, Ludwigslust, Grevesmühlen, Hagenow, Gadebusch und Sternberg sowie die 110 Ortsvermittlungsstellen mit entsprechender digitaler Vermittlungstechnik (darunter sind 92 bereits digitalisiert) auszurüsten.

Zu 2) Um Ferngespräche, Fernsehprogramme, Telegraphie und Datenzeichen durch Funk zu übertragen, ist den wachsenden Anforderungen durch den weiteren Aufbau von Richtfunkstrecken Rechnung zu tragen. Für eine störungsfreie Übertragung ist es notwendig, die Richtfunkstrecken von zu hoher Bebauung freizuhalten. Wegen ihrer überörtlichen Bedeutung ist eine Abstimmung von Hochbaumaßnahmen mit der Landes- und Ortsplanung erforderlich.

Zu 3) Da die Antennenträger in der Regel 40-60 m hoch sind, kommt es zur Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes. Um ihre zunehmende Anzahl möglichst gering zu halten und um Flächen zu sparen, soll koordinierend darauf Einfluß genommen werden, daß vorhandene bzw. neu zu errichtende Maste möglichst durch mehrere Betreiber gleichzeitig genutzt werden. Außerdem soll darauf hingewiesen werden, daß vorhandene hohe Bauwerke wie Hochhäuser, Silos und Schornsteine vorrangig als Antennenstandorte verwendet werden.

Zu 4) Eine bedarfsgerechte postalische Versorgung ist weiterhin zu sichern und bei den Bauleitplanungen rechtzeitig zu berücksichtigen. Rationalisierungsmaßnahmen dürfen nicht zu Lasten der räumlichen und zeitlichen Erreichbarkeit der Einrichtungen vor allem für ältere und weniger mobile Einwohner gehen. Insbesondere im dünnbesiedelten ländlichen Raum muß bei rückläufiger Bevölkerung darauf geachtet werden, daß eine angemessene postalische Versorgung gewährleistet bleibt.

10.2. Wasserwirtschaft

10.2.1. Wasserversorgung und Grundwasserschutz

- (1) Die Grundwasservorkommen der Region sind als natürliche Lebensgrundlage zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft zu sichern. Zum Schutz der Grundwasservorräte vor Schadstoffbelastungen und Verunreinigungen werden
 - ° Vorranggebiete Trinkwassersicherung
 - ° Vorsorgeräume Trinkwassersicherungausgewiesen (vgl. Karte des Regionalen Raumordnungsprogramms).
In Vorranggebieten Trinkwassersicherung müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dem Trinkwasserschutz vereinbar sein.
In Vorsorgeräumen Trinkwassersicherung sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, daß diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für den Trinkwasserschutz möglichst nicht beeinträchtigt werden. (vgl. 9.2.1 (3) und (4) LROP)
- (2) Die stabile Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit einem qualitativ einwandfreien Trinkwasser und Betriebswasser in ausreichender Menge soll weitestgehend über zentrale Wasserversorgungsanlagen gewährleistet werden. Es ist besonders im Landkreis Ludwigslust die Trinkwasserqualität entsprechend den EG- und DIN-Normen zu verbessern.
- (3) Die vielerorts überalterten Anlagen und Netze sollen möglichst kurzfristig dem gegenwärtigen Stand der Technik angepaßt werden. Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit soll vor allem in den ländlichen Gebieten die Gruppenwasserversorgung ausgebaut werden.
- (4) Auf eine sparsame Nutzung der Naturressource Wasser ist hinzuwirken.
Die Klarwasserberegnung für die Landwirtschaft soll vorwiegend aus Oberflächenwasser erfolgen und auf der Grundlage der wasserrechtlichen Bestimmungen gesichert werden.

Begründung:

Zu 1) Das Wasserdargebot deckt den längerfristig zu erwartenden Trinkwasserbedarf in Westmecklenburg.

Um die Trinkwasserressourcen vor schädlichen Einflüssen und Verunreinigungen zu schützen, werden Vorranggebiete und Vorsorgeräume für Trinkwassersicherung festgelegt und in der Karte des Regionalen Raumordnungsprogramms ausgewiesen. Bei den Vorranggebieten für Trinkwassersicherung handelt es sich um Gebiete mit Wasservorkommen, die zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung benötigt werden. Dazu zählen Trinkwasserschutzzonen (TWSZ) I (unmittelbarer Fassungsbereich am Brunnen), II (engere Schutzzone) und III (weitere Schutzzone). Alle Nutzungen, die die Qualität des Grundwassers in diesen Gebieten negativ beeinflussen, sind zu verhindern. Die Nutzungsbeschränkungen ergeben sich aus den jeweiligen Verordnungen für die Wasserschutzgebiete. Einige Vorranggebiete für Trinkwasser werden derzeit nicht (mehr) für die Trinkwassergewinnung genutzt. Über den Erhalt des Schutzstatus wird bei Bedarf nach Einzelfallprüfung entschieden. Vorsorgeräume für Trinkwassersicherung umfassen weitere bedeutende durch das Geologische Landesamt bestimmte überregionale Grundwasservorkommen, die längerfristig für eine Trinkwassergewinnung in Betracht kommen. Alle Planungen und Maßnahmen bedürfen deshalb in diesen Vorsorgeräumen der besonderen Abwägung. Verschmutzungsursachen durch Altdeponien, verschmutzte Gewässer, Industriebetriebe, Rohrleitungen, Verkehrswege und vor allem durch Düngung und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sind zu erfassen und wirkungsvoll zu beseitigen bzw. zu mindern.

Zum vorbeugenden Grundwasserschutz soll ein entsprechendes Grundwassermeßstellen-netz aufgebaut werden.

Zu 2) Die benötigte Wassermenge wird von 206 Wasserwerken der Region gefördert (Stand 31.12.91). In der Planungsregion Westmecklenburg wird aufgrund der geologischen Bodenverhältnisse eine gute bis sehr gute Wasserqualität angeboten, lediglich in den Räumen Ludwigslust und Hagenow sowie vereinzelt in Wasserwerken im Umland von Schwerin kommt es zu Grenzwertüberschreitungen der geforderten Qualitätskriterien. Es treten Belastungen hauptsächlich durch Eisen und Mangan sowie durch Trübung und Geruch auf. Durch Rekonstruktion und Modernisierung der Rohrnetze, Anlagen und Wasserwerke soll die Wasserqualität dem EG-Standard angepaßt werden.

Zu 3) Der technische Zustand der Rohrnetze weist besonders in den Städten größere Mängel auf, in den ländlichen Gemeinden ist größtenteils ein jüngeres, besser erhaltenes und funktionstüchtigeres Rohrnetz vorhanden. Nach Einschätzung der Wasserversorgungsunternehmen müssen bis zu 50 % der Rohre saniert oder erneuert werden. Es wird eine flächendeckende Sanierung angestrebt, wobei innerhalb der Städte komplexe Sanierungsgebiete festzulegen sind, um ein mit anderen Baumaßnahmen koordiniertes Vorgehen zu sichern.

Bei der Neuschaffung von Verbundsystemen ist insbesondere in den dünnbesiedelten Räumen darauf zu achten, daß nicht übermäßig hohe Kosten für die Abnehmer entstehen.

Zu 4) Zur Schonung der nur begrenzt vorhandenen Grundwasservorräte soll mit Trinkwasser sparsam umgegangen werden. Dazu soll Brauchwasser nicht aus den Trinkwasservorräten entnommen werden, sondern hierfür nach Möglichkeit Oberflächenwasser oder Uferfiltrat genutzt werden. Weiterhin kann durch wassersparende Einrichtungen auf eine Reduzierung des Verbrauches Einfluß genommen werden. Betriebe sollen nach Möglichkeit den Wasserverbrauch durch Wiederaufbereitung und Mehrfachnutzung reduzieren.

Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion ist besonders in Trockenwetterperioden und für geringwertige Böden eine künstliche Beregnung auf der Grundlage entsprechender Wasserbilanz-anteile zu ermöglichen.

10.2.2. Abwasserbeseitigung und Gewässerschutz

- (1) Die Beseitigung des Abwassers soll so erfolgen, daß die öffentliche Trinkwasserversorgung durch Verunreinigung des Grundwassers nicht gefährdet und eine Belastung der oberirdischen Gewässer durch Nähr- und Schadstoffeintrag weitestgehend vermieden werden. Abwasser darf in ein Gewässer nur eingeleitet werden, wenn seine Schadstofffracht so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden gesetzlichen Anforderungen möglich ist. Entsprechen vorhandene Einleitungen diesen Anforderungen nicht, sind sie in angemessener Frist anzupassen.
- (2) In den Zentralorten und in den Teilräumen mit ausreichender Siedlungsdichte soll die Abwasserreinigung über zentrale Kläranlagen gesichert werden.
In dünner besiedelten Teilräumen sollen dezentrale Lösungen gefunden werden, die Energie, Material und Kosten sparen und das Wasser auf kurzem Wege wieder in den Naturhaushalt zurückführen. In dafür geeigneten ländlichen Gebieten kann auch eine bedarfsgerechte, bodenverträgliche landwirtschaftliche Verwertung von biologisch gereinigtem Abwasser als Möglichkeit zur Abwasserbeseitigung genutzt werden.
Niederschlagswasser soll möglichst auf den Grundstücken versickert werden.
- (3) Zur schadlosen Abwasserbeseitigung sollen die vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen und Kanalisationssysteme saniert und dabei standortgerecht modernisiert bzw., wenn erforderlich, durch neue ersetzt werden.
Abwasseranlagen sind entsprechend den wasserrechtlichen Anforderungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszubauen. Sie sind in ihrer Kapazität so auszulegen, daß saisonbedingte Belastungen z.B. durch den Fremdenverkehr aufgenommen werden können. Überdimensionierungen sind dabei zu vermeiden.
- (4) Der anfallende Klärschlamm soll einer umweltverträglichen und wirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden. Sofern das nicht möglich ist, sollen eine Verbrennung oder Ablagerung in dafür zugelassenen Anlagen gewährleistet werden.
- (5) Durch den Neubau und verstärkten Ausbau von Kläranlagen soll für alle Fließgewässer mindestens die Güteklasse II erreicht werden. Gleichzeitig sollen dadurch der Eintrag von Schadstoffen in Seen reduziert, die Einträge in Nord- und Ostsee vermindert und das Grundwasser als vorrangige Trinkwasserquelle geschützt werden. Insbesondere im Bereich der Flüsse Elde, Mildnitz, Krainke und Schmaar soll die Reinigung der Abwässer verbessert werden.

Begründung:

Zu 1) Hauptverschmutzungsquelle für die Gewässer sind unzureichend behandelte Abwässer. Mit ca. 65% ist der Anschlußgrad der an zentrale Kläranlagen angeschlossenen Einwohner in der Region gegenüber der zentralen Trinkwasserversorgung (92%) noch verhältnismäßig gering. Besonders in den ehemaligen Landkreisen Sternberg, Schwerin-Land, Gadebusch und Lübz liegt der Anschlußgrad mit 20-30 % extrem niedrig.

Für alle Emissionen gelten grundsätzlich die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser gemäß den gesetzlichen Mindestanforderungen. Diese Anforderungen gelten auch für vorhandene Gewässerbenutzungen. Sie sind daher, falls sie dem geltenden Recht nicht entsprechen, innerhalb angemessener Frist anzupassen, oder die Benutzung und der Betrieb sind einzustellen. Die Fristen orientieren sich an der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft über die Behandlung kommunaler Abwässer vom 21.05.1991.

Größere Kläranlagen in Westmecklenburg mit über 10.000 Einwohnerwerten sind Boizenburg, Boltenhagen, Grabow/Ludwigslust, Grevesmühlen, Hagenow, Parchim, Schwerin und Wismar sowie mit über 2.000 Einwohnerwerten Bad Kleinen, Dassow, Dobbertin/Goldberg, Dorf Mecklenburg, Neustadt-Glewe, Sternberg und Zarrentin. Einige Anlagen sind bereits fertiggestellt, andere befinden sich zur Zeit noch im Bau oder in Planung.

Zu 2) Zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen sollen dort errichtet bzw. ausgebaut werden, wo ein entsprechender Abwasseranfall zentrale Anlagen wirtschaftlich rechtfertigt bzw. die räumliche Nutzung diese erfordert. Das betrifft vor allem die Zentralen Orte und weitere größere Dörfer sowie die Siedlungsräume größerer Zentren (Ordnungsräume) und die Fremdenverkehrsschwerpunkträume. Auch in den kleineren Gemeinden, Splittersiedlungen und Einzelgehöften ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik eine Abwasserbeseitigung zu sichern. Wegen der dünnen Besiedlung der Ländlichen Räume und der daraus resultierenden hohen und ökonomisch nicht vertretbaren Investitionen können etwa 10-20 % der Einwohner auch langfristig nicht an zentrale öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen werden. Deshalb sollte hier durch die Abwasserzweckverbände geprüft werden, die Abwasserreinigung über dezentrale Kleinkläranlagen zu realisieren. Abflußlose Sammelgruben sollen nur ausnahmsweise zur Anwendung kommen. Eine ordnungsgemäße Entsorgung der Inhalte von abflußlosen Gruben und Schlamm von Kleinkläranlagen ist in der Regel dann gesichert, wenn die Mitbehandlung in geeigneten Kläranlagen erfolgt. Auf geeigneten landwirtschaftlichen Flächen kann auch eine bedarfsgerechte Abwasserverwertung eine kostengünstige und ertragssteigernde Möglichkeit sein. Für die landwirtschaftliche Abwasserverwertung kommt grundsätzlich nur biologisch behandeltes Abwasser in Frage.

Niederschlagswasser soll nur, soweit dies wegen der Bebauung von Grundstücken erforderlich ist, gefaßt und abgeleitet werden. Vorzugsweise soll es auf den Grundstücken versickert werden.

Zu 3) Insbesondere in den Innenstädten sind umfangreiche Sanierungs- und Neubaumaßnahmen am Kanalisationsnetz erforderlich. Gleichzeitig sind zahlreiche Kläranlagen neu zu bauen oder durch biologische bzw. weitergehende Reinigungsstufen zu erweitern.

Zu 4) Mit der Inbetriebnahme der Kläranlagen muß die Behandlung und Verwertung des Klärschlammes gesichert werden. Dabei ist eine nutzbringende und bodenverträgliche Verwendung für die Landwirtschaft zu prüfen. Bei der Deponie von Klärschlamm sind die möglichen Umweltbelastungen zu berücksichtigen.

Bei der Klärschlammausbringung insbesondere bei Importklärschlamm ist zur Vermeidung eines Schadstoffeintrags die Klärschlammverordnung zu beachten.

Zu 5) Durch die Verbesserung der Abwasserbehandlung kann die Beschaffenheit der Gewässer in der Region positiv verändert werden. Das betrifft bei den Fließgewässern vor allem die Elde zwischen Dömitz und Lübz, die gesamte Krainke, die Stepenitz bei Dassow, die Maurine bei Carlow, die Mildenitz bei Dobbertin und Goldberg, die Boize bei Boizenburg, die Sude bei Walsmühlen sowie die Schmaar bei Hagenow und Redefin als das am stärksten belastete Fließgewässer.

Das Selbstreinigungsvermögen der Fließgewässer kann durch geeignete Maßnahmen erhöht werden.

10.3. Energieversorgung

10.3.1. Allgemeine Entwicklungsziele

- (1) Durch den Einsatz umweltfreundlicher Energieträger und effizienter Energieerzeugungsanlagen soll ein bedarfsgerechtes, versorgungssicheres, umweltschonendes und preiswertes Energieangebot für alle Verbraucher in allen Teilen der Region gesichert werden. Zur Energieeinsparung soll auf eine rationelle Energieerzeugung und Verwendung hingewirkt werden. Der Anteil von regenerativen Energien wie Biomasse, Windenergie, Sonnenenergie, Geothermie und Wasserkraft ist zu erhöhen. Bei der Energieerzeugung sind den Bedingungen entsprechend der Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung und der Brennwertechnik zu erhöhen. Bei neuen Wohnungsbaustandorten und Gewerbegebieten soll der Einsatz dezentraler Blockheizwerke geprüft werden. Dabei ist, ausgehend von der Standortsituation und der Bedarfsstruktur, eine optimierte Versorgungslösung anzustreben.
- (2) Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sollen vorhandene Anlagen rekonstruiert und bei Bedarf erneuert, erweitert und ergänzt werden. Bei neuen Erzeuger- und Verteileranlagen und bei neuen Leitungen sollen neben wirtschaftlichen Belangen vor allem die des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft besonders berücksichtigt werden. Auf eine frühzeitige Abstimmung bei Neutrassierungen und der Errichtung von Erzeugeranlagen zwischen den Versorgungsunternehmen und den Trägern öffentlicher Belange ist hinzuwirken.

Begründung:

Zu 1 u.2) Für den wirtschaftlichen Aufschwung in der Region ist eine bedarfsgerechte Energieversorgung in allen Teilräumen unerlässlich. Um preiswerte Energie bereitzustellen, soll der Wettbewerb zwischen einzelnen Energieanbietern ermöglicht werden.

Zur Gewährleistung der effektivsten Energieerzeugung, -fortleitung und -verwendung sind regionale und örtliche Energiekonzepte zu erarbeiten, die eine flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung sichern. Für Strom- und Wärmeerzeugung kommen hauptsächlich Erdgas und Steinkohle zum Einsatz. Moderne Kraft-Wärme-Kopplungen ermöglichen bei der Energieerzeugung dort, wo die Bedingungen es erlauben, einen rationellen Energieträgereinsatz.

Für den umfangreichen Wohnungsneubau sowohl im innerstädtischen Bereich als auch bei Einzelstandorten im Umland sowie bei einzelnen Gewerbegebieten sollte der Einsatz dezentraler Blockheizwerke geprüft werden, um so eine überzogene zentralisierte Fernwärmeversorgung, die mit hohen Leitungskosten und Energieverlusten verbunden sein kann, zu vermeiden.

Als regenerative Energien sollen insbesondere die Windkraft an geeigneten Standorten der westmecklenburgischen Ostseeküste sowie im Binnenland, die Geothermie im Raum Schwerin, Neustadt-Glewe und Ludwigslust sowie land- und forstwirtschaftlich erzeugte Biomasse genutzt werden.

10.3.2. Stromversorgung

- (1) Die Stromversorgung ist so auszubauen, daß in der Region Westmecklenburg der gegenwärtige und künftige Bedarf langfristig gesichert sind. Um der wirtschaftlichen Entwicklung der Region und einer höheren Versorgungssicherheit Rechnung zu tragen, ist der Verbund mit dem westeuropäischen Netz zu gewährleisten.
- (2) Bei neuen Leitungstrassen ist auf eine natur- und landschaftsbildschonende Linienführung zu achten. Um bei neuen Freileitungen den Flächenverbrauch gering zu halten und die Räume möglichst wenig zu zerschneiden, soll eine Bündelung vorzugsweise auf den Achsen erfolgen. Vorzugsweise ist eine Parallelführung entlang den vorhandenen Freileitungen bzw. Hauptverkehrswege wie Autobahnen, B-Straßen und Eisenbahnlinien zu sichern. In besonders empfindlichen Landschaftsteilen sind Elektro-

energieleitungen zu verkabeln, soweit die technischen Voraussetzungen und eine angemessene wirtschaftliche Realisierbarkeit gegeben sind.

Nicht mehr benötigte Leitungstrassen sind umgehend zurückzubauen.

- (3) Die Einbindung dezentraler Energieerzeuger einschließlich regenerativ erzeugter Energie in das Netz ist qualitativ und quantitativ abzusichern.

Begründung:

Zu 1) Das in der Region zum ehemaligen osteuropäischen Verbund gehörende Elektroenergienetz wurde an das westeuropäische Energieverbundnetz (UCPTE) angeschlossen. Es ist grundsätzlich in der Lage, alle Teilräume zu versorgen.

Zur Sicherung eines stabilen und zuverlässigen Verbundbetriebes durch das VEAG-Netz und zur sicheren Versorgung des 110 kV-Netzes der WEMAG insbesondere für den Raum Schwerin ist die Errichtung einer 380 kV-Leitung zwischen Lübeck-Siems nach Schwerin-Görries und fortführend bis Güstrow erforderlich. Damit verbunden ist die Umstellung des UW Görries von 220 / 110 kV auf 380/ 110 kV.

Einziger nennenswerter Produzent von Elektroenergie auf der Grundlage von Kraft-Wärme-Kopplung sind in der Planungsregion die beiden Heizkraftwerke Schwerin-Lankow und Schwerin-Süd.

Eine Umstellung der 220 kV-Trasse Perleberg-Güstrow auf 380 kV, die teilweise das Territorium der Region im Osten durchläuft, ist erst nach dem Jahr 2000 vorgesehen.

Im 110 kV-Netz sind zur Stabilisierung der Versorgung und zur Beherrschung des einfachen Störungsfalles insbesondere die folgenden Maßnahmen erforderlich:

- Schwerin-Wismar (Reko)
- Wismar-Bützow (Reko)
- Güstrow - Lübz (Neubau)
- Spornitz - Neustadt-Glewe (Neubau)
- Boizenburg - Zarrentin - Wittenburg - Schwerin (Neubau)
- Gadebusch - Schönberg (2.System) (Neubau)

Im Mittelspannungsbereich besteht ein flächendeckendes Netz, teilweise als Freileitungen, teilweise als Erdkabel. Erweiterungen werden bei der Erschließung neu entstandener Wohn- und Gewerbegebiete notwendig.

Zu 2) Um den hohen Flächenverbrauch von Energietrassen zu verringern und um vor allem Wälder und sensible Landschaftsteile zu schonen, sind die Leitungen der technischen Versorgung nach Möglichkeit zu bündeln. Geeignet hierfür sind insbesondere vorhandene Trassen entlang der Entwicklungs- und Siedlungsachsen, z.B. an Autobahnen und Bundesstraßen. Bei jedem Leitungsneubau ist zu prüfen, ob damit gleichzeitig ein Rückbau von zu ersetzenden Leitungen möglich ist.

Zu 3) Um eine effektive Nutzung dezentraler Energieerzeuger, insbesondere auch von Windenergieanlagen zu sichern, ist bei der Standortwahl die Einbindung in das öffentliche Netz zu berücksichtigen.

10.3.3. Gasversorgung

- (1) Auf einen verstärkten Einsatz von Erdgas zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft soll hingewirkt werden. Bisher nicht versorgte Zentrale

Orte und weitere größere Gemeinden sollen an das Erdgasnetz angeschlossen werden.

- (2) Zur Deckung des schnell ansteigenden Erdgasbedarfes soll der Neubau von Erdgasleitungen forciert werden. Dabei sind umweltschonende Technologien einzusetzen, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst gering zu halten.

Begründung:

Zu 1 u.2) Die Versorgung einiger Städte der Planungsregion erfolgte bisher mit aus Braunkohle gewonnenem Stadtgas über das Ferngasnetz aus dem Lausitzer Raum (Land Brandenburg). Von der Gaswirtschaft wurde daher eine schnellstmögliche Umstellung auf Erdgas eingeleitet. Schwerpunktmäßig ist das Versorgungsnetz weiter zu verdichten und sind weitere Ortschaften anzuschließen. Es wurden bereits eine Reihe neuer Leitungen gebaut, die Westmecklenburg mit den westlichen Bundesländern verbinden (z.B. Lübeck - Wismar, Lauenburg - Boizenburg, Ratzeburg - Gadebusch - Rehna, Lübeck - Selmsdorf - Dassow - Travemünde).

Um in der Region den ansteigenden Erdgasbedarf zu decken und weitere Gemeinden mit Erdgas zu versorgen, ist der Bau weiterer Leitungen geplant z.B.:

<i>Zweedorf</i>	<i>- Hagenow</i>
<i>Ludwigslust</i>	<i>- Wöbbelin</i>
<i>Dabel</i>	<i>- Plau</i>

Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit in der Region Westmecklenburg wird ein Erdgasspeicher im Salzstock Kraak als Kaverne mit einer Speicherkapazität von 130 Mio m³ geschaffen und über eine Gashochdruckleitung nach Hagenow angeschlossen.

10.3.4. Fernwärmeversorgung

- (1) Die bestehenden Fernwärmenetze sollen erhalten und möglichst erdverlegt erweitert werden. Vorrangig sind umweltbelastende Braunkohleheizwerke auf umweltfreundliche Energieträger wie Erdgas und leichtes Heizöl umzustellen. Die vorhandenen Möglichkeiten der Geothermie sollen genutzt werden.
- (2) Erweiterungen der Fernwärmeversorgung sollen sich insbesondere im Zusammenhang mit einer Abwärmennutzung auf die Städte der Region mit höherer Wärmedichte konzentrieren. In den dünnbesiedelten ländlichen Räumen sollten Einzellösungen unter Ausnutzung regenerativer Energien bevorzugt werden.

Begründung:

Zu 1 u.2) Der Ausbau der Fernwärmeversorgung in Verbindung mit Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen ist aus raumordnerischer Sicht für Gebiete mit höherer Wärmedichte besonders wegen der Verringerung der Luftbelastung und des geringeren Energieverbrauches besonders zu unterstützen.

Infolge eines hohen Anteils von Wohnungen in größeren geschlossenen Neubaugebieten waren in der Planungsregion 19,1 % der Wohnungen fernwärmeversorgt (Stand 1992). Der Anteil bei öffentlichen Einrichtungen erreichte 22 %. Eine Konzentration der mit Fernwärme beheizten Wohnungen tritt besonders in den Städten Schwerin (54,8 %), Wismar (23,3 %), Grevesmühlen (15,2 %), Ludwigslust (14,5 %) und Parchim (12,2 %) auf.

Die zur Fernwärmeerzeugung teilweise noch vorhandenen kleinen Heizhäuser und Heizwerke sind mit veralteter Technik ausgestattet und bedürfen dringend einer Sanierung, soweit nicht an ihre Stelle Einzelheizungsanlagen getreten sind. Infolge des Fehlens der Kraft-Wärme-Kopplung bei diesen Heizwerken sowie noch teilweise unzureichender Fernwärme-Abnehmeranlagen und nicht vollständig erfolgter verbrauchsabhängiger Heizkostenabrechnung besteht noch größeres Potential zur Energieeinsparung. Die ehemaligen Heizwerke Schwerin-Lankow und Schwerin-Süd wurden bereits vollständig saniert und durch erdgasbeheizte moderne Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung ersetzt. Zur besseren Wirtschaftlichkeit und erhöhten Betriebssicherheit wurden beide Heizwerke verbunden. Geplant sind die Stilllegung des Kohleheizwerkes Nordwärme Schwerin und der Anschluß geeigneter Teile des Stadtgebietes an die Fernwärmeversorgung.

Das Heizwerk Weststadt wird noch einige Jahre als Reserve für Spitzenbedarfszeiten weiter betrieben und thermisch mit dem Heizwerk Lankow verbunden. Seit Juni 1993 läuft in Parchim das moderne BHKW Weststadt mit 4,8 MW thermisch und 3,2 MW elektrisch. In Grevesmühlen und Wismar sind weitere BHKW vorgesehen.

In der Perspektive sollen Geothermieanlagen in Schwerin, Ludwigslust und Neustadt-Glewe zur zusätzlichen Deckung des Fernwärmebedarfes zum Einsatz kommen.

10.3.5. Regenerative Energien

- (1) Die in der Region Westmecklenburg vorhandenen regenerativen Energieressourcen nachwachsende Rohstoffe, Windkraft, Geothermie, Solarenergie und Biogas sind unter Beachtung energiewirtschaftlicher Gesichtspunkte einer natur- und landschaftsverträglichen Nutzung zuzuführen.
- (2) Die energetische Nutzung nachwachsender Rohstoffe soll unterstützt werden.
- (3) Die Errichtung von Windenergieanlagen ist auf die in der Karte des Regionalen Raumordnungsprogramms ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zu beschränken. Planungen und Maßnahmen in den Eignungsgebieten sollen die ausgewiesene Funktion möglichst nicht beeinträchtigen.
- (4) Die für eine Geothermalwassernutzung geeigneten Räume bei Neustadt-Glewe und Ludwigslust sind zu sichern.

Begründung:

Zu 1 u.2) Durch die Nutzung alternativer Energieträger können nicht regenerierbare natürliche Ressourcen wie Erdöl, Erdgas und Kohle geschont und damit gleichzeitig die Umweltbelastungen erheblich gemindert werden.

Die Energieerzeugung durch Solaranlagen (z.B. für die Warmwasseraufbereitung) ist eine umweltfreundliche Alternative.

Bei Windenergieanlagen sind die Klimaschutzeffekte mit den Belastungen von Natur und Landschaft abzuwägen. Deponiegas bzw. Biogas und nachwachsende Rohstoffe (z.B. Holzabfälle, Rapsöl) sollen in stärkerem Maße verwertet werden.

Zur Erzeugung von Biomasse wie Gras und Holz kann auch eine landwirtschaftliche Abwasserwertung genutzt werden.

Zu 3) Eine Energieerzeugung durch Windenergieanlagen soll überall dort gefördert werden, wo sowohl ein wirtschaftliches Betreiben als auch eine Vereinbarkeit mit der Umgebung gewährleistet sind. Die konzentrierte Ansiedlung von Windenergieanlagen in den Eignungsgebieten soll Nutzungskonflikte mit den Belangen des Naturschutzes, des Fremdenverkehrs

und der Naherholung vermindern und eine technische Überformung der Landschaft verhindern. Darüber hinaus beschleunigt die Zusammenfassung zu Windparks an konfliktarmen Standorten die Genehmigungsverfahren und reduziert den Erschließungsaufwand.

Dieses landesplanerische Ziel gilt grundsätzlich auch für Einzelanlagen.

Die Gemeinden sind angehalten, innerhalb der Eignungsgebiete mit den Mitteln ihrer Bauleitplanung Flächen für eine Windkraftnutzung auszuweisen.

Zu 4) Die geologischen Verhältnisse weisen für den Raum südlich von Schwerin und für Teile der Kreise Ludwigslust und Parchim insbesondere im Bereich Neustadt-Glewe günstige Bedingungen für die Nutzung von Geothermalwasser aus einer Tiefe von 1.500 - 2.000 m mit einer Temperatur bis zu 95 °C aus. Die hierfür geeigneten Räume sollen für eine Geothermalwassernutzung gesichert werden. Auf einen umweltschonenden Umgang mit dem aggressiven Thermalwasser ist in besonderem Maße zu achten.

10.4. Abfallwirtschaft

- (1) In der Region ist eine moderne, umweltverträgliche und ökonomische Abfallwirtschaft zu schaffen. Grundsätzlich sind dabei Abfälle möglichst zu vermeiden, nicht vermeidbare Abfälle zu erfassen, von Schadstoffen zu entlasten und vorrangig in den Stoffkreislauf zurückzuführen. Der Schadstoffgehalt nicht verwertbarer Abfälle ist so gering wie möglich zu halten.
- (2) Die Behandlung und Ablagerung der nicht verwertbaren Abfälle sollen so umweltverträglich erfolgen, daß das Wohl der Allgemeinheit, die Belange der Raumordnung und Landesplanung sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden. Die Belange des Schutzes des Grund- und Oberflächenwassers, des Bodens, der Natur und Landschaft sowie der Luftreinhaltung sind zu berücksichtigen.
- (3) Die ordnungsgemäße Erfassung, Verwertung, Behandlung und Entsorgung sollen in der Region Westmecklenburg auf der Grundlage eines integrierten Abfallentsorgungskonzeptes erfolgen, das ein Verlagern der Entsorgungs- und Behandlungsprobleme auf nachfolgende Generationen ausschließt.
- (4) Zur Gewährleistung der stofflichen Verwertung von Abfällen soll ein flächendeckendes System der getrennten Erfassung von Wertstoffen einschließlich Sortierung und Zuführung zur Verwertung geschaffen werden.
- (5) Um das Volumen der nicht verwertbaren Abfälle bei gleichzeitiger Sicherstellung der vorschriftsmäßigen Reduzierung organischer Restsubstanzen des Siedlungsabfalls zu verringern und die Schadstoffe zu zerstören, soll in Westmecklenburg eine thermische Abfallbehandlung im Hochtemperaturbereich in Verbindung mit einer energetischen Nutzung geschaffen werden. Den Erfordernissen der Luftreinhaltung und Ressourcenschonung ist dabei durch ein dem fortschrittlichen Stand der Technik entsprechendes thermisches Behandlungsverfahren mit möglichst hoher Energieausbeute unter Beachtung der notwendigen Schließung von Stoffkreisläufen und der Minimierung aller Schadstoffemissionen Rechnung zu tragen.
- (6) Altanlagen und durch Müllablagerung entstandene Altlasten sind zu erfassen, hinsichtlich ihrer Gefährdung einzuschätzen und zügig dem Stand der Technik entsprechend zu sichern, zu sanieren und zu rekultivieren.
- (7) Organisches Material ist getrennt zu erfassen, zu kompostieren und dem Kulturboden wieder zuzuführen bzw. schadlos zu lagern.

- (8) Bauschutt und geeignete Aschen sind weitestgehend aufzubereiten und als Baustoffe wieder nutzbar zu machen.
Für unbelasteten Bodenaushub besteht Verwertungsgebot. Wenn Bodenaushub nicht unmittelbar wieder eingesetzt werden kann, ist er auf Bodenaushubdeponien zur späteren Verwendung zwischenzulagern.
- (9) Zur umweltgerechten Entsorgung der stofflich nicht verwertbaren Abfälle und Rückstände aus Behandlungsanlagen sollen in der Region ausreichend geeignete Deponieflächen vorgehalten werden. Die Entsorgungsanlagen müssen den abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere der „Technischen Anleitung Siedlungsabfall“ entsprechen.
- (10) Sonderabfälle sind den dafür speziell zugelassenen Anlagen zuzuführen. Für oberirdisch abzulagernde Sonderabfälle ist entsprechend dem Vorrang regionaler Abfallentsorgung bevorzugt die Ihlenberger Sonderabfalldeponie zu nutzen.

Begründung:

Zu 1) Als wichtiger Teilbereich der Umweltvorsorge ist der Aufbau einer umweltverträglichen, leistungsfähigen, modernen Abfallwirtschaft zur Sicherung des wirtschaftlichen Aufschwungs und zur Verbesserung der Lebensqualität der Bevölkerung in Westmecklenburg unbedingt notwendig. Grundsätzlich sind Abfälle weitestgehend durch den Einsatz abfallarmer Technologien und durch Verringerung der Verpackung zu vermeiden. Hierzu sollen alle entsorgungspflichtigen Landkreise und die Städte Wismar und Schwerin entsprechende Abfallvermeidungskonzepte beschließen.

Bei nicht vermeidbaren Abfällen sind die Wertstoffe auszulesen, die Abfälle durch Kompostierung oder energetische Nutzung weitestgehend zu verwerten und die Reste schadlos zu deponieren.

Zu 2) Da von den ungedichteten Deponien Gefahren durch Belastungen von Boden, Wasser und Luft ausgehen, sind neue Abfallentsorgungsanlagen notwendig, die vor allem ein unkontrolliertes Versickern von Schadstoffen ausschließen. Deshalb ist es erforderlich, daß mit Realitätssinn zügig an die territoriale Einordnung von Deponiestandorten herangegangen wird, damit sich die Entsorgungssituation durch die Nutzung völlig unzureichend gesicherter Deponien und Entsorgungsanlagen nicht weiter verschärft. Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Konzentration auf wenige Anlagen in der Region notwendig. Eine überzogene Konzentration ist jedoch zu vermeiden, da die geringe Besiedlungsdichte große Transportentfernungen zur Folge hat. Die neuen Deponien sind nach dem neuesten Stand der Technik entsprechend der „Technischen Anleitung Siedlungsabfall“ zu betreiben, so daß für die umgebenden Gemeinden keine Gefahren ausgehen.

Zu 3) Durch den Abfallwirtschaftsverband Westmecklenburg und den Abfallentsorgungspark Südwestmecklenburg sind in Umsetzung des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes von M-V Abfallentsorgungskonzepte auf der Grundlage von Abfallbilanzen und Entsorgungsvorsorgenachweisen zu erarbeiten. Aus der darin enthaltenen Analyse des Abfallaufkommens und der Zusammensetzung sind die Vermeidungs- und Verwertungspotentiale aufzuzeigen. Da die Deponien in Westmecklenburg bis auf die Deponie Ihlenberg nicht mehr den Anforderungen der EG-Richtlinie entsprechen, sind kurzfristig durch die entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften mit Unterstützung der Landesregierung geeignete Lösungen zu erarbeiten und zu realisieren.

Im Entwurf des Abfallentsorgungsplanes M-V ist die abzulagernde Restabfallmenge für Westmecklenburg im Jahre 2000 mit 317,6 kt angegeben.

Zu 4) Durch getrennte Erfassung der verwertbaren Stoffe bzw. einer nachträglichen Aussortierung soll eine weitestgehende Rückführung in den Stoffkreislauf gesichert werden. Dadurch können Naturressourcen geschont und das Müllvolumen erheblich reduziert werden.

Zu 5) Durch thermische Behandlung des Restmülls in modernsten Ansprüchen gerecht werdenden Abfallentsorgungsanlagen im Hochtemperaturbereich ($> 1.200\text{ °C}$) können das Volumen erheblich reduziert, eine Hygienisierung und Inertisierung der Abfälle erreicht und gleichzeitig Energie sowie Sekundärrohstoffe gewonnen werden (z.B. Schrott, Salzsäure, Schlacke, Gips sowie Inertmaterialien für die Bauindustrie). Das Einzugsgebiet für eine thermische Behandlungsanlage soll möglichst mit dem Territorium der Planungsregion Westmecklenburg übereinstimmen. Die thermisch zu behandelnde Restabfallmenge beträgt gemäß Entwurf des Abfallentsorgungsplanes M-V für Westmecklenburg 241,6 kt.

Zu 6) Stillgelegte Deponien sollen möglichst schnell saniert, der Landschaft angepaßt und zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen (Grundwassergefährdung, Gasentwicklung) ständig überwacht und gesichert werden.

Zu 7 u. 8) Durch die verstärkte Bautätigkeit und die umfangreichen Abbrucharbeiten erhöht sich der Anfall von Bauschutt, der durch eine geeignete Aufbereitung wieder als Bau- und Bettungsmaterial z.B., im Straßenbau verwendet werden soll.

Organische Materialien sollten zur Bodenverbesserung aufbereitet und der landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Nutzung wieder zugeführt werden.

Um Baurestmassen zu verringern, kann der Bodenaushub für den Massenausgleich, für Sicht- oder Lärmschutzwälle und für landschaftspflegerische Maßnahmen verwendet werden.

Zu 9) Die Suche nach geeigneten Deponiestandorten erfolgt entsprechend einer festgelegten Methodik auf der Grundlage des „Verfahrens zur Standortsuche von Deponien in Mecklenburg-Vorpommern“. Unter Beachtung u.a. von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten, der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, der Abstände von Wohnbebauung, von technischen und militärischen Anlagen sowie unter Berücksichtigung des geologisch - hydrogeologisch geeigneten Deponieuntergrundes sind für die Region anhand von Gutachten Weißflächen bzw. Eignungsgebiete für Deponien herauszuarbeiten. Die konkreten Standortentscheidungen bedürfen einer sorgfältigen Einzelfallabwägung auf der Grundlage eines Raumordnungsverfahrens, bei dem die Raum-, Landschafts- und Umweltverträglichkeit zu prüfen sind.

Zu 10) Sonderabfälle sind in Abhängigkeit von ihrem Gefährdungspotential zu behandeln bzw. abzulagern. Ziel ist es dabei, durch chemisch-physikalische Behandlung Schadstoffe zu binden bzw. zu verringern. Die Deponie Ihlenberg (Gemeinde Selmsdorf) bietet unter strikter Einhaltung der Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung die Möglichkeit einer fachgerechten Entsorgung.

11. Verteidigung und Konversion

11.1. Verteidigung

- (1) Die Belange des zivilen Schutzes und der militärischen Verteidigung sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen insbesondere auf dem Gebiet der Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur zu berücksichtigen. Die militärischen Vorhaben sollen sich soweit wie möglich der vorhandenen Wirtschafts- und sozialen Struktur anpassen und sich in das Landschafts- und Ortsbild einfügen.
Eine Mitnutzung von Infrastruktureinrichtungen durch die Bevölkerung ist anzustreben.
- (2) Im Zuge der Umstrukturierung der Bundeswehr ist darauf hinzuwirken, daß Erweiterungen bestehender oder die Errichtung neuer militärischer Anlagen in den Ordnungsräumen Schwerin, Wismar und Lübeck nur in dem unbedingt notwendigen Maße erfolgen und in den Fremdenverkehrsschwerpunkt- sowie Naherholungsräumen vermieden werden. In diesen Räumen ist nach Möglichkeit ein Rückbau störender militärischer Anlagen anzustreben.
- (3) Für erforderliche neue flächenbeanspruchende militärischen Anlagen wie Flug-, Schieß- und Übungsplätze sollen möglichst Flächen von geringem ökologischen Wert, geringer Siedlungsdichte sowie geringer Bedeutung für Land- und Forstwirtschaft in Anspruch genommen werden.
- (4) Kasernen und Wohnunterkünfte einschließlich der für Zivilangestellte sollen vorzugsweise in Zentralen Orten der Ländlichen Räume errichtet werden. Dabei sind die Auswirkungen auf den Kapazitätsbedarf an infrastrukturellen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen dieser Orte zu beachten.
- (5) Flug-, Schieß-, Übungsplätze und Depots, von denen störende Wirkungen ausgehen, sollen in ausreichendem Abstand von Wohngebieten, Erholungseinrichtungen und anderen lärm-, erschütterungs- und abgasempfindlichen Anlagen und Einrichtungen liegen. Dies gilt entsprechend für die Ausweisung von Tieffluggebieten.
- (6) Bei Truppenreduzierungen sind die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen für den Raum nach Möglichkeit auszugleichen. Auf eine räumliche Ausgewogenheit soll beim Truppenabbau hingewirkt werden.

Begründung:

Zu 1) Trotz der politischen Veränderungen in Europa sind die Einrichtungen der Verteidigung insbesondere wegen der instabilen Lage und wegen der über dem Bundesdurchschnitt liegenden Konzentration von militärischen Einrichtungen in Westmecklenburg nach wie vor von großer Bedeutung. Aufgrund ihrer oftmals großen Flächenausdehnung und der Konzentration von Menschen und Material sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Grundsätze einer geordneten räumlichen Entwicklung und die Koordinierungsmöglichkeiten zu beachten.

Zu 2 u.3) In der Region sind umfangreiche militärische Anlagen der Bundeswehr hauptsächlich in und um Schwerin sowie in den ehemaligen Landkreisen Hagenow, Sternberg, Lütz und Ludwigslust vorhanden, so daß mit völlig neuen Standorten nicht zu rechnen ist. Ziel der

umfangreichen Umstrukturierungsmaßnahmen vorhandener Anlagen sollte eine Minderung der Nutzungskonflikte vor allem im Ordnungsraum Schwerin und in den Fremdenverkehrs- und Erholungsräumen sein.

Sollte die Neuausweisung einer störenden militärischen Einrichtung unumgänglich sein, sind dafür vorzugsweise die Ländlichen Räume zu nutzen. Es ist darauf zu achten, daß die Belästigungen der Bevölkerung möglichst gering sind und eine geordnete städtebauliche Entwicklung von Siedlungen nicht behindert wird. Eine rationelle Flächennutzung ist zu sichern.

Zu 4 u.5) Um eine Zersiedlung der Landschaft durch militärische Anlagen zu vermeiden und die Ländlichen Räume zu stärken, sollen militärische Einrichtungen möglichst in Zentralen Orten der Ländlichen Räume errichtet bzw. erhalten werden. Der Kapazitätsbedarf an öffentlichen kommunalen Einrichtungen ist bei der Ortsplanung zu berücksichtigen. Demgegenüber sind störende Einrichtungen nach Möglichkeit in großen Entfernungen von der Bevölkerung in Übereinstimmung mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes zu lokalisieren.

Der Schießplatz Lübtheen liegt im Fremdenverkehrsentwicklungsraum Südwestmecklenburg. Wegen der Lärmbelästigung und der umfangreichen Flächeninanspruchnahme können Konflikte mit der Fremdenverkehrsentwicklung auftreten.

Zu 6) Mit gegenwärtigem Stand werden von der Bundeswehr in der Region über 1.700 ha Militärfächen als dauernd entbehrlich eingeschätzt, darunter in den ehemaligen Kreisen Hagenow ca. 600 ha, Grevesmühlen über 300 ha, Ludwigslust 275 ha und 225 ha in Schwerin Stadt und Land. Da die Bundeswehr in vielen schwachstrukturierten ländlichen Teilräumen ein bedeutender Wirtschaftsfaktor ist, soll beim Truppenabbau auf die negativen wirtschaftlichen Folgen durch entsprechende öffentliche Ausgleichsmaßnahmen Einfluß genommen werden.

11.2. Konversion

- (1) Die im Zuge des Abzuges der ehemaligen sowjetischen Truppen und der Umstrukturierung der Bundeswehr freiwerdenden umfangreichen ehemals militärisch genutzten Liegenschaften sind über die entsprechenden Ortsplanungen einer geordneten zivilen Nutzung zuzuführen.
- (2) Die Konversionsflächen innerhalb bzw. in unmittelbarer Anlehnung an die Ortslagen vor allem der Städte Schwerin, Wismar, Parchim, Ludwigslust und Hagenow sollen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Nutzung vorzugsweise für den Wohnungsbau und für gewerbliche Zwecke zugeführt werden. Von Ortslagen losgelöste militärische Flächen sollen nach Möglichkeit land- und forstwirtschaftlich genutzt oder renaturiert werden.
- (3) Konversionsflächen sind vor einer Umnutzung hinsichtlich ihrer Belastung mit Altlasten sorgfältig zu untersuchen und in Übereinstimmung mit dem neuen Nutzungszweck zu sanieren.

Begründung:

Zu 1) Beim Truppenabbau sind die regionalen Wirkungen auf die direkten und indirekten Beschäftigungseffekte, auf die Infrastrukturausstattung, auf den Wohnungsmarkt und vor allem auf die Flächennutzung zu beachten. Insgesamt bieten die im Zuge des Truppenab-

zugs freiwerdenden Flächen für die Region eine Entwicklungschance, die es bei der Ausweitung von Bauflächen zu nutzen gilt.

In Westmecklenburg wurden 1993 insgesamt 7.235 ha Konversionsflächen erfaßt, davon 5.521 ha der GUS-Streitkräfte und 1.714 ha dauernd entbehrliche Flächen der Bundeswehr. 239 ha der GUS-Flächen befinden sich im innerstädtischen Bereich und 2.165 ha am Ortsrand. Damit bestehen hervorragende Möglichkeiten, innerstädtische Bereiche zu verdichten bzw. in Anlehnung an die bebauten Ortslagen Siedlungsflächenerweiterungen zu realisieren, ohne neue Flächen in Anspruch zu nehmen.

Um Fehlentwicklungen zu vermeiden, sind hierzu konkrete Nutzungsvorstellungen im Rahmen der Ortsplanungen festzulegen.

Zu 2) Die umfangreichen Konversionsflächen der GUS-Streitkräfte konzentrieren sich u.a. auf die städtischen Bereiche des Oberzentrums Schwerin sowie auf die Mittel- und Teilmitelzentren der Region:

- Schwerin 1.840 ha, (dar. 358 ha in der Ludwigsluster-Str., 65 ha in Görries, 1.385 ha Übungsgelände Stern Buchholz,)
- Wismar 310 ha (Garnison u. Übungsplatz),
- Parchim 556 ha (Flugplatz u. Garnison),
- Hagenow 195 ha (Garnison),
- Ludwigslust 182 ha (Garnison).

In Schwerin sollten die Flächen vor allem genutzt werden, um die Stadt in südlicher Richtung entlang der überregional bedeutsamen Achse Wismar-Schwerin-Ludwigslust-Hagenow/Magdeburg zu entwickeln. Die Flächen sind hier verkehrsseitig und versorgungstechnisch rationell erschließbar und sichern enge Funktionsbeziehungen zwischen vorhandenen und möglichen neuen Wohn-, Arbeits- und Erholungsflächen.

In Wismar können das Haffeld rationell als Industrie- und Gewerbestandort und die GUS-Flächen im Bereich der Lübschen Burg für den Wohnungsbau, Gewerbe und Erholungszwecke genutzt werden.

Für Parchim sind die Nachnutzung des Flugplatzes als Regionalflugplatz und der innerstädtischen Garnisonsstandorte für den Wohnungsbau sowie für Verwaltungs- und Dienstleistungsgebäude anzustreben.

Die umfangreichen Flächen innerhalb bzw. in Anlehnung an die Städte Ludwigslust und Hagenow sollten sowohl für gewerbliche Zwecke als auch für die Abdeckung des Wohnbauflächenbedarfs genutzt werden.

Zu 3) Die ehemals militärisch genutzten Flächen sind oft durch Altlasten belastet. Vor einer Nutzungsänderung sind hierzu sorgfältige Untersuchungen durchzuführen mit dem Ziel, die belasteten Flächen zu sanieren.

Erläuterung wichtiger Fachbegriffe der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Achse

Instrument der Raumordnung zur strukturellen Entwicklung (Entwicklungsachsen) eines Raumes bzw. zur Verbindung von Räumen (Verbindungsachsen). Im wesentlichen werden Achsen durch gebündelte Verkehrswege auf Schiene und Straße, z.T. auch Versorgungsstränge gebildet, die Zentrale Orte und Wirtschaftsräume untereinander verbinden. Im Raumordnungsprogramm werden Achsen mit überregionaler und regionaler Bedeutung ausgewiesen. Sie dienen einerseits dem Leistungsaustausch mit den Wirtschaftsräumen anderer Regionen bzw. innerhalb der Region und sollen gleichzeitig Entwicklungsimpulse in den Ländlichen Raum geben. In Ordnungsräumen übernehmen Achsen die Funktion von Siedlungsachsen.

Bauleitplanung

Eigenverantwortliche Flächennutzungs- und Bebauungsplanung der Gemeinden nach Maßgabe des BauGB mit dem Ziel, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und sozialgerechten Bodennutzung vorzubereiten und zu lenken. Die Bauleitplanungen sind gemäß § 1,4 des BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Biosphärenreservat

Biosphärenreservate sind großflächige Schutzgebiete aus Natur- und wertvollen Kulturlandschaften, die seit 1976 im Rahmen des UNESCO-Programms „Der Mensch und die Biosphäre“ anerkannt werden. Sie bilden zusammen ein internationales Netz, das aus repräsentativen Binnen- und Küstenlandschaften besteht.

Außer dem Erhalt der Ökosysteme (Naturschutz) dienen Biosphärenreservate

- der Entwicklung nachhaltiger, ökologisch und sozioökonomisch abgestimmter Landnutzungskonzepte,*
- als bevorzugte Untersuchungsräume der ökosystemaren Forschung,*
- als Bezugsflächen im Netz der nationalen und globalen ökologischen Umweltbeobachtung,*
- als Schulungs- und Ausbildungszentrum zu Fragen des Umwelt- und Naturschutzes.*

Biotop

Lebensraum bestimmter Tier- oder Pflanzengesellschaften von bestimmter Mindestgröße und einheitlicher, gegenüber seiner Umgebung abgegrenzter Beschaffenheit.

Biotopverbund

Verbund ökologisch bedeutsamer Gebiete mit dem Ziel, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern und den genetischen Austausch zwischen Lebensräumen für das Überleben der Arten zu gewährleisten.

Dezentrale Konzentration

Prinzip der Raumordnung, das die Siedlungsentwicklung auf der Grundlage eines flächendeckenden Netzes von Zentralen Orten entsprechend der zentralörtlichen Einstufung anstrebt mit dem Ziel, die Bevölkerung in allen Teilräumen in zumutbarer Entfernung zu den Wohnplätzen zu versorgen.

Eigenentwicklung

Eigenentwicklung einer Gemeinde ist eine Flächen- oder Kapazitätsentwicklung, die sich auf den Bedarf der vorhandenen Bevölkerung beschränkt und einen Bedarf für Wanderungsgewinne nicht berücksichtigt.

Eignungsraum

Räume, die aufgrund ihrer vor allem naturräumlichen und spezifischen Eigenschaften für eine bestimmte Nutzung geeignet sind. Alle Planungen und Maßnahmen sind hier so abzustimmen, daß die jeweilige Eignung möglichst nicht beeinträchtigt wird (z.B. Fremdenverkehrsräume, Naherholungsräume, Räume für Windenergieanlagen, Landwirtschaft, Depo-niestandorte usw.).

Flächenrecycling

Wiederverwendung von brachfallenden Grundstücken zur Minimierung des Landschaftsverbrauchs bei Neubauvorhaben, insbesondere von Industriegrundstücken und Militärgeländen, deren bisherige Nutzung aufgegeben wurde. Häufig ist eine Sanierung von Altlasten erforderlich.

Freiraum

Baulich nicht genutzte, durch Vegetation geprägte Gebiete. Eine besondere Bedeutung kommt der Sicherung von Freiräumen als Erholungs- und ökologische Ausgleichsräume in den Ordnungsräumen zu.

Gebietskategorie

Nach einheitlichen Kriterien abgegrenzte Gebiete, in denen gleichartige Ziele verfolgt werden sollen.

Gebietskörperschaft

Verwaltungseinheit, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts für ein abgegrenztes Gebiet gesetzlich festgelegte Zuständigkeiten wahrnimmt (Bundesland, Landkreis, Gemeinde).

Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen

Leitvorstellung der Raumordnung gemäß § 1 des Raumordnungsgesetzes, wonach „gleichwertige Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilräumen“ im Sinne von ausgewogenen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Verhältnisse zu entwickeln sind.

Grenzübergreifende Planung

Zusammenarbeit mit Nachbarländern und Nachbarstaaten in den Grenzregionen des Landes.

Von besonderer Bedeutung für Westmecklenburg ist die grenzübergreifende raumordnerische Zusammenarbeit mit den angrenzenden Bundesländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Brandenburg sowie aufgrund der weitreichenden räumlichen Ausstrahlung mit Hamburg.

Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung

Leitvorstellungen zur Ordnung und Entwicklung eines Raumes in Form von Rechtssätzen (siehe § 2 Landesplanungsgesetz M-V), die für alle Behörden und öffentlichen Planungsträger sowie für alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unmittelbar gelten und von ihnen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durch die Grund und Boden in Anspruch genommen werden oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflußt wird gegeneinander und untereinander abzuwägen sind.

Grünzäsur/Trenngrün

Sie dienen zur Gliederung der Siedlungsstruktur in den Ordnungsräumen zwischen/oder im Verlauf von Siedlungsachsen. Sie sollen verhindern, daß sich dort unerwünschte bandartige Siedlungsstrukturen entwickeln und sind deshalb grundsätzlich von Besiedlung freizuhalten.

Infrastruktur

Technische und soziale Einrichtungen für die Daseinsvorsorge der Bevölkerung und die wirtschaftliche Entwicklung eines Gebietes (z.B. Anlagen, Netze und Einrichtungen für Verkehr, Kommunikation, Ver- und Entsorgung, Soziale Dienste, Bildungs- und Gesundheitswesen, Kultur, Sport und Erholung).

Landesplanung

Teil der staatlichen Tätigkeit, der auf die Durchsetzung der Ziele der Raumordnung ausgerichtet ist. Aufstellung überörtlicher, überfachlicher und zusammenfassender Programme und Pläne sowie überörtliche Abstimmung und Koordinierung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen.

Ländliche Räume

Nach der Entschließung der MKRO alle außerhalb der Ordnungsräume Schwerin, Lübeck und Wismar liegenden Gebiete. Ihm gehören überwiegend dünner besiedelte Gebiete an. In Ländlichen Räumen stehen landesplanerische Entwicklungsaufgaben im Vordergrund.

Landschaftsschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein „besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist“ (§ 15 Abs.1 BNatSchG).

Gegenüber den Naturschutzgebieten handelt es sich hierbei in der Regel um großflächige Gebiete mit weniger starken Einschränkungen für andere Nutzungen. Die natürliche Erholungseignung solcher Gebiete ist besonders hoch.

Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO)

Gremium der für Raumordnung des Bundes und der Länder zuständigen Minister, die über grundsätzliche Fragen der Raumordnung und Landesplanung beraten und Empfehlungen abgeben.

Nationalpark

Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte, einheitlich zu schützende Gebiete, die „großräumig und von besonderer Eigenart sind, im überwiegenden Teil ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen, sich in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden und vornehmlich der Erhaltung eines möglichst artenreichen heimischen Pflanzen- und Tierbestandes dienen“ (§ 14 Abs.1 BNatSchG).

Naturpark

Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die „großräumig sind, überwiegend Landschaftsschutzgebiete sind, sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landschaftsplanung für die Erholung oder den Fremdenverkehr vorgesehen sind“ (§ 16 Abs.1 BNatSchG).

Naturschutzgebiet

Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein „besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen oder wildwachsender Tierarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist“ (§13 Abs.1 BNatSchG).

Offenlandschaft

Durch das Wirken des Menschen im Laufe der letzten Jahrhunderte entstandene weit einsehbare Landschaft, die überwiegend frei ist von Bebauung und eine vorwiegend kleinwüchsiger Vegetation (keine geschlossene Bewaldung) aufweist.

Ökologie

Wissenschaft von den Beziehungen der Organismen untereinander und zu ihrer Umwelt.

Ökosystem

Lebensraum, der durch eine besonders enge Wechselbeziehung der in ihm lebenden Organismen und ihrer Umwelt definiert ist.

Ordnungsraum

Siedlungsraum um große Zentren, in M-V um Städte (Kernstadt des Ordnungsraumes) mit mehr als 50.000 Einwohnern und ihre Umlandgemeinden (Randgebiet) mit intensiven Verflechtungsbeziehungen. Um Nutzungskonflikte zwischen der Kernstadt und dem Umland zu vermeiden, sind in diesen zersiedlungsgefährdeten Räumen in verstärktem Maße alle Planungen und Maßnahmen miteinander abzustimmen.

Orientierungswert

Planerische Vorgabe für die in einem Planungsraum anzustrebende oder zu erwartende zahlenmäßige Entwicklung der Bevölkerung, Arbeitsplätze, Wohnungen, Siedlungsflächen usw.. Sie sollen als rahmensetzende Orientierung mit einer bestimmten Bandbreite als Zielprojektion für einen bestimmten Zeitraum gelten und als einheitliche Grundlage von den öffentlichen Planungsträgern verwendet werden.

Örtlicher Siedlungsschwerpunkt

Örtliche Siedlungsschwerpunkte sind ausgewählte größere Landgemeinden in den ländlichen Räumen ohne zentralörtliche Einstufung. Sie heben sich vor allem aufgrund ihrer Einwohnerzahl, räumlichen Lage und infrastrukturellen Ausstattung von den anderen ländlichen Gemeinden ab und sind hinsichtlich der Grundversorgung weitestgehend Selbstversorger. Neben den Zentralorten haben sie für das Siedlungsnetz eine stützende Funktion, die es insbesondere in entleerungsgefährdeten ländlichen Räumen zu sichern gilt.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Vorhaben, Fach- und Einzelplanungen, die Grund und Boden beanspruchen, von überörtlicher Bedeutung sind und die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflussen können.

Raumordnung

Zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur geordneten räumlichen Entwicklung. Sie hat vor allem die Aufgabe dazu beizutragen,

- eine den gemeinschaftlichen Interessen dienende Nutzung von Grund und Boden zu sichern,*
- gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilräumen zu schaffen,*
- die natürlichen Grundlagen des Lebens zu schützen und weiterzuentwickeln.*

Raumordnungsprogramm

Langfristige von der Landesregierung beschlossene, rechtsverbindliche Konzeption für die räumliche Entwicklung des gesamten Landes (Landesraumordnungsprogramm) oder in Konkretisierung dazu für Teilräume der Länder (Regionales Raumordnungsprogramm), an das alle raumrelevanten Maßnahmen und Planungen anzupassen sind.

Raumordnungsverfahren

Verfahren zur Prüfung eines raumbedeutsamen Vorhabens auf eine Übereinstimmung mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung und zur Abstimmung

mit raumbedeutsamen Vorhaben anderer Planungsträger (Raumverträglichkeitsprüfung). Es wird durch eine landesplanerische Beurteilung abgeschlossen. In M-V ist eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung Bestandteil eines Raumordnungsverfahrens.

Regelausstattung

Erforderliches Mindestmaß an öffentlichen und privaten Einrichtungen zur Erfüllung der zentralörtlichen Funktion der jeweiligen Stufe.

Region

Planungsraum unterhalb der Landesebene, der sich auf das Gebiet eines großflächigen, weitgehend miteinander verflochtenen Lebens- und Wirtschaftsraumes erstreckt und durch Landesgesetz (Landesplanungsgesetz M-V vom 31.03.92) gebildet wird.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es derzeit die vier Regionen Westmecklenburg, Mittleres Mecklenburg/Rostock, Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern.

Regionalplanung

Überörtliche, überkreisliche, überfachliche und zusammenfassende Raumordnungsplanung für das Gebiet einer Region bzw. für einen Teilraum in Konkretisierung des Landesraumordnungsprogramms. Sie wird in Mecklenburg-Vorpommern von den Regionalen Planungsverbänden als Träger der Regionalplanung wahrgenommen.

Ressourcen

Vorräte materieller und ideeller Art, die in der Regel nur in begrenztem Umfang vorhanden sind (z.B. Finanzmittel einer Gemeinde, Ausbildungsstand der Bevölkerung sowie natürliche Ressourcen wie Wasser, Boden, Luft, Mineralien u.a.).

Schutzgebiet

Gebiet zur Verwirklichung von Schutzziele auf bestimmten abgegrenzten Flächen in denen die dafür rechtlichen Maßnahmen des Flächen- und Objektschutzes gelten.

Siedlungsachse

Instrument der Raumordnung zur Sicherung einer geordneten Siedlungsentwicklung innerhalb der Ordnungsräume. Sie dienen vor allem zur Vermeidung einer ringförmigen Ausbreitung von Siedlungsflächen um die Kernstädte und damit der Freiraumsicherung. Siedlungsachsen sollen sich an leistungsfähigen Verkehrslinien, insbesondere des öffentlichen Personennahverkehrs orientieren.

Siedlungsschwerpunkt für Wohnen und Gewerbe

Gemeinden in Ordnungsräumen, die aus raumordnerischer Sicht für eine Entwicklung des Wohnungsbaus bzw. des Gewerbes über die Eigenentwicklung hinaus geeignet sind.

Siedlungsstruktur

Räumliche Verteilung der Siedlungen im Territorium nach Lage, Größe und Bedeutung im Siedlungsnetz und ihre funktionalen Verflechtungen zueinander.

Strukturschwacher Raum

Raum in dem die Lebensbedingungen und Entwicklungsvoraussetzungen unter dem Durchschnitt der Region sind.

Verflechtungsbereich

Gebiet, dessen Bevölkerung vorwiegend von dem zugehörigen Zentralen Ort mit Handels-, Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen versorgt wird. Die Abgrenzung erfolgt auf der Grundlage der vorherrschenden Orientierung der Bevölkerung, der zumutbaren Entfernung zum Zentralen Ort und dessen Tragfähigkeit für zentralörtliche Einrichtungen. Verflechtungs-

bereiche von Zentralen Orten sind entsprechend der Versorgungsaufgabe ihre Nahbereiche sowie darüber hinaus bei Mittelzentren die Mittelbereiche und bei Oberzentren die Oberbereiche.

Vorsorgegebiet/Vorsorgeraum

Gebiet, das grundsätzlich bestimmten Raumnutzungen vorbehalten ist, das heißt andere Nutzungen sind zwar möglich, sollen die Zweckbestimmung des Gebietes aber möglichst nicht beeinträchtigen. Es besteht noch Abwägungsbedarf für unterschiedliche Nutzungsansprüche (z.B. Vorsorgeräume für Naturschutz und Landschaftspflege, für Trinkwasserversorgung, für Rohstoffsicherung).

Vorranggebiet

Gebiet, in dem aufgrund raumstruktureller Eigenschaften oder Erfordernisse eine bestimmte Raumnutzung Vorrang vor anderen Nutzungen hat und in dem alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Raumnutzung vereinbar sein müssen. Die Abwägung zugunsten der vorrangigen Nutzung ist bereits erfolgt (z.B. Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiet für Rohstoffsicherung).

Zentraler Ort/Zentralörtliches System

Instrument der Raumordnung zur Steuerung einer geordneten Siedlungsentwicklung auf ausgewählte Versorgungs- und Entwicklungsstandorte im Siedlungsnetz.

Je nach Einwohnergröße, räumlicher Lage und Bedeutung im Siedlungsnetz werden in M-V unterschieden: Oberzentren, Mittelzentren, Mittelzentren mit Teilfunktionen, Unterzentren und Ländliche Zentralorte.

Das Zentralörtliche System ist ein Konzept zur Konzentration von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Arbeitsplätzen in Zentralen Orten unterschiedlicher Stufe für die Bevölkerung der jeweiligen Verflechtungsbereiche.

Ein Mittelzentrum mit Teilfunktionen erfüllt nur zum Teil die Funktion eines Mittelzentrums.

Zersiedlung

Prozeß des Ausuferns der Siedlungsflächen und der übermäßigen Inanspruchnahme der freien Landschaft durch konzeptionslose, meist gering verdichtete Siedlungsflächenerweiterungen insbesondere im Umland der größeren Städte und in den Fremdenverkehrsschwerpunkt- und Naherholungsräumen.

Ziele der Raumordnung

Rechtsverbindliche Festsetzungen der Landesregierung, die zur Ausgestaltung und Durchsetzung der Grundsätze der Raumordnung im Landes- oder/bzw. Regionalen Raumordnungsprogramm enthalten sind und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von den öffentlichen Planungsträgern gemäß § 5 (1) LPIG beachtet werden müssen.

Verzeichnis der Abkürzungen

RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
LROP	Landesraumordnungsprogramm
LPIG	Landesplanungsgesetz
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
OZ	Oberzentrum
MZ	Mittelzentrum
MZT	Mittelzentrum mit Teilfunktionen
UZ	Untzentrum
LZO	Ländlicher Zentralort
Nb	Nahbereich
Mb	Mittelbereich
OT	Ortsteil
NSG	Naturschutzgebiet
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
ÖPV	öffentlicher Personenverkehr
TWSZ	Trinkwasserschutzzone
UW	Umspannwerk
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz